



XV. Legislaturperiode

XV legislatura

WORTPROTOKOLL
DER LANDTAGSSITZUNG

NR. 95

RESOCONTO INTEGRALE
DELLA SEDUTA DEL CONSIGLIO
PROVINCIALE
N. 95

vom 17.12.2015

del 17/12/2015

Präsident
Vizepräsident

Dr. Thomas Widmann
Dr. Roberto Bizzo

Presidente
Vicepresidente

WORTPROTOKOLL DER LANDTAGSSITZUNG

NR. 95

vom 17.12.2015

Inhaltsverzeichnis

*Landesgesetzentwurf Nr. 61/15: "Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Stabilitätsgesetz 2016",
Landesgesetzentwurf Nr. 62/15: "Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für die Finanzjahre 2016, 2017 und 2018 (Stabilitätsgesetz 2016)" und*

Landesgesetzentwurf Nr. 63/15: "Haushaltsvorschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2016, 2017 und 2018" (Fortsetzung) . . .Seite 1

Tagesordnung Nr. 3 vom 15.12.2015, eingebracht vom Abgeordneten Köllensperger, betreffend: "Unendliche" Verlängerung der BaukonzessionenSeite 1

Tagesordnung Nr. 4 vom 15.12.2015, eingebracht vom Abgeordneten Pöder, betreffend: Strengere Maßnahmen gegen die Spielsucht und SpielhallenSeite 5

Tagesordnung Nr. 5 vom 15.12.2015, eingebracht vom Abgeordneten Pöder, betreffend den Neustart bei der Südtiroler SparkasseSeite 6

Tagesordnung Nr. 6 vom 16.12.2015, eingebracht von der Abgeordneten Artioli, betreffend: Ziel 3 Prozent für Forschung und EntwicklungSeite 11

Tagesordnung Nr. 7 vom 16.12.2015, eingebracht von den Abgeordneten Heiss, Dello Sbarba und Foppa, betreffend die Einführung eines Südtiroler KlimaschutzpreisesSeite 11

Tagesordnung Nr. 8 vom 16.12.2015, eingebracht von den Abgeordneten Heiss, Dello Sbarba und Foppa, betreffend: Ortstaxe: Befreiungen für tourismusferne Gäste-Kategorien sollten angepeilt werdenSeite 13

RESOCONTO INTEGRALE DELLA SEDUTA DEL CONSIGLIO PROVINCIALE

N. 95

del 17/12/2015

Indice

Disegno di legge provinciale n. 61/15: "Disposizioni collegate alla legge di stabilità 2016",

*Disegno di legge provinciale n. 62/15: "Disposizioni per la formazione del bilancio di previsione per gli esercizi 2016, 2017 e 2018 (legge di stabilità 2016)" e
Disegno di legge provinciale n. 63/15: "Bilancio di previsione della Provincia autonoma di Bolzano per gli esercizi 2016, 2017 e 2018" (continuazione) pag. 1*

Ordine del giorno n. 3 del 15/12/2015, presentato dal consigliere Köllensperger, riguardante misure di contrasto alle cosiddette concessioni "eterne" pag. 1

Ordine del giorno n. 4 del 15/12/2015, presentato dal consigliere Pöder, riguardante misure più severe contro la dipendenza dal gioco e le sale da gioco pag. 5

Ordine del giorno n. 5 del 15/12/2015, presentato dal consigliere Pöder, riguardante il nuovo inizio alla Cassa di Risparmio di Bolzano pag. 7

Ordine del giorno n. 6 del 16/12/2015, presentato dalla consigliera Artioli, riguardante l'obiettivo 3 per cento in ricerca e sviluppo pag. 11

Ordine del giorno n. 7 del 16/12/2015, presentato dai consiglieri Heiss, Dello Sbarba e Foppa, riguardante l'istituzione di un premio altoatesino per la tutela del clima pag. 12

Ordine del giorno n. 8 del 16/12/2015, presentato dai consiglieri Heiss, Dello Sbarba e Foppa, riguardante la tassa di soggiorno: auspicabili esenzioni per categorie di ospiti che non sono turisti pag. 13

Tagesordnung Nr. 9 vom 16.12.2015, eingebracht vom Abgeordneten Pöder, betreffend: Anhörung zu den Sozialdiensten Seite 18

Tagesordnung Nr. 10 vom 16.12.2015, eingebracht von den Abgeordneten Heiss, Dello Sbarba und Foppa, betreffend die Südtiroler Landesmuseen: Reform sollte vorbereitet werden Seite 24

Ordine del giorno n. 9 del 16/12/2015, presentato dal consigliere Pöder, riguardante un'audizione sui servizi sociali pag. 18

Ordine del giorno n. 10 del 16/12/2015, presentato dai consiglieri Heiss, Dello Sbarba e Foppa, riguardante i musei provinciali: necessario preparare una riforma pag. 24

Vorsitz des Präsidenten | Presidenza del presidente: Dr. Thomas Widmann

Ore 10.03 Uhr

Namensaufruf - appello nominale

PRÄSIDENT: Die Sitzung ist eröffnet. Laut Artikel 59 Absatz 3 der Geschäftsordnung wird das Protokoll der jeweils letzten Landtagssitzung allen Abgeordneten in Papierform zur Verfügung gestellt.

Zum Protokoll können bis Sitzungsende beim Präsidium schriftlich Einwände vorgebracht werden. Sofern keine Einwände nach den genannten Modalitäten erhoben werden, gilt das Protokoll ohne Abstimmung als genehmigt.

Kopien des Protokolls stehen bei den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, die mit der Abfassung des Protokolls betraut sind, zur Verfügung.

Wir fahren mit der Behandlung der Tagesordnung fort.

Punkt 278 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 61/15: "Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Stabilitätsgesetz 2016"*,

Punkt 279 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 62/15: "Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für die Finanzjahre 2016, 2017 und 2018 (Stabilitätsgesetz 2016)"* und

Punkt 280 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 63/15: "Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2016, 2017 und 2018"* (Fortsetzung).

Punto 278 all'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 61/15: "Disposizioni collegate alla legge di stabilità 2016"*,

punto 279 all'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 62/15: "Disposizioni per la formazione del bilancio di previsione per gli esercizi 2016, 2017 e 2018 (legge di stabilità 2016)"* e

punto 280 all'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 63/15: "Bilancio di previsione della Provincia autonoma di Bolzano per gli esercizi 2016, 2017 e 2018"* (continuazione).

Ich erinnere daran, dass am Ende der gestrigen Sitzung über die Tagesordnung Nr. 2 des Landesgesetzentwurfes Nr. 61/15 abgestimmt wurde.

Tagesordnung Nr. 3 vom 15.12.2015, eingebracht vom Abgeordneten Köllensperger, betreffend: "Unendliche" Verlängerung der Baukonzessionen.

Ordine del giorno n. 3 del 15/12/2015, presentato dal consigliere Köllensperger, riguardante misure di contrasto alle cosiddette concessioni "eterne".

Nach Artikel 72 des Landesraumordnungsgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, sind im Konzessionsakt Baubeginn und -ende anzugeben, wobei der Baubeginn binnen eines Jahres und das Bauende, d. h. die Bewohnbarkeit oder die Benutzbarkeit, binnen drei Jahren zu erfolgen hat. Zudem darf die Frist für den Baubeginn und das Bauende nur mit begründetem Beschluss aufgrund von Umständen verlängert werden, die während der Bauarbeiten aufgetreten sind und ohne Zutun des Konzessionsinhabers zu Verzögerungen geführt haben. Die Geltungsdauer der Konzession ist auf ein Jahr beschränkt; sollten die Bauarbeiten nicht innerhalb dieser Frist beginnen, kann jedoch bei der Gemeinde eine Verlängerung der Konzession beantragt werden. Weiters kann während der Bauausführung eine Variante eingereicht werden, um eine Verlängerung der Frist für die Fertigstellung der Bauarbeiten zu erwirken.

Diese Anträge und Änderungen haben zur Folge, dass das Bauende immer wieder hinausgezögert wird, was zu Unannehmlichkeiten für die Bürger und zum städtischen Verfall führt und folglich dem Image der Stadt schadet. Dabei ist zu unterstreichen, dass oft ein Kalkül des Bauherrn dahinter

steckt: In Zeiten niedriger Wohnungspreise werden somit die Neubauten nicht auf den Markt gebracht, um die Preise der zum Verkauf stehenden Immobilien nicht absinken zu lassen.

Aus diesen Gründen

*verpflichtet
der Südtiroler Landtag
die Landesregierung,*

Gesetzesbestimmungen einzuführen, wonach die Gemeinden die Möglichkeit haben, die Gemeindeimmobiliensteuer auch für jene Gebäude vorzusehen, die innerhalb einer noch festzusetzenden Frist nicht fertiggestellt werden.

L'articolo 72 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13 – legge urbanistica provinciale – stabilisce che nell'atto di concessione siano indicati i termini di inizio e ultimazione dei lavori, e che il termine per l'inizio dei lavori non può essere superiore a un anno mentre il termine di ultimazione, entro il quale l'opera deve essere abitabile o agibile, non può essere superiore a tre anni. La norma stabilisce inoltre che il termine per l'inizio dei lavori e quello per l'ultimazione possono essere prorogati, con provvedimento motivato, solo per fatti estranei alla volontà del concessionario che siano sopravvenuti a ritardare i lavori durante la loro esecuzione. La concessione non può avere validità superiore a un anno, tuttavia prevede la possibilità di ottenerne il rinnovo qualora entro tale termine i lavori non siano stati iniziati, presentando istanza al Comune. Esiste inoltre la possibilità di presentare una variante in corso d'opera per ottenere una proroga del termine per l'ultimazione dei lavori.

Conseguenza della presentazione di queste istanze e varianti da parte del concessionario è – in molti casi – che la fine dei lavori viene prorogata anche per periodi molto lunghi, causando disagi ai cittadini, degrado urbano e un conseguente danno di immagine alla città. Va poi sottolineato che molto spesso si tratta di un evidente stratagemma del costruttore per evitare di mettere in vendita appartamenti in periodi in cui i prezzi sono bassi e contestualmente per tenere alti i prezzi di mercato.

Ciò premesso,

*il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
impegna
la Giunta provinciale*

a prevedere gli strumenti normativi per concedere la possibilità ai Comuni di imporre il versamento dell'imposta municipale sugli immobili anche agli edifici non completati entro un termine congruo da stabilire.

Abgeordneter Köllensperger, bitte.

KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles): Im Raumordnungsgesetz ist vorgesehen, dass im Konzessionsakt bei einem Bauwerk der Baubeginn und das Bauende anzugeben sind, wobei der Baubeginn binnen eines Jahres und das Bauende, das heißt die Bewohnbarkeit, die Benutzbarkeit binnen drei Jahren zu erfolgen hat. Zudem darf die Frist für den Baubeginn und auch für das Bauende nur mit begründetem Beschluss verlängert werden, und zwar aufgrund von Umständen, die während der Bauarbeiten aufgetreten sind und ohne Zutun des Konzessionsinhabers zu Verzögerungen geführt haben. Die Geltungsdauer der Konzession ist auf ein Jahr beschränkt. Sollten die Bauarbeiten nicht innerhalb dieser Frist beginnen, kann jedoch bei der Gemeinde eine Verlängerung der Konzession beantragt werden. Weiters kann während der Bauausführung eine Variante eingereicht werden, um eine Verlängerung der Frist für die Fertigstellung der Bauarbeiten zu erwirken.

Diese Anträge und Änderungen haben zur Folge, dass das Bauende immer wieder hinausgezögert wird, was zu Unannehmlichkeiten für die Bürger und zum städtischen Verfall führt und folglich auch dem Image der Stadt schadet. Dabei ist es nur allzu häufig, dass oft ein Kalkül des Bauherrn dahinter steckt. Gerade in Zeiten niedriger Wohnungspreise werden somit die Neuwohnungen nicht auf den Markt gebracht, um die Preise der bereits zum Verkauf angebotenen Immobilien nicht weiter zu drücken.

Dieses Problem besteht vor allem in Bozen, wir wissen das. Es ist ein Problem, das im ländlichen Raum viel weniger besteht, aber in Bozen haben wir einige unrühmliche Beispiele, gerade "Campo dei Fiori" verschanzelt besonders das Landschaftsbild in Firmian und das wirkt sich negativ auf das ganze Viertel aus. Die Leute, die

andere Wohnungen in Häusern gekauft haben, die sich rund um den "Campo dei Fiori" befinden, haben diese teilweise mit Blick auf das Grün gekauft und sehen jetzt nicht nur ein anderes Haus, sondern ein Bauwerk vor sich und das seit Jahren.

Dieses Thema hatten wir schon einmal im Landtag. Es war ein Beschlussantrag noch letztes Jahr. Die Abstimmung ging damals 16 zu 16 aus, was aber leider nicht ausreicht. Ich habe damals im beschließenden Teil vorgesehen, dass man eine Bestrafung für jeden Tag Verspätung nach dem fünften Jahr ab Ausstellung des Konzessionsaktes einführt. In diesem Fall, um es irgendwie an eine Finanznorm zu binden, habe ich den beschließenden Teil dahingehend abgeändert, dass die Regierung aufgefordert wird, Gesetzesbestimmungen einzuführen, voraussichtlich im GIS-Gesetz, wonach die Gemeinden eine Möglichkeit haben sollen, eine Gemeindeimmobiliensteuer auch für jene Immobilien vorzusehen, die innerhalb einer festzusetzenden Frist nicht fertiggestellt worden sind – die Gemeinden sollen das frei entscheiden können -, als auch auf jene Immobilien, die die Wohnbarkeit noch nicht haben, auf die man eigentlich keine GIS zahlt. Ich würde diese Bestimmung vorsehen. Das hätte einen positiven Effekt auf die Kassen der Gemeinden. Das würde einen Bauherrn, der aus Spekulationsgründen ein neues Bauwerk angeht, zumindest zur Überlegung zwingen, was passieren könnte, wenn er es nicht schafft, das Gebäude fertigzustellen oder es zu verkaufen, weil er dann zumindest eine Abgabe an die öffentlichen Kassen leisten muss so als quasi Entschädigung für die Verschandelung der Umwelt für ein nicht fertiggestelltes Bauwerk, das er hier stehen lässt. In diesem Sinne setzt das, glaube ich, an die Diskussion an, die wir bereits im Landtag hatten, mit der Voraussicht für die Gemeinden, eine Immobiliensteuer einheben zu dürfen. Ich hoffe auf eine breite Unterstützung zu diesem Antrag.

URZÌ (L'Alto Adige nel cuore): Ritengo giustificato e motivato l'ordine del giorno del collega Köllensperger e lo voterò con convinzione. In sede di revisione del regime dell'IMI credo che questo tipo di previsione possa essere considerata, la credo una via ragionevole e praticabile dal punto di vista del margine di movimento che in questo momento ha la Provincia nel disciplinare il complesso della materia. Bene si è fatto a citare alcuni casi esemplari che riguardano in modo significativo il comune capoluogo. Io sottolineo diversi aspetti che sono legati alla percezione di abbandono del territorio da parte dei cittadini, perché di questo si tratta quando il collega Köllensperger per esempio cita il caso di Campo dei Fiori a Firmian, ma ci sono altri episodi come quello di villa Gostner che costituiscono uno scempio anche dal punto di vista ambientale. È una ferita sulla montagna del Guncina che sovrasta la città di Bolzano e che dura nel tempo ed è inconcepibile come dal punto di vista dell'iniziativa politica ci si sia arenati nel nulla, lasciando che questa situazione perduri nel tempo sino a momenti non individuabili.

È necessaria una iniziativa forte dal punto di vista politico. Condivido la soluzione prospettata. Mi verrebbe da dire che se la Giunta provinciale ritiene che possano esserci soluzioni alternative, ebbene, che le proponga. Credo che il collega Köllensperger sarebbe disponibile a valutare qualunque alternativa purché sia ribadita la volontà di intervenire per evitare che queste situazioni possano perdurare nel tempo con grave disagio.

Cito un altro elemento, nel solco delle diverse iniziative erano state avviate proprio su questa materia, come per esempio il citato complesso di Campo dei Fiori che oggi è anche oggetto di una occupazione abusiva da parte di persone senza fissa dimora che creano situazioni di allarme igienico che possono però trasformarsi in situazioni di allarme di sicurezza legato al fatto che vengono accesi fuochi di emergenza, che tutto attorno c'è un quartiere residenziale, che molta parte delle strutture che proteggono il cantiere sono fatte di materiale infiammabile. Cito questa situazione limite per sollecitare le istituzioni della nostra provincia, il Consiglio provinciale, la Giunta provinciale in primis a indicare una strada percorribile. Che sia questa o un'altra mi aspetto che al termine di questo ragionamento possa essere indicata una via verso la quale avviare delle iniziative per poter, se non risolvere il problema alla radice, per lo meno per introdurre delle sanzioni nei confronti di coloro che, avviata un'impresa importante, l'abbiano poi abbandonata per diverse ragioni, che spesso non coincidono con ragioni di volontà di condizionamento dal punto di vista economico dell'imprenditore.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Sono d'accordo con il collega Urzì e con la mozione del collega Köllensperger. C'è un problema di fondo che è questo. Negli ultimi 20 anni abbiamo visto immettere sul territorio della nostra provincia, soprattutto del capoluogo, nuove costruzioni, nuovi condomini, quindi un'offerta di appartamenti crescenti però il paradosso è stato che i prezzi non sono diminuiti neanche durante la crisi immobiliare. Sono un po' calati, ma rispetto ad altre città si tratta di un calo quasi fisiologico.

Uno degli strumenti con cui questi prezzi vengono tenuti artificialmente alti è il mantenere fuori dal mercato gli appartamenti costruiti, interrompendo a metà i cantieri, dilazionando i lavori attendendo che i prezzi si riprendano. È un modo con cui la proprietà edilizia ricatta i possibili acquirenti e in questo modo si altera il mercato,

perché noi siamo un'economia di mercato, il mercato viene invocato come strumento per garantire l'efficienza dell'economia per fare incontrare domanda ed offerta, e quando il costruttore offre appartamenti a prezzi troppo alti, nella logica di un mercato efficiente dovrebbe succedere che questi appartamenti non vengono venduti e che quindi piano piano chi offre gli appartamenti dovrebbe essere orientato dal mercato a offrire questi appartamenti a prezzi che si avvicinano alla disponibilità degli acquirenti. Questo è un sano gioco di mercato, e il mercato prevede anche il rischio di impresa. Non si può accettare la logica di mercato solo quando fa comodo, prendere una parte del meccanismo e non prenderlo tutto. Non si può prendere il buono e aggirare i meccanismi che costringono una certa disciplina. In questo modo, con il ritardo dei cantieri, con l'aggiramento dei termini che la mozione cita all'inizio, gli imprenditori evitano una delle componenti essenziali del mercato, cioè il gioco della domanda e dell'offerta e il rischio di impresa.

Nessuno obbliga una persona a diventare imprenditore, però se questa persona agisce come imprenditore in un libero mercato, deve anche sapere che c'è un rischio di impresa e una dinamica per cui i prezzi lentamente devono incontrarsi con la domanda. Noi abbiamo avuto diversi esempi, alcuni li faceva il collega Urzi, non ci ritorno, paradossali in cui c'è una domanda di abitazioni e ci sono concessioni edilizie, cantieri avviati che poi vengono fermati perché tutto il procedimento di vendita in anticipo delle case a quel certo prezzo non ha trovato acquirenti disponibili. In un libero mercato questo significherebbe, dopo un certo tempo, l'obbligo dell'imprenditore, se vuole vendere, di cominciare a far calare i prezzi in modo tale che questa offerta incontri la domanda. In provincia di Bolzano da decenni la cosa funziona in maniera diversa: l'imprenditore sospende il cantiere, non mette gli appartamenti sul mercato, gli vengono concesse continue proroghe e alla fine i prezzi restano alti.

Noi voteremo a favore di questo ordine del giorno che mette il dito su una piaga fondamentale e indica una via possibile per rimediare a questo problema.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): In diesem Antrag geht Kollege Köllensperger davon aus, dass es eine unendliche Verlängerung der Baukonzession gibt, die es allerdings im Prinzip nicht gibt. Ich verstehe es schon. Mit dem Baubeginn unterbreche ich einmal die Frist. Danach muss ich innerhalb einer bestimmten Frist, drei Jahre, das Gebäude fertigstellen, allerdings kann ich es, das stimmt, mit Varianten usw. hinauszögern. Wenn ich schlau genug bin und mir die Behördengänge nicht zu schwerwiegend sozusagen sind, dann kann ich es tatsächlich hinauszögern.

Insofern ist es schon gerechtfertigt, dass man sagt – so verstehe ich den beschließenden Teil -, dass noch eine Frist festzusetzen ist. Das lässt man noch offen. Wenn diese Frist sozusagen verstrichen ist, dann sollen die Gemeinden die Möglichkeit haben, die Gemeindeimmobiliensteuer usw. einzuführen. Soweit ich es verstehe, will man ganz einfach sagen, dass der Trick des dauernden Verlängerns trotzdem bestehen bleiben wird, denn so ganz kann man es nicht ausschließen, aber zumindest kann die Gemeinde sagen, dass sie die Gemeindeimmobiliensteuer verlangt. Dann wird man irgendwann einmal selbst das Interesse haben, das Gebäude fertigzustellen, denn für ein nicht fertiges Gebäude, für eine Bauruine eine Immobiliensteuer zu bezahlen, ist in dem Moment nicht so das Wünschenswerteste. Deshalb finde ich es sicherlich gerechtfertigt, dass man diesen Antrag annimmt und dann festlegt, wie die Frist möglicherweise in Absprache mit den Gemeinden sein soll. Ich finde ihn richtig.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Dieser Antrag hat einiges für sich. Ich werde auch zustimmen. Was passiert aber, wenn jemand in eine schwierige Lage gerät und nicht dafür kann? Es gibt Spekulanten, die das stehen lassen, um nicht zu zahlen. Wenn man diese Regelung macht, dann ist es ja nicht ausgeschlossen, dass die Steuer grundsätzlich zu zahlen ist, weil es auch Fälle gibt, gerade auch Private, die aus irgendwelchen Gründen nicht mehr weiterbauen können, weil sie das Geld nicht mehr haben und es dann vielleicht länger dauert und dann noch zahlen müssen. Das wäre ein Problem.

Das Ansinnen verstehe ich sehr wohl. Dem ist grundsätzlich schon zuzustimmen. Man möge berücksichtigen, dass es auch Fälle gibt, bei denen Situationen auftreten, für die der einzelne Bürger nichts kann.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Zunächst möchte ich noch einmal auf die geltende Regelung laut Landesraumordnungsgesetz verweisen. Es ist in den Prämissen zitiert, aber eines ist nicht hervorgehoben worden, nämlich dass keinerlei Rechtsanspruch auf Verlängerung der Baukonzession besteht. Das ist vielleicht das Missverständnis, das dem Antrag zugrunde liegt. Es ist auch so, dass Gemeinden dieser Verlängerung überwiegend auch nicht stattgeben. Es besteht auch kein Rechtsanspruch darauf, dass ich eine Variante genehmigt bekomme und es somit künstlich verzögern kann. Somit hat es die Gemeinde zur Gänze in der Hand, diese Baukonzession nicht zu verlängern oder keine neue auszustellen. Bei der Erneuerung einer Baukonzession kann

ich einen neuen Antrag stellen. Dann werden auch die Abgaben neu berechnet und der höhere Tarif, der dann fällig ist, eingehoben. Außerdem ist es eine Tatsache, dass auch im Bau befindliche Liegenschaften sehr wohl eine Gemeindeimmobiliensteuer zahlen, und zwar auf den Baugrundwert berechnet, der nicht so niedrig ist wie es vielleicht viele annehmen. Aus diesem Grund stellt sich das Problem, wie es in den Prämissen dargelegt ist, vielleicht nicht so dar. Die Gemeinden haben es sehr wohl in der Hand, diese immer wieder Verzögerung von Bautätigkeit zu unterbinden, indem ganz einfach keine Verlängerungen gewährt werden. Das ist das eine.

Das andere ist die Tatsache, dass es umgekehrt aufgrund der Marktsituation doch sehr viele Unternehmen gegeben hat, die in den letzten Jahren ihren Immobilienbestand durchaus auch abtreten mussten. Sehr oft war es so, dass Bauträger den Subunternehmen im Zuge der Verträge Immobilien übertragen haben. Darüber wissen Sie Bescheid. Es gab viele kleine Handwerksunternehmer, die nicht für die Leistungen mit Geld bezahlt wurden, sondern mussten sich dafür in das Immobilienobjekt einkaufen. Diese haben dann auch das Interesse, das auch zu verkaufen, da sie in der Regel nicht das Kapital haben, Immobilien vorzuhalten. Ich denke, die Marktsituation ist durchaus eine andere. Die Preise, die wir haben, sind mit Sicherheit nur zu einem sehr geringen Teil zumindest in den letzten Jahren noch darauf zurückzuführen, dass eine Art Vorhaltetaktik besteht. Das mag in der Vergangenheit eine große Rolle gespielt haben, das ist aber in den letzten Jahren doch deutlich zurück gegangen.

Aus all diesen Gründen sind wir der Meinung, dass ein solcher Antrag nicht notwendig ist bzw. mehr Probleme für all jene mit sich bringen würde, die das nicht zu Spekulationszwecken machen, wie es auch Kollege Leitner gesagt hat. Wir würden möglicherweise sehr, sehr viele strafen, die es nicht absichtlich machen, sondern sich in einer schwierigen Lage befinden. Ich denke, die Gemeinden können es am besten bewerten, was tatsächlich der Beweggrund ist und dann haben sie auch die Instrumente. Sie können die Baukonzession schlicht und einfach nicht erneuern bzw. nicht verlängern. Es gibt nämlich absolut keinen Rechtsanspruch dafür und, noch einmal, die Gemeindeimmobiliensteuer wird auf in Bau befindliche Liegenschaften bezahlt. Aus diesem Grund können wir diesem Antrag nicht zustimmen.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über die Tagesordnung Nr. 3: mit 7 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich möchte die Klasse 2D des Realgymnasiums Meran mit Prof. Linter recht herzlich begrüßen und im Landtag willkommen heißen.

Tagesordnung Nr. 4 vom 15.12.2015, eingebracht vom Abgeordneten Pöder, betreffend: Strengere Maßnahmen gegen die Spielsucht und Spielhallen.

Ordine del giorno n. 4 del 15/12/2015, presentato dal consigliere Pöder, riguardante misure più severe contro la dipendenza dal gioco e le sale da gioco.

Gemäß einer im März 2015 veröffentlichten Erhebung zum Glücksspielangeboten in Südtirol, an der sich 109 von 116 Gemeinden beteiligten haben stehen in den betreffenden Gemeinden eine Gesamtzahl von 1.045 Automaten, die an 220 einzelnen Spielstätten aufgestellt sind.

Seit dem Verbot der Spielautomaten in der Nähe von sensiblen Zonen wurden in den betroffenen Gaststätten Online-Automaten, sogenannte Totems, aufgestellt, welche offiziell zum Aufladen von Wert- und Telefonkarten dienen. Effektiv werden sie jedoch zum Online-Glücksspiel genutzt. Seitdem ist die Anzahl der Spielsüchtigen um 120 % gestiegen, wie im Allgemeinen ein steter Anstieg der Spielsüchtigen zu bemerken ist. So wurden im Therapiezentrum Bad Bachgart im Jahr 2015 35 betroffene aufgenommen, Tendenz steigend.

Das Landesgesetz Nr. 13/2010 hat erste zielführende Maßnahmen zur Eindämmung der Aufstellung von Spielhallen und Spielgeräten eingeführt, wie die Vorschrift des Abstandes von 300 Metern von verschiedenen Einrichtungen.

Dieser jetzt vorliegende Tagesordnungsantrag soll die Bestimmungen für Maßnahmen gegen die Spielsucht ausweiten.

Dies vorausgeschickt,

*beschließt
der Südtiroler Landtag:*

Die Landesregierung wird beauftragt, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Umsetzung folgender Maßnahmen zu schaffen:

1. *Online-Glücksspielautomaten, sogenannte Totems werden rechtlich mit den Spielautomaten gleichgesetzt. Demnach gelten sämtliche Verbote auch für diese Geräte.*
2. *Der Abstand von Spielhallen sowie dem Betreiben von Spielautomaten in öffentlichen Lokalen von sensiblen Zonen wird von aktuell 300 auf mindestens 500 Meter vergrößert.*
3. *Für öffentliche Betriebe, welche ohne rechtliche Verpflichtung Spielautomaten entfernen sind Anreize zu schaffen.*

Secondo una rilevazione sull'offerta di gioco d'azzardo pubblicata nel marzo 2015 e a cui hanno partecipato 109 Comuni su 116, nei Comuni esaminati si trovano in tutto 1.045 apparecchi da gioco in 220 sale.

Da quando le slot machine sono vietate nei pressi delle zone sensibili, sono stati installati negli esercizi pubblici di queste aree degli apparecchi online, i cosiddetti "totem", ufficialmente destinati alla ricarica di carte valore e carte telefoniche, ma in effetti utilizzati per giocare d'azzardo online. Da quando si è diffusa questa pratica, il numero delle persone dipendenti dal gioco è aumentato del 120%, e in generale si registra un aumento delle ludopatie. Ad esempio il centro terapeutico Bad Bachgart nel 2015 ha avuto in cura 35 persone, e la tendenza è in crescita.

La legge provinciale n. 13/2010 ha introdotto delle prime misure specifiche volte a contenere la diffusione delle sale e degli apparecchi da gioco, tra cui la disposizione che ne vieta la presenza in un raggio di 300 metri da svariate strutture.

Il presente ordine del giorno si prefigge di potenziare le misure contro la dipendenza dal gioco d'azzardo.

Ciò premesso,

*il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
delibera quanto segue:*

Si incarica la Giunta provinciale di creare i presupposti legislativi per l'attuazione delle misure riportate qui di seguito.

1. *Gli apparecchi per il gioco d'azzardo online, i cosiddetti "totem" sono equiparati da un punto di vista giuridico alle slot machine. Di conseguenza tutti i divieti valgono anche per questi apparecchi.*
2. *La distanza delle sale da gioco e degli apparecchi per il gioco d'azzardo presenti negli esercizi pubblici dalle zone sensibili viene aumentata dagli attuali 300 m ad almeno 500 m.*
3. *Vanno previsti incentivi per gli esercizi pubblici che rimuovono gli apparecchi da gioco nonostante l'assenza di un obbligo per legge.*

Abgeordneter Pöder, bitte.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Mir wurde gesagt, dass man gegebenenfalls darüber nachdenkt, dem Punkt 1 des beschließenden Teils zuzustimmen. Dann würde ich vorschlagen, dass als Änderung die Punkte 2 und 3 gestrichen werden. Wenn die Landesregierung erklärt, dass der Punkt 1 des beschließenden Teils angenommen wird, dann erübrigt sich die Debatte. Da geht es um die sogenannten Totems. Ich wäre damit einverstanden, wenn wir die Punkte 2 und 3 streichen und die Diskussion auslassen.

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Ich bin sehr erfreut, dass wir uns einigen konnten, den Punkt 1 anzunehmen und den Rest zurückzuziehen.

Ich darf nur die Gelegenheit nutzen und in diesem Zusammenhang dem Kollegen Steger herzlich danken, weil er es damals war, der diesen Gesetzentwurf eingebracht hat und die Erfolge sehen wir alle, denke ich, jeden Tag. Deshalb nutze ich die Gelegenheit, darauf hinzuweisen, dass er das damals mit großem Widerstand imstande war weiterzubringen. Wir sind heute alle sehr froh, dass wir dieses Gesetz haben.

PRÄSIDENT: Die Tagesordnung Nr. 4 ist somit angenommen.

Tagesordnung Nr. 5 vom 15.12.2015, eingebracht vom Abgeordneten Pöder, betreffend den Neustart bei der Südtiroler Sparkasse.

Ordine del giorno n. 5 del 15/12/2015, presentato dal consigliere Pöder, riguardante il nuovo inizio alla Cassa di Risparmio di Bolzano.

Das Land Südtirol hat im Rahmen des Autonomiestatus Zuständigkeiten hinsichtlich der Südtiroler Sparkasse.

Grundsätzlich ist die Zurückhaltung bei politischen Einflussnahmen auf Bankorgane und Bankgebäuden zu begrüßen.

Eine politische Einflussnahme scheint allerdings dann sinnvoll, wenn es darum geht, die Interessen der vielen Sparer und Kleinaktionäre und Anleger sowie der Belegschaft zu schützen.

Bei der Südtiroler Sparkasse erscheint ein personeller Neustart an der Spitze sinnvoll, frei von Interessenskonflikten und Vorbelastungen.

Dies vorausgeschickt,

beschließt

der Südtiroler Landtag:

1. Der Südtiroler Landtag spricht sich im Sinne und zum Schutz der Interessen der Sparer, Kreditnehmer, Kleinaktionäre, Anleger sowie der Belegschaft grundsätzlich für einen personellen Neustart an der Spitze der Südtiroler Sparkasse aus, sowohl hinsichtlich der Präsidentschaft- und Vizepräsidentschaft als auch der übrigen Führungsgremien, frei von Interessenskonflikten und Vorbelastungen.

2. Die Landesregierung wird verpflichtet, die nötigen Schritte zu unternehmen und ihre Zuständigkeiten auszuschöpfen, um diesen Beschluss umzusetzen.

Ai sensi dello Statuto di autonomia la Provincia ha delle competenze relativamente alla Cassa di risparmio di Bolzano.

In linea di principio, la presa di distanza della politica dagli organi e dalla gestione della banche è da approvare.

Ma un influsso politico appare opportuno quando si tratta di tutelare gli interessi dei molti risparmiatori, dei piccoli azionisti e investitori nonché del personale.

Per la Cassa di risparmio di Bolzano appare opportuno un ricambio dei vertici, con persone libere da conflitti di interessi e non condizionate dal passato.

Ciò premesso,

il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano

delibera quanto segue:

1. Nell'interesse e a tutela dei risparmiatori, debitori, piccoli azionisti, investitori nonché del personale, il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano si dichiara in linea di principio favorevole a un ricambio ai vertici della Cassa di risparmio di Bolzano – presidenza, vicepresidenza e anche gli altri organi direttivi –, con nuove persone libere da conflitti di interessi e non condizionate dal passato.

2. Si impegna la Giunta provinciale a compiere i passi necessari e a far uso di tutte le proprie competenze per applicare la presente mozione.

Abgeordneter Pöder, bitte.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Wenn die Landesregierung diesen Antrag annimmt, dann würde sich die Diskussion erübrigen, wobei ich allerdings überrascht bin, warum sie nicht einverstanden ist. Es ist hier ...

ABGEORDNETER: (unterbricht)

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Selbstverständlich sind wir zuständig. Dann sollten wir einmal gemeinsam das Autonomiestatut durchlesen! Wir sind natürlich zuständig! Vor allem als Südtiroler Landtag glaube ich sehr wohl, dass wir in diesem Moment, wenn wir uns sonst in die Diskussion nicht einmischen, aber auf jeden Fall im Sinne der Kleinsparer, der Kleinanleger, der Kreditnehmer usw., einen Neustart verlangen sollten. Ich gehe nicht auf die Polemiken der letzten Tage ein wie die Buchveröffentlichung usw.

Ich möchte nur einen Punkt nennen, der in jeder Hinsicht absolut nachprüfbar und verifizierbar ist. Die Banca d'Italia hat Mitte dieses Jahres dem Verwaltungsrat und Aufsichtsrat den Prüfbericht vorgestellt und dieser ist verheerend. Er stellt der Sparkasse und, ich würde sagen, auch der Stiftung ... Die Stiftung kann sich aus der Verantwortung nicht herausnehmen, herausziehen, denn wenn mir 60 Prozent einer Bank gehören, dann muss ich nicht unbedingt wissen, welche 10.000 oder 100.000 Euro Kredite vergeben werden, ich muss aber wissen, welche Millionen- und Zigmillionen Investitionen und Fehlgriffe getätigt werden.

Die Banca d'Italia ist in diesem Prüfbericht – wer sich damit beschäftigt, kennt letztlich auch die Bewertungsszenarien – zu einem katastrophalen Ergebnis gekommen. Es gibt dieses Bewertungsszenario von 1 bis 6. 1 heißt Topergebnis der Prüfung, 6 ist die unweigerliche automatische kommissarische Verwaltung einer Bank. Die Banca d'Italia ist bei der Sparkasse ganz knapp vor der kommissarischen Verwaltung stehen geblieben, nämlich bei 5. Das bedeutet, dass wir in Südtirol eine Traditionsbank haben, die kurz vor der kommissarischen Verwaltung stand oder vielleicht immer noch steht.

Ich denke ganz einfach, dass es absolut einen Neustart braucht, und zwar frei von Interessenskonflikten an der Spitze, frei von diesen politischen Verwicklungen. Wir brauchen nicht lange herumzureden. Wenn ein und dieselbe Person vorher bei der Stiftung Präsident war, und zwar in der Zeit, in der viele dieser Problematiken entstanden sind und heute uns Präsident Brandstätter erklärt, dass er nichts wissen durfte und auch nichts gewusst hatte, dann muss ich ganz klar Folgendes feststellen: Als 60-Prozent-Aktionär nicht zu wissen, in welche Problematik eine Bank hineinschlittert, mit Hunderten von Millionen, von Miesen, um es einmal ganz klar zu sagen - wir brauchen nur mit der Verbraucherzentrale zu reden -, mit vielen, vielen kleinen Anlegern, die sich um ihr Geld betrogen fühlen, mit Ausständen, mit Unsicherheiten, ... Wir wissen nicht einmal wie viel die Sparkasse im Zusammenhang mit dem Dolomit-Immobilienfonds noch berappen wird müssen. Man rechnet mit 100 Millionen Euro.

Wenn wir davon ausgehen, dass diese politische Verwicklung an der Spitze, früher der Stiftung, heute der Sparkasse, dieser personifizierte Interessenskonflikt Brandstätter an der Spitze der Sparkasse sitzt, dann hat der Landtag und die Landesregierung die Pflicht, die Zuständigkeiten, die begrenzt sein mögen, auszuüben, die vom Autonomiestatut immer noch gegeben werden und wenn es nur darum sei, dass der Landtag sagt, dass er für einen Neustart bei der Sparkasse ist. Diese politische Verantwortung haben wir und in dieser Hinsicht sollten wir uns nicht auf die Seite derjenigen stellen, die immer noch die Augen vor dem verschließen, was passiert ist und die immer noch behaupten, dass im Prinzip keine Fehler gemacht wurden und die Marktentwicklung so gewesen ist. Bei 500 Millionen Euro Miesen ist es nicht die Marktentwicklung, sondern es sind einige daran beteiligt, die diese Marktentwicklung nicht nur falsch eingeschätzt haben, sondern wirklich gravierende Fehler gemacht haben, um es einmal vorsichtig zu formulieren. Wir brauchen nicht Bücher lesen. Im Übrigen das Buch "Bankomat" von Christoph Franceschini ist absolut lesenswert. Dort sind Dokumente abgebildet. Man müsste den Prüfungsbericht der Banca d'Italia lesen. Der Banca d'Italia kann man in dem Moment nicht unbedingt vorwerfen, dass sie einen tendenziösen Bericht vorstellt.

Ich denke ganz einfach, dass wir die Pflicht haben, die Kleinsparer, die Kleinaktionäre, alle Beteiligten sozusagen, die hier ihr Geld riskieren, auch die Belegschaft der Sparkasse, die sich derzeit in sehr unsicheren, sehr stürmischen Gewässern sozusagen befindet, ... Dass Leute an der Spitze sind, die politisch geschützt werden und der Landtag sagt, dass es keinen Neustart braucht, dann heißt dies, dass man sie politisch deckt und schützt, wahrscheinlich deshalb, weil man immer noch diese politische Vernetzung beibehalten will.

Man kann sich nicht herausreden und sagen, dass wir nicht zuständig sind. Wir sind das sehr wohl, denn die Stiftung Sparkasse gehört der Bevölkerung und wir wissen auch ganz klar - wir brauchen es nur noch einmal nachzulesen -, dass die Zuständigkeiten immer noch im Autonomiestatut festgeschrieben sind. Es kann natürlich sein, dass wir uns heute nicht mehr die Freiheit herausnehmen, um irgendwelche Ernennungen und Vorschläge durchzuführen, aber der Landtag hat immer noch das Recht und, wie ich finde, auch die Pflicht zu sagen – wenn man das durchliest, dann steht hier nichts anderes -, dass er sich im Sinne und zum Schutze der Interessen der Sparer, Kreditnehmer, Kleinaktionäre, Anleger sowie der Belegschaft grundsätzlich für einen personellen Neustart an der Spitze der Südtiroler Sparkasse ausspricht. Wir sagen nicht wer, wir sagen nicht was und warum, sondern sagen ganz einfach, dass es an der Spitze der Sparkasse einen personellen Neustart braucht. Das ist das Mindeste, was wir tun können. Wenn wir das nicht tun, dann lassen wir all die vielen Kleinsparer, Kleinanleger, auch die Belegschaft im Regen stehen und schauen einfach zu, wie dort im Prinzip Leute, die doch verantwortlich sind, sich die Verantwortung gegenseitig zuschieben. Der eine sagt, dass es der andere gewusst hat. Am Montag am Runden Tisch sagt der Sparkassenpräsident, dass alles, was behauptet wird, falsch ist. Am Tag danach sagt der frühere Aufsichtsratspräsident der Sparkasse Herr König im Mittagmagazin RAI Südtirol, bitte nachzuhören, dass er nicht feststellen könne, dass in diesem Buch etwas nicht Wahres drinnen wäre. Da schieben sich Leute gegen-

seitig die Verantwortung zu und unterm Strich sind die Leidtragenden die Sparer, die Kleinaktionäre, die Belegschaft und auch eine Traditionsbank. Ich bin der felsenfesten Überzeugung, dass wir hier einen Neustart anmahnen sollen. Wir können ihn nicht selbst durchführen, aber anmahnen auf jeden Fall.

HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Wir werden der Tagesordnung des Kollegen Pöder selbstverständlich folgen. Seine Argumentation ist relativ schlüssig. Man muss zum einen dem Präsidenten Brandstätter anerkennen, dass er sich in den letzten Monaten mit allen Kräften darum bemüht hat, diese Kapitalerhöhung durchzuziehen. Er hat mit dem persönlichen Höchsteinsatz, auch Brachialeinsatz, der ihn auszeichnet, diese Kapitalerhöhung maßgeblich durchgezogen, wenngleich sie vor allem von der Stiftung selber getragen wird, die lange Zeit von ihm geleitet wurde.

Dieser Beschlussantrag zielt darauf ab, jene Verquickungen und Verfilzungen, die an der Spitze des Südtiroler Wirtschaftssystems sehr lange Zeit vorgewaltet haben, und zwar von der SEL über die Sparkasse bis hinein in den Wirtschaftsausschuss der Südtiroler Volkspartei, in Frage zu stellen. Dieses Ansinnen kann man und muss man wohl auch teilen. Aus unserer Sicht scheint das wirklich der Fall zu sein, denn Präsident Brandstätter, der vor dem Stiftungspräsident war seit 2004, intensiv gewünscht damals von Landeshauptmann Durnwalder sozusagen als sein Mann an dieser Stelle, hat zwar am Montag beim Runden Tisch mit aller Vehemenz, Kollege Pöder, behauptet, er sowie der gesamte Stiftungsrat haben nichts wissen können. Man habe die jährlichen Halbjahres- und Semestralberichte zur Kenntnis genommen. Man habe auch persönliche Auskünfte erhalten. Man habe von Revisionsgesellschaften wie KPMG die Situation in Augenschein genommen, aber einen Eigentümer, in diesem Fall die Stiftung, also der Bauer und nicht der Knecht, wie es damals Präsident Rubner gesagt hat, kann sich nicht darauf beschränken, mit diesen offiziellen Kanälen das Auskommen zu finden, sondern es ist sicher auch so gewesen, dass in diesem Zusammenhang Informationen bewusst auch unterschlagen wurden. Das muss man annehmen.

Es ist sicher auch so gewesen, dass der Präsident der Stiftung über Informationskanäle in der Bank, über weitere vielfältige Informationskanäle die Möglichkeit hatte, zusätzliche Kenntnisse zu gewinnen, die eigentlich schon früher einen Eingriff hätten verhindern können, unbeschadet der wirtschaftlichen Situation, die so ist, dass viele Bankhäuser dieser Größenordnung enorme Kursverluste haben hinnehmen müssen. Der Fall der Banca Etruria in diesen Tagen und der weiteren Banken weist darauf hin, aber trotzdem glauben wir, dass dieser Interessenskonflikt Manifest war, dass ein Präsident der Stiftung Brandstätter damals den Präsidenten der Sparkasse, der von ihm auch gewollt war, Norbert Plattner nicht in dem gewünschten Ausmaß auf die Finger geschaut hat. Der Schaden war evident, der Schaden ist evident für viele, vor allem Kleinsparerinnen und Kleinsparer, im weitesten Sinne auch für das Land selber insgesamt, wenn ein zentrales Bankeninstitut dermaßen ins Trudeln kommt. Es ist noch längst nicht gesichert, dass die faulen Kredite im vollen Umfang zutage getreten sind. Wenn eine Bank in dieser Größenordnung ins Trudeln kommt, so ist die Wirtschaft eines Landes, sind die Interessen der Kleinsparer sehr in Frage gestellt.

Niemand stellt Präsident Brandstätter sein Engagement in vielen Bereichen aus. Er hat in vielen Bereichen ein enormes Engagement an den Tag gelegt. Er hat auch in vielen Bereichen eine erhebliche Professionalität an den Tag gelegt, aber in vielen Fällen hat er eigentlich sehr konsequente Interessen durchexerziert, die gegen die Interessen der Bevölkerung waren und das ist in diesem Fall durchaus auch denkbar.

Deswegen hielten wir es schon für zielführend, eine personelle Neubesetzung zumindest anzuregen, auch wenn das Autonomiestatut in diesem Bereich nicht mehr jene Möglichkeiten bietet, einen Wechsel in absehbarer Zeit und nicht unmittelbar vorzunehmen. Das wäre sicher ein wichtiger Hinweis, denn wir glauben schon, dass diese Verflechtungen, diese Verfilzungen eigentlich ein Teil jener Probleme sind, von denen sich die neue Administration Kompatscher wesentlich losgesagt hat. Deshalb glauben wir, dass dieser Antrag durchaus Zustimmung verdient.

BLAAS (Die Freiheitlichen): Auch ich finde diesen Antrag sehr sinnvoll. Ich glaube, dass ein Neustart auch von der politischen Seite her eintreten soll, denn die Interessenskonflikte und politischen Verwebungen in der Sparkasse und in der Stiftung Sparkasse sind nicht von der Hand zu weisen. Hier wundert mich eigentlich, dass weder die Kleinaktionäre noch die Anleger und Sparer massiv protestieren, was in der letzten Zeit vorgefallen ist. Hier ist doch einiges im Argen.

Das einzige Positive, was ich derzeit sehe oder für mich beanspruche, ist eigentlich, dass das Image eines Expolitikers immer noch ausreicht, um als Werbeträger für so eine wichtige Bank auftreten zu können. Wenn heute ein Reinhold Messner als Werbeträger dieser Bank fungiert, dann ist das für mich quasi schon die unterste

Schublade, der letzte Weg, den wir für so eine Bank gehen. Als Vertrauensmann kann dieser Expolitiker für mich sicher nicht gelten. Ich habe das auch der Direktion via E-Mail wissen lassen, habe aber keine Rückantwort erhalten. Wahrscheinlich ist man noch beim Überlegen, was man sich als Antwort ausdenkt.

Ich werde diese Tagesordnung unterstützen, weil sie sinnvoll, wichtig und vor allen Dingen ein Zeichen dieses Hauses für einen Neustart ist.

KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles): Ich unterstütze auch diesen Antrag. Ich denke, dass hier quasi so als letzter Akt einer politischen Einflussnahme effektiv ein Neustart gewagt werden soll. Das ist den Kleinaktionären und Kleinsparern geschuldet, auch weil der Großaktionär Stiftung den Südtirolern gehört.

Für die Zukunft – es sollte ebenso der letzte Akt sein – ist es klar, es liegt auf der Hand, dass es wichtig ist, dass Politik, Unternehmen und Kreditvergabe ganz klar getrennt sind. Sonst finden wir uns hier in Interessenskonflikten und in Zukunft riskieren wir wieder, uns in einer Situation zu finden, wie wir es in der Vergangenheit schon gesehen haben. Negative Beispiele dazu gibt es in ganz Italien zur Genüge. Gerade jetzt ist die Banca Etruria in aller Munde, wo gerade die Vermischung zwischen Führung der Bankpolitik und der Unternehmen zutage getreten ist. Hier hat man es auf die schlechteste Art gelöst, nämlich dass die Kleinaktionäre und Kleinsparer bluten anstatt dass diejenigen, die das verbockt haben, effektiv zur Verantwortung gezogen werden.

Es ist schon klar, dass die Regierung aus der Vergangenheit einiges geerbt hat. Ich denke an den Sozialfonds, an die ganze SEL-Geschichte, die jetzt effektiv bereinigt wird. Ich glaube, dass auch die Situation bei der Sparkasse noch einmal mit einem politischen Druck bereinigt werden sollte, damit es in die Zukunft einen sauberen Neustart mit einer personellen Neubesetzung geben kann, damit es in Zukunft gar keine politische Einflussnahme mehr braucht. Deswegen meine Unterstützung zum Antrag des Kollegen Pöder.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Kollege Pöder, ich weiß nicht, wo Sie die Zuständigkeit herauslesen. Wir haben zunächst einmal im Autonomiestatut die Bestimmung, die besagt, dass es für die Eröffnung von Bankschaltern eine Kompetenz gibt. Schauen Sie sich den Artikel 1 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 234 vom 26. März 1977 an: "*Restano di competenza esclusiva della Banca d'Italia, anche nei riguardi delle banche a carattere regionale, le valutazioni e le attività di vigilanza.*" Hier sind wir genau in diesem Bereich. Das ist die Aufsicht der Banken. Hier hat weder das Land noch die Region eine Zuständigkeit. In Bezug auf andere Funktionen ist es wenschon dann die Region. Auch dort ist es die Region und nicht das Land. Deshalb die Aussage, dass wir dafür keine Zuständigkeit haben. Im Zusammenhang mit dem Kreditwesen ist schon auch eine gewisse Vorsicht geboten, politisch einzugreifen. Das ist genau das, was Sie in Ihren Aussagen kritisieren, und zwar, dass es in der Vergangenheit bei den Stiftungsratsmitgliedern Ernennungen gegeben hat, dass man auf den Hauptaktionär der Bank Einfluss genommen hat.

Eine ähnliche Aktion wollen Sie jetzt starten und sagen, dass wir einen Beschlussantrag genehmigen, wo wir sagen, was die Bank zu tun hat, und zwar genau das, was Sie kritisieren - das ist von Ihnen auch gesagt worden -, dass wir nicht mehr tun und das auch nicht mehr geschehen ist. Wir ernennen auch den Stiftungsrat nicht, auch die Mitglieder des Stiftungsrates nicht, auch den Präsidenten nicht. Das macht nicht die Landesregierung. Es gibt auch keine Designierung oder Nominierung diesbezüglich. Genau das, was Sie kritisieren, würden Sie machen. Deshalb muss sich die Politik auf die eigene Zuständigkeit beschränken.

Übrigens zur Banca d'Italia. Auch diese ist inzwischen eine "longa manus" der EZB geworden. Die Vorgaben macht längst die EZB. Das sagen die Spitzenvertreter der Banca d'Italia selbst. Ich habe mich natürlich immer als Wirtschaftslandesrat über die Situation informiert. Selbstverständlich ist dies für das Land von Bedeutung. Das streite ich hier nicht ab. Das ist auch für das Land insgesamt, für die Wirtschaft im Land, für den Schutz der Kleinanleger von großer Bedeutung. Deshalb habe ich immer wieder nachgefragt, auch bei den Aufsichtsorganen der Banca d'Italia, bitte genau hinzusehen und die Weichen zu stellen, damit unsere Anleger geschützt sind. Das ist die Wahrnehmung meiner Funktion, aber diese Aufsichtspflicht hat die Banca d'Italia. Diese hat auch die Vorgaben zu machen, abgesehen davon, dass diese personelle Neubesetzung tatsächlich stattfindet, wie wir jetzt aus den Medien entnommen haben. Die Stiftungspräsidentschaft usw. findet ohnehin statt.

Wir können diesen Antrag nicht annehmen, weil es im Prinzip genau das wäre, was hier bei den Wortmeldungen kritisiert wurde.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über die Tagesordnung Nr. 5: mit 13 Ja-Stimmen und 18 Nein-Stimmen abgelehnt.

Tagesordnung Nr. 6 vom 16.12.2015, eingebracht von der Abgeordneten Artioli, betreffend: Ziel 3 Prozent für Forschung und Entwicklung.

Ordine del giorno n. 6 del 16/12/2015, presentato dalla consigliera Artioli, riguardante l'obiettivo 3 per cento in ricerca e sviluppo.

Die EU-Staaten müssen bis 2020 3 % des BIP in Forschung und Entwicklung investieren (1 % öffentliche Mittel und 2 % private Investitionen), mit dem Ziel 3,7 Millionen Arbeitsplätze zu schaffen und das BIP jährlich um rund 800 Milliarden Euro zu steigern.

Die „Innovationsunion“ ist eine Initiative der EU, um die Anstrengungen Europas und die Zusammenarbeit mit den Nicht-EU-Staaten auf die großen aktuellen Herausforderungen wie etwa Energie, Lebensmittelsicherheit, Klimawandel und Bevölkerungsalterung auszurichten. Die Maßnahmen der öffentlichen Hand sollen als Anreiz für die Privatwirtschaft dienen und die Hindernisse beseitigen, die den Ideen den Markteintritt erschweren: fehlende Finanzierungen, fragmentierte Forschungssysteme und Märkte, zu wenige öffentliche Aufträge zur Innovationsförderung und die Harmonisierung der Standards, die nur schleppend vorangeht.

Die EU arbeitet derzeit an der Schaffung eines gemeinsamen „Europäischen Forschungsraums“, in dem die Forscher in allen EU-Staaten frei arbeiten können und eine größere internationale Zusammenarbeit herrscht.

Und hier kann sich unser Land dem derzeitigen europäischen Standard angleichen, das unter dem Ziel liegt, oder es jetzt schon erfüllen und die Qualität einer autonomen Verwaltung beweisen.

Der Südtiroler Landtag

fordert

den Landeshauptmann

und die Landesregierung auf,

ein Konzept für die Forschung und Entwicklung auf der Grundlage des 3%-Zieles des Landesbruttoinlandprodukts auszuarbeiten.

I Paesi dell'UE dovranno investire, da qui al 2020, il 3% del PIL in R&S (1% di finanziamenti pubblici, 2% di investimenti privati) con l'obiettivo di creare 3,7 milioni di posti di lavoro e realizzare un aumento annuo del PIL di circa 800 miliardi di euro.

“L'Unione dell'innovazione” è un'iniziativa dell'UE destinata a incentrare gli sforzi dell'Europa nonché la cooperazione con i Paesi extra UE sulle grandi sfide di oggi: energia, sicurezza alimentare, cambiamenti climatici e invecchiamento della popolazione. Utilizza l'intervento del settore pubblico per stimolare il settore privato ed eliminare gli ostacoli che impediscono alle idee di arrivare sul mercato: mancanza di finanziamenti, frammentazione dei sistemi di ricerca e dei mercati, uso insufficiente degli appalti pubblici per promuovere l'innovazione e ritardo nella definizione di standard comuni.

L'UE sta lavorando alla realizzazione di un unico “Spazio europeo della ricerca”, nel quale i ricercatori potranno lavorare in qualsiasi Paese dell'UE e beneficiare di un'accresciuta cooperazione internazionale.

In un tale obiettivo la nostra provincia può allinearsi all'attuale standard europeo, sotto la soglia di obiettivo, oppure anticiparlo, dimostrando le qualità di un'amministrazione autonoma.

Il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano

invita

il presidente e la Giunta provinciale

a presentare un piano di ricerca e sviluppo sulla base degli obiettivi commisurati al 3% del PIL provinciale.

Nachdem die Einbringerin abwesend ist, eröffne ich die Abstimmung über die Tagesordnung Nr. 6: mit 7 Ja-Stimmen, 19 Nein-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Tagesordnung Nr. 7 vom 16.12.2015, eingebracht von den Abgeordneten Heiss, Dello Sbarba und Foppa, betreffend die Einführung eines Südtiroler Klimaschutzpreises.

Ordine del giorno n. 7 del 16/12/2015, presentato dai consiglieri Heiss, Dello Sbarba e Foppa, riguardante l'istituzione di un premio altoatesino per la tutela del clima.

Die in Paris abgeschlossene Weltklimakonferenz sollte auch auf Südtirol, das in mancher Hinsicht Vorreiter in Sachen Klimaschutz ist, seine Wirkung nicht verfehlen. Vor allem bedürfte es auch positiver Anreize und Vorbilder, die individuelle und gemeinsame Bemühungen in diesem Bereich honorieren und anerkennen.

Eine denkbare Initiative wäre die Einführung eines Klimaschutzpreises, für den es in Österreich bereits seit 2008 ein entsprechendes Vorbild gibt. Der „Österreichische Klimaschutzpreis“ wird seit 2008 jährlich vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und vom ORF vergeben, um den Klimaschutz auch als Wirtschaftsfaktor voranzutreiben und die besten Ideen in diesem Feld auszuzeichnen. Die sog. „Klimaschutz-Statuette“ ergeht an Sieger in vier Kategorien:

So werden „Betriebe“ ausgezeichnet, die umfassende Maßnahmen zur Energieeinsparung und zum Einsatz Erneuerbarer setzen.

Privatpersonen, Initiativen und Vereine können innovative und kreative Projekte in der Kategorie „Tägliches Leben“ einreichen.

Zukunftsstrategien in Sachen Klima auf der Ebene örtlicher Körperschaften können in der Kategorie „Gemeinden und Regionen“ eingebracht werden.

In der Kategorie „Landwirtschaft“ werden bäuerliche und landwirtschaftliche Betriebe und Genossenschaften zum klimaschützenden Projekten eingeladen.

Eine vergleichbare Preisverleihung wäre auch für Südtirol empfehlenswert, bei der vorbildhafte Initiativen durch eine Fachjury, bestehend aus Vertretern des Landes, von Umweltorganisationen und Wissenschaft, aufgrund eines Punktesystems ermittelt werden, ergänzt allenfalls auch durch eine Publikumsabstimmung und in Zusammenarbeit mit einem auftrittsstarke, womöglich öffentlich-rechtlichen Medienpartner. Ein solches Auswahlssystem erhöht die öffentliche Resonanz, da die Siegerprojekte in Österreich jeweils etwa von 50.000-70.000 Bürgerinnen und Bürgern ausgewählt werden.

Daher

*beauftragt
der Südtiroler Landtag
die Landesregierung:*

- 1. die Möglichkeiten, einen Südtiroler Klimaschutzpreis einzuführen, zu prüfen und hierzu entsprechende Kriterien und Träger zu ermitteln;*
- 2. in den kommenden Jahren, beginnend mit dem Jahr 2017 einen „Südtiroler Klimaschutzpreis“ auszuloben und dafür eine geeignete Form zu ermitteln.*

La Conferenza mondiale sul clima conclusasi a Parigi non dovrebbe restare senza effetti in Alto Adige, provincia per certi aspetti all'avanguardia nella tutela del clima. Soprattutto ci sarebbe bisogno di incentivi ed esempi positivi, che ricompensino e riconoscano gli sforzi individuali e collettivi in questo ambito.

Una possibilità sarebbe l'istituzione di premio per la tutela del clima, di cui si ha già un esempio in Austria dal 2008. Il premio austriaco per la tutela del clima è conferito ogni anno dal Ministero dell'agricoltura e dall'ORF (radiotelevisione di Stato), per promuovere la tutela del clima anche come fattore economico e dare un riconoscimento alle migliori idee in quest'ambito. Il premio è assegnato ai vincitori in quattro categorie:

sono premiate aziende che hanno adottato ampie misure per il risparmio energetico e l'utilizzo di fonti rinnovabili;

persone, iniziative e associazioni possono presentare progetti creativi nella categoria "vita quotidiana";

strategie per il futuro del clima a livello di enti locali possono essere presentate nella categoria "Comuni e Regioni";

nella categoria "agricoltura" si invitano aziende e cooperative agricole di diversi tipi a presentare progetti per la tutela del clima.

Un premio del genere potrebbe essere istituito anche in Alto Adige, dove una giuria di esperti composta da rappresentanti della Provincia, di organizzazioni ambientaliste e da scienziati sarebbe chiamata a individuare iniziative esemplari servendosi di un sistema a punti eventualmente integrato da un voto del pubblico, e in collaborazione con un importante mezzo di informazione, magari pubblico. Un tale sistema di selezione aumenta la risonanza pubblica. In Austria ognuno dei progetti vincitori è scelto da 50.000-70.000 cittadine e cittadini.

Per questi motivi,

il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano

incarica

la Giunta provinciale:

- 1. di valutare la possibilità di istituire un premio altoatesino per la tutela del clima e individuare a tal fine criteri e promotori;*
- 2. di conferire nei prossimi anni, a partire dal 2017, un "Premio altoatesino per la tutela del clima" e trovare per esso una forma adeguata.*

Landeshauptmann Kompatscher.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Wir nehmen den Punkt 1 des beschließenden Teils dieses Antrages gerne an, weil er genau in die Richtung geht wie wir das vorgesehen haben. In Punkt 2 ist die Rede vom Jahr 2017 beginnend und nominiert genau den Preis. Wir würden das schon noch gerne offen lassen, aber das Ziel ist es, 2017 mit einem Preis zu starten. Wir hatten einen ähnlichen Antrag in Bezug auf die umweltfreundliche Mobilität. Sie werden sich daran erinnern. Wir würden das vielleicht zusammennehmen. Vielleicht sind es dann auch zwei Preise. Bitte etwas offener lassen, das gemeinsam studieren, in welcher Form das gemacht werden soll und dann auch umsetzen. Den Punkt 1 würden wir annehmen, aber nicht schon jetzt konkretisieren, wie er heißt. Vielleicht sind es am Ende auch zwei Preise oder der Titel ist etwas weiter definiert. Deshalb nehmen wir den Punkt 2 aus diesem Grund nicht an.

HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Danke, Herr Landeshauptmann, für diese insgesamt erfreuliche Ankündigung. Wir nehmen diese Möglichkeit wahr und würden Punkt 2 streichen.

Die Tagesordnung zielt darauf ab, einen Südtiroler Klimaschutzpreis einzuführen. Er ist eigentlich dem Vaterland Österreich geklaut, weil dort dieser Preis bereits seit 2008 in Wirkung ist. Er entfaltet eine erhebliche Öffentlichkeitswirksamkeit. Zuletzt hat zum Beispiel die Gemeinde Seeham im Bezirk Salzburg diesen Preis mit 80 Prozent biologischem Anbau erhalten. Das muss man sich auf der Zunge zergehen lassen. Deswegen freut es uns, wenn diese Möglichkeit eines medial wirkungsvollen Preises nach außen getragen wird und überlassen es der Landesregierung, in absehbarer Zeit die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen.

PRÄSIDENT: Somit ist die vom Abgeordneten Heiss abgeänderte Tagesordnung Nr. 7 gemäß Artikel 92 Absatz 6 der Geschäftsordnung genehmigt.

Tagesordnung Nr. 8 vom 16.12.2015, eingebracht von den Abgeordneten Heiss, Dello Sbarba und Foppa, betreffend: Ortstaxe: Befreiungen für tourismusferne Gäste-Kategorien sollten angepeilt werden.

Ordine del giorno n. 8 del 16/12/2015, presentato dai consiglieri Heiss, Dello Sbarba e Foppa, riguardante la tassa di soggiorno: auspicabili esenzioni per categorie di ospiti che non sono turisti.

Die Ortstaxe hat sich als Finanzierungsinstrument in Sachen Tourismusorganisationen seit der Einführung 2014 bewährt, trotz damaliger Gegenwehr der betroffenen Kategorien und Verbände.

Die inzwischen konsolidierte Finanzierungsbasis sollte jedoch die Möglichkeit bieten, in bestimmten Bereichen nachzujustieren und im Wege der Durchführungsverordnung zum Gesetz Befreiungen für Grenzfälle vorzusehen, die mit Tourismus im eigentlichen Sinne nur in loser Verbindung stehen.

Hierzu gehört etwa jene Kategorie von Gästen, die aus Arbeitsgründen in Tourismusbetrieben, wie in Residences bzw. im 1- oder 2-Sternebereich oft über längere Zeit hinweg logieren, so etwa Lehrerinnen

nen und Lehrer, Arbeiter und Angestellte, die aufgrund eines Bau- oder Montageauftrags für geraume Zeit oft über Monate vor Ort sind. Tourismusbetriebe bilden für diese Personenkategorie oft eine Ausweichlösung, da das Angebot an Mietwohnungen, zumal für begrenzte Zeiträume, in Südtirol notorisch niedrig ist. Zudem nutzen solche Personen touristische Einrichtungen vor Ort kaum, so dass sie nicht eigentlich der Gruppe touristischer Gäste zuzurechnen sind.

Es sollte daher nicht schwerfallen, diese überschaubaren Gruppen, gegen Vorlage eines Arbeitsvertrages von der Ortstaxe zu befreien und hierzu in der Durchführungsverordnung entsprechende Möglichkeiten vorzusehen. Ähnliches gilt auch für die Bildungshäuser, deren Gäste seit kurzem zur Zahlung der Ortstaxe angehalten sind.

Obwohl die touristischen Interessenvertretungen allfälligen Befreiungen nicht sonderlich aufgeschlossen gegenüberstehen, wäre doch daran zu denken, hier zielgenaue Lockerungen einzuführen, da diese nur wenige Tausend Übernachtungen betreffen; für Betroffene und Betriebe bedeutet dies aber eine große Erleichterung angesichts eines meist niedrigen Übernachtungspreises bedeuten.

Daher

beauftragt
der Südtiroler Landtag
die Landesregierung:

- im Laufe des Jahres 2016 die Durchführungsverordnung zur Gemeindeaufenthaltsabgabe vor allem im Hinblick auf die vorgesehene Befreiungen (Art. 7) zu überprüfen, ob nicht weitere Befreiungen für tourismusferne Kategorien vorgenommen werden könnten.
- Allfällige Befreiungen im Wege einer Abänderung der Durchführungsverordnung.

Dalla sua introduzione nel 2014, e nonostante l'iniziale contrarietà delle categorie e associazioni del settore, la tassa di soggiorno si è dimostrata un efficace strumento di finanziamento delle organizzazioni turistiche.

La base di finanziamento, nel frattempo consolidata, dovrebbe tuttavia offrire anche la possibilità di alcune correzioni a posteriori in determinati ambiti, mediante l'introduzione nel regolamento di esecuzione di esenzioni per categorie che non possono essere considerate turistiche in senso stretto.

Tra queste rientrano coloro che soggiornano in strutture ricettive turistiche come residence o esercizi a 1 o 2 stelle, spesso per periodi prolungati, ma per motivi di lavoro. Stiamo parlando per esempio di insegnanti, o di lavoratori e impiegati che un cantiere porta a soggiornare da noi per qualche tempo, spesso per mesi. Per queste persone gli esercizi turistici rappresentano una soluzione di ripiego, visto che in Alto Adige l'offerta di alloggi in affitto è notoriamente ridotta, soprattutto per periodi più brevi. Inoltre queste persone utilizzano poco le strutture turistiche esistenti in loco, per cui non possono di per sé essere considerate turisti.

Per questo motivo non dovrebbe essere impossibile esentare dalla tassa di soggiorno questi gruppi di persone dietro presentazione di un contratto di lavoro, e prevedere quanto necessario a tal fine nel regolamento di esecuzione. Lo stesso vale per i centri di formazione, i cui ospiti devono da poco pagare questa tassa.

Anche se le varie categorie del settore turistico non sono particolarmente propense nei confronti di eventuali esenzioni, sarebbe comunque opportuno introdurre alcune precise deroghe, visto che stiamo parlando di poche migliaia di pernottamenti, mentre per gli interessati e le aziende sarebbe un grande aiuto, anche in considerazione dei prezzi praticati generalmente bassi.

Pertanto,

*il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
incarica
la Giunta provinciale*

- di rivedere, nel corso del 2016, il regolamento di esecuzione sull'imposta comunale di soggiorno, in particolare per quanto riguarda le esenzioni (art. 7) e verificare la possibilità di estenderle alle categorie di persone che non soggiornano per motivi turistici;
- di stabilire eventuali esenzioni mediante modifica del regolamento di esecuzione.

Abgeordneter Heiss, bitte.

HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Hier geht es um einige Möglichkeiten im Rahmen der Ortstaxe, bestimmte Befreiungen zu bedenken und zu überdenken. Ich weiß, Herr Landeshauptmann, dass es ein nerviges Thema ist, weil die Ortstaxe inzwischen insgesamt doch ein gefestigtes Modell geworden ist.

Es geht darum, dass dieses Finanzierungsinstrument sich seit 2014 trotz der im Vorfeld - ich erinnere mich 2012 an die Debatten - doch intensiven Auseinandersetzung bewährt hat, in der wir Grüne immer die Meinung vertreten haben, dass diese Ortstaxe notwendig wäre. Wir waren hier innerhalb der Opposition ziemlich allein und standen im Verdacht, Landesrat Berger die Stange zu halten, was dann doch eine etwas merkwürdige Allianz war, aber wir glauben doch, dass dies eine bemerkenswerte Abweichung von unserer sonstigen Neinsagerposition dargestellt hat, die oft inkriminiert wird.

Die Ortstaxe, die seit zwei Jahren Realität ist, bringt relativ gute Einnahmen, ist also eine der festen Säulen des Südtiroler Dreisäulenmodells, in dem auch die Tourismusorganisationen künftig neu aufgestellt werden. Das ist noch eine offene Frage, die demnächst auf dem Programm steht, aber die Ortstaxe ist zweifellos eine gefestigte Eingangsposition, die inzwischen auch sehr gute Einnahmen bringt.

Wir würden hier nur anregen, über bestimmte Formen der Befreiung nachzudenken. Unser Anliegen ist es, darüber nachzudenken, nicht unbedingt sofort diese Befreiungen vorzusehen, aber die Landesregierung im Wege der Durchführungsverordnung zur Ortstaxe dazu zu verhalten, denn die Befreiungen sind in der Durchführungsverordnung von 2013 festgelegt, vielleicht zusätzliche Kategorien nochmals in Augenschein zu nehmen und sie zu befreien.

Es geht um eine Kategorie, die wir zwar als marginal ansehen, aber nicht uninteressant, eine Kategorie von Gästen, die man von den Ortstaxen befreien könnte. Der Landeshauptmann weiß, worum es geht. Wir haben öfters eine Anfrage gestellt. Es geht um Gäste, die sich sozusagen aus Arbeitsgründen vor allem in kleineren Kategorien aufhalten wie im Ein- oder Zwei-Sterne-Bereich, im Residenzbereich. Es handelt sich um Gäste, Kollege Zimmerhofer, wie zum Beispiel Lehrerinnen und Lehrer, die für längere Zeit einen Lehrauftrag in Südtirol haben oder Arbeiter auf Montage, die hier für längere Zeit an einem Projekt arbeiten, die ansonsten keine andere Unterkunft finden, denn der Mietmarkt ist relativ eng, und vielleicht in einer Residenz über die Dauer von mehreren Monaten zu einem relativ günstigen Preis wie etwa für 300 oder 350 Euro im Monat Aufnahme finden. In einem solchen Fall schlägt die Ortstaxe vielleicht doch ein wenig zu Buche und trifft vor allem Menschen, Personen, die nicht aus Urlaubsgründen, sondern aus Arbeitsgründen hier sind, Menschen, die hier tätig sind und wenig touristische Strukturen in Anspruch nehmen. Sie sind hier arbeitstätig, machen keine Wanderungen am Wochenende, nehmen keine touristischen Entspannungsfunktionen wahr und auch keine Mobilkarte in Anspruch, sondern versuchen am Wochenende ihre Heimat zu erreichen. Solche Kategorien sollte man vielleicht versuchen von der Tourismustaxe auszunehmen. Wir wissen, dass der Widerstand erheblich ist. Wir wissen auch, dass der Landeshauptmann als zuständiger Landesrat versucht, den Kreis der Befreiungen möglichst klein zu halten, den Sack zuzuhalten, damit die Flöhe nicht allzu sehr in der Gegend herumspringen, aber uns schiene doch, dass aufgrund der recht gut fließenden Einnahmen, die im abgelaufenen Jahr sicher einen Rekordwert erreichen, an solche Befreiungen, die vor allem sozialer Natur sind, gedacht werden sollte.

In ähnlicher Form denken wir auch an die Bildungshäuser, darüber hatten wir bereits eine Diskussion. Hier sollte vielleicht doch an eine Revision gedacht werden. Vielleicht ist jetzt im Zuge der Überlegungen der Landesregierung bereits einiges am Laufen. Das wäre durchaus denkbar. Die Landesregierung wird sagen, dass sie bereits tätig ist und sich weiterhin bemühen wird, sodass unsere Tagesordnung überflüssig ist, aber unsere Anregung zielt darauf hin, dass vielleicht im Laufe des kommenden Jahres die Durchführungsverordnung in Abstimmung auch mit den Kategorien überprüft wird, die immer ein wenig restriktiv sind, weil sie sich dann umso stärker belastet fühlen, aber es sollte doch daran gedacht werden, wie die Kollegen Freiheitlichen immer sagen, dass sozial treffsicher bestimmte Kategorien befreit werden.

Das ist eigentlich der Antrag. Wir glauben, dass das eine sinnvolle Maßnahme sein könnte, über die nachzudenken ist, die auch die Landesregierung nur zur Überprüfung ermutigt und allfällige Befreiungen im Wege einer Abänderung der Durchführungsverordnung vorsehen könnte. Das ist eigentlich der Succus des Ganzen, um dessen wohlwollende Prüfung wir bitten. Die Kollegen ersuchen wir hier auch ihre Position entsprechend in Stellung zu bringen.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Die Diskussion hatten wir im Zusammenhang mit den Bildungshäusern. Es ist keine einfache Diskussion, weil die Frage immer jene ist, wie ich das feststelle, denn hier ist von Arbeitsgründen die Rede. Was ist zum Beispiel mit Seminarteilnehmern? Ist das dann auch ein Arbeitsgrund? Im Prinzip sehe ich das schon als durchaus sinnvoll. Wie das dann im Einzelnen umsetzbar ist, dafür wird sich

eine Lösung finden. Wir hatten die Diskussion im Zusammenhang mit den Bildungshäusern dahingehend, wenn wir Leute hier haben, die an Seminaren teilnehmen. Auf der anderen Seite muss man sich folgende Frage stellen: Werden Seminarteilnehmer, die in einem normalen Hotel sozusagen übernachten, auch von der Ortstaxe befreit? Wenn die Seminarteilnehmer, die in einem Bildungshaus übernachten, befreit werden, dann muss man sich fragen, ob die anderen, die in einem Hotel übernachten, auch befreit werden. Es ist nicht so ganz einfach, diese Diskussion zu führen.

Grundsätzlich, wenn es sich machen ließe, dass man das feststellt und die Möglichkeit hat, dann sollten Personen, die nicht aus rein touristischen Zwecken, sondern aus Arbeitsgründen oder wie auch immer hier sind, also nicht hier arbeiten, denn dafür müssten sie eine Aufenthaltsgenehmigung haben, automatisch von jeder Ortstaxe oder Tourismusabgabe oder von was auch immer befreit sein. Wenn das möglich wäre, dass jemand sagen kann, dass er hier ist, weil er Vertreter oder Wissenschaftler ist und einige Zeit mit der Laimburg etwas machen muss oder bei einem Betrieb irgendetwas montieren muss oder was auch immer, dann warum nicht? Andererseits denke ich, dass das ein beliebtes Argument der Mehrheit ist, das ist mir schon klar, um etwas abzulehnen, aber man darf doch darüber nachdenken. Bürokratie erzeugt dies aber auch, wenn ich das feststellen muss. Ich weiß nicht genau, wie es nachprüfbar sein muss. Muss ich mir eine Unterschrift von einem Betrieb holen, bei dem ich gerade irgendetwas mache oder wenn ich in einem Haushalt eine Küche montiere und drei Tage hier bin? So einfach ist es nicht.

Das Ansinnen unterstütze ich. Deshalb stimme ich grundsätzlich zu, aber was die Lösung anbelangt, bin ich von der Landesregierung gespannt zu hören, ob es eine Lösung geben würde oder ob man einen Vorschlag hat, wie man da einen Kompromiss schließen kann.

KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles): Diesen Antrag finde ich sinnvoll. Es ist in der Tat so, dass man, auch wenn es nur ein Randphänomen ist, durchaus auch Kategorien mit der Ortstaxe erwischt, die nicht aus touristischen Gründen da sind. Es ist zwar ein kleiner Obolus, aber wenn ein Angestellter, eine Lehrerin oder ein Montagearbeiter zwei Monate dort logiert, dann fällt es doch in der Summe ins Gewicht.

Was die Bildungshäuser betrifft, Folgendes. Bei solchen Bildungshäusern, die die Lizenz haben, auch touristisch Zimmer zu vermieten, ist es fast gerechtfertigt, dass sie die Ortstaxe zahlen. Wenn eine Person, die dort residiert, auch an einem Fortbildungskurs eingeschrieben ist, ein Seminarteilnehmer, dann ist dies eindeutig ein Arbeitsgrund. Der sollte natürlich von der Ortstaxe befreit werden, weil in diesem Fall kein kommerzieller Zweck bei der Verwendung der Zimmer vorliegt. Deshalb glaube ich, dass dieser Beschlussantrag sinnvoll ist. Er wird meine Unterstützung erhalten.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Bei der Behandlung des entsprechenden Gesetzes haben wir lange darüber diskutiert. Ich möchte davor warnen, zusätzliche Bürokratie zu erzeugen. Es mag sein, dass es hier nicht viele betrifft. Ich weiß nicht, wie viel das insgesamt ausmacht, aber gerade bei der Geschichte mit den Bildungshäusern, die teilweise Konkurrenz zu privaten Betrieben sind – diese Diskussion hatten wir schon –, wäre ich schon ein bisschen vorsichtig. Wenn man das Gesamte überarbeitet, dann in dem Sinne, dass es transparent und einfach ist. Wenn eine Regelung mehr Ausnahmen als eigentliche Bestimmungen enthält, dann wird es zum Problem.

Das Anliegen verstehe ich schon. Es gibt sicherlich Bereiche, die man hier trifft, wo kein Tourismus erkennbar ist. Auch in anderen Ländern ist es so, dass es auch dort manchmal Personen trifft, die nicht im Gastgewerbe oder beispielsweise in Beherbergungsbetrieben logieren. Ich möchte nicht, dass zusätzliche Bürokratie erzeugt wird und dass dann mehr Ausnahmen in einer Bestimmung drinnen sind wie es eigentlich die Regel ist. Da bin ich ein bisschen skeptisch, aber das Anliegen verstehe ich schon.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Aus familiärer Herkunft bin ich gewissermaßen auch für Hotelküchen zuständig. Deswegen möchte ich intervenieren und diesen Vorschlag aus ganzem Herzen unterstützen.

Wir hatten hier diese Debatte schon öfters, gerade im Zusammenhang mit den Bildungshäusern, wo wir uns ausgiebig mit all jenen auseinandergesetzt haben, die in einem Beherbergungsbetrieb oder affinen Etablissement unterkommen und dies nicht aus Tourismusgründen tun.

Nun gibt es aber Richtlinien wie das Verursacherprinzip bei Müll oder auch die Kostenbeteiligungsrichtlinie bei den Tarifen im öffentlichen Personennahverkehr, die hauptsächlich eines tun wollen, nämlich die Nutzer von

Diensten und die Kosten der Dienste in Verhältnis zu bringen, in einen Zusammenhang zu bringen und hier auch neue Verantwortlichkeiten zu schaffen, das heißt also, ein ganz anderes Bewusstsein auch für die Inanspruchnahme eines Dienstes. Dies kann man ebenso auch für die Tourismusdienste sehen. Dort sind es dann jene Leute, die von diesem Antrag angesprochen sind und überhaupt nicht in den Genuss der Dienste kommen, für die diese Ortstaxe eingerichtet wurde. Es sind keine Menschen, die in Urlaub gehen. Es sind keine Menschen, die in dem Sinne auf Erholung gehen, sondern einen Betrieb für eine Unterkunft nutzen, die mit der eigenen Arbeit im Normalfall oder mit der eigenen Fortbildung zu tun hat. Von daher werden sie sich viel weniger von den Werbemaßnahmen usw. beglücken lassen oder von denen auch nur den Nutzen haben.

Insofern ist es sinnvoll, hier eine besondere Maßnahme vorzusehen. Natürlich wurde hier aufgeworfen, wie es mit der Bürokratie ist. Diesen Vorwurf oder Widerspruch kann man natürlich immer ins Feld führen. Tatsache ist, dass sich jemand, der diese Befreiung nicht in Anspruch nehmen möchte, dieser Bürokratie locker entziehen kann. Ob es dann ins Gewicht fällt oder nicht, das wird der einzelne Betriebsinhaber, die einzelne Betriebsinhaberin selbst abzuschätzen wissen, selbst auch die Relation zwischen Aufwand und Nutzen berechnen können, die eigene Entscheidung treffen und den eigenen besonderen Gästen auch ein besonderes Angebot machen können. Ich bitte, es so zu denken, dass man nicht neue Bürokratie schafft, sondern Unterscheidungen trifft, die auch die Treffsicherheit, wie Kollege Heiss gesagt hat, erhöht und hier neue Möglichkeiten und auch gerechtere Möglichkeiten der Einhebung schaffen kann.

Es wird immer wieder gesagt, dass man es erst jetzt eingerichtet hat, dass man es erst einmal erproben muss und dass man es nicht mehr ändern will. Wir haben bei einigen Gesetzen gerade der letzten Jahre genau gesehen, wie schnell und wie oft man Dinge abändern kann, wie oft es auch notwendig wird und wie schnell auch die Gewöhnung zu diesen Änderungen eintritt, gerade wenn ein Vorteil herauskommt. Folglich würde ich nicht von vornherein sagen, dass man das eingeführt hat und es so auf längere Sicht bleibt, damit keine Unruhe ins System kommt. Wenn Vorteile herauskommen, dann nimmt man normalerweise auch Unruhe gerne in Kauf. Von daher bitte ich um Zustimmung.

ATZ TAMMERLE (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Grundsätzlich ist dieses Anliegen nachvollziehbar. Wenn man aus beruflichen Gründen oder für Lehrgänge in einem Betrieb untergebracht ist, dann könnte man den Personen durch die Befreiung der Ortstaxe entgegenkommen. Dies ist jedoch mit viel bürokratischem Aufwand verbunden. Es lässt sich wahrscheinlich sehr schwierig herausfiltern, wer denn in den Genuss von diesen Befreiungen kommt und wer nicht, zumal wir damals schon die Diskussion hatten, dass auch sehr viele Bildungshäuser wirkliche Urlaube anbieten, dass es hier nicht nur um Lehrgänge oder themenbezogene Aufenthalte geht, sondern Urlaube angeboten werden, wie Rad- und Rodelausflüge. Zudem lässt sich diese Befreiung auch sehr weit dehnen. Was ist zum Beispiel mit jenen Personen, die aus gesundheitlichen Gründen in einem Kurort übernachten? Könnten diese auch befreit werden? Hier würde sich diese Befreiung sehr, sehr weit dehnen lassen.

Zudem ist es auch so, dass es bei der Gemeindeaufenthaltsabgabe bereits von den Kategorien her gestaffelt ist, dass nicht alle dieselben Kosten tragen müssen. Auch da kann ich mich entscheiden, dass ich, wenn ich aus beruflichen Gründen an einen Ort hin muss, eine preislich günstigere Unterkunft und dementsprechend auch weniger Ortstaxe bezahle sozusagen.

Wenn sich wirklich nachvollziehen lässt, dass man dort aus beruflichen oder schulischen Gründen untergebracht ist, dann könnte man dem grundsätzlich zustimmen. Bis zum Schluss ist es aber schwierig, das herauszufiltern. Die Gefahr ist, dass sich dieses Gesetz sehr weit dehnen lässt. Deshalb werden wir uns bei diesem Punkt der Stimme enthalten.

URZI (L'Alto Adige nel cuore): Io invece darò il mio assenso all'ordine del giorno, per i suoi contenuti ma soprattutto per il suo spirito, perché sostanzialmente evidenzia una contraddizione, l'applicazione di una tassa che serve per accompagnare un soggiorno turistico che viene applicata nei confronti di chi non paga quel tributo per le esigenze al quale esso è destinato. Non vorrei aggiungere altro, l'illustrazione svolta dal collega Heiss è stata sufficientemente ampia e chiara nel tratteggiare il confine entro il quale si colloca l'iniziativa. Auspicio che essa possa essere recepita anche dalla Giunta provinciale.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Wir können aus einer Reihe von Gründen dem Antrag nicht zustimmen. Zunächst einmal möchte ich – Kollegin Atz Tammerle hat auch darauf hingewiesen – auf die Größenordnung und dann vielleicht auch auf das Prinzip der Verhältnismäßigkeit hinweisen. Wir sprechen in der Regel

von 70, 80 oder 90 Cent pro Tag, denn wenn es sich um solche Aufenthalte handelt, dann werden die Leute nicht im Fünf-Sterne-Hotel nächtigen. Davon gehen wir aus.

Immer, wenn wir Bestimmungen haben und bemüht sind, Gerechtigkeit walten zu lassen und zu differenzieren, dann schaffen wir damit Bürokratie. Das ist immer so. Ein Stück weit muss man das im Sinne der Gerechtigkeit auch in Kauf nehmen. Die Verhältnismäßigkeit sollte schon gegeben sein. Ich denke, in diesem Fall würde dies einen Aufwand nicht nur für die Betroffenen, Kollegin Foppa, sondern auch für die betroffenen Betriebe bedeuten. Das ist einmal derjenige, der für sich entscheidet, ob er sich das antut und die Dokumentation von seinem Auftraggeber holt, um nachzuweisen, dass er für die Tätigkeit da ist und ob sich dies der Betrieb antut. Der Betrieb wird es wahrscheinlich nicht entscheiden können. Wenn es sein Recht ist und es der Kunde will, dann wird er es in Anspruch nehmen dürfen. Der Betrieb wird damit belastet, aber auch die öffentliche Verwaltung. Die Gemeindeverwaltung hat auch diesen Bürokratieaufwand. Da stellt sich schon die Frage, ob sich das auszahlt, vor allem weil wir damit eine Diskussion eröffnen, die durchaus auch noch andere Kategorien betreffen würde, denn auch dort müssten wir unter Umständen sagen, dass sie nur die Hälfte bezahlen sollen oder wenn sie dies oder jenes nachweisen können. Gerechtigkeit kostet auch an Bürokratie. Solange es die Verhältnismäßigkeit auch gebietet, ist es klar, dass wir uns das die Gerechtigkeit kosten lassen müssen.

Ich sehe diese Verhältnismäßigkeit auch noch aus einem anderen Grund absolut nicht, denn es ist vielleicht auch kontraproduktiv. Wir haben gerade das Vergabegesetz verabschiedet, wo wir sagen, Nullkilometer, im Besonderen die regionalen Kreisläufe usw. Jetzt befreien wir wieder jene, der von weit herkommt, um einen Auftrag zu erfüllen. Dem machen wir es jetzt wieder günstiger. Das ist auch nicht unbedingt logisch, unter Umständen, nicht immer. Unter Umständen wäre das in einigen Fällen auch kontraproduktiv.

Aus den genannten Gründen, nämlich Bürokratie, Verhältnismäßigkeit, das Thema, dass wir dann viele andere Kategorien auch noch ins Auge fassen müssten und dass es zum Teil auch noch kontraproduktiv wäre, sind wir gegen die Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über die Tagesordnung Nr. 8: mit 6 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen und 8 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Tagesordnung Nr. 9 vom 16.12.2015, eingebracht vom Abgeordneten Pöder, betreffend: Anhörung zu den Sozialdiensten.

Ordine del giorno n. 9 del 16/12/2015, presentato dal consigliere Pöder, riguardante un'audizione sui servizi sociali.

Immer wieder gibt es seitens Betroffener Beschwerden über die Vorgangsweise von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie über Entscheidungen der Sozialdienste.

Die Interessen der Betroffenen sind häufig diametral entgegengesetzt, so dass es bei Entscheidungen und Maßnahmen der Sozialdienste in solchen Fällen häufig einen „Verlierer“ gibt, der sich unrecht behandelt fühlt, unabhängig davon, ob dies zutrifft oder nicht.

Jedenfalls ist auch die Entscheidungsfindung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialdienste in familiären Konfliktsituationen nicht einfach.

Dennoch erscheint es wichtig, dass sich hier auch der Landtag, nachdem Abgeordnete häufig Ansprechpartner betroffener Personen sind, ein Bild zur Thematik macht.

Diesbezüglich sollte eine Anhörung anberaumt werden, zu der Vertreter und Mitarbeiter der Sozialdienste, aber auch institutionelle Organe wie Volksanwaltschaft, Kinder- und Jugendanwaltschaft, Organisationen und Vereinigungen im Bereich Familie, Soziales, Jugend einzuladen sind.

Dies vorausgeschickt,

beschließt

der Südtiroler Landtag:

Der Landtag beauftragt den vierten Gesetzgebungsausschuss des Landtages in Zusammenarbeit mit der Landesregierung eine Anhörung für den Landtag zur Thematik Sozialdienste – Tätigkeit – gesetzliche Voraussetzungen – Koordination – Konfliktsituationen anzuberaumen.

Spesso chi viene a contatto con i servizi sociali si lamenta del modo di lavorare dei collaboratori e delle collaboratrici e delle decisioni che vengono prese.

Gli interessati manifestano di frequente esigenze diametralmente opposte ed è così che spesso, in seguito alle decisioni dei servizi sociali e alle misure intraprese, c'è chi ne esce "perdente" e si sente trattato ingiustamente, a prescindere da come siano andate le cose.

In ogni caso anche i collaboratori dei servizi sociali, quando si trovano ad affrontare una situazione di conflitto familiare, hanno difficoltà a prendere una decisione.

Si ritiene tuttavia importante che anche il Consiglio provinciale possa farsi un'idea al riguardo, dato che i consiglieri spesso vengono interpellati dalle persone coinvolte.

Sarebbe opportuno organizzare un'audizione invitando i rappresentanti e i collaboratori dei servizi sociali e anche gli organi istituzionali quali la difesa civica, la garante per l'infanzia e l'adolescenza nonché le organizzazioni e le associazioni che operano nell'ambito delle politiche sociali, della famiglia e della gioventù.

Ciò premesso,

Il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano

delibera quanto segue:

il Consiglio provinciale incarica la IV commissione legislativa di organizzare, insieme alla Giunta provinciale, un'audizione in aula sul tema servizi sociali – attività – presupposti legislativi – coordinamento – situazioni di conflitto.

Abgeordneter Pöder, bitte.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Ich glaube, dass es Zeit ist, dass wir im Landtag eine Anhörung zu den Sozialdiensten organisieren. Nicht umsonst habe ich den Antrag auch daraufhin eingebracht, aber nicht nur deswegen, weil hier in Bozen ein Fall im Rahmen einer Pressekonferenz vorgestellt wurde. Ich glaube, dass eine ganze Reihe von Abgeordneten immer wieder Hinweise erhalten, dass Sozialdienste willkürlich und ungerecht handeln. Jetzt sage ich gleich dazu, dass das immer sehr, sehr subjektive Meinungen sind und dass es hier um Konfliktsituationen geht, wo es nicht so einfach ist, schwarz oder weiß zu malen, sondern sehr viel Grauzonen sozusagen gibt und dass es in diesem Bereich immer jemanden gibt, der sagt, dass er benachteiligt worden ist. Das ist schon klar. Nur in manchen Fällen, wenn man nachbohrt, dann sieht man auch, dass die Entscheidungen, die im Rahmen der Sozialdienste getroffen werden, wenn es um Kindesentzug, um es so zu sagen, um Konfliktsituationen gerade in Familien geht, es auch Personen sind, die sehr subjektiv entscheiden.

Ich bin ganz einfach der Meinung, dass wir eine Anhörung machen sollten, denn was mir im Zusammenhang mit den Sozialdiensten nicht gefällt, ist, dass es zum Beispiel kein Controlling gibt. Diese Evaluierung, die es bräuchte, gibt es momentan in der Form nicht. Es gibt kein Controlling. Es gibt, leider Gottes, keine Instanz, die ab und an wirklich auch nachkontrolliert und nachschaut. Es geht nämlich um schwerwiegende Entscheidungen. Ich behaupte nicht, dass es immer falsch ist und behaupte allerdings auch nicht, dass immer richtig entschieden wird. Es gibt oft zwei völlig diametral entgegen gesetzte Interessenslagen, nicht nur zwei, sondern mindestens zwei, drei, vier oder fünf und ich gestehe zu, dass es für die Mitarbeiterinnen – in der überwiegenden Zahl sind es Mitarbeiterinnen in den Sozialdiensten – nicht einfach ist, die Entscheidungen zu treffen. Das ist zuzugestehen und das ist klar.

Ich bin aber auch der Meinung, dass wir als Landtag schon in der Pflicht sind, wenn wir als Abgeordnete immer wieder auf Missstände hingewiesen werden, die subjektiv als Missstände empfunden werden und wir nicht immer imstande sind nachzuprüfen. Das ist ganz klar. Wie sollen wir hier auch nachprüfen? Ich hätte gerne, dass wir als Landtag den zuständigen Gesetzgebungsausschuss beauftragen, eine Anhörung mit Vertretern der Sozialdienste, mit Mitarbeiterinnen, mit Mitarbeitern, allerdings auch mit anderen Interessensgruppen zu veranstalten, um auch als Abgeordnete einmal ganz klar und völlige Klarheit darüber zu halten, und zwar nicht um anzuklagen, nicht um zu urteilen, nicht zu entscheiden, wer Recht hat, denn so einfach ist diese Entscheidung nicht. Sonst gäbe es keine Gerichte, keine Jugendgerichte, auch keine Sozialdienste, keine Instanzen, die entscheiden müssten, wenn die Entscheidung immer so einfach wäre. Ich glaube, die Arbeit in den Sozialdiensten der Sozialdienstmitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist eine sehr verantwortungsvolle, sehr schwierige Arbeit.

Allerdings haben wir auch die Verantwortung als Abgeordnete, die Anlaufpersonen sind für Eltern, egal welcher Teil sozusagen der Familie es ist, die sich benachteiligt fühlen. Ich bin der felsenfesten Überzeugung, dass wir dies tun müssten. Ich hoffe, dass der Landtag eine Anhörung in Zusammenarbeit mit der Landesregierung macht, dass wir das gemeinsam organisieren und uns einmal über diese wichtige Instanzsituation, über diese wichtigen Institutionen sozusagen einmal unterhalten, informieren lassen aus erster Hand und nicht immer aus

zweiter und dritter Hand und uns einmal darüber klar werden, dass wir einmal den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sozialdienste sagen können, wie wir mit diesen Situationen befasst werden, und zwar mit familiären Situationen, mit Situationen, wo Kinder sozusagen einem Elternteil oder auch beiden Elternteilen vorenthalten werden zu Recht, zu Unrecht. Wer will das von uns so entscheiden können, wenn wir nicht alle Fakten kennen und alle Fakten gegeneinander abwägen können? Ich glaube, dass wir uns auf jeden Fall einmal ein Bild gemeinsam mit der Landesregierung machen sollten, das organisieren sollten und die verschiedenen Glocken, die hier läuten und das sind doch viele, einmal vor Ort läuten hören, um uns dann, wie gesagt, auch Gedanken darüber machen können, ob wir politisch etwas tun müssen, ob ein Handlungsbedarf besteht oder keiner.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Ich habe im Rahmen der Generaldebatte auf diese Problematik hingewiesen und bin froh, dass Kollege Pöder diesen Antrag eingereicht hat. Ich finde ihn absolut sinnvoll und auch notwendig.

Es ist schon gesagt worden. Wir tun uns als Politiker natürlich schwer, wenn Leute zu uns kommen. Möglicherweise gibt es schon ein Urteil des Jugendgerichtes usw. Was soll man dann tun? Wem soll man auch glauben? Auch da muss die Rechtsstaatlichkeit irgendwo schon gelten. Ich gehe davon aus, dass die Personen, die in diesem Bereich tätig sind, die entsprechende Ausbildung haben und nach bestem Wissen und Gewissen urteilen. Ich bin in den letzten Jahren mit einigen Fällen betraut worden als jemand, der einige Unterlagen bekommt, dem man etwas erzählt, der sich dann schlussendlich außerstande fühlt und auch nicht zuständig fühlen kann, eine Entscheidung so oder anders herbeizuführen. Damit diese ganze Geschichte objektiv abläuft, sollten wir auch verstehen, wie es eigentlich zugeht.

Wenn beispielsweise aufgrund einer anonymen Anzeige schlussendlich einer Familie die Kinder entzogen werden, dann ist das ein schwerwiegender Vorfall. Es ist nicht eine Kleinigkeit. Es gibt sicherlich Fälle - ich habe es schon mehrmals gesagt -, bei denen wahrscheinlich ein Kindesentzug für das Kind notwendig oder sinnvoll ist. Immer muss es nicht so sein. Der sicherste Ort grundsätzlich ist schon die Familie.

Um all das, was derzeit schon läuft, zu erfahren, wäre so eine Anhörung sicherlich sinnvoll. Ich würde aber absolut auch das Jugendgericht dazu einladen - dieses fehlt bei der Aufzählung -, denn das ist, denke ich, schon auch wichtig. Ich habe es so süffisant gesagt, im schlimmsten aller Fälle, wenn morgen eine anonyme Anzeige kommt, dann im Zusammenwirken einer Sozialassistentin, einer Jugendpsychologin und weiß Gott von wem noch. Da hat eine Familie wenige Chancen, das ist so. Da ist keine Gleichwertigkeit gegeben. Das muss ich einfach feststellen. Insofern ist es wichtig, dass wir einmal Klarheit bekommen, wie solche Dinge ablaufen, wie die Ausbildung in diesem Fall funktioniert, denn uns sind, wie gesagt, mehrere Fälle zugetragen worden, bei denen man dann auch ein bisschen hilflos ist und nicht helfen kann, aber wenn, wie gesagt, objektiv festgestellt ist, dass es so ist, auch beim Gerichtsbeschluss usw., dann hat die Politik nicht mehr die Aufgabe, sich über das Gericht zu stellen - ich möchte das schon auch ganz klar sagen -, damit man auch erklären kann, warum es zu bestimmten Entscheidungen kommt. Das ist schon wichtig.

ARTIOLI (Team Autonomie): Il gruppo di lavoro è stato fatto. Erano presenti rappresentanti del tribunale dei minori, tutti gli assistenti sociali, i consiglieri Noggler, Schiefer, io e Oberhofer. L'assessora Stocker ha promesso che avrebbe continuato l'attività con questo gruppo di lavoro, invece siamo fermi da più di un anno. Sottolineo che eravamo tutti invitati, ma solo quattro forze politiche hanno partecipato a quell'incontro. Il rappresentante del tribunale dei minori ha spiegato che avrebbero bisogno di aiuto, di educatori ecc. perché a loro arrivano le relazioni, e davanti a una relazione sconcertante devono intervenire. Quando i genitori se la prendono con la Procura e i tribunali, se la prendono con l'organo sbagliato, anzi, loro sono l'unico organo che abbiamo per poter dimostrare che c'è qualcosa che non va. A noi manca l'educatore intermedio che possa fare da ago della bilancia, mentre non c'è nessun organo per poter denunciare un assistente sociale, i quali hanno uno strapotere incredibile. Un insegnante che decide di prendersela con i genitori fa la segnalazione allo psicologo, e nel giro di poco tempo il bambino è via. A tutti noi consiglieri è arrivata una lettera quattro giorni fa, mandata dal nonno adottivo che racconta che è stato portato via il nipote di 8 anni perché dicevano che era stato bruciato da sigarette, mentre in realtà si parla di allergia alle zanzare. Il bambino è ancora ospite della cooperativa San Nicolò, non sto ledendo la privacy di nessuno, perché il nonno adottivo ha mandato l'informazione alla stampa e a tutti noi consiglieri. La dottoressa Stocker sa quanti bambini abbiamo già riportato a casa che erano stati tolti alle famiglie ingiustamente. Io stessa mi sono occupata di 5 casi, tutti i 5 bambini sono tornati a casa dove stanno meglio, sono contenti. Addirittura la giudice mi ha dato ragione.

Non possiamo chiudere gli occhi davanti ad una realtà che non funziona. In Svizzera sono tornati indietro, hanno deciso che prima che un bambino venga portato via alla famiglia ci deve essere un educatore a casa per almeno sei mesi, perché con tutta l'obiettività che un'assistente sociale possa avere, non è possibile che vedendo il bambino un'ora alla settimana nel proprio ufficio decida se la famiglia va bene o no, dato che non hanno il tempo materiale né la possibilità di entrare nelle case. Questo è il grande problema. Loro vedono dei documenti, fanno questo incontro nel proprio ufficio e basta. Non è possibile che ci basiamo su queste cose. Purtroppo siamo tutti esseri umani e può essere che un genitore di primo acchito ti stia antipatico, e a quel punto si innesca un meccanismo sbagliato, e l'assistente sociale non si può cambiare, dato che non c'è nemmeno una figura di mediazione fra le famiglie e gli assistenti sociali. Quando io e i colleghi consiglieri abbiamo fatto da mediatori, stranamente si riusciva a trovare una soluzione per i bambini. Ma noi non possiamo fare tutto il giorno i mediatori.

L'assessora Stocker scuote la testa, ma perché non va a visitare questi quattro bambini e legge le nuove relazioni degli assistenti sociali che dicono che stanno bene a casa? Se noi non fossimo intervenuti sarebbero ancora ospiti delle cooperative sociali. Questo non trovo giusto, come la famosa Patrizia Borgasoni di 30 anni, per la quale Lei, assessora, non mi ha voluto ascoltare, non mi ha aiutato, ho dovuto fare tutto da sola per due anni a combattere nei tribunali, adesso è libera e nella relazione il giudice ha scritto che è giusto che sia libera. Però quando io Le ho chiesto aiuto, dott.ssa Stocker, Lei mi ha detto di no, che ci sarà un motivo per cui ha un giudice tutelare. Lo stesso discorso mi ha fatto per i quattro bambini che sono stati portati via alle loro famiglie: se sono finiti in quella situazione, ci sarà un motivo. È troppo facile, perché quando io sono senza mezzi, senza difesa, non posso pagarmi un avvocato, finisco in questa situazione pazzesca e non ho i soldi per potermi difendere. Non esiste una figura a cui mi posso rivolgere per poter chiedere aiuto, e noi facciamo finta di non saperlo. Questo è un crimine nei confronti dei minori, perché dopo che sono stato allontanato per un anno dalla mia famiglia senza un motivo, nessuno mi chiede scusa e nessuno mi rimborsa. Capisco che questo argomento interessa a pochi, perché non porta voti, ma in Alto Adige allontaniamo un bambino al giorno. Siamo i primi di tutte le statiche italiane: 366 bambini ogni anno, e come mai? Perché tanti i sono i posti nelle nostre cooperative, e facciamo finta di non saperlo!

KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles): Wenn man von den Sozialdiensten und familiären Problemen redet, dann kommt man unweigerlich immer wieder auf das Thema der Fremdunterbringung der Kinder. Auch ich war bereits am Anfang der Legislaturperiode, wie viele andere Kollegen, mit diesem Thema befasst worden. Das sind dann meistens Eltern, bei denen Härtefälle vorliegen. Das ist ein extrem heikles Thema. Ich hatte damals auch einige Anfrage gestellt und die Zahlen sind mehr oder weniger jene, die meine Vorredner genannt haben. Ende 2013 waren 321 Kinder in Fremdunterbringung und jetzt sind es ein bisschen mehr. Die Zahlen sind mehr oder weniger jene. Ich hatte nicht den Eindruck, weder dass es sich hier um ein großes Geschäft im Hintergrund handelt noch dass zumindest aus den Gesprächen mit den Leuten, die sich damit befassen, Missbrauch vorliegt. Es ist sehr wohl ein langer und wohl überlegter Prozess und die Fremdunterbringung, also der Entzug der Kinder aus den Familien ist der letzte Ausweg und geschieht in der Regel nur wenn Gewalt, sexueller Missbrauch, Drogen oder Alkoholmissbrauch vorliegen. Das sind wirklich effektive Härtefälle.

Die Ausrichtung scheint mir doch ganz klar auf stützende Maßnahmen zu sein, dass die Kinder sehr wohl in der Familie bleiben können. Es gibt aber auch Fälle, wo das Jugendgericht den Sozialdiensten nicht recht gegeben hatte. Aus diesem Grund hat Kollege Pöder nicht ganz unrecht, wenn er sagt, dass hier eine Methodik, eine Kontrolle fehlt. Ich glaube, es wäre auch im Interesse der Sozialdienste, dass man doch klare Regeln vorgibt. Man muss dann sowieso von Fall zu Fall entscheiden, aber das Beisein eines professionellen Mediators und nicht eines Landtagsabgeordneten, eventuell eines Kinderpsychologen, ein Controlling, auch um die Angemessenheit der vorgeschlagenen Maßnahmen zu bewerten, wäre vielleicht nicht unangebracht.

Ich bin weiterhin überzeugt, dass gerade die Kinder- und Jugendpsychologie in Meran ganz ausgezeichnet arbeitet. Ich glaube, auf diese Strukturen können wir stolz sein. Diese arbeiten auch mit den Sozialdiensten zusammen, aber hier doch eine Methodik hineinzubringen, so wie es im Trentino oder auch in anderen Regionen gemacht wird, ist, glaube ich, ein sinnvoller Ansatz. Weil ich überzeugt bin, dass es hier nichts zu verstecken gibt, glaube ich, dass man das auch ohne weiteres machen kann, weil es nur positive und keine negativen Auswirkungen haben könnte.

Es ist klar, das Thema ist emotionsbeladen und es ist auch ganz klar, dass die betroffenen Eltern häufig auch nicht in der Lage sind, ihre eigene Schuld einzusehen, weil sie in einem eher schwierigen Kontext bestimmen, da es dazu führt, dass der Sozialdienst überhaupt aktiv wird. Aus diesem Grund sehe ich eine Methodik und

ein Controlling sinnvoll, gerade weil man den emotionalen Aspekt ein bisschen zurücknimmt und die rationalen, messbaren Faktoren in den Vordergrund stellt. Ich glaube, es wäre auch eine Entlastung der Mitarbeiter beim Sozialdienst, die mit solchen Fällen sich befassen müssen, wenn sie hier ein bisschen Vorgaben haben oder auch das Beisein eines Mediators könnte hier, glaube ich, absolut sinnvoll sein.

Ich werde diesen Antrag unterstützen, weil er keine Komplotttheorien, keine Verschwörungstheorien herauf beschwört oder zutage bringt, weil er sonst eine rationale Lösung des Problems anstrebt. Ich glaube, dass diese Anhörung, um uns rational mit diesem Thema auseinanderzusetzen, nur sinnvoll sein kann. Deswegen werde ich für diesen Beschlussantrag stimmen.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Anch'io come il collega Köllensperger pensavo, ascoltando altri colleghi che mi hanno preceduto, che ci vuole un po' più di equilibrio e di razionalità in questa cosa, soprattutto da parte della politica. Ogni caso è un caso specifico, i servizi che si occupano di casi di questo genere, che sono molto delicati e anche accompagnati da grandissime preoccupazioni ed emozioni sono sottoposti a conflitti enormi, anche di coscienza, ho parlato spesso con giudici e assistenti sociali. Essendo un lavoro che si fa sui minori, sulle situazioni di violenza, è un lavoro delicatissimo che nessuno preferisce fare, quindi ho l'impressione che ci sia un forte turn over del personale, e che la politica entri e contribuisca ad aumentare le emozionalità non credo sia la cosa migliore, però confrontarsi credo sia serio.

Io non farei l'audizione in aula, non vorrei che fosse davanti alla stampa, data la delicatezza della questione. Poi le conclusioni si possono fare avere alla stampa, ma bisogna sentire le voci, capire quali sono i problemi, sentire giustamente, come dice il consigliere Pöder, il garante per l'infanzia e l'adolescenza, cioè anche chi sta dalla parte dei più deboli, questo mi sembra molto serio, però eviterei qualsiasi tipo di esposizione mediatica almeno per la prima fase dell'audizione.

È chiaro che l'interesse del bambino comunque è di restare in famiglia, anche perché se c'è una "malattia", questa è lì. Se io lo tiro fuori e prima o poi lo rimetto dentro, non ho sanato. Però bisogna vedere che prezzi psicologici e fisici questo comporta, perché a volte ci sono situazioni in cui è importante proteggere il bambino. Faccio un esempio, perché a volte si pensa anche l'opposto. Nei casi di violenza sulle donne che magari poi degenerano addirittura fino all'assassinio, tutti dicono che c'erano stati dei segnali, perché non sono intervenuti i servizi sociali? Proprio la settimana scorsa c'è stato un caso in cui tutta la stampa italiana ha scritto che la donna aveva denunciato, perché i carabinieri non sono intervenuti? Quindi a volte ci indigniamo perché non c'è stato un intervento. Capite che l'equilibrio tra intervenire e non intervenire è una cosa difficilissima da decidere. Io non vorrei mai fare un lavoro del genere, a prendere certe decisioni e certo, se mi dovessi trovare a fare un lavoro del genere, vorrei essere sostenuto, preparato, non vorrei essere da solo. Vorrei che ci fosse una metodica, un procedimento. Vediamo se questo procedimento c'è o come si può migliorare, ma certamente partiamo dalla fiducia verso i servizi. Qui nessuno toglie i figli da casa per diletto. Ci possono essere degli errori, ci saranno certamente, è una funzione esposta moltissimo all'errore. Noi cerchiamo di creare intorno a questa funzione un clima che sia di sostegno, di aiuto innanzitutto alle persone deboli, anche ai familiari che possono sbagliare e vanno aiutati, e anche ai servizi che si trovano in una situazione delicata.

A me questa cosa che ci sono le famiglie che vengono a lamentarsi dal politico non mi piace. Lo so, tutti abbiamo qualcuno che ci bussa alla porta. Stiamo attenti a non fare più danni che altro, a non metterci del nostro a complicare le cose.

Siamo d'accordo quindi che si faccia un'audizione, ci asterremo invece sulla parte introduttiva che ci pare dia adito a quest'idea che adesso ci facciamo giustizia, perché c'è qualcuno che con noi ha protestato, per cui chiedo la votazione per parti separate.

URZÌ (L'Alto Adige nel cuore): Concordo con la richiesta di votazione separata e annuncio il mio voto favorevole alla parte impegnativa. Credo che nessuno qui abbiamo voluto trasformare l'aula del Consiglio provinciale in una sorta di tribunale speciale o di plotone di esecuzione pronto a fare giustizia. Si tratta di porsi delle legittime domande, perché non ci sono solo le segnalazioni che salgono dal nostro territorio. C'è in generale una riflessione seria anche a livello nazionale proprio sul ruolo assolto dagli operatori con grandi e tali responsabilità e soprattutto la cornice entro la quale collocano questo ruolo e le conseguenze delle decisioni che talvolta poi nel tempo sono state smentite nelle loro premesse. Una riflessione credo possa essere opportuna, soprattutto quando essa è volta al miglioramento di un quadro normativo e culturale entro il quale inserire una determinata realtà.

Mi limito quindi alla valutazione della parte impegnativa dell'ordine del giorno che prevede che il Consiglio incarichi la quarta commissione legislativa di organizzare, insieme alla Giunta provinciale, un'audizione in aula sul

tema dei servizi sociali, attività, presupposti legislativi, coordinamento e situazioni di conflitto. Vorrei che questa iniziativa fosse rivolta alla pluralità dei consiglieri, perché nei sarei interessato anch'io, certo tutti i lavori delle commissioni sono aperti all'apporto dei consiglieri, però anche alla possibilità da parte di tutti i consiglieri di poter porre eventualmente delle domande, cosa che invece non sarebbe prevista nella sede della commissione legislativa, quindi chiedo di valutare, laddove ci fosse un'intenzione di questo tipo, un luogo più adeguato e più ampio. Si potrebbe trasformare la cosa, qualora non incontrasse il favore della Giunta provinciale, in una richiesta del collega Pöder nel Collegio dei capigruppo per trasferire questa cosa in Consiglio provinciale, ma questo è un dato tecnico. Rimane il valore della proposta e io credo non ci si debba nascondere sotto la sabbia. Non è solo questione di quante volte si sia bussato alle nostre porte con la richiesta di aiuto, credo che sia una percezione di un disagio diffuso verso lo strapotere assegnato rispetto ai ruoli dei soggetti in campo, un potere assoluto, quasi di vita o di morte, attribuito ad alcuni soggetti in rapporto ai soggetti deboli con i quali questi operatori si trovano a confrontarsi. Ed è su questo elemento che si dovrebbe aprire la più ampia analisi, senza fare processi né alle intenzioni né ai casi specifici, perché non è nostro compito né il nostro ruolo, ma per verificare se proprio quelle cornici alle quali i colleghi che sono intervenuti nel dibattito hanno fatto riferimento siano le più adeguate per porre limiti, stabilire competenze agli operatori a cui l'ordine del giorno fa riferimento.

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Es war, denke ich, eine sehr nachdenkliche, sehr abwägende Diskussion, die wir hier im Großen und Ganzen geführt haben, weil sich alle bewusst sind, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialdienste einen nicht leichten Job zu verrichten haben und dass es immer um Abwägung geht. Kollege Dello Sbarba hat zu Recht darauf hingewiesen, dass die Sozialdienste in der Regel immer dann in den Fokus geraten, wenn sie aus der öffentlichen Meinung heraus entweder zu viel oder zu wenig tun. Das, was Sie gemeinhin jeden Tag an Unterstützung und Begleitung leisten, kommt nie zum Vorschein und wird von niemandem gesehen, weil es als selbstverständlich angesehen wird. Es ist auch wichtig, dass diese Dienstleistungen in der Selbstverständlichkeit der Begleitung so ablaufen. Wenn man zu wenig tut, dann ist es, denke ich, am tragischsten. Insofern werden auch Sozialdienste immer den Auftrag haben, soweit es in ihrer Zuständigkeit, Kompetenz und Fähigkeit liegt, das Beste zu tun und auch entsprechend abzuwägen. Dass es hier aus der subjektiven Wahrnehmung heraus im einen oder anderen Fall ein zu viel oder ein zu wenig gibt, ist, denke ich, auch nachvollziehbar.

Wichtig ist mir allerdings der Hinweis darauf, dass kein Sozialdienst einfach aufgrund eines anonymen Antrages handelt und dann sozusagen irgendein Kind aus irgendeiner Familie entfernt. Sie wissen alle, aber das war so ein bisschen der Eindruck, den ich einfach zurückweisen muss, dass das auch der Fall ist. Natürlich geht es hier über lange Zeiten, über viele Instanzen und letztendlich über einen methodisch relativ klar abgesteckten Verlauf bis hin zum Jugendgericht, das letztendlich alles zu prüfen und dann die Entscheidung zu treffen hat. Wenn ein Jugendgericht eine Entscheidung zu treffen hat und getroffen hat, dann werden wir, denke ich – das ist auch zu Recht gesagt worden – nicht mehr rechten können, sondern eine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen getroffen worden ist.

Es ist der Hinweis gegeben worden, dass die Familien der sicherste Ort ist. Es ist aber leider so, dass dies nicht immer der Fall ist und wir aus diesen Gründen die Institutionen brauchen, die natürlich auch mit Fehlern behaftet sein können. Die Objektivität – auch das ist zu Recht angesprochen worden – wird es hier niemals geben können und in der subjektiven Wahrnehmung wird es so sein, wie ich es bereits gesagt habe.

Wichtig ist auch der Hinweis, dass wir die Organisationen, die Vereine, die solche Jugendliche, Kinder aufnehmen, natürlich regelmäßig überprüfen. Natürlich müssen diese autorisiert, akkreditiert sein und in ihrer Tätigkeit auch überprüft werden. Auch das ist garantiert und trotzdem kann es so sein, dass ein Kind sich dort nicht wohl fühlt. Wie sollte es auch anders sein? Auch das ist, denke ich, eine Selbstverständlichkeit, aber das Bemühen, dass man ein familiäres Umfeld schafft, dass es doch alles in allem gerechnet in einer bestimmten Zeit etwas besser geht als dort, wo man es herausgenommen hat. Das ist natürlich Zielsetzung.

Zielsetzung ist es aber auch gleichzeitig – das möchte ich der Kollegin Artioli sagen -, dass wir vielleicht zunehmend mehr Pflegefamilien wieder bekommen. Auch das war in einem Gespräch, das wir mit ihr geführt haben eine Zielsetzung. Dafür wird auch die Region diese Maßnahmen in Gang setzen, wo wir auch für Pflegefamilien in der Rentenunterstützung mehr vorsehen und dadurch vielleicht die eine oder andere zusätzlich gewinnen können. Das ist auch eine der Alternativen, die wir sehen und die wir aufgrund der Diskussion mit ihr bereits in die Wege geleitet haben.

Ich würde jetzt allerdings dem Kollegen Pöder als Einbringer dieser Tagesordnung ersuchen, auch weil der Hinweis zu Recht gekommen ist, dass wir auch in einer solchen Aussprache das Jugendgericht mit einbeziehen

sollten. Ich gehe davon aus, dass die Mitglieder des vierten Gesetzgebungsausschusses entscheiden, diese Anhörung zu machen und es noch einmal ein bisschen genauer fassen und überlegen, wer alles mit einzuladen ist. Ich bedanke mich noch einmal für die abwägende und durchaus der Ernsthaftigkeit der Thematik angemessene Diskussion.

PÖDER (BürgerUnion - Südtirol - Ladinien): Zum Fortgang der Arbeiten. Ich greife die Anregung auf und ziehe den Antrag zurück, weil wir jetzt sozusagen vereinbart haben, dass das im Gesetzgebungsausschuss gemacht wird, auch aufgreifend den Vorschlag des Kollegen Leitner, das Jugendgericht mit einzubeziehen, den Vorschlag des Kollegen Urzì, der gemeint hat, für alle Abgeordneten natürlich, auch Fragesteller und auch des Kollegen Dello Sbarba, der recht hat, dass man das nicht öffentlich machen muss, sondern es für uns eine Informationsveranstaltung sein soll.

PRÄSIDENT: Die Tagesordnung Nr. 9 ist zurückgezogen.

Tagesordnung Nr. 10 vom 16.12.2015, eingebracht von den Abgeordneten Heiss, Dello Sbarba und Foppa, betreffend die Südtiroler Landesmuseen: Reform sollte vorbereitet werden.

Ordine del giorno n. 10 del 16/12/2015, presentato dai consiglieri Heiss, Dello Sbarba e Foppa, riguardante i musei provinciali: necessario preparare una riforma.

Das Museumswesen Südtirols erbringt mit überschaubarem Aufwand herausragende Leistungen: Die 85 Museen im Lande werden von jährlich über 1,5 Mio. Besuchern frequentiert, wobei auf die neun Landesmuseen der Löwenanteil an Besucherfrequenzen, Präsentation, Vermittlung und Forschung entfällt. Dessen ungeachtet weist der Stellenplan der Landesmuseen mit rund 70 Planstellen relativ bescheidenes Ausmaß auf, ein langfristiges Erbe der Sparmeister LR Anton Zelger und LH Silvius Magnago, die dem Aufbau des Museumsbereiches mit wohlwollender Knausrigkeit begleiteten; auch LH Durnwalder fördert zwar den Bau neuer Museen, bewies sich aber bei deren personeller Ausstattung so autoritativ zurückhaltend, dass auch die zuständigen Landesräte seinem Sparkurs folgten. Die Nachbarprovinz Trient hingegen verfügt mit 170 Planstellen über eine ungleich bessere Mitarbeiter-Dotierung, obwohl die Besucherzahlen trotz MART und MUSE nicht wesentlich höher liegen. Auch die Budgets sind im Trentino deutlich höher angesetzt.

Die Rolle von Museen wird jedoch in den kommenden Jahren deutlich wachsen, da sie im Hinblick auf Bildung, Information und als Freizeitangebot eine verstärkte Position einnehmen. Aber auch als Faktor des Tourismus im Lande werden die Landesmuseen im Verein mit den öffentlichen, den kirchlichen Museen und den privaten Initiativen wie etwa Messners MMM in Zukunft enorm an Bedeutung zulegen; schließlich ist ihre Rolle für Senioren und als Bildungsangebot an Migranten in Zukunft im Wachsen begriffen. Stattdessen stagniert die personelle Ausstattung, wichtige Direktionen werden nicht nachbesetzt und eine proaktive Zukunftsstrategie etwa im Hinblick auf die darbanden Stadtmuseen ist nicht in Sicht. Genau hier sollte aber voraus gedacht werden, um in diesem zentralen Querschnittssektor künftige Potenziale auszuloten.

Daher

*beauftragt
der Südtiroler Landtag
die Landesregierung:*

- Bis zur Jahresmitte 2017 eine Bestandsaufnahme des Museumssektors im interregionalen Vergleich durch externe Experten vorzunehmen;*
- auf dieser Grundlage ab Jahresmitte 2017 eine grundlegende Neukonzeption im Hinblick auf Zielsetzung, Inhalte, künftige Schwerpunkte und budgetäre Ausstattung vorzunehmen, die dann als Aufgabe in die künftige Legislatur 2018-2023 Eingang finden sollte.*

Il settore dei musei altoatesini svolge un lavoro straordinario, tenendo conto delle spese piuttosto contenute: ogni anno gli 85 musei dell'Alto Adige vengono visitati da oltre 1,5 milioni di persone. In termini di frequenza di visitatori, presentazione, informazione e ricerca la parte del leone la fanno i nove musei provinciali. Ciononostante la pianta organica dei musei provinciali prevede solo 70 posti

di ruolo, un numero abbastanza esiguo, un retaggio dell'era dei maestri del risparmio, l'ass. Anton Zelger e il presidente Silvius Magnago, che accompagnarono la creazione del settore museale con benevola parsimonia. Anche il presidente Durnwalder ha promosso la costruzione di nuovi musei, ma era così autoritariamente restio sulla questione dell'organico che anche i suoi assessori competenti hanno abbracciato questa austerità. La vicina provincia di Trento, con i suoi 170 posti di ruolo, dispone invece di una pianta organica decisamente migliore, benché il numero di visitatori, nonostante MART e MUSE, non sia molto più alto. Anche il bilancio in Trentino è sempre più cospicuo. Il ruolo che i musei avranno in futuro aumenterà però notevolmente; infatti ricopriranno una posizione predominante nella formazione e nell'informazione, così come nell'offerta per il tempo libero. Insieme ai musei pubblici, diocesani o privati, ad esempio i musei MMM di Messner, i musei provinciali saranno un fattore di sempre maggiore importanza anche per il turismo; in più il loro ruolo per gli anziani e come offerta formativa per gli immigrati non farà che aumentare. La dotazione di personale invece non aumenta, posti di direzione importanti non vengono coperti e non si intravede una strategia proattiva per il futuro dei musei civici che fanno fatica a campare. Ed è invece proprio qui che bisognerebbe agire d'anticipo per definire i futuri potenziali di questo settore chiave.

Per questi motivi,

*Il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
incarica
la Giunta provinciale*

- di fare analizzare da esperti esterni la situazione del settore museale stilando un confronto interregionale entro la metà del 2017;
- di elaborare, sulla base di queste analisi, a partire dalla metà del 2017 una nuova strategia che tenga conto di obiettivi, contenuti, future priorità e dotazioni di budget che dovrà rientrare tra gli obiettivi della prossima legislatura 2018-2023.

Abgeordneter Heiss, bitte.

HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Landesrat Mussner, diese Tagesordnung zielt auf einen Bereich ab, den ich relativ gut kenne, dem ich sehr verbunden bin. Aber nicht deswegen engagiere ich mich in diesem Bereich, nicht nur weil ich mit Kollegen Rösch, lieber Kollege Pöder, sehr lange zusammengearbeitet habe, sondern es geht auch darum, hier einen zentralen Sektor in den Mittelpunkt zu rücken, der als Standortfaktor unter vielen Gesichtspunkten jenen der Bildung, jenen der Information, aber auch jenen des Tourismus eine ganz wesentliche Rolle spielt.

Die Südtiroler Landesmuseen wurden in Südtirol, so kann man sagen, Herr Landesrat Mussner, lange vor Ihrer Zeit, in sehr kurzer Leine gehalten. Der damals zuständige Landeshauptmann Silvius Magnago und Landesrat Zelger waren in diesem Bereich extrem knauserig und hatten immer den Daumen drauf. Vor allem Landeshauptmann Magnago hat dem Museumsbereich sehr wenig Interesse entgegengebracht, während im benachbarten Trient bereits in den 80er Jahren die Entwicklung voll am Laufen war. Die im Museumsbereich zentral Zuständigen, allen voran der damalige Museumsdirektor Hans Grießmair von Dietenheim waren in dieser Hinsicht eigentlich sehr bereitwillig, und zwar bereit zu sparen, bereit sich zurückzuhalten, bereit auch personell weiß Gott nicht in den Sack zu steigen, sondern haben beim Aufbau des Museumsbereichs schier Unglaubliches geleistet, etwa im Raum Pustertal mit dem Volkskundemuseum, etwa mit dem Bergbaumuseum. Hier wurde mit relativ geringem Personalstand Herausragendes geleistet.

In den 90er Jahren ist der Museumsbereich relativ stark gewachsen. Damals waren Sie, Landesrat Mussner, bereits in Sichtweite der Landesregierung. Landeshauptmann Durnwalder war an diesem Bereich interessiert, weil er der Auffassung war, dass es für die Peripherie gut war, weil man etwas für die Peripherie machen kann. Als geübter Bauherr war er natürlich auch der Auffassung, dass man endlich etwas ordentlich bewegen kann. Er hat es wirklich ermöglicht, das muss man anerkennen, dass in den 90er Jahren wichtige Museen entstanden sind wie das Naturmuseum, die Grundlagen des Touriseums, der Umbau von Schloss Tirol und natürlich auch das Archäologiemuseum, nachdem Landeshauptmann Durnwalder den Ötzi dem Land Tirol gewissermaßen wiederum entrissen hatte. Hier hat er also gemerkt, dass es ein wichtiger, ein strategischer Sektor ist und hat auch seinem damaligen Landesrat Hosp entsprechend Weisung gegeben, hat auch dafür gesorgt, dass die Ausbauten großzügig und engagiert vorgenommen wurden. Denken wir auch an den Botanischen Garten, der nicht Museum ist, aber doch eine ähnliche Attraktion. Die Beträge, die dort geflossen sind, müsste man einmal zusammenrechnen.

Kollege Pöder hat es damals in seinen jugendlichen Anfängen als Landtagsabgeordneter sehr stark kritisiert, aber es war auf jeden Fall eine Investition, die sich vom Ergebnis her gelohnt hat, aber der Aufwand war natürlich exorbitant und ist es eigentlich in gewisser Hinsicht geblieben.

All diese Bemühungen um den Aufbau des Museumssektors, gestützt auch durch das Landesmuseumsgesetz, waren eigentlich, Landesrat Mussner, von einer relativ – ich sage es einmal volkstümlich – puritanischen Personalpolitik flankiert. Hier wurde relativ zurückhaltend Personal eingestellt, was in vieler Hinsicht verständlich war. Man wollte hier nicht weiß Gott wie expandieren, aber es hat auch diesen Sektor immer ein wenig kaputt gespart, müsste man fast sagen. Dennoch hat der Museumsbereich außerordentliche Ergebnisse erzielt, einerseits im Bereich der Landesmuseen, keine Frage. Die acht Landesmuseen sind eine sehr starke Position, aber zugleich ist auch auf der Ebene der Talschaften, auf der Ebene der Gebietskörperschaften Wichtiges entstanden. Ich denke, Kollege Noggler, an das Vinschger Talmuseum, wir denken auch an bestimmte Gemeindemuseen, wir denken aber auch an Privatmuseen wie das Pharmaziemuseum Brixen, das klein, aber ein wirklicher Exzellenzpunkt ist. Neben den Landesmuseen hat sich in den letzten zwanzig Jahren insgesamt ein Kranz von 85 Museen gebildet.

Die Besucherzahlen sprechen eine sehr deutliche Sprache. Insgesamt erreichen wir doch eine Besucherzahl von 1,5 Millionen, das ist wirklich außerordentlich. Das ist mehr als etwa das benachbarte Trentino, obwohl das Trentino wirkliche Blockbuster hat wie das "Muse" oder das "Mart", die sehr stark besucht sind. Trotzdem schafft es das Trentino nicht an unsere Werte heranzukommen. Auch das Bundesland Tirol kommt nicht an ähnliche Werte heran und all dies mit einem relativ geringen Personal- und Budgetstand, der in diesem Zusammenhang eigentlich Außerordentliches leistet.

Unsere Überlegung ist jene, dass in diesem Bereich sicher kein ganz akuter Handlungsbedarf ist, Landesrat Mussner, aber dass in den kommenden Jahren doch einige Probleme grundsätzlich anzugehen sind und mit aller Ruhe eine Neubewertung erstellt werden sollte, um diesen Sektor in die gebührende Position zu bringen. Das ist die Grundüberlegung in diesem Zusammenhang.

Der Museumsbereich wird in naher Zukunft eine weitere Bedeutung gewinnen, denn für einen an Bildung orientierten Tourismus, für einen Tourismus, der dieses Land den Gästen vermitteln möchte, sind die Museen ganz eine zentrale Vitrine. Sie sind in dieser Funktion kaum zu übertreffen. Wenn Touristen etwa das Touriseum besuchen, so sehen sie ihre eigene Präsenz darin gespiegelt und müssen fürchterlich lachen und kommen auch vielleicht wieder, weil sie diese Erfahrung gemacht haben.

Auch im Bereich der semi-privaten Museen ist das, was Reinhold Messner, in Zusammenarbeit und mehr auf der Grundlage des Landes - das muss man sehr deutlich sagen - aufgebaut hat, Kollege Tschurtschenthaler, wirklich herausragend. Wir stehen nicht an, Reinhold Messner in vieler Hinsicht auch zu kritisieren bzw. er uns in die Taliban Ecke zu verweisen, was uns umgekehrt nicht daran hindert, seine Meriten in den Bereich der Museen durchaus anzuerkennen. Wir hoffen, dass diese Kontinuität über seine gewiss sehr lange währende irdische Existenz hinaus gesichert ist. Das wollen wir doch hoffen, aber auch in diesem Bereich ist in die Zukunft zu denken.

Im Bereich Tourismus, aber auch im Bildungsbereich gibt es für die Museen eine besondere Zukunft. Ich glaube, dass vor allem neben den Schülern, neben den Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes vor allem die Gruppe der Senioren stärker gewonnen werden sollte, die bisher in den Museen noch relativ wenig präsent ist. Die Museen sind vor allem für Migrantinnen und Migranten ein Zugang zu diesem Lande. Hier müsste man die Arbeit wesentlich verstärken.

Es kommt strukturell hinzu, dass gar einige Baustellen in diesem Bereich vorhanden sind, Landesrat Mussner, die es zu bereinigen gilt. Es sind bestimmte Direktionen nicht besetzt und sollten nachbesetzt werden. Dann ist der Personalstand im Vergleich zum Trentino, das weniger Besucher hat, relativ dürftig. Sie hatten uns die Zahlen genannt. Es sind ungefähr 70 Vollzeitstellen im Bereich der Landesmuseen. Das Trentino hat 180 und ein Vielfaches an Budget. Man muss nicht an das Trentino aufschließen, aber man muss daran denken, diesen Sektor aufzubauen.

Es gibt den notleidenden Bereich, sage ich mal, der kommunalen Museen. Es gibt die ungelöste Frage des Stadtmuseums Bozen und dessen Verbindung zum Land. Hier bedarf es wirklich einer grundlegenden Überlegung, wie wir diese beiden Stärken, das Ötzi Museum mit seiner Attraktion und das Stadtmuseum mit seinen Schätzen an Exponaten, wirklich neu in Wert setzen. Ich denke auch an Lösungen für das Stadtmuseum Klausen, wo auch ein großes Projekt angedacht ist, das zukunftsweisend sein könnte und das zu realisieren wäre. Es gibt eine Fülle von Baustellen und Überlegungen, die zu treffen sind. Es gilt vor allem darum zu denken, wie die Mu-

seen in der digitalen Welt künftig präsentiert werden, welche Form sie darin einnehmen. Auch um diese Fragen geht es.

Unser Beschlussantrag zielt darauf ab, hier zu sagen, dass es eine Erfolgsgeschichte ist, aber eine Erfolgsgeschichte, die reformbedürftig ist. Aus diesem Grund eine Überlegung für die nächsten ein zwei Jahre anzustellen, entsprechende Voraussetzungen zu schaffen, um eine Grundkonzeption von neuem durchzudenken, auch eventuelle personelle Aufstockungen anzudenken, dass man diese Neubewertung vielleicht in die künftige Legislatur einbringt, die nicht mehr ganz so fern ist, die wir ab 2018 dann nicht mehr politisch erleben werden. Das ist die Kernfrage in diesem Bereich. Deswegen die Anregung, Landesrat Mussner, an eine Reform voranzudenken, denn ich habe den Eindruck, dass in diesem Bereich ein wenig defensiv vorgegangen wird. Deswegen dieser Antrag.

ZIMMERHOFER (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Wir haben im privaten oder öffentlichen Museumsbereich eine gewisse Sättigung erreicht. Wir haben Museen wie jenes der Modelleisenbahn bis zum Ötzi Museum und zuletzt noch die Messner Mountain Museen, die am Kronplatz eröffnet wurden. Ich bin selber begeisterter Museumsbesucher und habe bis auf wenige Ausnahmen in Südtirol alle selber besucht. Ich hatte nicht den Eindruck, dass hier irgendwo der Putz von den Wänden gefallen ist oder das Personal nicht kompetent oder nicht zuvor-kommend war, im Gegenteil. Alles war sehr gut organisiert. Ich war rundum sei es mit der Einrichtung als auch mit dem Personal zufrieden. Deshalb bin ich der Meinung, dass man diesen Bereich nicht noch weiter aufplustern sollte, besonders nicht den Personalbereich. Wenn wir zurzeit im Sozialbereich auch ziemlich Einsparungen vornehmen müssen und sollen, dann kommt das sicher nicht ganz gelegen.

Der Vergleich mit dem Trentino hinkt meiner Meinung nach. Das Trentino hat zum Beispiel doppelt so viele Gemeinden als wir, obwohl es von der Fläche her ungefähr dasselbe ist. Im Süden hat man ein bisschen eine andere Kultur beim Umgang mit Steuergeldern oder mit der Ausschreibung von öffentlichen Stellen. Deshalb können wir diesem Antrag nicht zustimmen.

MUSSNER (Landesrat für ladinische Bildung und Kultur, Museen und Denkmäler, Vermögen und Mobilität - SVP): Was diese Tagesordnung anbelangt, möchte ich zuerst sagen, dass wir in Südtirol insgesamt 128 Museen haben, Ausstellungsorte bzw. Galerien, Sammlungen usw. Davon gibt es neun Landesmuseen, die sich Landesmuseen nennen können, weil sie auch die vier ICOM-Richtlinien beinhalten. Man muss aufweisen können, dass man diesbezüglich Sammlungen, Objekte, womöglich Ausstellungsräumlichkeiten hat bzw. auch alles tut, damit man auch Forschung betreibt. Das wird bei uns in allen neun Museen gemacht, und zwar einzeln oder auch durch eine Zusammenarbeit.

Was die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anbelangt, die Sie in dieser Tagesordnung mit 70 angegeben haben, möchte ich hinzufügen, dass wir jährlich im Zusammenhang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf bestimmte Zeit bzw. saisonal Angestellten noch etwas machen. Die Landesregierung genehmigt jährlich ein Budget. Im letzten Jahr waren es 79.000 Stunden, die dann auf zirka 80 Personen aufgeteilt werden bzw. 80 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Anspruch nehmen. Wenn man die Rechnung macht, dann ist dies eine Stelle, die einer halben Stelle pro Jahr entspricht, und zwar mit 1.000 Stunden. Deswegen muss man sagen, dass man diese auch hinzuzählen muss. Dann kommen wir bereits auf mehrere Zahlen.

Was die Gelder anbelangt, haben wir zum Beispiel im Jahr 2016 5.237.000 Euro zur Verfügung. 800.000 Euro davon gehen an die privaten Museen, wenn man so sagen kann, wo wir einen Verband auch haben, der in unseren Räumlichkeiten untergebracht ist, um auch zu beweisen, welche gute Zusammenarbeit wir insgesamt in diesem Sektor haben. Dies bringt auch sehr, sehr viel.

Kollege Heiss, Sie haben von kaputt gespart geredet bzw. Sie reden auch von Knauserigkeit. Wenn man sich diese Zahlen anhört, dann kann man dies nicht sagen, auch weil dadurch, wie Sie das ganz am Anfang hervorheben, eine sehr gute Arbeit gemacht wird. Unsere Museen sind so geführt bzw. erbringen eine hervorragende Arbeit, die durch die Besucherzahl unterstreicht wird. Ich denke, dass wir diesbezüglich mehr Besucher haben wie in anderen Regionen, die man mit uns auch immer vergleicht. Man muss sagen, dass diese Zahlen sicherlich durch die Konzepte, durch die Visionen, die hier entwickelt werden, ermöglicht werden bzw. unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insgesamt gut arbeiten. Was die Gelder anbelangt, muss man sagen, dass auch Beiträge bzw. Unterstützungen, die in die deutsche, ladinische oder auch italienische Kultur gehen, wiederum in der Museumslandschaft auch integriert werden. Ich denke dabei zum Beispiel an das Museion, wo diese Gelder das nicht enthalten.

Insgesamt muss man sagen, dass es in jeder Hinsicht sehr gut geht. Was die Direktorenstellen anbelangt, muss ich zugeben, dass wir es auch gemeldet haben, aber innerhalb des Gesamtkonzeptes, das man jetzt erarbeitet, und der Reorganisation bis 2018 werden sicherlich definitive Besetzungen auch stattfinden. Sie haben das Wipptal bzw. die Direktion, die offen ist, angesprochen. Wir möchten dies sobald wie möglich besetzen, weil es wirklich notwendig ist, dies auch zu machen.

In diesem Sinne und auch im Zusammenhang mit den Argumenten, die ich versucht habe vorzubringen, möchte ich ersuchen, den Beschlussantrag nicht anzunehmen.

PRÄSIDENT: Ich möchte die Klasse 3H Mittelschule Klausen mit Prof. Gasser recht herzlich begrüßen und im Landtag willkommen heißen.

Ich eröffne die Abstimmung über die Tagesordnung Nr. 10: mit 4 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen und 11 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Somit ist die Behandlung aller Tagesordnung abgeschlossen.

Ich eröffne die Abstimmung über den Übergang von der General- zur Artikeldebatte zum Landesgesetzentwurf Nr. 61/15: mit 18 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 7 Stimmenthaltungen genehmigt.

1. ABSCHNITT
Harmonisierung
der Buchhaltungssysteme

Art. 1

Änderung des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“

1. Artikel 6 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, erhält folgende Fassung:

„Art. 6 (Finanzielle Deckung der Landesgesetze) - 1. Die Landesgesetze, die neue Ausgaben, Mehrausgaben oder Mindereinnahmen mit sich bringen, zeigen deren Betrag sowie deren finanzielle Deckung auf; dies in Hinblick auf die Auswirkungen sowohl auf den jährlichen Haushalt als auch auf den Mehrjahreshaushalt, die zum Zeitpunkt der Genehmigung in Kraft sind.

2. Für die Zwecke laut Absatz 1 werden die von der Landesregierung eingebrachten Gesetzentwürfe vom Einbringer mit einem technischen, erklärenden Bericht über die neuen Ausgaben, Mehrausgaben oder Mindereinnahmen versehen und vor der Genehmigung durch die Landesregierung der Landesabteilung Finanzen zur Überprüfung der finanziellen Aspekte vorgelegt, welche dann die betreffenden Finanzbestimmungen ausarbeitet. Für die Gesetzentwürfe, die nicht von der Landesregierung eingebracht werden, erstellt die genannte Abteilung ein Gutachten über die Angemessenheit der betreffenden finanziellen Deckung auf Anfrage des zuständigen Gesetzgebungsausschusses des Landtages an den Landeshauptmann oder an den Landesrat für Finanzen, und zwar innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt der Anfrage.

3. Die finanzielle Deckung der Landesgesetze, welche neue oder Mehrausgaben oder Mindereinnahmen mit sich bringen, werden mit folgender Modalität festgelegt:

a) mittels Gesetzesänderungen, die neue oder Mehreinnahmen mit sich bringen,

b) mittels Reduzierung der Veranschlagungen, welche von vorhergehenden Ausgabenbestimmungen vorgesehen sind,

c) mittels Verwendung von Rückstellungen, welche in Sonderfonds gemäß Artikel 49 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, eingeschrieben werden.“

2. Artikel 8 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„Art. 8 (Gesetze, die mehrjährige Ausgaben regeln) - 1. Die Landesgesetze, welche mehrjährige Investitionsausgaben bestimmen, geben in der Regel nur das Gesamtausmaß an und verweisen für die Festlegung der Anteile, die auf die jeweiligen Haushalte lasten und im mehrjährigen Haushalt vorgesehen sind, auf das jährliche Stabilitätsgesetz.

2. Es können Verpflichtungen eingegangen werden, welche laufende Ausgaben für Haushaltsjahre betreffen, die nicht im Haushaltsvoranschlag berücksichtigt worden sind, sofern sie von einem im Haushaltsvoranschlag enthaltenem Haushaltsjahr ablaufen und Gebühren für öffentlich-private Partnerschaften betreffen und Eingriffe für welche die gesetzlichen Bestimmungen eine Dauer vorsehen,

welche über jene des Haushaltsvoranschlages hinausgeht, wenn sie nicht die Dauer der Legislatur übersteigt.“

3. Artikel 9 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„Art. 9 (Fristen für die Ausgabenverfahren) - 1. Die Kriterien für die Zuweisung von wirtschaftlichen Vergünstigungen bestimmen für die Auszahlungsmaßnahmen, welche Ausgaben zu Lasten des Landeshaushaltes mit sich bringen, die Fristen für die Erfüllung der Pflichten, die Maßnahmen, welche auf die Nichteinhaltung dieser Fristen folgen, und die Fälle, in denen der Widerruf der Begünstigung verfügt werden kann.

2. Die Kriterien für die Zuweisung von wirtschaftlichen Vergünstigungen mit laufenden oder Investitionsausgaben müssen vorsehen, dass dieselben vom Begünstigten bis zum Ende des Jahres, das auf die Gewährungsmaßnahme folgt oder auf die Anlastung der Ausgabe, falls diese später erfolgt, abgerechnet werden. Verstreicht diese oder die eventuell festgesetzte frühere Frist und ist die Abrechnung der Ausgabe aus Verschulden des Begünstigten nicht erfolgt, so widerruft die für das Verfahren verantwortliche Organisationseinheit die Begünstigung. Aus schwerwiegenden und gerechtfertigten Gründen kann die für das Verfahren verantwortliche Organisationseinheit eine Fristverlängerung von bis zu einem weiteren Jahr gewähren, nach deren Ablauf die Begünstigung automatisch als widerrufen gilt.

3. Die Kriterien für die Zuweisung von wirtschaftlichen Vergünstigungen betreffend Tätigkeiten, deren Realisierung sich über mehrere Jahre erstreckt, müssen vorsehen, dass der Begünstigte einen zeitlichen Ablaufplan der Tätigkeiten übermittelt. Der Begünstigte muss die getätigten Ausgaben bis zum Ende des auf die einzelnen Tätigkeiten des zeitlichen Ablaufplans folgenden Jahres abrechnen. Für die Abrechnung gelten die Bestimmungen laut Absatz 2.

4. Die Kriterien für die Zuweisung von wirtschaftlichen Vergünstigungen betreffend die Realisierung von Bauten oder die Tätigkeit von Investitionsausgaben, die sich über mehrere Jahre erstreckt, müssen vorsehen, dass der Begünstigte den Baubeginn mitteilt und einen zeitlichen Ablaufplan der Tätigkeiten übermittelt. Der Begünstigte muss eine Spesenabrechnung vorlegen, und zwar bis zum Ende des auf die einzelnen Tätigkeiten des zeitlichen Ablaufplans folgenden Jahres. Für die Abrechnung gelten die Bestimmungen laut Absatz 2, vorbehaltlich der Möglichkeit des Begünstigten, in Folge des Widerrufs der Begünstigung einen Antrag auf erneute Gewährung einer wirtschaftlichen Vergünstigung zur Fertigstellung des Bauwerkes oder zum Abschluss der Investition einzureichen.

5. Wenn die Landesregierung Beiträge oder andere bereits gewährte Begünstigungen widerruft, werden die zurückzuerstattenden Beträge, sofern nicht anders festgelegt, um die ab dem Zahlungsdatum laufenden gesetzlichen Zinsen erhöht.

6. Bis zur Anpassung der genannten Kriterien an die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten letztere für die Maßnahmen zur Vergabe von wirtschaftlichen Vergünstigungen.“

4. Artikel 12 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„Art. 12 (Analytischer Haushaltsvoranschlag) - 1. Der analytische Haushaltsvoranschlag ist auf der Einnahmen- wie auch auf der Ausgabenseite in Kapitel gegliedert, sodass jedem einzelnen Kapitel eine einzige verwaltungsmäßig verantwortliche Stelle, der die entsprechende Gebarung anvertraut ist, entspricht. Die verwaltungsmäßig verantwortlichen Stellen entsprechen den zuständigen Organisationseinheiten, die mit dem Landesgesetz und den Verordnungen über die Regelung der Führungsstruktur errichtet worden sind.“

4-bis. Nach Artikel 12 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 12-bis (Wirtschaft- und Finanzdokument des Landes Südtirol) - 1. Das gemäß dem gesetzvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, ausgearbeitete Wirtschaft- und Finanzdokument des Landes Südtirol ermittelt - mit Bezug auf den Gültigkeitszeitraum des Haushaltsvoranschlages - insbesondere die Programmierungsziele, welche für die Erreichung der strategischen Richtlinien notwendig sind, die im Legislaturprogramm erläutert sind. Weiters führt das Dokument die Grundverfahren an, mittels welcher die genannten Ziele erreicht werden sollen.

2. Nachdem die Landesregierung das Gutachten des Rates der Gemeinden eingeholt hat, genehmigt sie das Wirtschaft- und Finanzdokument innerhalb dem 30. Juni eines jeden Jahres. Anschließend

leitet sie das Dokument dem Landtag weiter, der es gemäß den in seiner Geschäftsordnung vorgesehenen Verfahren überprüft.

3. Zusammen mit dem Gesetzentwurf zum Haushaltsvoranschlag legt die Landesregierung dem Landtag eine Aktualisierungsnotiz des Wirtschafts- und Finanzdokumentes vor. Diese Notiz beinhaltet die Abänderungen und Entwicklungen zum Inhalt des Dokumentes.“

5. Artikel 19 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, erhält folgende Fassung:

„Art. 19 (Sonderfonds für die Wiederzuweisung im Haushalt von verwaltungsmäßig verfallenen Rückständen der Investitionsausgaben) - 1. Im Haushalt ist ein Sonderfonds zur Wiederzuweisung von passiven Rückständen der Investitionsausgaben, die in den vorhergehenden Jahren wegen verwaltungsmäßigen Verfalls gestrichen worden sind, einzutragen.“

6. Nach Artikel 21-bis Absatz 2 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, in geltender Fassung, werden folgende Absätze 3 und 4 hinzugefügt:

„3. Unter Beachtung von Artikel 79 Absatz 4 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, in geltender Fassung, und um die Beteiligung des Landes und der Körperschaften des erweiterten territorialen Provinzialsystems an der Realisierung der Ziele der Eindämmung der öffentlichen Ausgaben zu gewährleisten, erlässt die Landesregierung, auf Vorschlag des Generaldirektors/der Generaldirektorin, Maßnahmen für die Rationalisierung und Eindämmung der Ausgaben, indem sie den Organisationseinheiten des Landes und den Körperschaften laut genanntem Artikel 79 Absatz 3 Anweisungen zur Ausgabenminderung, auch struktureller Art, erteilt. Besonderes Augenmerk gilt dabei den laufenden Betriebsausgaben.

4. Die Beachtung der Anweisungen laut Absatz 3 seitens der Organisationseinheiten des Landes und der Körperschaften des erweiterten territorialen Provinzialsystems muss von deren Rechnungsprüfungsorganen ausdrücklich in den Niederschriften der Sitzungen der entsprechenden Kollegialorgane festgehalten werden.“

6-bis. Nach Artikel 21-bis Absatz 4 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, in geltender Fassung, wird folgender Absatz hinzugefügt:

„5. Die Beträge welche im Landeshaushalt zur Realisierung der Eingriffe zur Durchführung des Artikels 2 Absätze 107 und 117 des Gesetzes vom 23. Dezember 2009, Nr. 191, sowie der Rahmenprogrammabkommen mit dem Staat eingeschrieben wurden können zu denselben Zwecken als Rückstände behalten werden.“

6-ter. Nach Artikel 22 des Landesgesetzes vom 29. Januar 2002, Nr. 1, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 22-bis (Landesstabilitätsgesetz und damit verbundenes Gesetz) - 1. Gleichzeitig zum Gesetzentwurf zur Genehmigung des Haushalts stellt die Landesregierung dem Landtag einen Landesstabilitätsgesetzentwurf im Sinne des Artikels 36 Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, und eventuell auch einen damit verbundenen Gesetzentwurf, vor.

2. In Zusammenhang mit den gemäß Statut zuständigen Kompetenzen und zusätzlich zu den durch die Einführung des Prinzips der Planung, welches vom gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, festgesetzt ist, kann das Landesstabilitätsgesetz Folgendes beinhalten:

a) Bestimmungen zur Lokalfinanz und der verbundenen Körperschaften, mitsamt jener, betreffend die Einführung oder Änderung der Lokalabgabenregelung,

b) Bestimmungen des Landes- und Schulpersonals hinsichtlich der entsprechenden Ausgaben und der Deckung der Aufwände für die Erneuerung der Verträge der öffentlichen Bediensteten,

c) Bestimmungen betreffend die Gebühren, Steuern, Tarife, Beiträge und andere Einnahmen der Provinz mitsamt der Einführung neuer Abgaben, welche in den Zuständigkeitsbereich des Landes fallen.

3. Das verbundene Gesetz kann Bestimmungen, welche Einfluss auf den Haushalt und das Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes Südtirol, sowie für die Erreichung der Ziele zur Eindämmung der Ausgaben, der Ausgewogenheit und der wirtschaftlichen Entwicklung und jene des Haushalts haben, enthalten und somit die Landesgesetzgebung den Obliegenheiten, welche von den staatlichen Bestimmungen auferlegt wurden, angleichen und veraltete Bestimmungen abschaffen.“

7. Artikel 23 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„Art. 23 (Haushaltsänderungen) - 1. Die Gesetze, welche neue oder erhöhte Ausgaben mit sich bringen, können die Landesregierung dazu ermächtigen, mit eigenem Beschluss die daraus folgenden Änderungen am Haushalt vorzunehmen.

2. Unbeschadet der Bestimmungen im gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, kann die Landesregierung:

a) am technischen Begleitdokument und am Verwaltungshaushalt ausgleichende Veränderungen zwischen den Mittelausstattungen der Makrogruppierungen welche dem selben Programm/Mission und Titel angehören in Bezug auf Artikel 39 Absatz 10 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, durchführen,

b) die weiteren durch Artikel 46 Absatz 3 und Artikel 48 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, vorgesehenen Änderungen vornehmen,

c) Änderungen an den Verzeichnissen gemäß Artikel 39 Absatz 11 Buchstaben a) und b) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, durchführen,

d) Am Haushaltsvoranschlag, am technischen Begleitdokument und am Verwaltungshaushalt Änderungen zur Erhöhung der Einnahmen und der Ausgaben betreffend die Einbringungen von Gütern und Guthaben im Zuge der Kapitalerhöhung, sowie jene betreffend den Tausch von Gütern, Guthaben und anderen Vermögens im Einklang mit der Satzungsordnung und eventuellen Anweisungen welche im Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes enthalten sind, vornehmen.

3. Der Landesrat für Finanzen wird ermächtigt Änderungen am Haushalt vorzunehmen um die Mehreinnahmen und Mehrausgaben des entsprechenden Betrages sowie Änderungen an den Kapiteln der Sonderbuchführungen des Haushaltsvoranschlages vorzunehmen.

4. Der Direktor der Abteilung Finanzen kann:

a) die Abänderungen laut Artikel 51 Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, vornehmen,

b) Behebungen aus den Fonds laut Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe c) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, tätigen,

c) kassenmäßige Umbuchungen zwischen den Kapiteln vornehmen, die derselben Gruppierung angehören.

5. Die Landesregierung kann den Landeshauptmann dazu ermächtigen, die Haushaltsänderungen laut Absatz 2 des Artikels 51 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, vorzunehmen.

6. Die Abänderungen am technischen Begleitdokument und am Geschäftsfinanzplan können mit ein- und derselben Maßnahme vorgenommen werden, sofern in getrennten Anlagen die entsprechenden Abänderungen angegeben werden.

7. Aufgrund des Inkrafttretens von Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut, welche die Übertragung oder Delegation staatlicher Befugnisse an die Provinz verfügen, ist die Landesregierung dazu ermächtigt, die erforderlichen Haushaltsänderungen auch für die Eintragung der Einnahmen und der Ausgaben betreffend die Ausübung der neuen Zuständigkeiten vorzunehmen.“

7-bis. Nach Artikel 28 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 28-bis (Sicherstellungen) – 1. Die Landesregierung ist ermächtigt, Bürgschaften im Sinne des Artikels 1944 des Zivilgesetzbuches zu geben, zur Absicherung von Verpflichtungen und Finanzierungen, welche von Hilfskörperschaften und Gesellschaften aufgenommen wurden, die direkt oder indirekt vom Land und den Gemeinden gemeinschaftlich oder unabhängig voneinander kontrolliert werden, zur Durchführung und Entwicklung von Investitionsvorhaben von erheblichem Interesse zum Zwecke der Erreichung der Ziele der Entwicklungsplanung des Landes.

2. Die notwendigen Bereitstellungen zur finanziellen Deckung von eventuellen Lasten, welche aus der Leistung von Bürgschaften entstehen, werden im entsprechenden Kapitel des Landeshaushaltes eingeschrieben.“

8. Artikel 29 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„Art. 29 (Kassenvorschüsse) - 1. Der Landesrat für Finanzen verfügt die Aufnahme von Kassenvorschüssen, indem er sich des Schatzmeisters, im Sinne der Bestimmungen über den Schatzamtsdienst, bedient.“

9. Artikel 36 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, erhält folgende Fassung:

„Art. 36 (Feststellung der Einnahmen) - 1. Die Verantwortlichen der zuständigen Organisationseinheiten nehmen gemäß Artikel 12 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, in geltender Fassung, die Feststellung der Einnahmen vor. Für jene Bereiche, die nicht einer spezifischen Organisationseinheit zugewiesen sind, wird die Feststellung vom zuständigen Amt der Landesabteilung Finanzen vorgenommen.

2. Alle Beschlüsse und Verwaltungsakte, aus denen Einnahmefeststellungen zugunsten des Landeshaushaltes hervorgehen, müssen mit den entsprechenden Unterlagen dem zuständigen Amt der Landesabteilung Finanzen übermittelt werden, das den Sichtvermerk zur ordnungsgemäßen Buchhaltung anbringt, nachdem es die von den derzeit geltenden Buchhaltungsrichtlinien vorgesehenen Kontrollen durchgeführt hat.

3. Alle auf die Akte laut Absatz 2 nachfolgenden Akte, die sich auf bereits vorgenommene Feststellungen beziehen, müssen dem zuständigen Amt der Landesabteilung Finanzen für die nötigen buchhalterischen Anmerkungen mitgeteilt werden.“

10. Artikel 37 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„Art. 37 (Einhebung der Einnahmen) - 1. Wenn schwerwiegende und gerechtfertigte Gründe vorliegen, kann die Landesverwaltung auf Ansuchen des Schuldners die Rateneinteilung der Schuld bis zu höchstens 72 Monatsraten gewähren, und zwar gemäß Kriterien, die mit Verordnung festzusetzen sind. Der Betrag der einzelnen Raten wird um die gesetzlichen Zinsen erhöht.

2. Die Rückerstattung von Beträgen, die irrtümlich an das Land gezahlt worden sind, nimmt die Landesabteilung Finanzen vor.“

11. In Artikel 41 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, sind die Wörter „mit monatlichen Zwischensummen“ gestrichen.

12. In Artikel 45 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, in geltender Fassung, sind die Wörter „Das Gesetz zur Genehmigung des Haushaltes kann den Direktor der Abteilung Finanzen ermächtigen“ durch die Wörter „Das Gesetz zur Genehmigung des Haushaltsvoranschlages bestimmt den Höchstbetrag, bis zu dem der Landesrat für Finanzen verfügen kann“ ersetzt.

13. Artikel 47 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, erhält folgende Fassung: „2. Die Vormerkung der Ausgabe kann auch durch Geschäftshandlungen erfolgen.“

14. Artikel 48 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„Art. 48 (Verfahren für die Ausgabenzweckbindung und Sichtvermerk zur ordnungsgemäßen Buchhaltung) - 1. Die Akte zur Zweckbindung der Ausgaben werden im Rahmen der von den Landesbestimmungen in den Bereichen Ämterordnung und Verwaltungsverfahren festgelegten Kompetenzen und im Rahmen der zugewiesenen Ressourcen getroffen.

2. Die Akte, welche Ausgabenzweckbindungen zu Lasten des Landeshaushaltes mit sich bringen, werden vor ihrer Verabschiedung vom zuständigen Amt der Landesabteilung Finanzen in buchhalterischer Hinsicht gesichtet und registriert. Zu diesem Zweck stellt das Amt fest, dass die zweckgebundene Ausgabe die Bereitstellung des entsprechenden Kapitels nicht überschreitet oder dass sie nicht einem anderen Kapitel zuzuordnen ist und dass die Quantifizierung der Ausgabe unter Beachtung der buchhalterischen Auflagen erfolgt.

3. Die für die Instandhaltung der Landesimmobilien und für die Straßen zuständigen Bereiche sowie das Ökonomat sind verantwortliche Stellen für Ausgaben und nehmen Ausgaben in Eigenregie durch entsprechende Programme vor. Mit der Genehmigung dieser Maßnahmen muss die Bestätigung über die finanzielle Deckung eingeholt und die entsprechende Ausgabe in den Buchungsunterlagen vorgemerkt werden. Der Akt, der das Programm enthält, muss vor dessen Beginn dem zuständigen Amt der Landesabteilung Finanzen zur Überprüfung der finanziellen Deckung übermittelt werden. Nach Abschluss des Geschäftsaktes nimmt die zuständige Organisationseinheit die Vormerkung der Ausgabenzweckbindung in den Buchungsunterlagen gemäß den geltenden Buchhaltungsregeln, ohne weitere Verpflichtungen, vor. Mit Verordnung werden Stichprobenkontrollen eingeführt, um zu überprüfen, ob die Ausgabenzweckbindungen gemäß den geltenden Buchhaltungsregeln vorgenommen worden sind.“

15. Artikel 49 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„Art. 49 (Flüssigmachung, Anordnung und Zahlung der Ausgaben) - 1. Die Flüssigmachung der Ausgaben erfolgt durch die Verantwortlichen der zuständigen Organisationseinheiten.

2. Die Flüssigmachungsverfügung wird zusammen mit der Belegdokumentation der Landesabteilung Finanzen übermittelt, und zwar zur buchhalterischen Überprüfung der Einhaltung der im Zweckbindungsakt festgelegten Begrenzungen, Bedingungen und Modalitäten sowie zur Ausstellung des Zahlungstitels.

3. Wird die Flüssigmachungsverfügung mittels elektronischem Verfahren abgefasst, so wird der Flüssigmachungsakt, versehen mit der digitalen Unterschrift, unverzüglich und automatisch an die Landesabteilung Finanzen für die in Absatz 2 vorgesehene Überprüfung übermittelt. Dem elektronischen Flüssigmachungsakt werden eine digitalisierte Belegdokumentation und eine vom Verantwortlichen der zuständigen Organisationseinheit digital unterzeichnete Erklärung beigelegt, welche das Vorhandensein und die Gültigkeit eventueller zusätzlicher Voraussetzungen für die Flüssigmachung bestätigt. In der Durchführungsverordnung laut Artikel 65-bis sind die notwendigen Verfahrensmodalitäten geregelt, einschließlich der Fälle, in denen die Übermittlung der Belegdokumentation durch Stichprobenkontrollen bei den Organisationseinheiten, welche die Flüssigmachungen durchführen, ersetzt werden kann.“

16. Artikel 50 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„Art. 50 (Vorgehensweise bei besonderen Zahlungen) - 1. Die Zahlung der Gehälter, Renten, Mieten, Fürsorgeleistungen und die anderen periodischen Zahlungen mit bestimmter Fälligkeit können auf Grund von Aufstellungen verfügt werden.

2. Für die Zahlung von Nutzungsgebühren, für laufende obligatorische Betriebsausgaben der Landesverwaltung und für Ausgaben jeglicher Art, die für besondere dienstliche Erfordernisse notwendig sind, übernimmt der Schatzmeister des Landes, auf spezifischen Antrag des Direktors der Landesabteilung Finanzen, die Verpflichtung zur fristgerechten Begleichung der Beträge, die aus den Gebührenabrechnungen oder aus anderen Dokumenten resultieren, welche die Lieferanten, auch auf elektronischem Wege, zuschicken. Nachdem das für die Flüssigmachung zuständige Amt die Korrektheit der Zahlungen festgestellt hat, stellt die Landesabteilung Finanzen in regelmäßigen Abständen eine Zahlungsanweisung zur Deckung der vom Schatzmeister dem Land angelasteten Ausgaben aus.

3. Die Zahlung laut Absatz 2 ist vom Schatzmeister des Landes zu den in der Aufstellung angeführten Fälligkeiten und für die dort angegebenen Raten vorzunehmen. Der Schatzmeister hat der Landesabteilung Finanzen entsprechende Mitteilungen zu machen.“

17. In Artikel 54-bis Absatz 1 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, in geltender Fassung, sind die Wörter „in Alternative zu den buchhalterischen Verfahrensweisen laut den Artikeln 53 und 54“ durch die Wörter „als Ergänzung zu den buchhalterischen Verfahrensweisen laut Artikel 54“ ersetzt.

18. Artikel 55 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, erhält folgende Fassung:

„Art. 55 (Zur Prüfung vorgelegte Akte: Richtigstellung von Amts wegen) - 1. Stellt die Landesabteilung Finanzen in den gemäß den Artikeln 36, 48 und 49 zur Prüfung vorgelegten Akten zur Feststellung der Einnahmen, zur Ausgabenzweckbindung und zur Flüssigmachung Unregelmäßigkeiten und Fehler fest, so sind letztere nach Möglichkeit von Amts wegen zu beseitigen; die einbringende Organisationseinheit ist davon zu benachrichtigen.

2. In allen anderen Fällen hat die Landesabteilung Finanzen der einbringenden Organisationseinheit mitzuteilen, welche Maßnahmen zur Richtigstellung des Aktes zu ergreifen sind. Sollte die einbringende Organisationseinheit die Richtigstellung verweigern, führt die Landesabteilung Finanzen den Akt aus.“

18-bis. Nach Artikel 66 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, wird folgender Absatz hinzugefügt:

„3. Auf die bereits gewährten wirtschaftlichen Vergünstigungen werden die Bestimmungen angewandt, welche sich auf jene Fristen für die Ausgabeverfahren beziehen, die bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes gültig bleiben.“

19. Nach Artikel 66 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, werden folgende Artikel 66-bis, 66-ter, 66-quater und 66-quinquies eingefügt:

„Art. 66-bis (Rückerstattung für die übertragenen Funktionen) - 1. Die Einnahmen betreffend die Rückerstattung der Kosten, die von Artikel 2 Absätze 112 und 113 des Gesetzes vom 23. Dezember 2009, Nr. 191, vorgesehen sind, werden für die Jahre bis 2015 unter den aktiven Rückständen beibehalten. Ab 2016 wird der jährliche, im genannten Artikel vorgesehene Anteil im selben Jahr festgestellt und eingeschrieben.

Art. 66-ter (Harmonisierung der Buchhaltungssysteme) - 1. Dieses Gesetz enthält Anwendungsbestimmungen zum gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, unter Berücksichtigung der Bestimmungen laut Artikel 23 des Landesgesetzes vom 23. Dezember 2014, Nr. 11, in geltender Fassung.

Art. 66-quater (Durchführungsverordnung) - 1. Für die Durchführung dieses Gesetzes kann die Landesregierung eine eigene Verordnung erlassen.

Art. 66-quinquies (Harmonisierung der Buchhaltungssysteme der Schulen) - 1. Die Schulen laut Landesgesetz vom 12. November 1992, Nr. 40, in geltender Fassung, und laut Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, wenden die Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, ab dem 1. Jänner 2017 an.“

CAPO I

Armonizzazione dei sistemi contabili

Art. 1

Modifica della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, “Norme in materia di bilancio e di contabilità della Provincia Autonoma di Bolzano”

1. L'articolo 6 della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, è così sostituito:

“Art. 6 (Copertura finanziaria delle leggi provinciali) - 1. Le leggi provinciali che comportano nuove o maggiori spese o minori entrate ne indicano l'ammontare e la copertura finanziaria, sia agli effetti del bilancio annuale che a quelli del bilancio pluriennale vigenti alla data di approvazione.

2. Ai fini di cui al comma 1, i disegni di legge di iniziativa della Giunta provinciale sono corredati, a cura del proponente, di una relazione tecnica esplicativa delle nuove o maggiori spese o delle minori entrate e sono sottoposti, prima dell'approvazione della Giunta provinciale, all'esame degli aspetti finanziari da parte della Ripartizione provinciale Finanze, che predispone le relative norme finanziarie. Per i disegni di legge non di iniziativa della Giunta provinciale la predetta Ripartizione esprime un parere sulla adeguatezza della relativa copertura finanziaria, su richiesta della competente commissione legislativa del Consiglio provinciale, al Presidente della Provincia o all'Assessore provinciale alle Finanze, entro 15 giorni dalla richiesta medesima.

3. La copertura finanziaria delle leggi provinciali che comportano nuove o maggiori spese o minori entrate è determinata con le seguenti modalità:

- a) mediante modificazioni legislative che comportino nuove o maggiori entrate;
- b) mediante riduzione di stanziamenti previsti da precedenti disposizioni legislative di spesa;
- c) mediante utilizzo degli accantonamenti iscritti nei fondi speciali previsti dall'articolo 49 del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118.”

2. L'articolo 8 della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, e successive modifiche, è così sostituito:

“Art. 8 (Leggi che disciplinano spese pluriennali) - 1. Le leggi provinciali che dispongono spese in conto capitale a carattere pluriennale ne indicano di norma solo l'ammontare complessivo, rinviando alla legge di stabilità annuale la determinazione delle quote destinate a gravare sugli esercizi considerati nel bilancio pluriennale.

2. Possono essere assunte obbligazioni concernenti spese correnti per esercizi non considerati nel bilancio di previsione, purché decorrenti da uno degli esercizi ricompresi nel bilancio di previsione, relative ai canoni afferenti contratti di partenariato pubblico privato e per interventi per i quali le disposizioni normative ne prevedono la durata eccedente quella del bilancio di previsione che non vada oltre la durata della legislatura.”

3. L'articolo 9 della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, e successive modifiche, è così sostituito:

“Art. 9 (Termini per le procedure di spesa) - 1. I criteri per l’attribuzione dei vantaggi economici determinano, per i provvedimenti di erogazione che comportano spese a carico del bilancio della Provincia, i termini entro i quali si deve provvedere ai necessari adempimenti, i provvedimenti conseguenti al mancato rispetto di tali termini e i casi in cui può essere disposta la revoca del beneficio.

2. I criteri per l’attribuzione di vantaggi economici di natura corrente o in conto capitale devono prevedere che le relative spese vengano rendicontate dal beneficiario entro la fine dell’anno successivo al provvedimento di concessione o di imputazione della spesa, se diverso. Trascorso tale termine o il più breve termine eventualmente stabilito senza che abbia avuto luogo la rendicontazione della spesa per causa riconducibile al beneficiario, l’unità organizzativa responsabile del procedimento ne dispone la revoca. Per gravi e motivate ragioni, l’unità organizzativa responsabile del procedimento può concedere una proroga fino a un ulteriore anno, trascorso il quale il vantaggio economico è automaticamente revocato.

3. I criteri per l’attribuzione dei vantaggi economici riguardanti attività la cui realizzazione avviene in un arco temporale pluriennale devono prevedere che il beneficiario trasmetta un cronoprogramma delle attività. Il beneficiario deve rendicontare la spesa sostenuta entro la fine dell’anno successivo riferito alle singole attività previste nel cronoprogramma. Per la rendicontazione si applica quanto previsto al comma 2.

4. I criteri per l’attribuzione dei vantaggi economici riguardanti opere o spese per investimenti in conto capitale la cui realizzazione avviene in un arco temporale pluriennale devono prevedere che il beneficiario indichi una data di inizio dei lavori e trasmetta un cronoprogramma delle attività. Il beneficiario deve rendicontare la spesa sostenuta entro la fine dell’anno successivo riferito alle singole attività previste nel cronoprogramma. Per la rendicontazione si applica quanto previsto al comma 2, fatta salva la facoltà del beneficiario di proporre, a seguito della revoca del vantaggio economico, istanza di concessione di un nuovo vantaggio economico, al fine di completare l’opera o l’investimento.

5. Qualora la Giunta provinciale proceda alla revoca di contributi o altre agevolazioni già erogati, le somme da restituire, ove non diversamente stabilito, sono maggiorate degli interessi legali decorrenti dalla data dell’erogazione.

6. Fino all’adeguamento dei suddetti criteri alle disposizioni della presente legge, ai provvedimenti di concessione dei vantaggi economici si applicano tali disposizioni.”

4. L’articolo 12 della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, e successive modifiche, è così sostituito:

“Art. 12 (Bilancio di previsione gestionale) - 1. Il bilancio di previsione gestionale è articolato, per l’entrata e per la spesa, in capitoli, in modo che a ciascun capitolo corrisponda un unico centro di responsabilità amministrativa, cui è affidata la relativa gestione. I centri di responsabilità amministrativa corrispondono all’unità organizzativa competente, secondo quanto previsto dalla legge provinciale e dai regolamenti concernenti l’ordinamento della struttura dirigenziale.”

4-bis. Dopo l’articolo 12 della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

“Art. 12-bis (Documento di economia e finanza provinciale (DEFP)) - 1. Il Documento di economia e finanza provinciale (DEFP) elaborato ai sensi del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, individua, in particolare - con riferimento al periodo di validità del bilancio di previsione - gli obiettivi programmatici necessari per il conseguimento delle linee strategiche definite nel Programma di legislatura e fornisce un’indicazione di massima delle azioni attraverso le quali si prevede di raggiungere i predetti obiettivi.

2. La Giunta provinciale approva il DEFP, acquisito il parere del Consiglio dei Comuni, entro il 30 giugno di ogni anno e ne cura la trasmissione al Consiglio provinciale, che lo esamina secondo le procedure previste dal proprio regolamento interno.

3. La Giunta provinciale, unitamente al disegno di legge concernente il bilancio di previsione, presenta al Consiglio provinciale una nota di aggiornamento del DEFP medesimo. La nota di aggiornamento del DEFP aggiorna e sviluppa i contenuti del DEFP.”

5. L’articolo 19 della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, è così sostituito:

“Art. 19 (Fondo speciale per la riassegnazione in bilancio di residui perenti delle spese in conto capitale) - 1. Nel bilancio è iscritto un fondo speciale per la riassegnazione di residui passivi delle spese in conto capitale eliminati negli esercizi precedenti per perenzione amministrativa.”

6. Dopo il comma 2 dell'articolo 21-bis della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, e successive modifiche, sono aggiunti i seguenti commi 3 e 4:

“3. Nel rispetto di quanto previsto dall'articolo 79, comma 4, del decreto del Presidente della Repubblica 31 agosto 1972, n. 670, e successive modifiche, la Giunta provinciale, su proposta del Direttore Generale/della Direttrice Generale, al fine di assicurare il concorso della Provincia e degli enti del sistema territoriale provinciale integrato alla realizzazione degli obiettivi di contenimento della spesa pubblica, adotta misure di razionalizzazione e contenimento della spesa, impartendo alle unità organizzative della Provincia e agli enti individuati al comma 3 del suddetto articolo 79 istruzioni atte a produrre riduzioni, anche strutturali, delle spese, con particolare riguardo alle spese correnti di funzionamento.

4. Gli organi di controllo contabile devono annotare, nei processi verbali delle sedute dei rispettivi organi collegiali, il rispetto delle istruzioni di cui al comma 3 da parte delle unità organizzative della Provincia e degli enti del sistema territoriale provinciale integrato.”

6-bis. Dopo il comma 4 dell'articolo 21-bis della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, e successive modifiche, è aggiunto il seguente comma:

“5. Le somme iscritte nel bilancio provinciale per la realizzazione degli interventi attuativi dell'articolo 2, commi 107 e 117, della legge 23 dicembre 2009, n. 191, nonché degli accordi di programma quadro con lo Stato possono essere conservate a residuo per i medesimi fini.”

6-ter. Dopo l'articolo 22 della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

“Art. 22-bis (Legge di stabilità provinciale e legge collegata) - 1. Contemporaneamente al disegno di legge di approvazione del bilancio, la Giunta provinciale presenta al Consiglio provinciale un disegno di legge di stabilità provinciale ai sensi dell'articolo 36, comma 4, del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e l'eventuale disegno di legge collegata.

2. In relazione alle competenze spettanti alla Provincia secondo lo Statuto, oltre ai contenuti richiesti per l'applicazione del principio riguardante la programmazione previsto dal decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, la legge di stabilità provinciale può contenere:

a) disposizioni inerenti la finanza locale e degli enti collegati alla finanza provinciale, incluse quelle relative all'istituzione o alla modifica della disciplina dei tributi locali;

b) disposizioni in materia di personale provinciale e di personale insegnante della scuola, sulla determinazione della relativa spesa e sulla copertura degli oneri per il rinnovo dei contratti del pubblico impiego;

c) disposizioni concernenti imposte, tasse, tariffe, contributi e altre entrate della Provincia, inclusa l'istituzione di nuovi tributi di competenza provinciale.

3. La legge collegata può contenere disposizioni aventi riflessi sul bilancio per attuare il DEFP, nonché per il raggiungimento degli obiettivi di razionalizzazione della spesa, equità e sviluppo che compongono la complessiva manovra economica e di bilancio della Provincia e per l'adeguamento della normativa provinciale agli obblighi derivanti dalla normativa statale, nonché l'abrogazione di disposizioni desuete.”

7. L'articolo 23 della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, e successive modifiche, è così sostituito:

“Art. 23 (Variazioni del bilancio) - 1. Le leggi che comportano nuove o maggiori spese possono autorizzare la Giunta provinciale ad apportare, con propria deliberazione, le conseguenti variazioni al bilancio.

2. Fermo restando quanto previsto dal decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, la Giunta provinciale può:

a) apportare al documento tecnico di accompagnamento e al bilancio gestionale variazioni compensative tra le dotazioni dei macroaggregati appartenenti al medesimo programma/missione e titolo, in relazione all'articolo 39, comma 10, del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118;

b) apportare le altre variazioni previste dall'articolo 46, comma 3, e dall'articolo 48, comma 1, lettere a) e b) del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118;

c) effettuare modifiche agli elenchi di cui all'articolo 39, comma 11, lettere a) e b), del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118;

d) apportare variazioni al bilancio di previsione, al documento tecnico di accompagnamento e al bilancio gestionale per incrementare le entrate e le spese afferenti i conferimenti di beni e crediti a titolo di aumento di capitale sociale, nonché quelle afferenti le permutate di beni, crediti o altre attività, nel rispetto dell'ordinamento statutario e delle eventuali indicazioni contenute nel DEFP.

3. L'Assessore provinciale alle Finanze è autorizzato ad apportare variazioni al bilancio per l'iscrizione di maggiori entrate e di maggiori spese per un importo corrispondente nonché variazioni ai capitoli delle contabilità speciali del bilancio stesso.

4. Il direttore della Ripartizione Finanze può:

a) effettuare le variazioni di cui all'articolo 51, comma 4, del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118;

b) effettuare i prelievi dai fondi di cui all'articolo 48, comma 1, lettera c) del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118;

c) effettuare storni di cassa fra i capitoli appartenenti allo stesso macroaggregato.

5. La Giunta provinciale può delegare il Presidente della Provincia ad apportare le variazioni di bilancio di cui al comma 2 dell'articolo 51 del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118.

6. Le variazioni al documento tecnico di accompagnamento e al bilancio finanziario gestionale possono essere adottate con il medesimo provvedimento riportando in distinti allegati le variazioni relative all'uno e all'altro documento.

7. A seguito dell'entrata in vigore di norme di attuazione dello Statuto speciale che dispongono il trasferimento o la delega di funzioni dello Stato alla Provincia, la Giunta provinciale è autorizzata a disporre, le variazioni di bilancio anche occorrenti per l'iscrizione delle entrate e delle spese riferite all'attuazione delle nuove competenze."

7-bis. Dopo l'articolo 28 della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo

"Art. 28-bis (Garanzie) – 1. La Giunta provinciale è autorizzata a prestare fideiussioni, ai sensi dell'articolo 1944 del Codice Civile, a garanzia di obbligazioni e di finanziamenti assunti da enti strumentali e da società controllate direttamente o indirettamente dalla Provincia e dai comuni, congiuntamente o disgiuntamente, per l'attuazione e lo sviluppo di progetti d'investimento di rilevante interesse ai fini del raggiungimento degli obiettivi della programmazione di sviluppo della Provincia.

2. Gli stanziamenti necessari alla copertura finanziaria degli eventuali oneri conseguenti alla prestazione delle garanzie fideiussorie sono iscritti in apposito capitolo del bilancio provinciale."

8. L'articolo 29 della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, e successive modifiche, è così sostituito:

"Art. 29 (Anticipazioni di cassa) - 1. L'Assessore provinciale alle Finanze dispone l'assunzione di anticipazioni di cassa avvalendosi del tesoriere, ai sensi delle norme sul servizio di tesoreria."

9. L'articolo 36 della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, è così sostituito:

"Art. 36 (Accertamento delle entrate) - 1. I responsabili delle unità organizzative competenti provvedono, ai sensi dell'articolo 12 della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, e successive modifiche, all'accertamento delle entrate. Per le materie non attribuite a una specifica unità organizzativa, l'accertamento delle entrate è effettuato a cura del competente ufficio della Ripartizione provinciale Finanze.

2. Tutte le deliberazioni e gli atti dai quali conseguono accertamenti di entrata a favore del bilancio provinciale devono essere trasmessi, unitamente alla relativa documentazione, al competente ufficio della Ripartizione provinciale Finanze che, dopo avere effettuato le verifiche previste dalle regole contabili vigenti, appone il visto di regolarità contabile.

3. Ogni atto successivo a quelli di cui al comma 2 e avente attinenza con gli accertamenti effettuati deve essere comunicato al competente ufficio della Ripartizione provinciale Finanze per le occorrenti annotazioni contabili."

10. L'articolo 37 della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, e successive modifiche, è così sostituito:

"Art. 37 (Riscossione delle entrate) - 1. Qualora ricorrano gravi e motivate ragioni, l'amministrazione provinciale può concedere, su richiesta del debitore, la rateazione del debito fino a un massimo di 72

rate mensili, secondo criteri da stabilirsi con regolamento. L'importo delle singole rate è maggiorato degli interessi, calcolati sulla base del tasso legale.

2. Alla restituzione delle somme indebitamente versate alla Provincia, provvede la Ripartizione provinciale Finanze.”

11. Nel comma 4 dell'articolo 41 della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, sono soppresse le parole: “, con totali progressivi di mese in mese”.

12. Nel comma 1 dell'articolo 45 della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, e successive modifiche le parole: “La legge di approvazione del bilancio può autorizzare il Direttore della Ripartizione Finanze a disporre” sono sostituite dalle parole: “La legge di approvazione del bilancio di previsione determina il limite massimo di importo entro il quale l'Assessore provinciale alle Finanze dispone”.

13. Il comma 2 dell'articolo 47 della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, è così sostituito:

“2. La prenotazione della spesa può essere effettuata anche attraverso fatti gestionali.”

14. L'articolo 48 della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, e successive modifiche, è così sostituito:

“Art. 48 (Procedure per gli impegni di spesa e visto di regolarità contabile) - 1. Gli atti comportanti impegni di spesa sono adottati nel rispetto dell'ordine di competenze stabilito dalla normativa provinciale in materia di organizzazione degli uffici e di procedure amministrative e nell'ambito delle risorse assegnate.

2. Gli atti che comportano impegno di spesa a carico del bilancio provinciale sono visti per regolarità contabile e registrati dal competente ufficio della Ripartizione provinciale Finanze prima della loro formalizzazione. A tale fine l'ufficio accerta che la spesa impegnata non ecceda lo stanziamento del relativo capitolo o che non sia da imputare a un capitolo diverso da quello indicato e che la quantificazione della spesa avvenga nel rispetto degli obblighi di natura contabile.

3. I settori responsabili della manutenzione degli immobili provinciali, delle strade e l'economato costituiscono centri di responsabilità della spesa e effettuano spese in economia attraverso appositi programmi di spesa. Con l'approvazione di tali provvedimenti deve essere acquisita l'attestazione di copertura finanziaria e deve essere prenotata la relativa spesa nelle scritture contabili. L'atto che contiene il programma deve essere inviato, prima del suo avvio, al competente ufficio della Ripartizione provinciale Finanze, che ne verifica la copertura finanziaria. L'unità organizzativa competente, successivamente al perfezionamento dell'atto gestionale, provvede alla registrazione nelle scritture contabili dell'impegno della spesa secondo le regole contabili vigenti, senza ulteriori adempimenti. Con regolamento sono introdotte forme di controllo a campione volte a verificare che gli impegni di spesa siano stati assunti in conformità alle regole contabili vigenti.”

15. L'articolo 49 della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, e successive modifiche, è così sostituito:

“Art. 49 (Liquidazione, ordinazione e pagamento delle spese) - 1. Alla liquidazione delle spese provvedono i responsabili delle unità organizzative competenti.

2. L'atto di liquidazione, unitamente alla documentazione giustificativa, è trasmesso alla Ripartizione provinciale Finanze per la verifica contabile, avente ad oggetto il rispetto di limiti, condizioni e modalità fissati nell'atto di impegno, nonché per l'emissione del titolo di pagamento.

3. Qualora la liquidazione della spesa sia eseguita con procedura informatica, l'atto di liquidazione, munito di firma digitale, è immediatamente e automaticamente trasmesso per la verifica di cui al comma 2 alla Ripartizione provinciale Finanze. L'atto di liquidazione informatico è corredato di documentazione giustificativa digitalizzata e di una dichiarazione, firmata digitalmente dal responsabile dell'unità organizzativa competente, attestante la sussistenza e la validità di eventuali ulteriori presupposti della liquidazione. Nel regolamento di esecuzione di cui all'articolo 65-bis sono disciplinate le necessarie modalità operative, ivi compresi i casi in cui la trasmissione della documentazione giustificativa può essere sostituita da forme di controllo a campione presso le unità organizzative liquidatrici.”

16. L'articolo 50 della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, e successive modifiche, è così sostituito:

“Art. 50 (Modalità di effettuazione di particolari pagamenti) - 1. Il pagamento mediante ruoli di spesa fissa può essere disposto per gli stipendi, le pensioni, i fitti, le erogazioni assistenziali e negli altri casi di pagamenti periodici a scadenze determinate.

2. Per il pagamento di utenze, di spese obbligatorie ricorrenti di funzionamento dell'amministrazione e di ogni altra spesa, ove particolari esigenze di servizio lo richiedano, il tesoriere provinciale assume, su specifica richiesta del Direttore della Ripartizione provinciale Finanze, l'obbligo di provvedere al pagamento entro la rispettiva scadenza degli importi risultanti dalle bollette di utenza o da altra corrispondente documentazione inoltrata, anche mediante evidenze informatiche, dai fornitori. Una volta verificata la correttezza dei pagamenti da parte del competente ufficio liquidatore, la Ripartizione provinciale Finanze provvede periodicamente all'emissione del mandato di pagamento a copertura delle spese che il tesoriere ha addebitato alla Provincia.

3. Il pagamento di cui al comma 2 è effettuato dal tesoriere provinciale alle scadenze e per le rate fissate nel ruolo. Il tesoriere provvede alle relative comunicazioni alla Ripartizione provinciale Finanze."

17. Al comma 1 dell'articolo 54-bis della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, e successive modifiche, le parole: "in alternativa alle procedure contabili di cui agli articoli 53 e 54" sono sostituite dalle parole: "a complemento della procedura contabile di cui all'articolo 54".

18. L'articolo 55 della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, è così sostituito:

"Art. 55 (Regolarizzazione d'ufficio degli atti sottoposti a verifica) - 1. Qualora riscontri irregolarità ed errori negli atti di accertamento delle entrate, di impegno della spesa e loro liquidazione, sottoposti a verifica ai sensi degli articoli 36, 48 e 49, la Ripartizione provinciale Finanze provvede d'ufficio, ove possibile, alla rimozione delle irregolarità e alla correzione degli errori, dandone comunicazione all'unità organizzativa proponente.

2. In ogni altro caso la Ripartizione provinciale Finanze indica all'unità organizzativa proponente le misure necessarie per la regolarizzazione dell'atto. Qualora l'unità organizzativa proponente insista, la Ripartizione provinciale Finanze dà ulteriore corso all'atto."

18-bis. Dopo il comma 2 dell'articolo 66 della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, è aggiunto il seguente comma:

"3. Per i vantaggi economici già concessi si applicano le disposizioni riguardanti i termini per le procedure di spesa in essere prima dell'entrata in vigore della presente legge."

19. Dopo l'articolo 66 della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, sono inseriti i seguenti articoli 66-bis, 66-ter, 66-quater e 66-quinquies:

"Art. 66-bis (Rimborso per le funzioni delegate) - 1. Le entrate concernenti il rimborso dell'onere previsto dall'articolo 2, commi 112 e 113, della legge 23 dicembre 2009, n. 191, sono conservate tra i residui attivi per gli anni fino al 2015. A decorrere dal 2016 la quota annuale prevista dal citato articolo viene accertata e imputata nel medesimo anno.

Art. 66-ter (Armonizzazione dei sistemi contabili) - 1. La presente legge reca disposizioni applicative del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche, nel rispetto di quanto previsto dall'articolo 23 della legge provinciale 23 dicembre 2014, n. 11, e successive modifiche.

Art. 66-quater (Regolamento di esecuzione) - 1. Per l'esecuzione della presente legge la Giunta provinciale può emanare apposito regolamento.

Art. 66-quinquies (Armonizzazione dei sistemi contabili delle istituzioni scolastiche) - 1. Le istituzioni scolastiche di cui alla legge provinciale 12 novembre 1992, n. 40, e successive modifiche, e alla legge provinciale 29 giugno 2000, n. 12, e successive modifiche, applicano le disposizioni previste dal decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche, a decorrere dal 1° gennaio 2017."

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: "Absatz 1. Im neuen Artikel 6 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, in geltender Fassung, wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt: "1-bis. Für Gesetzentwürfe, die nicht von der Landesregierung eingebracht werden, berät die Abteilung Finanzen auf Antrag des Leiters des Rechtsamtes des Südtiroler Landtages das Rechtsamt bei der korrekten Formulierung der Angaben laut Abs. 1, gemäß den Deckungsangaben des Einbringers oder der Einbringer der Gesetzentwürfe".

"Comma 1. Nel nuovo articolo 6 della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, e successive modifiche, dopo il comma 1 è inserito il seguente comma: "1-bis. Per i disegni di legge presentati non dalla Giunta, la ripartizione finanze su richiesta del dirigente dell'ufficio legale del Consiglio provinciale fornisce al suddetto ufficio consulenza in merito alla corretta formulazione degli importi di cui al comma 1, ai sensi delle indicazioni di copertura del presentatore o dei presentatori dei disegni di legge".

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: "Absatz 3. Im neuen Artikel 9 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, in geltender Fassung, werden nach den Wörtern "Zinsen erhöht" folgende Wörter hinzugefügt: "sofern der Widerruf auf Verschulden oder Versäumnis des Begünstigten zurückzuführen ist"."

"Comma 3. Nel nuovo comma 5 dell'articolo 9 della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, e successive modifiche, dopo le parole "dalla data dell'erogazione" sono aggiunte le seguenti parole: "qualora la revoca sia dovuta a colpa o dimenticanza del beneficiario"."

Änderungsantrag Nr. 3, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: "Absatz 4-bis. Im neuen Artikel 12-bis des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, in geltender Fassung, wird nach Absatz 2 folgender Absatz eingefügt: "2-bis. Der zuständige Gesetzgebungsausschuss des Landtages kann dem Landtag Änderungen am Wirtschafts- und Finanzdokument vorschlagen, zu denen das Gutachten des Rates der Gemeinden eingeholt werden muss. Stimmt die Landesregierung den Änderungen im Zuge der Beratungen im Gesetzgebungsausschuss zu, sind sie Bestandteil des dem Landtag vorzulegenden Wirtschafts- und Finanzdokuments; stimmt die Landesregierung nicht zu, entscheidet der Landtag"."

"Comma 4-bis. Nel nuovo articolo 12-bis della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, e successive modifiche, dopo il comma 2 è inserito il seguente comma: "2-bis. La commissione legislativa competente del Consiglio provinciale può proporre al Consiglio modifiche del documento di economia e finanza, sulle quali va acquisito il parere del Consiglio dei Comuni. Se la Giunta provinciale approva le modifiche in sede di commissione legislativa, queste ultime vengono integrate nel documento di economia e finanza da sottoporre al Consiglio provinciale, in caso contrario decide il Consiglio provinciale"."

Änderungsantrag Nr. 4, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: "Absatz 6. Im neuen Artikel 21-bis des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, in geltender Fassung, wird nach Absatz 4 folgender Absatz hinzugefügt: "5. Über die Anweisungen laut Absatz 3 und über den deren Beachtung betreffenden Teil der Niederschriften laut Absatz 4 ist der für Finanzen zuständige Gesetzgebungsausschuss des Landtages nach erfolgter Anweisung beziehungsweise nach erfolgter Niederschrift zu unterrichten"."

"Comma 6. Nel nuovo articolo 21-bis della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, e successive modifiche, dopo il comma 4 è aggiunto il seguente comma: "5. Delle istruzioni impartite ai sensi del comma 3 e della parte di processo verbale, di cui al comma 4, che riguarda il loro rispetto va informata la commissione legislativa del Consiglio provinciale competente per le finanze"."

Änderungsantrag Nr. 5, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: "Absatz 6-ter. Im neuen Artikel 22-bis des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, in geltender Fassung, wird nach Absatz 3 folgender Absatz hinzugefügt: "4. Das verbundene Gesetz ist gemäß den für Haushalts- und Stabilitätsgesetz geltenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Südtiroler Landtages zu behandeln. Es darf nur Bestimmungen enthalten, die zur Verabschiedung des Stabilitätsgesetzes und des betreffenden Haushaltes unerlässlich sind"."

"Comma 6-ter. Nel nuovo articolo 22-bis della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, e successive modifiche, dopo il comma 3 è aggiunto il seguente comma: "4. La legge collegata va esaminata ai sensi delle disposizioni del regolamento interno del Consiglio provinciale che disciplinano la legge di bilancio e di stabilità. Essa può contenere solo disposizioni indispensabili ai fini del varo della legge di stabilità e del relativo bilancio"."

Änderungsantrag Nr. 6, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: "Absatz 7. Im neuen Artikel 23 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, in geltender Fassung, werden nach den Wörtern "erhöhte Ausgaben" die Wörter "oder Einnahmen" eingefügt."

"Comma 7. Nel comma 1 del nuovo articolo 23 della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, e successive modifiche, dopo le parole "maggiori spese" sono inserite le parole "o entrate"."

Änderungsantrag Nr. 7, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: "Absatz 7. Der neue Artikel 23 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, n. 1, in geltender Fassung, wird gestrichen."

"Comma 7. Il comma 5 del nuovo articolo 23 della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, e successive modifiche, è soppresso."

Änderungsantrag Nr. 8, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: "Absatz 7. Der neue Artikel 23 Absatz 7 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: "7. Haushaltsänderungen für die Eintragung von Ausgaben infolge von Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut, welche die Übertragung oder Delegierung staatlicher Befugnisse an die Provinz verfügen, nimmt der Landtag vor. Zur Eintragung der Einnahmen, die sich aus Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut, welche die Übertragung oder Delegierung staatlicher Befugnisse an die Provinz verfügen, ergeben, ist die Landesregierung ermächtigt"."

"Comma 7. Il comma 7 del nuovo articolo 23 della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, e successive modifiche, è così sostituito: "7. Le variazioni di bilancio per l'iscrizione di spese conseguenti alle norme di attuazione dello Statuto di autonomia che dispongono il trasferimento o la delega di competenze statali alla Provincia, sono attuate dal Consiglio provinciale. Per l'iscrizione delle entrate conseguenti alle norme di attuazione dello Statuto di autonomia che dispongono il trasferimento o la delega di competenze statali alla Provincia, è competente la Giunta provinciale"."

Änderungsantrag Nr. 9, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: "Absatz 7. Im neuen Artikel 23 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, in geltender Fassung, wird nach Absatz 7 folgender Absatz hinzugefügt: "8. Die Beschlüsse zu Haushaltsänderungen im Sinne dieses Artikels sind dem Landtag unverzüglich mitzuteilen"."

"Comma 7. Nel nuovo articolo 23 della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, e successive modifiche, dopo il comma 7 è aggiunto il seguente comma: "8. Le deliberazioni relative a variazioni di bilancio ai sensi del presente articolo vanno comunicate immediatamente al Consiglio provinciale"."

Änderungsantrag Nr. 10, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: "Absatz 7-bis. Im neuen Artikel 28-bis Absatz 1 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, in geltender Fassung, werden nach den Wörtern "Die Landesregierung ist" folgende Wörter eingefügt: "nach mit Gesetz erfolgter Genehmigung durch den Landtag"."

"Comma 7-bis. Nel comma 1 del nuovo articolo 28-bis della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, e successive modifiche, dopo le parole "La Giunta provinciale è autorizzata" sono inserite le parole ", previa approvazione da parte del Consiglio provinciale mediante legge,"."

Änderungsantrag Nr. 11, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: "Absatz 7-bis. Im neuen Artikel 28-bis Absatz 1 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, in geltender Fassung, werden nach den Wörtern "Die Landesregierung ist" folgende Wörter eingefügt: "nach Genehmigung durch den für Finanzen zuständigen Gesetzgebungsausschuss des Landtages"."

"Comma 7-bis. Nel comma 1 del nuovo articolo 28-bis della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, e successive modifiche, dopo le parole "La Giunta provinciale è autorizzata" sono inserite le parole ", previa approvazione da parte della commissione legislativa del Consiglio provinciale competente per le finanze"."

Änderungsantrag Nr. 12, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: "Absatz 10. Im neuen Artikel 37 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, in geltender Fassung, werden nach den Wörtern "die Landesabteilung Finanzen" folgende Wörter eingefügt: "innerhalb von 90 Tagen ab Feststellung des irrtümlich bezahlten Betrages"."

"Comma 10. Alla fine del comma 2 del nuovo articolo 37 della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, e successive modifiche, sono aggiunte le parole "entro 90 giorni dall'accertamento della somma indebitamente versata"."

Änderungsantrag Nr. 13, eingebracht von Landeshauptmann Kompatscher: "Absatz 18-bis. In Artikel 1 Absatz 18-bis wird nach dem neuen Absatz 3 des Artikels 66 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, folgender Absatz hinzugefügt:

"4. Da der bevollmächtigte Beamte der Landesabteilung Forstwirtschaft und der Wildbachverbauung abgeschafft wird und die entsprechenden Kompetenzen an die Hilfskörperschaften übergehen, werden die festgestellten Rückstände den zuständigen Strukturen des Landes für die anschließende Ausbezahlung zu Gunsten der Hilfskörperschaften zugeteilt"."

"Nel comma 18-bis dell'articolo 1 è aggiunto, dopo il nuovo comma 3 dell'articolo 66 della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, il seguente comma:

"4. A seguito della soppressione del funzionario delegato per la Ripartizione provinciale Foreste e per i Bacini montani, e del conseguente passaggio di competenze ai rispettivi enti strumentali, i residui accertati saranno attribuiti alle strutture provinciali competenti per la successiva liquidazione a favore degli enti strumentali individuati"."

Abgeordneter Pöder, bitte.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Es ist der Artikel 1, er es schon in sich hat. Es muss schon klar sein, um was es hier geht. Es ist ein sehr wichtiger Artikel nicht so irgendwo im Vorbeigehen. Es ist ganz klar, dass hier die Landesregierung und die Landesverwaltung jonglieren müssen, das ist mir auch klar, um die neuen Bestimmungen zur Erstellung des Haushaltes anzuwenden.

Hier geht es auch um die Verteilung der Aufgaben. Wir wissen, dass in Zukunft viel mehr Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Haushalt auf den Landtag zukommen werden. Ich halte das in jedem Fall nicht unbe-

dingt für einen Gewinn. Ich glaube, dass der Landtag mit der bisherigen Regelung, sagen wir mal so, die größeren Einheiten – sie haben bisher Haushaltsgrundeinheiten geheißen – und nicht mehr die Kapitel zu beschließen hatte, wie es früher einmal war. Jetzt wird das wieder etwas detaillierter werden.

Ich habe einige Änderungsanträge eingebracht und habe überall die Begründung dazu geschrieben, auch manchmal für mich, um mich selbst daran zu erinnern, warum ich den Antrag gestellt habe, aber es sind nicht Anträge, die ich mir so irgendwo nur zufällig aus dem Ärmel geschüttelt habe.

Beim Änderungsantrag Nr. 1 schlage ich vor, dass bei Gesetzentwürfen – auch die Landesregierung hat eine Regelung vorgeschlagen, dass es irgendwo schon eine beratende Funktion gibt -, die nicht von der Landesregierung eingebracht werden, also von Abgeordneten über das Rechtsamt des Landtages bei der korrekten Formulierung der Finanzbestimmung und den Deckungsangaben eine Hilfestellung des Amtes der Abteilung Finanzen und Haushalt erfolgt. Ich meine das nicht so, dass ich als Abgeordneter einen Gesetzentwurf bringe und sage, dass die Landesregierung, nämlich die Abteilung Finanzen und Haushalt 100 Millionen für die Familienpolitik schön suchen gehen soll. So soll das jetzt nicht sein.

Wenn ich einen Gesetzentwurf bringe, dann muss ich auch sagen, wenn eine Deckung erforderlich ist, woher diese Deckung erfolgen soll. Nachdem aber die Haushaltsgestaltung noch komplexer geworden ist, glaube ich, dass wir als Abgeordnete über das Rechtsamt mit der Abteilung Haushalt und Finanzen eine Hilfestellung bei der Formulierung letztlich der Deckungs-, der Finanzbestimmung haben sollten. Um nichts anderes geht es. In der Praxis ist es so: Ich bringe einen Gesetzentwurf, wenn ich das selbst mache und sage, ich habe meine Vorstellung schon, ich mache diese Deckung und sage woher das Geld kommen soll. Wenn ich sagen kann, woher das Geld kommen soll, aber bei der Formulierung der Finanzbestimmung, der Deckungsbestimmung, die sein muss, sonst kann ich den Gesetzentwurf im Landtag nicht behandeln lassen, wende ich mich an unser Rechtsamt und frage, ob sie mir helfen können. Das Rechtsamt kann dann mit der Abteilung Finanzen korrespondieren. Damit verhindere ich, dass Mehrgleisigkeiten stattfinden, denn das Rechtsamt des Landtages ist für mich der Ansprechpartner und nichts anderes. Ich sage nicht, dass ich 100 Millionen dahin verschieben will und die Landesregierung, Landesverwaltung jetzt mal schön nach dem Geld suchen soll, sondern ich sage, woher das Geld kommen soll, wie ich mir die Deckung vorstelle. Dann gibt es diese technische Hilfestellung. Ich glaube, das ist im beiderseitigen Interesse sei es der Landesverwaltung als auch des Landtages, denn wenn die Landesregierung Gesetzentwürfe einbringt, dann ist klar, dass sie selbst – das ist im Gesetz so geregelt – die Formulierungen vornimmt oder vorzunehmen hat.

Was den Änderungsantrag Nr. 2 anbelangt, bin ich der Meinung, dass, wenn ein Beitrag im Land an irgendjemand widerrufen wird und er selbst am Widerruf nicht schuld ist, weil es vielleicht technisch nicht möglich war, irgendwelche Abrechnungen zu liefern usw., keine Zinsforderung erhoben werden soll. Wie es derzeit vorgesehen ist, wären in jedem Fall die Zinsen zu zahlen. Ein Unternehmen oder wer auch immer bekommt einen öffentlichen Beitrag, der, warum auch immer, widerrufen wird. Dann muss ich die Zinsen bei der Rückzahlung zahlen. Ich bin der Meinung, wir sollten die Einschränkung vornehmen. Wenn die Rückzahlung nicht aufgrund des Verschuldens des Beitragsempfängers erfolgt, dann soll er nicht die Zinsen zurückzahlen müssen. Warum denn? Das halte ich für nicht gerechtfertigt.

Änderungsantrag Nr. 3. Beim Wirtschafts- und Finanzdokument bin ich der Meinung, dass es in Zukunft kommen wird. Ich verstehe auch, was das sein soll, das ist mir schon klar, aber ich bin der Meinung, dass man eine Aufwertung vornehmen sollte. Bitte kommt mir jetzt wieder nicht mit der Formulierung in der Geschäftsordnung. Wir müssen Geschäftsordnungen natürlich anpassen, wenn Gesetze irgendetwas bestimmen. Das haben wir immer getan. Nur weil die Geschäftsordnung momentan bestimmte Dinge nicht vorsieht, soll es uns nicht davon abhalten. Ich glaube schon, dass wir Diskussionen auch im Landtag irgendwie verringern würden, wenn die Gesetzgebungsausschüsse mehr Mitspracherecht, mehr Kompetenzen hätten. Dann könnte das etwas in einem kleineren Rahmen abgewickelt werden. Im Änderungsantrag habe ich vorgeschlagen, dass der zuständige Gesetzgebungsausschuss das Recht, die Möglichkeit haben soll, im Zuge der Beratungen auch entsprechende Vorschläge zu machen. Stimmt die Landesregierung nicht zu, dann entscheidet der Landtag. Auch da sollten wir den Gesetzgebungsausschuss in irgendeiner Form aufwerten. Sonst wird die Diskussion immer in den Landtag verlagert und das ist in dieser komplizierten Materie eine langwierige Diskussion.

Im Änderungsantrag Nr. 4 habe ich vorgeschlagen, dass über die Anweisungen, die vorgenommen werden sollen, auf jeden Fall der Gesetzgebungsausschuss des Landtages unterrichtet werden sollte. Ich glaube, dass das schon sinnvoll ist, denn hier geht es um beachtliche Kompetenzübertragungen. Ich glaube schon, dass zumindest bei einer solchen Anweisung, wie es hier vorgesehen ist – diese ganze Geschichte ist sehr technisch -

der Gesetzgebungsausschuss des Landtages auf jeden Fall informiert wird, aber nicht, dass er irgendetwas dazu zu sagen hätte, denn es bleibt die Exekutive als ausführendes Organ, aber zumindest eine Information.

Änderungsantrag Nr. 5. Ich glaube auch, dass wir keine separate Behandlung des verbundenen Gesetzes vornehmen sollten. Wir sollten das im Haushaltsrahmengesetz – ich nenne es jetzt einmal salopp so - machen, das uns auferlegt, wie wir den Haushalt zu behandeln haben, dass der Landtag das verbundene Gesetz, wie es dort vorgesehen ist, zum Haushalt, zum Stabilitätsgesetz nicht separat behandelt, sondern immer im Rahmen der Haushaltsbehandlung, der Haushaltsdebatte. Es soll, wie es von der Landesregierung vorgeschlagen wird, keine separate Behandlung vorgenommen werden, sondern immer eine gemeinsame.

Änderungsantrag Nr. 6. Beim Artikel 23 Absatz 1 des Landesgesetzes Nr. 1/2002, der im Absatz 7 geändert werden soll, geht es um die Frage der erhöhten Ausgaben. Da sollten wir auch die Einnahmen sozusagen mit einrechnen. Da fehlt der Hinweis auf die Einnahmen. Ich denke, es wäre einfacher, wenn wir das auch mit berücksichtigen würden.

Änderungsantrag Nr. 7. Hier geht es auch wieder darum, dass wir eine Bestimmung streichen, die, meiner Meinung nach, so in dieser Form nicht vorgesehen werden sollte. Ich habe auch das Legislativdekret abgedruckt, das die Maßnahmen vorsieht. Ich denke sehr wohl, dass wir den Absatz 7 streichen sollten, weil er obsolet ist und weil wir das haben, was im Legislativdekret bestimmt wird. Ich denke auf keinen Fall, dass wir noch eine zusätzliche Maßnahme treffen müssen.

Änderungsantrag Nr. 8, ebenfalls wieder zum Absatz 7. Ich schlage vor, dass die Haushaltsänderungen für die Eintragung von Ausgaben infolge von Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut, welche die Übertragung oder Delegation staatlicher Befugnisse an die Provinz verfügen, der Landtag vornimmt. Ich bin nicht der Meinung, dass dies in jedem Fall die Landesregierung vornehmen soll. Ich glaube nicht, dass dies dem neuen Geiste der Haushaltserstellung entspricht, dass dies in jedem Fall die Landesregierung vornimmt. Ich glaube, dass dies der Landtag vornehmen soll. Zur Eintragung von Einnahmen, die sich aus Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut, welche die Übertragung oder Delegation staatlicher Befugnisse an die Provinz verfügen, ergeben, soll die Landesregierung ermächtigt sein, aber wenn es um Ausgaben geht, die infolge von Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut sozusagen neu auf den Landeshaushalt zukommen, dann sollte in jedem Fall der Landtag entscheiden.

Was den Änderungsantrag Nr. 9 anbelangt, würde ich bestimmen, dass immer auch weiterhin Beschlüsse zu Haushaltsänderungen im Sinne dieses Artikels dem Landtag unverzüglich mitzuteilen sind. Das fehlt meiner Meinung nach. Es werden zwar viele Haushaltänderungen dem Landtag, dem Plenum überantwortet, aber jene, die weiterhin noch die Landesregierung vornimmt oder von Amts wegen vorgenommen werden, müssen dann doch mitgeteilt werden. Ich denke, auch das sollten wir nicht vernachlässigen, das sollten wir drinnen lassen.

Änderungsantrag Nr. 10 bezüglich Absatz 7-bis. Das ist auch wieder eine, wie ich finde, doch heikle Maßnahme. Es geht um die Sicherstellungen. Die Landesregierung soll ermächtigt werden, Bürgschaften zur Absicherung von Verpflichtungen und Finanzierungen, welche von Hilfskörperschaften und Gesellschaften aufgenommen wurden, vorzunehmen, und zwar nicht nur die Gesellschaften, bei denen das Land direkten Einfluss hat, also Mehrheitseigentümerin ist, sondern auch indirekt, also nicht Mehrheitseigentümerin ist. Das halte ich schon für etwas schwierig. Ich bin schon der Meinung, dass die Ermächtigung mit Gesetz zu erfolgen hat und nicht, dass wir die Landesregierung grundsätzlich dazu ermächtigen, das vorzunehmen, weil es doch Entscheidungen sind. Wenn das Land Bürgschaften für Gesellschaften, Inhouse Gesellschaften usw. übernimmt, dann sollte dies der Landtag per Gesetz, wenn es eine bestimmte Tragweite hat, vornehmen können, denn eine grundsätzliche Ermächtigung für die Landesregierung halte ich für falsch. Bisweilen sind es Risikoentscheidungen von erheblicher Tragweite. Deshalb denke ich schon, dass in Einzelfällen der Landtag den Auftrag dazu geben sollte.

Änderungsantrag Nr. 11. Die Landesregierung sollte ermächtigt werden - auch das ist im Absatz 7-bis -, bestimmte Entscheidungen vorzunehmen. Es geht noch einmal um Bürgschaften und Bereitstellungen. Ich denke schon, dass, wenn es um die Bereitstellungen zur finanziellen Deckung geht, dies nach Genehmigung durch den für Finanzen zuständigen Gesetzgebungsausschuss des Landtages erfolgen soll, also nicht in jedem Fall, ohne dass der Landtag informiert wird. Es muss nicht das Plenum zustimmen oder informiert werden, sondern es soll der kürzere Amtsweg über den Gesetzgebungsausschuss gegangen werden, nachdem es auch hier wieder um eine Risikoentscheidung geht.

Änderungsantrag Nr. 12. Es geht darum, dass Ratenzahlungen vorgenommen werden. Ich bin der Meinung - das steht auch drinnen -, dass das Land irrtümlich bezahlte Beträge, also wenn jemand irrtümlich irgendetwas an das Land bezahlt hat, rückerstattet. Ich würde schon sagen, dass man dies innerhalb einer bestimmten Zeit

vornehmen sollte. Der Bürger muss ja auch schnell einmal zahlen, wenn es eine Forderung gibt. Dann soll auch das Land die entsprechende Rückerstattung vornehmen.

Den Änderungsantrag Nr. 13 begründe ich nicht. Der obliegt dem Landeshauptmann.

Hier geht es schon um technische Fragen, aber im Wesentlichen geht es mir bei diesen Änderungsanträgen darum, dass einerseits der kürzere Amtsweg über den Gesetzgebungsausschuss genommen wird und andererseits der Landtag dann doch bestimmte Mitentscheidungsmöglichkeiten in Entscheidungen von erheblicher Tragweite hat.

HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Den Änderungsanträgen des Kollegen Pöder ist größtenteils zuzustimmen. Es sind Verbesserungen an dieser sehr komplexen Materie vorgenommen, die den Landtag und die zuständige Gesetzgebungskommission aufwerten, ohne deswegen der Landesregierung, speziell der Mehrheit allzu starke Fesseln aufzunötigen. In der Hinsicht ist diese Serie von Anträgen durchaus gerechtfertigt.

Ich darf in diesem Zusammenhang doch auf einen Umstand hinweisen, der uns alle in diesen Tagen befasst hat. An diesem Artikel 1 der Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Stabilitätsgesetz ist sehr deutlich geworden, dass er eine grundlegende Reform des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1 "Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes" vornimmt. Diese Reformen sind dermaßen einschneidend, dass sie eigentlich ein eigenes Gesetz und nicht nur eine Novellierung darstellen. Im Zusammenhang mit der völligen Reharmonisierung des Haushaltes gemäß dem staatlichen Dekret Nr. 118 ist wirklich ein Komplex an Erneuerungen da, der die Landesregierung, aber vor allem die zuständigen Mitarbeitenden der Finanzabteilungen im vollsten Maße gefordert hat, wie es der Landeshauptmann bereits erwähnt hat. In diesem Artikel 1 waltet diese Komplexität vor, auf den Kollege Pöder dankenswerterweise seine Spurenelemente appliziert hat.

Diese völligen Neuerungen im Zusammenhang mit den weiteren Artikeln, die die Bestimmungen sind, ergeben diese Haltung von Seiten der politischen Minderheit. Die politische Minderheit sagt sich zurecht, dass man eine sehr komplexe Reform hätte, die vom Staat her verlangt wird, dass sie im gebotenen Ausmaß umzusetzen ist, aber zusätzlich zu dieser Reform haben wir in diesem Gesetz noch jede Menge an zusätzlichen Bestimmungen auferlegt, die das Gesetz über die Maße hin verkomplizieren, und das ist keine gute Praxis. Deswegen unsere sehr sorgfältige und eingehende Behandlung dieser Gesetzesvorlage und der Hinweis darauf, dass, wenn künftig – es wird künftig auch so sein –, Herr Landeshauptmann, entsprechende Reformen daher kommen, sollte man solche Reformen nicht im Zusammenhang mit zusätzlichen Bestimmungen noch weiter verkomplizieren bzw. durch das Zusammenlegen von Reform und zusätzlichen Bestimmungen entsteht hier wirklich eine Form der Gesetzgebungsarbeit, die nicht notwendig gewesen wäre und auch dieses Mal nicht notwendig wäre, davon sind wir überzeugt, vor allem dann, wenn wir auf die weiteren Artikel zu sprechen kommen.

Die Anträge des Kollegen Pöder sind, insgesamt, in vieler Hinsicht nachvollziehbar. Deswegen glauben wir, dass diese Debatte durchaus Sinn macht.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Die Anträge des Kollegen Pöder zielen hauptsächlich darauf ab, den Landtag und den Gesetzgebungsausschuss mehr einzubeziehen und nicht alles nur der Landesregierung zu übertragen. Bei der Erstellung des Haushaltes ist eine Reform im Gang, an die wir uns erst gewöhnen müssen, aber ich finde es vollkommen richtig, dass auch bestimmte Pfähle eingesetzt werden, wo man, wie gesagt, nicht alles nur der Landesregierung überantwortet, sondern dass der Landtag selber bzw. der Gesetzgebungsausschuss mehr eingebunden werden.

Bei diesem Gesetz geht es um Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Stabilitätsgesetz 2016. Kollege Heiss hat es schon gesagt. In Abänderung des Landesgesetzes Nr. 1/2002 kommen doch sehr weitreichende Neuerungen auf uns zu, die bei der Erstanwendung bestimmte Fragen aufwerfen. Kollege Pöder hat sich damit gut auseinandergesetzt. Ich finde die Anträge auch berechtigt, die, so wie ich es verstehe, hauptsächlich darauf abzielen, den Landtag und den Gesetzgebungsausschuss mehr einzubeziehen. Deshalb stimmen wir den Anträgen zu.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Ich darf anerkennen, dass sich Kollege Pöder mit der Materie eingehend auseinandergesetzt und dementsprechend auch eine Reihe von Änderungsanträgen eingebracht hat. Ich versuche jetzt, mit den Notizen helfend, die ich vorbereitet hatte, darauf zu antworten. Ich hoffe, dass die Nummerierung stimmt. Eventuell unterbrechen Sie mich, wenn die Reihenfolge nicht mehr ganz stimmt.

Was den Änderungsantrag Nr. 1 zu Artikel 1 Absatz 1 angeht, sind wir der Auffassung, dass hier Handlungsbedarf besteht, aber im Rahmen nicht der Bestimmungen dieses Gesetzes, sondern in der Geschäftsordnung und auch in einem organischen Gesetz über die Gesetzgebung insgesamt. Wir haben das auch schon mehrmals so vereinbart. Es gehört nicht hier nur bezogen auf diese Regelung im Artikel 1 des verbundenen Gesetzes hinein, sondern in ein organisches Gesetz zur Gesetzgebung bzw. in die Geschäftsordnung. Hier sind wir selbstverständlich bereit auch in diesem Sinne darüber zu diskutieren, aber das sollte dort geregelt sein, weil es sonst ein gesetzesveränderter Artikel wäre.

Was den Änderungsantrag Nr. 2 angeht, weise ich darauf hin, dass dies im Transparenzgesetz geregelt ist. Das wird auch im neuen Transparenzgesetz, über das dann diskutiert wird - es gibt möglicherweise verschiedene Gesetzesvorschläge -, wiederum geregelt werden. Deshalb gehört es nicht hierher. Dort befinden sich die Bestimmungen zu diesem Artikel. Deshalb lehnen wir den Änderungsantrag ab.

Das Wirtschafts- und Finanzdokument war auch bisher immer das Umsetzungsdokument der Exekutive. Wenn man hier einfügt, dass die Legislative dort auch mitarbeitet, dann wäre es ein Novum. Das war auch bisher so. Natürlich kann dies die Legislative auch gerne beantragen, denn der Landtag ist souverän. Das wäre jetzt aus unserer Sicht nicht sinnvoll. Das würde die Arbeit immens erschweren, denn an diesem Dokument sind laufend Änderungen zu unternehmen. Das ist ein Umsetzungsdokument des Haushaltes. Wenn man hier die Legislative mit einbeziehen würde, dann würde dies die Verwaltungsarbeit enorm erschweren.

Dasselbe gilt für den nächsten Änderungsantrag. Das sind Regierungszuständigkeiten.

Ich bin inzwischen beim Änderungsantrag Nr. 5 angelangt. Das ist sicher auch ein Ergebnis der Situation, in der wir uns heute befinden, dass wir sehr viele Artikel vorgebracht haben, wo man wirklich darüber diskutieren kann und zu Recht auch kritisieren kann. Das wäre eigentlich in einer separaten Gesetzgebung zu regeln. Ich habe bereits gestern bei meiner Replik irgendwie Asche auf mein Haupt gestreut, das stimmt. Es gibt bereits den Verweis darauf, dass die Artikel, die im Zusammenhang mit dem verbundenen Gesetz eingebracht werden, einen ausdrücklichen Bezug zum Wirtschaftsdokument, zum Programmierungsdokument haben müssen. Insofern ist dem ein Stück weit mit dem Vorschlag, den wir machen, schon Rechnung getragen und dazu noch einmal die politische Aussage, die ich bereits gestern gemacht habe. Es ist besser, in Zukunft wünschenswert ein separates Omnibusgesetz zu machen, wenn es nur um einzelne Artikel geht, dass es sich nicht auszahlt, alle Artikel als einzelne Gesetze zu bringen, dann wünschenswert so und dann wiederum mit einer klaren Zuweisung an die zuständigen Gesetzgebungsausschüsse. Es geht vor allem auch darum, dass die zuständigen Ausschüsse die Gelegenheit haben, sich dies anzuschauen.

Änderungsantrag Nr. 6. Das ist das bisschen Autonomie, das wir uns auch in den Verhandlungen mit Rom in diesem Bereich erkämpft haben, also wo es abgesprochen ist, dass wir vom Artikel 51 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 118/2011 abweichen. Davon wollen wir jetzt nicht wieder abgehen. Das ist Ausdruck unserer eigenen Art, wie wir das umsetzen wollen. Wenn jetzt der Antrag kommt, wir sollen das gesetzesvertretende Dekret Nr. 118/2011 anwenden, dann ist es nicht unbedingt im Sinne einer eigenständigen Umsetzung der staatlichen Vorgaben. Das wird sehr oft auch umgekehrt kritisiert. Dieser passt.

Beim Änderungsantrag Nr. 7 stimmt das Argument, das ich vorhin genannt habe. Aus diesem Grund die Ablehnung.

Änderungsantrag Nr. 8. Das betrifft im Prinzip immer nur das Jahr, in dem das eintritt, denn im Folgejahr ist es sowieso wieder im Haushalt und somit für diese Monate, die im Jahr noch fehlen, wenn zusätzliche Ausgaben vorgesehen sind. Sie müssen sich vorstellen, diese Durchführungsbestimmungen sind das Ergebnis der Verhandlungen Paritätische Kommission, Regierung usw. und dann kommen der Beschluss der Regierung und das Dekret des Präsidenten der Republik. Wenn dann der Landtag sagt, dass er die Ausgaben in diesem Moment, in dem das umgesetzt wird, nicht genehmigt, dann wird es wahrscheinlich nicht funktionieren. Ähnlich ist es auch auf staatlicher Ebene bei der Ratifizierung internationaler Abkommen, die Verpflichtungen haben. Das ist ungefähr vergleichbar. Da sagt man auch, dass es die Regierung schon macht, weil sie die Verpflichtung übernimmt. Wenn der Haushalt in Nachfolge das nicht umsetzt, dann wird der Staat säumig sein. Das ist klar. Aber hier ist es eine Form der Ratifizierung, die mit dem nächsten Haushalt gemacht wird.

Änderungsantrag Nr. 9. Auch hier diese Mitteilungspflichten usw. Natürlich kann man sagen, dass es im Sinne einer größeren Transparenz angesagt ist. Das ist für uns auch immer im Sinne einer größeren Erschwernis der Verwaltung. Die Pflicht ist ohnehin vorgesehen. Das Wort "unverzüglich" ist das Thema, denn es muss ohnehin in den Landtag, das ist ja klar. Das ist auch bisher gemacht worden.

Der Änderungsantrag Nr. 10. Hier sind wir auch der Auffassung, dass dies nicht anzunehmen ist. Hier geht es auch um die Bürgschaften für satzungsgemäße Tätigkeiten jeweils der Landesgesellschaften usw. Wenn wir

hier wieder sagen, dass wir das noch einmal einer Genehmigung unterbreiten, dann würden wir auch die Tätigkeit der Gesellschaften lähmen. Da geht es sehr oft vorbei. Wir gehen bei den Bürgschaften sowieso sehr einschränkend vor, weil diese den Haushalt effektiv belasten. Deshalb ist es auch unser Interesse, das sehr einschränkend zu machen. Beispiel Energiegesellschaft. Wir haben zuletzt nach den großen Bürgschaften, die es gegeben hat, immer danach getrachtet, dass die SEL – künftig wird es Alperia sein – für die Schulden, die sie aufnimmt, selbst haftet. Das ist natürlich das Anliegen, aber in Einzelfällen kann das notwendig sein. Wenn STA einen Vertrag mit den Eisenbahnen abschließt, dann bringe ich ein praktisches Beispiel. Wenn es darum geht, die Riggertalschleife zu planen und wir im Verhandlungswege erreichen, dass die Eisenbahngesellschaft diese Riggertalschleife tatsächlich realisiert und wir kurz vor diesem Durchbruch stehen und es dann heißt, dass wir, die STA, möglicherweise für die Planung oder für irgendetwas eine Bürgschaft übernehmen müssen, dann müssen wir sagen, dass wir dies jetzt nicht tun können, denn damit müssen wir in den Landtag gehen. Das würde das Ganze schon sehr erschweren.

Beim Änderungsantrag Nr. 11 ist es dasselbe.

Was den Änderungsantrag Nr. 12 anbelangt, sind wir für dessen Annahme. Das ist eine bürgerfreundliche Geschichte.

Den Änderungsantrag Nr. 13 habe ich eingebracht. Das ist eine Übergangsbestimmung. Es geht darum, dass wir die Rückstände noch auszahlen können. Sonst würden wir bei der Zahlung säumig werden. So wie das Gesetz formuliert war, wäre das plötzlich nicht mehr möglich gewesen, aber das ist nur in der Übergangsphase notwendig.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Zum Fortgang der Arbeiten. Ich ziehe die Änderungsanträge Nr. 2 und Nr. 7 zurück. Die Erklärungen dazu waren für mich einleuchtend. Bei den anderen gibt es aber unterschiedliche Auffassungen.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 16 Ja-Stimmen und 18 Nein-Stimmen abgelehnt.

Der Änderungsantrag Nr. 2 ist zurückgezogen.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 3: mit 16 Ja-Stimmen und 19 Nein-Stimmen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 4: mit 16 Ja-Stimmen und 19 Nein-Stimmen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 5: mit 16 Ja-Stimmen und 19 Nein-Stimmen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 6: einstimmig genehmigt.

Der Änderungsantrag Nr. 7 ist zurückgezogen.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 8: mit 16 Ja-Stimmen und 19 Nein-Stimmen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 9: mit 16 Ja-Stimmen und 19 Nein-Stimmen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 10: mit 16 Ja-Stimmen und 19 Nein-Stimmen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 11: mit 16 Ja-Stimmen und 19 Nein-Stimmen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 12: einstimmig genehmigt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 13: mit 23 Ja-Stimmen und 10 Stimmenthaltungen genehmigt.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 1? Abgeordneter Pöder, bitte.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Nachdem gesagt wurde, dass es über die Gesetzgebung grundsätzlich ein organisches Gesetz geben soll, möchte ich wissen, wer das einbringt. Macht das die Landesregierung oder muss das der Landtag machen? Macht es der Präsident des Landtages oder wird das in Zusammenarbeit gemacht?

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Falls es erwünscht ist, können wir gerne mitarbeiten, aber nachdem es um die Gesetzgebung geht, glaube ich schon, dass es die Kompetenz des Landtages ist. Diese Frage geht an den Präsidenten weiter, dass er vielleicht die geeignete Form findet, wie das erarbeitet werden soll. Das ist unsere Vorstellung.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Artikel 1: mit 20 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 12 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 2

Änderung des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, „Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Rechts auf Zugang zu Verwaltungsunterlagen“

1. Nach Artikel 13 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, wird folgender Absatz eingefügt:

„2-bis. Für die verantwortlichen Stellen für Ausgaben laut Landesgesetz über das Rechnungswesen gelten die darin vorgesehenen besonderen Verfahren.“

Art. 2

Modifica della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, “Disciplina del procedimento amministrativo e del diritto di accesso ai documenti amministrativi”

1. Dopo il comma 2 dell’articolo 13 della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, è inserito il seguente comma:

“2-bis. Ai centri di responsabilità della spesa individuati nella legge provinciale di contabilità si applicano le particolari procedure ivi previste.”

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 2? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 18 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 13 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 3

Änderung des Landesgesetzes vom 23. Dezember 2014, Nr. 11, „Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2015 und für den Dreijahreszeitraum 2015-2017 (Finanzgesetz 2015)“

1. Artikel 23 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 23. Dezember 2014, Nr. 11, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„4. Die im 2. Titel des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, vorgesehenen Bestimmungen gelten nur für den Sanitätsbetrieb und finden ab 1. Jänner 2017 Anwendung.“

Art. 3

Modifica della legge provinciale 23 dicembre 2014, n. 11, “Disposizioni per la formazione del bilancio di previsione per l’anno finanziario 2015 e per il triennio 2015-2017 (Legge finanziaria 2015)”

1. Il comma 4 dell’articolo 23 della legge provinciale 23 dicembre 2014, n. 11, e successive modifiche, è così sostituito:

“4. Le disposizioni previste dal titolo II del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche, si applicano alla sola Azienda Sanitaria e trovano applicazione a decorrere dal 1° gennaio 2017.”

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung über den Artikel 3: mit 20 Ja-Stimmen und 15 Stimmenthaltungen genehmigt.

2. ABSCHNITT

Andere Bestimmungen

Art. 4

Übergang von Zuständigkeiten an das Land und Anpassung des Stellenkontingents

1. *Übernimmt das Land Verwaltungszuständigkeiten oder werden diesem solche delegiert, so wird das Stellenkontingent, auch mittels Verwaltungsmaßnahme, an die Anzahl des zu übernehmenden Personals angepasst, wie diese aus den jeweiligen Übertragungsmaßnahmen hervorgeht. Bei der Neufestlegung des Stellenkontingents werden auch die Stellen für die geschützten Personengruppen sowie die Stellen für die Verwaltung des übergegangenen Personals berücksichtigt.*

2. *Das derzeit geltende Gesamtstellenkontingent wird um 99 Stellen für folgende neue Erfordernisse erhöht:*

- a) *Übernahme der Zuständigkeiten der bereits aufgelösten Stiftung Vital,*
- b) *Übernahme von Zuständigkeiten der BLS AG im Bereich Gewerbegebiete,*
- c) *Verstärkung der Dienste in Zusammenhang mit EU-Programmen, welche aufgrund der Dringlichkeit bereits im Sinne einer Übergangslösung durch die Verwendung von vorübergehend verfügbaren Stellen vorgenommen wurde,*
- d) *Journalisten, welche aufgrund der Dringlichkeit bereits im Sinne einer Übergangslösung durch die Verwendung von vorübergehend verfügbaren Stellen aufgenommen wurden,*
- e) *Vorbereitung und Verwaltung des Übergangs von neuen Kompetenzen und neuem Personal,*
- f) *Übernahme der Zuständigkeiten betreffend den Südtiroler Anteil am Nationalpark Stilfserjoch,*
- g) *Übernahme der Zuständigkeiten für das Verwaltungspersonal des Regionalen Verwaltungsgerichts, Autonome Sektion Bozen,*
- h) *Stellen für die geschützten Personengruppen aufgrund der Übernahme der Dienste laut den vorhergehenden Buchstaben.*

3. *Aus den Buchstaben f) und g) des Absatzes 2 dieses Artikels ergeben sich keine neuen Ausgaben oder Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushaltes. Die Deckung der Ausgaben, die sich aus dem Buchstaben f) ergeben, erfolgt durch den Abzug des entsprechenden Betrags vom Beitrag an den öffentlichen Finanzen laut Artikel 1 Absatz 410 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014, Nr. 190. Die Deckung der Ausgaben laut Buchstabe g) erfolgt durch den weiteren finanziellen Beitrag zum Ausgleich der öffentlichen Finanzen laut Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe c) des Autonomiestatuts.*

4. *Die Deckung der Lasten, die sich aus diesem Artikel ergeben und sich ab dem Jahr 2016 auf 5.650.000,00 Euro belaufen, erfolgt durch das Stabilitätsgesetz.*

CAPO II

Altre disposizioni

Art. 4

Passaggio di competenze alla Provincia e adeguamento della dotazione organica

1. *Nei casi di acquisizione di competenze amministrative da parte della Provincia autonoma di Bolzano o di delega alla stessa, la dotazione organica è adeguata, anche con atto amministrativo, al personale da assorbire, secondo quanto risultante dai relativi provvedimenti di trasferimento di competenze. Nella rideterminazione della dotazione si tiene conto dei posti riservati alle categorie protette e di quelli necessari per la gestione del personale trasferito.*

2. *La dotazione complessiva di posti attualmente in essere è aumentata di 99 posti per le seguenti nuove esigenze:*

- a) *acquisizione delle competenze relative alla già disciolta Fondazione Vital;*
- b) *acquisizione di competenze svolte dalla BLS s.p.a. nel settore delle zone produttive;*
- c) *potenziamento dei servizi connessi con programmi europei, già effettuato in via provvisoria, a causa dell'urgenza, con l'utilizzo di posti temporaneamente vacanti;*
- d) *giornalisti già assunti in via provvisoria, a causa dell'urgenza, con l'utilizzo di posti temporaneamente vacanti;*
- e) *predisposizione e gestione del passaggio di nuove competenze e di nuovo personale;*
- f) *acquisizione delle competenze relative al settore altoatesino del Parco Nazionale dello Stelvio;*
- g) *acquisizione delle competenze relative al personale amministrativo del Tribunale Regionale di Giustizia amministrativa, Sezione autonoma di Bolzano;*

h) *posti per le categorie protette in conseguenza dell'assunzione dei servizi di cui alle lettere precedenti.*

3. *Dalle lettere f) e g) di cui al comma 2 del presente articolo non derivano nuovi o maggiori oneri a carico del bilancio provinciale. Alla copertura delle spese derivanti dalla lettera f) si provvede mediante scomputo dal contributo alla finanza pubblica di cui al comma 410 dell'articolo 1 della legge 23 dicembre 2014, n. 190. Alla copertura delle spese di cui alla lettera g) si provvede attraverso il concorso finanziario ulteriore al riequilibrio della finanza pubblica, di cui all'articolo 79, comma 1, lettera c) dello Statuto di autonomia.*

4. *Alla copertura degli oneri derivanti dal presente articolo, quantificati in 5.650.000,00 euro a decorrere dal 2016, si provvede con la legge di stabilità.*

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: "Absatz 1, die Wörter "auch mittels Verwaltungsmaßnahme" werden durch die Wörter "mit Landesgesetz" ersetzt."

"Comma 1, le parole "anche con atto amministrativo" sono sostituite dalle parole "con legge provinciale"."

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht von den Abgeordneten Heiss, Dello Sbarba und Foppa: "Absatz 2, Buchstaben a) und e). Die Buchstaben werden gestrichen."

"Comma 2, lettere a) ed e). Le lettere sono soppresse."

Änderungsantrag Nr. 3, eingebracht vom Abgeordneten Tinkhauser: "Absatz 2, Buchstabe a). Der Buchstabe wird gestrichen."

"Comma 2, lettera a). La lettera è soppressa."

Änderungsantrag Nr. 4, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: "Absatz 2, Buchstaben b) und c). Die Buchstaben werden gestrichen und aufgrund der Streichung wird die Zahl "99" angepasst."

"Comma 2, lettere b) e c). Le lettere sono soppresse e in seguito alla soppressione viene adeguata la cifra "99"."

Abgeordneter Pöder, bitte.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Änderungsantrag Nr. 1. Ich bin schon etwas skeptisch, dass, wenn Verwaltungszuständigkeiten an das Land delegiert oder Zuständigkeiten vom Land übernommen werden, das Land selbst das Stellenkontingent anpassen kann. Diese Zuständigkeit soll, glaube ich, auch bei der Übertragung oder Übernahme von neuen Verwaltungszuständigkeiten dem Landtag belassen werden, dass wir das Stellenkontingent hier im Plenum beschließen und dass es nicht nur mittels Verwaltungsmaßnahme geschehen kann, sondern mit Landesgesetz geschehen muss.

Änderungsantrag Nr. 4. Die Personalaufstockung hat durchaus Anlass zu Diskussionen gegeben dahingehend, dass 99 Stellen aufgestockt werden. Die Übernahme kann in manchen Fällen durchaus gerechtfertigt sein, aber bei einigen Fällen, wie beispielsweise bei der BLS, möchte ich wissen, warum das nicht gleich in die neue IDM eingegliedert wurde. Ich verstehe nicht ganz, warum die BLS aufgesplittet wurde und wird, und warum man das alles nicht gleich bei der IDM gemacht hat. Ich weiß, dass es nicht gemacht wurde. Bei der Vorstellung der IDM wurde erklärt, dass es nicht gemacht wurde. Es wurde auch erklärt, warum es nicht gemacht wurde. Ich halte dies nicht für einleuchtend. Deshalb bin ich der Meinung, dass dieser Buchstabe gestrichen werden soll, dass wir nichts von der BLS übernehmen, dass das wünschenswert in die IDM integriert werden soll.

Was den Buchstaben c) anbelangt, bin ich schon dafür, dass das ESF-Amt schneller arbeitet. Die Provisorien, die Provisorien bleiben sollen, um Hunderte von Anträgen abzuwickeln, abzuarbeiten, sollen so bleiben, aber wenn diese einmal abgearbeitet sind, dann glaube ich nicht, dass wir die provisorischen Stellen jetzt schon in den Landesdienst als Fixum, als Stellenaufstockung übernehmen sollen, sondern dies als Provisorium belassen sollen bis die noch ausstehenden 200, 300, 400 Projekte oder wie viele auch immer abgeschlossen sind. Dann wird es wieder eine Normalisierung im ESF-Amt geben. Deshalb bin ich nicht der Meinung, dass aus dem Provisorium ein Fixum gemacht werden soll.

HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Prinzipiell sind wir gewiss der Überzeugung, dass diese Aufstockung insgesamt in mancher Hinsicht gut begründet ist. Wir sind als Grüne auch dagegen, dass die Landesverwaltung personell heruntergespart wird, aber wir freuen uns, wenn neue Zuständigkeiten und Aufgaben hinzu kommen und wenn vor allem in gehaltmäÙiger Hinsicht Verbesserungen kommen sollten, Frau Landesrätin, aber hier haben wir einige kleine Zweifel, die die Zuständigkeiten der aufgelösten "Stiftung Vital" betreffen. Das ist uns trotz des Gesetzgebungsausschusses nicht ganz klar geworden. Diese "Stiftung Vital" wurde

bereits zu Amtsbeginn der Regierung Kompatscher, Martha Stocker, aufgelöst und die Zuständigkeiten müssten längst übernommen sein. Deswegen die Frage, wohin diese Personalsituation jetzt einfließen soll.

Beim Buchstaben e) haben wir auch den Zweifel, was das bedeuten soll, wenn hier Folgendes steht: "Vorbereitung und Verwaltung des Übergangs von neuen Kompetenzen und neuem Personal." Das ist ein wenig kryptisch, weil es die bestehende Personalabteilung gibt. Diese müsste das eigentlich problemlos hinkriegen. Es bräuchte dann nicht noch sozusagen eine zusätzliche Überleitungsstelle, die in der Hinsicht tätig sein sollte.

Eine kurze Bemerkung zu dem, was Kollege Pöder im Hinblick auf die BLS ausgeführt hat. Die BLS ist, Kollege Pöder, wir erinnern uns daran, im Jahr 2008 erstanden. Im Zuge des Weggangs von Landesrat Frick hat Abteilungsdirektor Stofner die BLS übernommen. Das ist, Landesrat Mussner, bemerkenswert, wenn man sieht, was jetzt für Zuständigkeiten wiederum zum Land zurückkehren wie die Zuständigkeit im Bereich Gewerbegebiete. Es kommen eigentlich jene Kompetenzen wieder zurück, die bereits beim Land waren, vor allem die hoheitlichen, wie der Landeshauptmann in der Gesetzgebungskommission ausgeführt hat, während die anderen Zuständigkeiten ab 2008 erst von BLS geschaffen wurden.

Ich darf nur daran erinnern, dass die "Film Fund Commission" und Trends und Entwicklung Lebensraum ab 2008 von BLS kreiert wurden. Diese gehen jetzt an den neuen Zusammenschluss der IDM über. Die "Green Mobility" wurde, glaube ich, auch von der BLS kreiert und jetzt geht sie an die STA über. Insofern ist es schon bemerkenswert, dass die BLS nach dieser Schleife der Eigenständigkeit jetzt wiederum mit jenen Kompetenzen zurückkehrt, die ursprünglich bereits bei der Abteilung Wirtschaft angesiedelt waren. Die anderen im Zuge der Selbständigkeit übernommenen Kompetenzen werden jetzt sozusagen mit elegantem Faltenwurf in die einzelnen neu geschaffenen Institutionen bzw. Trägergesellschaften ausgelagert. Das ist schon recht bemerkenswert, aber dem kann man eigentlich nicht entgegen sein, denn die hoheitlichen Aufgaben der BLS sind relativ klar markiert und die Landesregierung hat diese erst im Dezember festgelegt. Im Bereich der Gewerbegebiete soll das Ganze offenbar wieder stärker in der Zuständigkeit der Landesregierung, sprich des Landeshauptmannes sein. Vor allem der Erwerb von Gewerbegebieten, die Erschließung, die Zuweisung, die Liegenschaften, die Erstellung der Durchführungspläne kommen jetzt wiederum unmittelbar in die Regie des Landes. Das ist damit ausgedrückt. Das nur als kleine Ergänzung zu dem, was Kollege Pöder ausgeführt hat.

Insgesamt haben wir bei diesem Artikel keine grundsätzliche Abneigung, aber doch einige Unklarheiten, gegen die sich unser Änderungsantrag richtet.

TINKHAUSER (Die Freiheitlichen): Ich habe zum Artikel, was die "Stiftung Vital" betrifft, einen Streichungsantrag eingereicht. Wir haben zu einem späteren Zeitpunkt den Artikel 17-bis zu behandeln, bei dem es um 430.000 Euro geht, weil die "Stiftung Vital" aufgelöst wird. Ich habe den Streichungsantrag deswegen eingereicht, weil mir alles ein bisschen nach Kosmetik aussieht. Wir haben vor eineinhalb Jahren miterlebt, dass die "Stiftung Vital" aufgelöst worden ist und nach eineinhalb Jahren die Personen direkt in den Landesdienst übernommen werden. Frage: Hätte man das nicht ausgelagert lassen sollen, weil man dann die ganze Sache besser verfolgen kann oder übernimmt man jetzt alles in den Beamtenstatuts? Dann wird es für uns unübersichtlicher. Wie ich weiß, sind diese Personen bereits angestellt. Es muss eine Ausschreibung gemacht werden. Es ist nicht gesagt, dass die Personen, die jetzt angestellt sind, diese Positionen auch bekleiden. Das ist kein Automatismus, aber mich würde es trotzdem wundern, wieso das vor eineinhalb Jahren aufgelöst wurde und jetzt dieselbe Tätigkeit weitergeführt wird, aber im Status eines Beamten.

Ich habe zwar keinen Änderungsantrag eingebracht, was die BLS betrifft. Mich würde aber auch interessieren, wieso genau der Bereich Gewerbegebiete wieder in den Beamtenstatus übergeht. Meine Erfahrung mit der BLS, was die Gewerbegebiete betrifft, war in der Vergangenheit gut. Es war auch immer der kurze Dienstweg möglich. Wenn das jetzt in dem Sinne verbeamtet wird, dann wird dieser kurze Dienstweg schwerer möglich sein.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Zunächst zum Änderungsantrag Nr. 1 betreffend die Verwaltungsmaßnahme. Diese Verwaltungsmaßnahme ist immer nur die vorübergehende. Das ist nur im Moment der Übernahme der Zuständigkeit. Dann erfolgt sowieso die Genehmigung des Stellenplanes mit Gesetz. Die Verwaltungsmaßnahme ist nur untergeordnet. Das nur zur Präzisierung.

Die "Stiftung Vital". Hierbei handelt es sich um drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Stellen, weil sie dann einen Wettbewerb machen müssen. Die "Stiftung Vital" hat jetzt auch Tätigkeiten ausgeübt, die selbstverständlich notwendig und wichtig sind und die auch weiterhin auszuüben sind. Diese werden jetzt hoheitlich vom Amt übernommen. Das sind drei von neun Positionen. Da geht es um den Bereich Prävention, Sport, Gesundheitsertüchtigung usw., wo diese beim Ressort angestellt werden. Es sind drei von neun, weil es sonst schon ei-

genartig wäre, wenn man sagen würde, dass alles nicht notwendig gewesen ist. Notwendig war gar alles, aber einen Bereich kann man wirklich dem privaten Sektor anheim stellen. Hingegen ein Teil ist hoheitlich und diesen wollen wir zurück.

Die 430.000 sind übrigens belegt dafür, dass es nicht Kosmetik ist. Das ist die Zahlung der Abfertigungen. Wir haben die Auflösung etwas vorschnell beschlossen. Das kann man kritisieren. Wir hätten zuerst die Abfertigung zahlen müssen und dann die Auflösung beschließen. Das sind eben die Abfertigungen und deshalb ist es notwendig. Es ist nicht nur die Abfertigung, denn der Betrag wäre zu hoch, sondern es sind auch rückständige Mieten, die noch zu zahlen sind. Es ist der Beweis dafür, dass diese Spesen dann in Zukunft nicht mehr anfallen.

Bei der Tätigkeit der BLS war es bisher immer so - ich denke, dass die Anmerkung gut war, dass es für die Unternehmen gut funktioniert hat -, dass die BLS für gewisse Dinge die Akten der Landesabteilung übermitteln musste, weil diese hoheitlich handeln musste. Das sind die ganzen Unbedenklichkeitserklärungen, die Eigentumsübertragungen, also dieser Bereich. Der ist von BLS als Schaltdienst erledigt worden, aber das haben die Ämter gemacht. Diese haben es schon vorbereitet, aber die Ämter mussten noch unterschreiben, um es so zu formulieren. Vorbereitet hat es auch die BLS.

Wir haben nach langer Diskussion entschieden, dass diese Dienste, die sowieso ganz stark rückläufig sind, weil uns das neue System der Gewerbegebiete bei der Zuweisung eine wesentliche Beschleunigung geben soll - das hat unser heutige Präsident noch als Landesrat im Sinne einer Privatisierung dieses Bereiches eingeführt -, jetzt frei verhandelbar sind, dass zwar die Gemeinden nach wie vor die Hoheit über die Raumplanung haben - die Gemeinde entscheidet, ob überhaupt und wo die Gewerbegebiete im Bauleitplan zusammen mit dem Land kommen -, es dann aber privatwirtschaftlich läuft. Somit sind diese Akten auch entsprechend rückläufig, weil wir nicht mehr die Enteignung und Zuweisung und entsprechend die Veräußerungsverbote haben, die damit zusammenhängen. Das alles fällt weg und das hat es in unserem Land so schwerfällig gemacht. Die Zweckbindung bleibt aufrecht, denn es muss sich um Gewerbetätigkeit, Produktionstätigkeit, Großhandel handeln, aber nicht mehr Veräußerungsverbote usw. Diese waren dadurch bedingt, weil man den Grund um die Hälfte des Marktpreises zugewiesen bekommen hat. Künftig kaufen dies die Unternehmer zum Marktpreis vom privaten Eigentümer. Das Einzige, was drauf ist, ist die raumordnerische Zweckbindung. Somit fällt diese ganze Tätigkeit großteils flach. Das ist die Errungenschaft, die erst jetzt zu greifen beginnt, weil die alten noch abgewickelt werden müssen und diese Tätigkeit das Amt macht, wobei die neue Gesellschaft IDM mit Sicherheit die Dienstleistung weiterhin erbringt. Wenn der Unternehmer hingeht, dann wird er den Dienst erhalten, aber es wird im Amt abgewickelt. In den nächsten zehn oder fünfzehn Jahren wird es sowieso Schritt für Schritt auslaufen, weil dann diese Bindungen hinfällig werden.

Das Standortmarketing, die Betreuung von Unternehmen, die sich ansiedeln wollen, das Bewerben von Flächen, das Vermarkten von Flächen macht die IDM. Diese BLS-Tätigkeit, die auch gut funktioniert hat, wird dort mit denselben Leuten weiter betrieben. BLS als Film Fund Commission usw. ist auch übergegangen, wie es schon genannt worden ist. BLS als Restgesellschaft als sehr kleine Gesellschaft - das sind am Ende 6 Mitarbeiter zusammen mit dem Direktor - hat den Auftrag, bis 2018 den Technologiepark zu realisieren, und zwar den Bau und das alles umzusetzen, die Verträge abzuschließen, die Ausschreibung zu machen, die Verträge mit den Unternehmern auch vorzubereiten usw. Diese Kompetenz hat man belassen.

Anschließend wird die BLS entweder aufgelöst oder mit Südtirol Finance zusammengelegt werden. Das ist auch eine Überlegung, weil es dieselben Kompetenzen sind, die wir dort von den Leuten her brauchen. Es ist noch zu entscheiden, was wir dann machen. Das ist die Zielsetzung. Da steht schon eine gute Überlegung dahinter. Wir haben sehr viele Sitzungen gebraucht, um zu sehen, wie wir das machen. Es hat auch steuerliche Gründe, warum wir BLS als eigenständige Gesellschaft erhalten haben. Sonst hätten wir eine Immobilienübertragung in die neue Gesellschaft, die wir dann wieder besteuert hätten. Das wollten wir auch vermeiden. Dies ganz nebenbei gesagt.

ESF. Es ist nicht so, dass wir diese Leute nur vorübergehend brauchen. Es sind unter anderem Vorgaben der Europäischen Kommission, dass wir uns personalmäßig besser ausstatten, und zwar langfristig, dauerhaft und mit fixen Stellen. Auch das war eine präzise Vorgabe der Europäischen Kommission, und zwar keine Zeitverträge oder sonst was. Das müssen Leute sein, die dort stabil angesiedelt sind. Soweit greift die EU-Kommission hinein, weil sie folgende Position hat, und das wird immer vergessen. Das ist ein Amt, das für die EU-Kommission arbeitet und nicht für die Landesverwaltung. Die Landesverwaltung hat die Pflicht, die Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen. Die Kommission sagt, wie diese Mitarbeiter angestellt sein müssen und welche Qualifikation sie haben müssen. So ist das in allen Ländern Europas. Das wird sehr oft vergessen. Dieses Amt arbeitet für die EU-Kommission und

nicht für uns, natürlich auch für uns für das Territorium, aber in diesem Sinne. Deshalb ist es eine Pflichtmaßnahme. Wir haben sie vorübergehend schnell angestellt und das wird stabilisiert.

Hingegen wirklich nur vorübergehend sind die Verträge mit Dienstleistern draußen. Diese werden auslaufen und diese brauchen wir dann nicht mehr, wenn wir die Rückstände aufgearbeitet haben. Das ist dann fertig. Dann ist dieser Mehraufwand abgeschlossen und dann brauchen wir auch nicht diese ganzen zusätzlichen Verträge, wo wir praktisch noch eine externe Beauftragung geben. Das ist eine vorübergehende Geschichte.

Die Frage noch generell. Die neuen Zuständigkeiten erklären sich, glaube ich, von alleine. Wenn wir diese haben, dann kommt ins Land noch ein weiterer Vorteil, und zwar nicht nur, dass wir jetzt über diese Dinge auch bestimmen können, sondern für diese Dinge auch Südtiroler angestellt werden. Das sind bisweilen auch Leute gewesen, die in Rom oder sonst wo gesessen sind und diese Arbeiten gemacht haben. Das ist auch ein Mehrwert, der entsteht. Wenn wir jetzt sagen, das wollen wir nicht und stellen die Leute nicht an, dann fragt man sich schon, warum wir um Kompetenzen kämpfen. Ich habe festgestellt, das ist auch nicht so Gegenstand der Kritik gewesen.

Die Einstellung erfolgt in fast allen Fällen natürlich mit Wettbewerb. Warum sage ich in fast allen Fällen? Es gibt dann besondere Situationen wie zum Beispiel die geschützten Kategorien, wo das eine besondere Form ist. Das Thema der Journalisten ist auch noch ein eigenes Thema, aber natürlich gelten die Prinzipien der öffentlichen Verwaltung generell in diesem Bereich. Ich denke, dass Sie damit schon recht haben.

Was die zentralen Dienste anbelangt, haben wir jetzt viel mehr an Verwaltungsaufwand, weil wir neue Dienste übernehmen. Allein bei der Übernahme des Gerichtspersonals - da reden wir von 400 Personen – werden wir dort ein bisschen mehr an Leuten brauchen, um das zu machen. Das erklärt sich, glaube ich, von alleine.

Ich hoffe zu allen kritischen Punkten Stellung genommen zu haben. Deshalb sind wir gegen die Annahme dieser Änderungsanträge.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 16 Ja-Stimmen und 19 Nein-Stimmen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 2: mit 11 Ja-Stimmen, 19 Nein-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 3: mit 12 Ja-Stimmen, 19 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 4: mit 13 Ja-Stimmen, 19 Nein-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Die Sitzung ist bis 14.30 Uhr unterbrochen.

ORE 13.03 UHR

ORE 14.35 UHR

Namensaufruf - appello nominale

PRÄSIDENT: Die Sitzung ist wieder eröffnet.

Wir fahren mit der Behandlung des Landesgesetzentwurfes Nr. 61/15 fort. Wer wünscht das Wort zum Artikel 4? Abgeordneter Dello Sbarba, bitte.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Avevo una domanda da fare al presidente Kompatscher, chiedo al vicepresidente Theiner se mi può ascoltare così poi la riferisce al presidente.

Volevo chiedere, a proposito del punto d), di avere un chiarimento su quanti sono i giornalisti già assunti in via provvisoria, come sono stati assunti, se per concorso o per chiamata diretta e dove sono stati assunti, se presso la Giunta o dove.

Adesso è arrivato il presidente della Giunta. Il vicepresidente Theiner riassumerà la mia domanda sui giornalisti.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Ich will nicht mehr in so frischen Wunden rühren, das heißt, eigentlich will ich es doch. Ich will schon anmerken, dass es einigermaßen skurril ist, dass wir vor nicht allzu langer Zeit hier im Landtag eine kleine Personalaufstockung des Landtages vorgenommen haben, bei welcher der Landeshauptmann, aber auch andere Mitglieder der Landesregierung sich darüber mokierte haben, dass der

Landtag sich erdreistet, Personal aufzustocken, obwohl uns als Landtag Aufgaben aufgedrückt werden, um die wir nicht gebeten haben wie zum Beispiel die Antidiskriminierungsstelle und dergleichen. Jetzt kommt die Landesregierung mit einer Aufstockung von 99 Stellen daher, was alles begründet ist. Ich will es nur noch einmal anmerken, dass es auch hier im Plenarsaal gesagt ist. Beim Landtag haben Sie sich darüber mokiert, dass der Landtag sich erdreistet, ein paar Stellen für Aufgaben aufzustocken, die uns teilweise von der Landesregierung aufgedrückt wurden. Jetzt kommt man mit 99 Stellen daher. Es gibt für alles eine gute Begründung, aber ebenso gut begründet hat damals diese Aufstockung auch der Landtag. Das zur Anmerkung.

Zweiter Punkt. Ich weiß, dass wir später noch einmal zum Thema "Stiftung Vital" kommen. Nachdem wir das hier auch drinnen haben, möchte ich nur anmerken und mir vielleicht erlauben, auch eine Frage in diesem Zusammenhang zu stellen. Ganz glücklich bin ich mit der Entscheidung nicht, als damals – ich weiß, dass es einige Zeit zurückliegt – diese Stiftung aufgelöst wurde. Jetzt kommt der Generaldirektor des Sanitätsbetriebes wieder her und sagt zu Recht, dass die Präventionsschiene, die Aufklärung im Sanitätswesen auch eine zentrale Rolle spielen müssen. Nichts anderes war ja die Aufgabe der "Stiftung Vital". Man hätte wenigstens eine Umschichtung oder eine Neufassung dieser Stiftung machen können, weil eine solche Stiftung nichts Außergewöhnliches ist. In Österreich ist es eine ganz klare Geschichte. Dort gibt es auch eine Gesundheitsstiftung. Dort ist die Präventionsschiene auch in dieser Form sozusagen geregelt.

Ich weiß jetzt nicht ganz genau, ob es so geschickt war, diese Stiftung von heute auf morgen zu kippen, ohne dass man hier an einen Ersatz gedacht hat, aber vielleicht hat man ja an einen Ersatz gedacht. Es wäre nicht ungeschickt, wenn wir so etwas in irgendeiner Form dann doch hätten. Es mag sein, dass die "Stiftung Vital" auch hinsichtlich der Strukturierung mittlerweile überarbeitungsfähig gewesen wäre, um es so zu sagen, aber ich halte die Präventionsschiene im Rahmen der Sanität und im Rahmen der Gesundheitsreform schon für eine wichtige Maßnahme. Wir brauchen uns nicht lange darüber zu unterhalten, dass Prävention, Aufklärung, Vorbeugung wesentlich besser ist, als danach daherzukommen und die Leute in den Krankenhäusern betreuen zu müssen auch von den Kosten her. Ob die Strukturierung, wie gesagt, die richtige war, das vermag ich nicht zu sagen. Die Aktivität war da. Ich weiß nicht, ob es jetzt einen Ersatz dafür gibt, an welchen Ersatz man da denkt, wie die Präventionsschiene durchgezogen werden kann. Verweisen Sie jetzt bitte nicht, wenn Sie mir darauf antworten, ich meine in diesem Fall - wahrscheinlich wird, wenn jemand darauf antwortet, die Gesundheitslandesrätin oder auch Sie antworten – auf die Sanitätsreform, die irgendwann kommen wird, denn das können wir alle nicht mehr hören, und zwar immer den Verweis auf irgendwelche Reform, die irgendwann einmal vorgeschlagen wird. Wenn ich eine Frage zur Sanität stelle, dann möchte ich auch eine konkrete Antwort darauf haben. An was hat man in der Präventionsfrage gedacht? War es so geschickt, die "Stiftung Vital" zu streichen? Ist ein Ersatz angedacht? Ich möchte bereits jetzt eine Antwort haben.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Ich werde anschließend der Frau Landesrätin Stocker das Wort für den letzten Teil der Frage übergeben.

Wir haben hier nicht weiß Gott wie viele Journalisten neu eingestellt, sondern das sind alles Personen, die befristete Verträge, und zwar nur Einjahresverträge seit vielen, vielen Jahren haben. Das war die Handhabe, weil Journalisten eine ganz besondere Sozialversicherung durch ihre Kammer usw. und damit verbunden den Status der Journalisten haben. Das ist bisher so geregelt gewesen. Wir hatten dann vorgeschlagen, es anders zu regeln. Die Betroffenen hätten sich fünf Jahre statt ein Jahr gewünscht, aber dies nicht in eine normale Verwaltungsstelle umzuwandeln, weil dann die Journalisten ihren Status verloren hätten. Das ist nicht kompatibel. Es ist eine freiberufliche Tätigkeit. Deshalb ist es dann am Ende dazu gekommen.

Wir haben zwei zusätzliche Stellen in diesem Bereich, was den Internetauftritt des Landes anbelangt. Wir hatten ein Amt für strategische Kommunikation, das inzwischen aufgelöst wurde und Teil des Landespresseamtes geworden ist. Auch das ist hier eingeflossen. Somit ist es nicht so, dass der Eindruck vermittelt wird, dass wir weiß Gott was aufgestockt hätten.

Insgesamt zu den 99 Stellen. Wir haben heute zum Beispiel die Sitzung des Ausgabenausschusses wieder gehabt. Ich darf es hier gleich verkünden. Wir werden vorschlagen, dass es hier eine Anhörung geben soll, damit der Ausgabenausschuss, der fast schon ein Jahr aktiv ist, einmal darlegt, was alles an Arbeit geleistet worden ist, was alles an Vorschlägen für die effizientere Verwaltung unterbreitet worden ist, was von den Vorschlägen schon umgesetzt worden ist. Ich denke, das ist im Interesse. Die Mitglieder des Ausschusses sind vom Landtag mit ernannt worden. Deshalb dieser Vorschlag. Es wird dann in schriftlicher Form erfolgen, dass man eine Anhörung dazu anberaumt.

Ich möchte darauf hinweisen, dass wir 43 Stellen im Bereich Grundbuch und Kataster streichen können. Das werden wir nicht, indem wir jede Menge Leute entlassen, sondern weil jetzt die Digitalisierung umgesetzt worden ist. Es waren zum Teil befristete Stellen für diesen Auftrag. Es ist auch so, dass in den nächsten Jahren - eine Reihe von Stellen sind nicht besetzt worden, das sind 23 - 19 Personen in den Ruhestand gehen werden. Diese sollen auch nicht nachbesetzt werden. Das ist mit der Abteilung so vereinbart worden, weil man es aufgrund der Digitalisierung schaffen wird, 1.500 Grundbuchsanträge pro Grundbuchsführer im Jahr abarbeiten zu können, weil jetzt alles viel einfacher geht. Man sieht, dass diese Maßnahmen greifen, denn dazu sind sie gedacht. Es gibt auch Fortschritte in der Verwaltung.

Es gibt überall und immer wieder Bereiche, weil wir insgesamt nach wie vor ein Ziel haben - diese Vorgaben haben wir per Gesetz, die wir bis 2018 erreichen möchten -, und zwar in jenen eines Personalaufnahmestopps, Umschichtungen und alles Mögliche, in manchen Bereichen sogar eines Abbaus trotz steigender Anforderungen. Deshalb gebe ich das Kompliment an den Landtag gerne zurück. Wir und auch die Vorgängerregierung machen das in der Verwaltung seit Jahren. Das war der Auftrag. Die Kritik meinerseits, wenn Sie sich erinnern, war nicht die Tatsache, dass man Leute anstellen will, sondern diese Anstellung festlegt, bevor man die Synergien überprüft hat. Wir machen es genau umgekehrt, was ich Ihnen hiermit auch wieder dargelegt habe. Wir lassen das im Ausschuss prüfen und dann sagen wir, ob wir die Stellen brauchen oder nicht brauchen. Das war seinerzeit die Kritik. Das ist für mich auch in Ordnung. Das ist damals so entschieden worden. Ich bin überhaupt nicht jemand, der ein Problem damit hat. Der Landtag hat souverän entschieden und das wird jetzt so gehandhabt. Es ist auch gesagt worden, dass es, bevor es zu einer effektiven Anstellung kommt, noch einmal genau geprüft wird. Es ging nicht um die grundsätzliche Frage, ob Leute angestellt werden, sondern um die Vorgangsweise, um die Methode.

Zur "Stiftung Vital" und zur Prävention nimmt die Frau Landesrätin Stellung.

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Natürlich haben wir daran gedacht, welche Fortführung jene Tätigkeit finden kann, die in der "Stiftung Vital" im Bereich der Aufklärung, im Bereich der wissenschaftlichen Begleitung und dergleichen mehr gemacht wird. Das macht jetzt das Amt für Sport und Gesundheitsförderung. Insofern ist diese Aufgabe direkt übernommen worden, direkt weitergegeben worden.

Warum ist die Stiftung aufgelöst worden? Das ist Ihnen, denke ich, völlig klar. Wir haben das auch im Zusammenhang mit der Abschaffung des Artikels gesagt. Es war ganz einfach etwas grenzwertig, weil die Stiftung auch Markt oder marktähnliche Tätigkeiten ausgeübt hat. Das ist sozusagen bei einer Vollfinanzierung, wie wir es für diese Tätigkeit vorgenommen haben, etwas problematisch gewesen und deswegen auch die Auflösung.

Was die Aufgabe des Sanitätsbetriebes insgesamt anbelangt, aber vor allem auch der Abteilung Gesundheit im Bereich der Prävention, haben wir neulich ein umfassendes Konzept zur Prävention vorgestellt, wo natürlich alle institutionellen Partner mit beteiligt sind, und zwar von der Abteilung Arbeit bis hin zur Diätabteilung des Betriebes und auch zu den tierärztlichen Diensten und dergleichen mehr, genauso wie die Partner drinnen sind, die für uns die Aufgaben halb institutionell ausführen, wie zum Beispiel die "Stiftung Forum Prävention" und bei all diese Tätigkeiten wird versucht, sie besser miteinander zu vernetzen, besser aufeinander abzustimmen, damit die Prävention, die bereits gemacht worden ist, in diesem Zusammenspiel etwas effektiver funktionieren kann. In dem Sinne etwas Neues, dass man die Thematik mit den Ressourcen, die wir bereits hatten, in der Vernetzung besser weiterbringen kann.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Artikel 4: mit 19 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 7 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 5

Stellenabbau

1. Der vom Landesgesetz vom 23. Dezember 2010, Nr. 15, in geltender Fassung, vorgesehene Stellenabbau wird für den geplanten, aber noch ausstehenden Anteil innerhalb des Jahres 2016 abgeschlossen. Aufrecht bleiben die anderweitig festgelegten Fälligkeiten für den Stellenabbau für spezifische Bereiche.

Art. 5

Misure di riduzione del personale

1. *Le misure di riduzione del personale previste dalla legge provinciale 23 dicembre 2010, n. 15, e successive modifiche, per la quota pianificata restante sono attuate nel corso dell'anno 2016. Restano ferme le diverse scadenze fissate per la riduzione dei posti per specifici settori.*

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: "Nach den Wörtern "Jahres 2016 abgeschlossen" werden folgende Wörter eingefügt: "immer in Bezug auf das im Artikel 13 Absatz 5 des genannten Landesgesetzes festgelegte Gesamtplansoll"."

"Dopo le parole "sono attuate nel corso dell'anno 2016" sono aggiunte le parole "sempre in riferimento alla dotazione organica complessiva definita all'articolo 13, comma 5 della citata legge provinciale"."

Abgeordneter Pöder, bitte.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Der Stellenabbau, der mit dem Finanzgesetz 2010, damals schon fast gezwungenermaßen, um es so zu sagen, vorgesehen wurde, sollte ursprünglich zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen sein, aber der Abbau wird jetzt in diesem Artikel 5 dieses Gesetzes innerhalb 2016 vorgeschlagen. Im Absatz 5 des entsprechenden Artikels 13 des Gesetzes war ein Stellenkontingent von 18.515 vorgesehen. Ich möchte mit diesem Änderungsantrag festlegen oder klarlegen, dass man von der Zahl von damals ausgeht, und zwar nach unten.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Wir halten das für nicht notwendig. Es ist diese Zahl, Kollege Pöder. Es könnte gar keine andere Bezugsgröße geben, denn das war damals der Beschluss und das ist die Zahl. Es ist nicht notwendig, dass man das noch einmal ergänzt, aber das wird auch im Protokoll festgehalten. Das ist selbstverständlich die Bezugsgröße.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 9 Ja-Stimmen, 19 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 5? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 19 Ja-Stimmen und 11 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 6

Änderung des Landesgesetzes vom 20. Dezember 2012, Nr. 22, „Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2013 und für den Dreijahreszeitraum 2013-2015 (Finanzgesetz 2013)“

1. Artikel 13 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 20. Dezember 2012, Nr. 22, erhält folgende Fassung:

„1. Die in Artikel 12 Absatz 1 vorgesehene Neuordnung der Führungsstruktur ist innerhalb des Jahres 2018 zu vollenden.“

Art. 6

Modifica della legge provinciale 20 dicembre 2012, n. 22, "Disposizioni per la formazione del bilancio di previsione per l'anno finanziario 2013 e per il triennio 2013-2015 (Legge finanziaria 2013)"

1. Il comma 1 dell'articolo 13 della legge provinciale 20 dicembre 2012, n. 22, è così sostituito:

"1. Il riordino della struttura dirigenziale previsto al comma 1 dell'articolo 12 deve essere completato entro e non oltre l'anno 2018."

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht vom Abgeordneten Tinkhauser: "Der Artikel wird gestrichen." "L'articolo é soppresso."

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht von den Abgeordneten Heiss, Foppa und Dello Sbarba: "Absatz 1: In Artikel 13 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 20. Dezember 2012, Nr. 22, wird die Frist "innerhalb des Jahres 2018" durch folgende ersetzt: "innerhalb des Jahres 2017"."

"Comma 1: All'articolo 13, comma 1 della legge provinciale 20 dicembre 2012, n. 22, l'indicazione temporale "non oltre l'anno 2018" è così sostituita: "non oltre l'anno 2017"."

Änderungsantrag Nr. 3, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: "Absatz 1: In Artikel 13 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 20. Dezember 2012, Nr. 22, wird die Jahreszahl "2018" durch die Jahreszahl "2016" ersetzt."

"Comma 1. Nel nuovo comma 1 dell'articolo 13 della legge provinciale 20 dicembre 2012, n. 22, l'anno "2018" è sostituito dall'anno "2016"."

Abgeordneter Tinkhauser, bitte.

TINKHAUSER (Die Freiheitlichen): Mir geht es hier in erster Linie noch einmal darum, genau zu erfahren, wieso für die Neuordnung der Führungsstruktur diese Verlängerung um zwei Jahre angedacht ist.

HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Unsere Frage zielt in ähnliche Richtung. Wir hatten bereits im Gesetzgebungsausschuss vom Landeshauptmann in Erfahrung gebracht, dass die Änderung der Führungsstruktur 2018 stattfinden soll gegen, wie Kollege Pöder darauf hinweist, den ursprünglichen Artikel, dass dies innerhalb von 2015 stattfinden sollte. Wir haben Verständnis für diese Änderung der Führungsstruktur, die nicht unerheblich ist. Sie soll einerseits die Zahl der Ämter der Landesverwaltung von 240 deutlich herunter streichen, und zwar auf ungefähr 160. Die Zahl der Abteilungen soll auch gekürzt werden. Das ist zweifellos eine organisatorische Reform, die tiefgreifend ist und in ihren Auswirkungen vor allem auch langfristig ist. Eine solche Generalreform sollte gründlich vorangetragen werden. Aus diesem Grund haben wir Verständnis dafür, dass über den Zeitplan hinaus eine weitere Verlängerung angepeilt wird.

Wir wissen sehr wohl, wie im Bereich der Verwaltungsreform unpassende, ungeeignete oder nicht zielführende Verknüpfungen negativ ausfallen. Wir wissen sehr wohl, dass die vorschnelle Zusammenlegung von Abteilungen, wie es angepeilt war, wie etwa die Denkmalpflege mit Natur, Landschaft und Raum zusammenzufügen, was aber dann wiederum hinfällig wurde, nicht geeignet ist. Wir würden uns wünschen, dass hier wirklich eine gründliche Reform einsetzt, weil diese Veränderung in der Organisationsstruktur auch qualitative Auswirkungen hat. Es geht nicht nur um Einsparung und Kürzung von Abteilungen, sondern auch darum, dass die Führungsqualität erhöht wird, dass die Verantwortlichkeit der Leitungsfiguren gestärkt wird, dass Entscheidungen transparenter, effizienter und auch auf der zwischenmenschlichen Ebene nachhaltiger getroffen werden. Deswegen ist dies schon eine Zentralreform, und zwar an der Schnittstelle zwischen Landeshaushalt einerseits und einer generellen effizienten Gestaltung der Landesverwaltung andererseits.

Deswegen würden wir dafür plädieren, dass die Frist nicht, wie beim Kollegen Pöder, bis 2018 gesetzt wird, sondern 2017 vorschlagen, um das innerhalb 2017 abzuschließen, damit die Landesregierung die Möglichkeit hat, sozusagen einen Leistungsausweis für sich zu erbringen, weil das doch ein zentrales Programm ist. Die Chance, noch vor den Landtagswahlen zu zeigen, was Sache ist, ist mit diesem Änderungsantrag, liebe Landesrätin, verbunden. Eine gemilderte Prolongation, die Kollege Pöder noch etwas verkürzen möchte.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Meinem Naturell entsprechend bin ich hier natürlich etwas böser und restriktiver als Kollege Heiss. Ich würde die Frist nicht 2017 setzen, sondern 2016. Ursprünglich war 2015 vorgesehen. Das werden wir in diesen verbleibenden 14 Tagen wohl nicht mehr schaffen, aber es müsste innerhalb 2016 zu schaffen sein. Auch der Vorschlag der Kollegin und Kollegen der Grünen ist gerechtfertigt. Da darf es ein bisschen mehr sein, um es einmal so zu sagen.

ABGEORDNETER: *(unterbricht)*

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Das ist wahrscheinlich schon als Koalitionsangebot zu werten. Ich würde die Frist auf 2016 setzen, bin aber auch mit 2017 einverstanden. 2018 scheint mir dann doch sehr, sehr großzügig zu sein, wenn man ursprünglich von 2015 ausgeht.

DEEG (Landesrätin für Familie und Verwaltungsorganisation - SVP): Ich bin für die schon gemachten Äußerungen sehr dankbar.

Ich verweise ganz kurz auf die Dimension der Landesverwaltung. Wir haben 34 Abteilungen, 10 Bereiche, 207 Ämter, 18.515 plus 99 Stellen in dieser Landesverwaltung. Es ist sicher der größte Dienstleistungsbetrieb, den wir haben. Ich darf sagen, dass wir auf einem guten Weg sind. Wir haben gemacht, wir haben begonnen und angefangen. Der Rekurs wurde mit dem Personalgesetz zurückgezogen. Das war ganz wichtig. Ich habe damals vor allem in Hinblick auf die Sicherung der Kompetenz im Personalbereich verwiesen, die eine fragliche war. Jetzt haben wir ein Gesetz, das nicht angefochten ist. Wir können mit diesem Gesetz weiterarbeiten.

Zweiter Punkt, über den wir demnächst reden werden. Ich danke für die Vorschläge der Kollegen Noggler und Wurzer über das Gesetz der offenen Verwaltung, also das Transparenzgesetz, in dem wir einen wichtigen

Bereich in Richtung mehr Digitalisierung, Öffnung der Verwaltung auch setzen. Auf "SüdtirolNews" spricht der hds von einer Revolution in der Verwaltung. Wir haben am Dienstag einen Beschluss in der Landesregierung über die Ausschreibung einer Plattform gefasst, wo wir in den nächsten drei Jahren 200 Verwaltungsverfahren digitalisieren möchten.

Das Letzte, das kommen wird, ist das Gesetz über die Führungsstruktur, und zwar die Überarbeitung des Landesgesetzes Nr. 10 von 1992. Ich kann sagen, wir werden dieses Gesetz innerhalb 2016 vorlegen. Auch da arbeiten die Leute schon seit eineinhalb Jahren dran. Wir arbeiten bewusst intern dran, weil es ein sehr heißes Thema ist und man oft sehr viel Unruhe schürt, wenn ganz viel nach außen tritt. Sobald wir die Dinge klar haben werden, werden wir auf eine breite Kommunikation setzen, und zwar intern und auch nach außen hin.

Warum 2018? Wir werden das Führungsgesetz innerhalb 2016 bringen, aber die Umsetzung der Maßnahmen wird sich weit über 2018 hinausziehen.

Wenn wir große Verwaltungsreorganisationen machen, dann werden wir den Menschen Zeit geben müssen, weil man sie auf dem Weg mitnehmen muss, um auch diese Reorganisationsprozesse durchzuleben, aber auch mitzugestalten. Deshalb der Vorschlag, wie gesagt, es einmal auf 2018 zu erweitern, aber wir werden das rein für die Führungsstruktur innerhalb 2016 hinbekommen.

Insofern plädiere ich dafür, bei 2018 zu bleiben. Innerhalb 2016 werden wir, wie gesagt, das Thema Führungsstruktur in dieser Aula behandeln.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 8 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen und 7 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 2: mit 14 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 3: mit 8 Ja-Stimmen, 19 Nein-Stimmen und 7 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 6? Abgeordneter Blaas, bitte.

BLAAS (Die Freiheitlichen): Normalerweise hätte ich nicht Stellung genommen, aber wenn Landesrätin Deeg so vollmundig erklärt, was schon alles im Laufen und im Gang ist, dann muss ich doch ein bisschen verwundert Folgendes feststellen. Wenn sie auch sagt, dass sie schon einen Gesetzentwurf vorgelegt hätte, dann muss ich mich fragen, wann sie ihn endlich vorlegen wird, denn die Kollegen aus der eigenen Partei sind schon auf der Überholspur und haben sie längst überholt. Aus diesem Grund möchte ich sagen, dass es manchmal besser wäre, weniger anzukündigen. Wenn Sie 2018 diesen Gesetzentwurf vorlegen, dann entledigen Sie sich ganz Ihrer Verantwortung. 2018 ist das Wahljahr, das wissen wir, und dann kommen andere Versprechen. Dann sind Sie längst schon wieder bei den nächsten Versprechungen und bei den nächsten Ankündigungen. So sollte es nicht laufen, Frau Landesrätin. Hier wäre vielleicht ein bisschen mehr ...

STOCKER S. (Die Freiheitlichen): Demut.

BLAAS (Die Freiheitlichen): Das sagt der Kollege. Ich sage, hier wäre vielleicht mehr liefern angesagt als ankündigen.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Artikel 6: mit 19 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 7

Änderung des Landesgesetzes vom 8. Februar 2010, Nr. 4, „Einrichtung und Ordnung des Rates der Gemeinden“

01. Artikel 2 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 8. Februar 2010, Nr. 4, erhält folgende Fassung:

„1. Die Zusammensetzung des Rates entspricht dem Verhältnis der Sprachgruppenzugehörigkeit in Südtirol und berücksichtigt den Grundsatz der Vertretung der kleineren Gemeinden, der Bezirksgemeinschaften und im Verhältnis zur Anzahl der Gemeindereferentinnen und Bürgermeisterinnen die Vertretung der Frauen.“

1. In Artikel 6 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 8. Februar 2010, Nr. 4, werden die Wörter „das Sekretariat der Landesregierung“ durch die Wörter „der einbringende Landesrat/die einbringende Landesrätin“ ersetzt.

Art. 7

*Modifica della legge provinciale 8 febbraio 2010, n. 4,
"Istituzione e disciplina del consiglio dei comuni"*

01. Il comma 1 dell'articolo 2 della legge provinciale 8 febbraio 2010, n. 4, e successive modifiche, è così sostituito:

"1. La composizione del Consiglio si adegua alla consistenza dei gruppi linguistici in Alto Adige e rispetta i principi della rappresentanza dei Comuni di minori dimensioni e delle comunità comprensoriali e, in rapporto al numero delle assessorie comunali e delle sindache, la rappresentanza delle donne."

1. Nel comma 3 dell'articolo 6 della legge provinciale 8 febbraio 2010, n. 4, le parole: "la segreteria della Giunta provinciale" sono sostituite dalle parole: "l'assessore/l'assessora provinciale proponente".

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: "Absatz 01. Der Absatz erhält folgende Fassung: "01. Artikel 2 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 8. Februar 2010, Nr. 4, erhält folgende Fassung: "1. Die Zusammensetzung des Rates entspricht dem Verhältnis der Sprachgruppenzugehörigkeit in Südtirol und berücksichtigt den Grundsatz der Vertretung der kleineren Gemeinden, der Bezirksgemeinschaften und beider Geschlechter sowie der politischen Minderheit."

"Comma 01. Il comma è così sostituito: "01. Il comma 1 dell'articolo 2 della legge provinciale 8 febbraio 2010, n. 4, e successive modifiche, è così sostituito: "1. La composizione del Consiglio si adegua alla consistenza dei gruppi linguistici in Alto Adige e rispetta i principi della rappresentanza dei Comuni di minori dimensioni e delle comunità comprensoriali nonché di entrambi i generi e della minoranza politica."

Abgeordneter Pöder, bitte.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Ich denke, dass diese Änderung relativ unnötig ist, weil die ursprüngliche Fassung viel weitergehende Möglichkeiten bietet. Ihr glaubt hier, die Geschlechtervertretung auszuweiten, im Prinzip wird sie aber auf das Verhältnis in den entsprechenden Bezirksgemeinschaften eingeschränkt. Diese Regelung ist schon irgendwie eigenartig. Ich würde einfach die Geschlechtervertretung belassen. Ich denke nicht, dass wir eine Einschränkung vornehmen sollten. Mit der Regelung, die die Landesregierung vorschlägt, wird eingeschränkt, aber nachdem Ihr schon einmal dieses Thema aufgeworfen habt, bringe ich es gleich noch auf die ursprüngliche Definition zurück. Ich mache den Vorschlag, die Worte "beider Geschlechter sowie der politischen Minderheit" einzufügen. Die politische Minderheit sollte auch vertreten sein. Sagt mir jetzt nicht, dass Nicht-SVP-Leute auch im Rat der Gemeinden sind, denn das ist irrelevant. Das sind unter Umständen Bürgermeister, die nicht in der Minderheit sind. Diese sind dort schon in der Mehrheit, aber eine Vertretung der politischen Minderheit in den Räten sollte schon im Rat der Gemeinden garantiert sein. Ob der Paul Rösch drinnen sitzt oder nicht, das ist, sagen wir mal so, ein Mehrheitsvertreter und kein Minderheitenvertreter. Ihr könnt jetzt nicht die Nicht-SVPlar alle in Minderheiten- oder Oppositionsvertreter ummünzen, denn diese haben in ihrer jeweiligen Gemeinde schon Mehrheiten. Man sollte schon einen Modus finden, dass die politischen Minderheiten in den Gemeinderäten, denke ich, zumindest eine Vertretung im Rat der Gemeinden als Kontrollfunktion haben, denn so ist es eine Veranstaltung unter Mehrheiten.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Grundsätzlich war ich immer der Meinung und bleibe es noch, dass der Rat der Gemeinden in erster Linie aus Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern bestehen soll, weil es das Gremium entsprechend aufwertet. Es hat sich nicht ganz so verwirklichen lassen, aber nachdem man in der Landeshauptstadt drei Vertreterinnen und Vertreter zuerkannt hat und Bozen zur Zeit nicht drei Bürgermeister haben kann, zur Zeit nicht einmal einen, musste man eine bestimmte Regelung vorsehen und das hat man auch gemacht.

Was den Vorschlag des Abgeordneten Pöder angeht, haben wir einige Bedenken. Die Dinge klingen zwar immer interessant und spannend, aber die große Frage ist, wer eine politische Minderheit ist. Laut meiner Interpretation könnte dann ein Vertreter einer Bürgerliste, der in einer x-beliebigen Gemeinde in der politischen

Minderheit ist, nicht nominiert werden, weil die Bürgerlisten schon im Rat der Gemeinden vertreten sind und somit nicht mehr als Minderheiten durchgehen. Es könnte also nur mehr solche geben, die nirgends in der Regierungsverantwortung sind. Hier ist zwischen Opposition und Mehrheit nicht mehr einfach zu trennen, weil es unterschiedliche Situationen in den Gemeindeausschüssen gibt und Parteien und vor allem Bürgerlisten in manchen Gemeinden in der Opposition und in anderen in der Mehrheit sind. Hier vermischen sich die Dinge immer mehr.

Wer nominiert? Wird es mit Losentscheid gemacht? Das wäre ein Vorschlag. Das müsste man entsprechend formulieren. Sonst hätte ich große Bedenken, wie es von der Prozedur her funktionieren könnte, weil jemand nominiert werden muss und jemand dann auch diese Person wählen muss. Es war schon nicht ganz einfach und bleibt nicht ganz einfach, was die Frauenvertretung angeht. Jene, die in den gesetzlichen Bestimmungen explizit vorgesehen sind, Nominierungen machen zu können, werden wahrscheinlich jemanden aus ihrer Gruppe nominieren. Dann bliebe noch die letzte Variante, nämlich jene von der Vollversammlung, nämlich ein Vorschlag, und zwar das 17. Mitglied des Rates der Gemeinden, aber auch dort müsste ein Modus vorgesehen werden. Sonst würde hier ein totales Chaos herrschen. Das wäre vorprogrammiert. So gut Ihr Vorschlag, Kollege Pöder, klingen mag, wird er so nicht zu verwirklichen sein.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 15 Ja-Stimmen und 19 Nein-Stimmen abgelehnt.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 7? Abgeordneter Pöder, bitte.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Als wir das Gesetz 2010 zum Rat der Gemeinden gemacht haben, habe ich genau diesen Vorschlag vorgebracht und entsprechende Änderungsanträge eingebracht, in denen genauestens geregelt war, wie man vorgehen kann. Das ist eine ganz einfache Prozedur. Wenn wir das Gesetz zum Rat der Gemeinden noch nicht hätten, dann könnte man die gleiche Frage stellen, wie die Bürgermeistervertreter nominiert werden sollen. Da gibt es so viele unterschiedliche Interessenslagen zwischen Tal, Berggemeinden usw. Mittlerweile sind es auch einige Bürgermeister, die nicht aus den Reihen einer einzigen Partei kommen usw. Das mag Sie schmerzen, aber das ist eben so. Das Interessante ist, dass dann die SVP - das muss ich jetzt einfach mit einfügen - so oft wählen lässt, bis dann zum Schluss das Ergebnis doch wieder stimmt. Das merkt man. Ihr kommt dann mit der Situation nicht zurecht. Ihr verhindert dann, dass sich Mehrheiten bilden. Es wird dann so lange gewählt, bis zum Schluss das Ergebnis in der Brennerstraße wieder passt. In Zukunft sollte man Euch auch die Kosten für diese Neuwahlen aufdrücken. Jedes Mal wird ...

ABGEORDNETE: *(unterbrechen)*

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Um Gottes Willen, also in der Südtiroler Volkspartei. Wenn irgendwo ein Bürgermeister ist, der Euch nicht passt, dann lasst Ihr noch einmal wählen und im Zweifel dann noch einmal wählen, bis das Ergebnis passt, das ist ja klar, aber dann bezahlt Ihr Euch bitte die Neuwahlen selbst. Warum sollen das all die anderen bezahlen? Aber dieser Vorschlag, dass die politische Minderheit im Rat der Gemeinden vertreten sein soll, ist einfach zu verwirklichen, genauso einfach wie heute die Zusammensetzung des Rates der Gemeinden. Wir könnten uns gerne zusammensetzen. Ich mache dann fürs nächste Mal einen konkreten Vorschlag. Ich bringe das, was ich damals eingebracht habe, noch einmal vor und dann lässt sich das ganz einfach verwirklichen.

BLAAS (Die Freiheitlichen): Ich kann Kollegen Pöder nur zustimmen. Man lässt nicht nur so lange wählen, bis es einem passt, man macht dann auch noch ein Wahlgesetz, bis es einem passt, zum Fall immer mit dem Gutachten des Rates der Gemeinden. Es ist der Rat der Bürgermeister der SVP-Mehrheit. So schaut es aus.

NOGGLER (SVP): *(unterbricht)*

BLAAS (Die Freiheitlichen): Klar, Herr Nogglar. Man sieht es dann auch an den Gutachten, wie es dann abläuft. Dann widerspricht sich das Gutachten plötzlich dem vorherigen, das man selber erstellt hat. Dann werden plötzlich andere Zahlen geliefert. So läuft es ab. Hier ist wirklich ganz klar sichtbar, dass der Rat der Gemeinden ein Vorhof der SVP ist. Ich muss nur sagen, es wäre sinnvoll, auf die Erfahrung, die auch die politische Minderheit mitbringt, nicht zu verzichten. Allerdings stelle ich fest, dass hierzu kein Wille besteht. Man redet zwar von Trans-

parenz, direkte Demokratie usw. Wenn es dann aber um den eigenen Machteinfluss, um den eigenen Machtbereich geht, dann hält man fest und hat fadenscheinige Ausreden, wie Sie, Herr Landesrat, sie eben liefern.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Artikel 7: mit 19 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 9 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 7-bis

*Änderung des Landesgesetzes vom 20. März 1991, Nr. 7, „Ordnung der Bezirksgemeinschaften“
1. Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c) des Landesgesetzes vom 20. März 1991, Nr. 7, erhält folgende Fassung:*

„c) die Zusammensetzung und das Verfahren für die indirekte Wahl der Organe unter Berücksichtigung des Landesgesetzes vom 8. März 2010, Nr. 5, in geltender Fassung,“

Art. 7-bis

*Modifica della legge provinciale 20 marzo 1991, n. 7, “Ordinamento delle comunità comprensoriali”
1. La lettera c) del comma 2 dell’articolo 3 della legge provinciale 20 marzo 1991, n. 7, e successive modifiche, è così sostituita:*

“c) le norme sulla composizione ed elezione indiretta degli organi nel rispetto della legge provinciale 8 marzo 2010, n. 5, e successive modifiche;”

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: "Der Artikel wird gestrichen". "L'articolo è soppresso."

Abgeordneter Pöder, bitte.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Ich denke, man kann hier irgendwo fast schon von Pleonasmus reden. Im entsprechenden Landesgesetz von 2010 geht es um die Gleichstellungs- und Frauenförderung. Das ist das Gleichstellungs- und Frauenförderungsgesetz. Ich glaube nicht, dass man darauf eigens verweisen muss. Es ist in jedem Fall anzuwenden, ob darauf verwiesen oder nicht verwiesen wird. Ich halte diese Bestimmung im Gesetz für obsolet.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Im Gegensatz zu Ihnen halten wir diese Bestimmung nicht für obsolet. Ich habe heute im Internet gelesen, dass meine Aussage von gestern als diskriminierend und frauenfeindlich ausgelegt worden ist, was ich nicht ganz verstanden habe, denn es muss mit einem überkommenen Rollenverständnis zu tun haben, dass man Küche mit Frau verbindet. Ich tue das nicht, denn mir wäre das nie eingefallen, aber abgesehen davon, ist es schon wichtig, dass es noch einmal klargestellt wird.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 8 Ja-Stimmen, 19 Nein-Stimmen und 6 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 7-bis? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 19 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 7-ter

Verkehrsdienste für Kindergartenkinder

1. Die Gemeinden können bei Bedarf Verkehrsdienste für Kindergartenkinder einrichten, wobei ein Begleitservice gewährleistet sein muss.

2. Die Landesregierung bestimmt im Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden aufgrund der geltenden Bestimmungen zum Schülerbeförderungsdienst laut Landesgesetz vom 31. August 1974, Nr. 7, in geltender Fassung, die Zugangsvoraussetzungen und legt die Richtlinien für die Einrichtung der Verkehrsdienste für Kindergartenkinder fest.

Art. 7-ter

Servizio per il trasporto dei bambini e delle bambine delle scuole dell’infanzia

1. I comuni possono istituire, ove necessario, servizi per il trasporto dei bambini e delle bambine delle scuole dell’infanzia, per i quali deve essere garantito il servizio di accompagnamento.

2. La Giunta provinciale fissa, d'intesa con il Consiglio dei Comuni, sulla base delle disposizioni sul trasporto degli alunni/delle alunne ai sensi della legge provinciale 31 agosto 1974, n. 7, e successive modifiche, i requisiti di ammissione e i criteri per l'istituzione dei servizi per il trasporto dei bambini e delle bambine delle scuole dell'infanzia.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: "Absatz 1 erhält folgende Fassung: "1. Die Gemeinden richten bei Bedarf Verkehrsdienste für Kindergartenkinder ein, wobei ein Begleitdienst gewährleistet sein muss"."

"Il comma 1 è così sostituito: "1. I comuni istituiscono, ove necessario, servizi per il trasporto dei bambini e delle bambine delle scuole dell'infanzia, per i quali deve essere garantito il servizio di accompagnamento"."

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: "Absatz 2. Nach den Wörtern "für Kindergartenkinder" werden die Wörter "sowie die Höhe der finanziellen Unterstützung durch das Land" eingefügt."

"Comma 2. Alla fine del comma sono aggiunte le seguenti parole: "nonché l'ammontare del sostegno finanziario da parte della Provincia"."

Abgeordneter Pöder, bitte.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Wir sind jetzt beim besonderen Schankerl. Das ist jetzt wieder ganz lustig. Ihr habt ursprünglich einmal eine Kann-Bestimmung vorgeschlagen. Dann haben wir im Gesetzgebungsausschuss – das war beim Mobilitätsgesetzesentwurf - eine Muss-Bestimmung daraus gemacht, weil es klar ist. Ich kann nicht in der Gemeinde Hafling vorsehen, dass dort der Kindergartenkindertransport möglich ist und es in einer anderen Gemeinde wie in Vöran oder in irgendeiner Gemeinde im Burggrafenamt nicht möglich ist, weil es der Gemeinde gerade einmal so einfällt, also entweder oder. Das sind Grundbedürfnisse, die entweder für alle gleichermaßen gestillt werden oder für niemanden. Die Kann-Bestimmung hatten wir ja schon. Das ist das selbe wie vorher bei diesem Verweis auf das Frauenförderungs- und Gleichstellungsgesetz. Das gibt es - ich muss nicht noch einmal sagen, dass es das gibt – und das ist anzuwenden.

Es gibt ja schon Gemeinden, die freiwillig den Kindergartenkindertransport durchführen. Wozu muss ich das ins Gesetz schreiben? Wenn schon, dann muss man eine Muss-Bestimmung daraus machen und nicht lange herumdiskutieren, sondern sagen, bei Bedarf richten die Gemeinden einen Verkehrsdienst für Kindergartenkinder ein. Wo liegt das Problem? Ob diese das wollen oder nicht wollen, ist einerlei, denn wir sind der Gesetzgeber und wir machen das, weil es vernünftig ist und wir beteiligen uns an den Kosten, auch das noch einmal. Ich verstehe hier die großen Schwierigkeiten nicht. Es sind ja nicht so viele Gemeinden, die das bisher, leider Gottes, angewandt haben. Wenn ich das als Kann-Bestimmungen drinnen lasse, dann werden es nicht viel mehr werden. Da könnt Ihr Verordnungen machen wie viele Ihr wollt. Die Gemeinden richten ein und nicht können einrichten. Das ist ein Wischiwaschi-Antrag. Ich hätte mir nicht erwartet, dass sie sich in der SVP, und zwar diejenigen, die das vorgebracht haben, auch ganz klar, Kollegin Hochgruber Kuenzer, damit abfinden, dass ein Wischiwaschi-Antrag in ein Gesetz kommt. Der Landtag hat vor über einem Jahr auf Ihr Betreiben hin beschlossen, dass es eingeführt wird. Der Landtag hat damals mit Sicherheit nicht gemeint, dass es möglicherweise, vielleicht doch, wenn sie wollen usw., eingeführt wird, sondern der Landtag hat natürlich gemeint, dass es eingeführt wird, und zwar für alle Bürger, für alle Familien, für die der Bedarf da ist, für alle gleich im ganzen Land. Warum jetzt dieser Wischiwaschi-Antrag beim Kindergartenkindertransport? Ich verstehe manchmal die Vorgangsweise nicht, dass man irgendetwas ins Gesetz hineinschreibt, das letztlich dann keine Auswirkungen hat. Es wird keine Auswirkungen haben, denn die Gemeinden, die es bisher freiwillig wollten, haben das getan und werden es in Zukunft auch tun und alle anderen werden es nicht tun. Da könnt Ihr hineinschreiben, was Ihr wollt, außer wir machen eine verpflichtende Bestimmung daraus und finanzieren das. Wenn Ihr sagt, das wollen wir nicht, dann schreiben wir es gar nicht hinein. Das ist eine Verhöhnepipelung, um es einmal vorsichtig auszudrücken, auch der betroffenen Eltern, der Familien, die den Bedarf hätten.

BLAAS (Die Freiheitlichen): Wir beantragen die namentliche Abstimmung über diesen Änderungsantrag.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Zunächst einmal darf ich Ihnen das Gutachten des Rates der Gemeinden zu diesem Artikel in Erinnerung rufen. Der Rat der Gemeinden spricht sich kategorisch gegen den Verkehrsdienst für Kindergartenkinder aus, auch nicht als Kann-Bestimmung. Jene Gemeinden, welche den Dienst bereits anbieten, können den Dienst auch ohne Bestimmungen im Landesgesetz weiterführen. Das ist die Ansicht des Rates der Gemeinden. Weiters schreibt er, dass den Gemeinden laut Gemeindeordnung sämtliche

Verwaltungsfunktionen örtlichen Belanges in Bezug auf die kulturelle, soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Bevölkerung obliegen. In diesem Rahmen können sie den Transport der Kindergartenkinder ausrichten. Mit der Genehmigung der vorgeschlagenen Bestimmung auch nur als Kann-Bestimmung entsteht für alle Gemeinden ein enormer Druck, den der Rat der Gemeinden vermeiden möchte. Die vorgeschlagenen Bestimmungen sollen daher gestrichen werden. Falls die Landesverwaltung und der Landesgesetzgeber glauben, trotzdem den Transport für die Kindergartenkinder einführen zu müssen, dann sollen sie auch die vollständige Finanzierung dafür übernehmen. Das ist das Gutachten.

Zum einen glauben wir nicht, wie der Rat der Gemeinden, dass eine Bestimmung und wie Sie auch behaupten, eine Kann-Bestimmung nicht erforderlich wäre. Das neue Mobilitätsgesetz regelt umfassend - das sagt der Artikel 1 des neuen Mobilitätsgesetzes, das hier im Landtag genehmigt worden ist - den öffentlichen Personennahverkehrsdienst und die öffentlichen Personentransporte. Wenn man nicht hineinschreibt, dass es auch Kindergartenkindertransporte gibt, die öffentliche Personentransporte sind, dann laufen wir schon Gefahr, dass, wenn Gemeinden das tun - es gibt Gemeinden, die das bisher gemacht haben und diese sollen es auch durchaus weitermachen können -, diese dann unter Umständen auch bei allfälligen Haftungsfragen in Schwierigkeiten geraten können. Wir wissen, wie heute die Situation ist, wenn etwas passiert. Das ist im Gesetz, das dies umfassend regelt, nicht einmal vorgesehen. Deshalb ist es unsere Auffassung, allein sich auf die generelle Bestimmung in der Gemeindeordnung zu berufen - wir sind für alles ein bisschen zuständig, wenn es ein Mobilitätsgesetz gibt, was von sich selbst hier im Landtag genehmigt sagt, ich regle das umfassend -, dass wir es schon ausdrücklich anführen, und zwar, dass Gemeinden Kindergartenkindertransporte auch abwickeln können und dann auf die Detailregelung im Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden verweisen. Das war uns wichtig. Das ist immer auch die Forderung der Subsidiarität und auch des Konnexitätsprinzips, dass, wenn Aufgaben übertragen werden dahingehend, wie es mit der Finanzierung ausschaut, wir das dann regeln. Deshalb ist das kein obsoleter Paragraph oder sonst was, sondern eine Bestimmung, die uns die Möglichkeiten gibt, diese Bereiche zu regeln und den Gemeinden die Möglichkeit gibt, vor allem jenen, die es bisher getan haben, weiterzumachen und auch die Basis dafür ist, eine saubere Regelung zu machen.

PRÄSIDENT: Wie vom Abgeordneten Blaas beantragt, eröffne ich die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1 mit namentlicher Abstimmung.

*(Namentliche Abstimmung mit elektronischer Abstimmung –
Votazione per appello nominale con procedimento elettronico)*

Abgelehnt mit 15 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung. 35 anwesende Abgeordnete, 34 abstimmende Abgeordnete, 1 nicht abstimmende Abgeordnete (Artioli).

Folgende Abgeordnete haben mit Ja gestimmt: Atz Tammerle, Blaas, Dello Sbarba, Foppa, Heiss, Knoll, Köllensperger, Leitner, Mair, Oberhofer, Pöder, Stocker S., Tinkhauser, Urzi, Zimmerhofer.

Folgende Abgeordnete haben mit Nein gestimmt: Achammer, Amhof, Bizzo, Deeg, Kompatscher, Mussner, Noggler, Renzler, Schiefer, Schuler, Steger, Stirner, Stocker M., Theiner, Tommasini, Tschurtschenthaler, Widmann, Wurzer.

Folgende Abgeordnete hat sich der Stimme enthalten: Hochgruber Kuenzer.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 2.

*(Namentliche Abstimmung mit elektronischer Abstimmung –
Votazione per appello nominale con procedimento elettronico)*

Abgelehnt mit 16 Ja-Stimmen und 17 Nein-Stimmen. 35 anwesende Abgeordnete, 33 abstimmende Abgeordnete, 2 nicht abstimmende Abgeordnete (Hochgruber Kuenzer, Stirner).

Folgende Abgeordnete haben mit Ja gestimmt: Artioli, Atz Tammerle, Blaas, Dello Sbarba, Foppa, Heiss, Knoll, Köllensperger, Leitner, Mair, Oberhofer, Pöder, Stocker S., Tinkhauser, Urzi, Zimmerhofer.

Folgende Abgeordnete haben mit Nein gestimmt: Achammer, Amhof, Bizzo, Deeg, Kompatscher, Mussner, Noggler, Renzler, Schiefer, Schuler, Steger, Stocker M., Theiner, Tommasini, Tschurtschenthaler, Widmann, Wurzer.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel? Abgeordneter Pöder, bitte.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Es ist nicht so, dass wir springen müssen, wenn der Rat der Gemeinden irgendwie mit dem Finger schnipst. Wir sind der Gesetzgeber und wir haben oft genug das Gutachten des Rates der Gemeinden auch nicht beachtet. Dieses Mal gebt Ihr dem Druck der Gemeinden nach und lasst ihnen eine Wischiwaschi-Regelung, weil die Gemeinden damit gut leben können, das ist ganz sicher. Unterm Strich ändert sich für die Gemeinden gar nichts. In jenen Gemeinden, die das nicht wollten, wird sich auch nichts ändern. Wir sind als Gesetzgeber weniger dem Rat der Gemeinden verpflichtet als mehr der Gleichbehandlung der Familien in ganz Südtirol. Das wurde hier nicht getan.

Im Übrigen ist dies kein Antrag, der das Mobilitätsgesetz betrifft. Der bleibt im Finanzgesetz so drinnen. Ich verstehe nicht ganz, warum man das gesetzgeberisch nicht ins Mobilitätsgesetz geschrieben hat, aber das ist im Prinzip relevant. Es bleibt trotzdem Gesetz.

BLAAS (Die Freiheitlichen): Ich bin der Meinung, dass ein Gutachten ein Gutachten bleiben soll. Die Entscheidungen, die Verantwortung liegen hier in diesem Haus. Ich glaube, wir hätten gut getan, diese zu übernehmen und aus einer Kann-Bestimmung eine Soll-Bestimmung zu machen.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Io credo che questa storia sia cominciata male e si sviluppi male, e per questo leggo in questo modo anche la difficoltà del Consiglio dei comuni che non sottovaluto.

Come dovrebbe essere andata invece, se andava bene questa storia del trasporto dei bambini per le scuole dell'infanzia? Una decisione seria sarebbe stata riconoscere questo trasporto come un diritto e dargli copertura finanziaria. Invece questo diritto non è stato definito come tale, è stata fatta una formulazione ambigua che non crea una certezza del diritto, è una possibilità, dipende dal Comune, dipende dal tiro alla fune fra Comune e famiglie, bisogna vedere quante famiglie sono, in che condizioni è il comune ecc. La cosa migliore era dire che è un diritto, quindi deve essere garantito, per cui se è una prestazione di base la Provincia dà la sua copertura finanziaria. Questa era la strada maestra, non la si è voluta prendere e abbiamo messo in difficoltà i comuni che poi ci fanno quel parere che sembra un parere contro i cittadini, mentre invece il Comune è lì per dare servizi ai cittadini. Noi però saremmo qui per definire gli standard di diritto, e questo doveva rientrare negli standard di diritto per dare la copertura finanziaria. Nessuno ha fatto il proprio mestiere in questa cosa.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Artikel 7-ter: mit 19 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 8 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 8

*Änderung des Landesgesetzes vom 16. November 2007, Nr. 12,
„Lokale öffentliche Dienstleistungen“*

01. Nach Artikel 1 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 16. November 2007, Nr. 12, in geltender Fassung, werden folgende Absätze 5-bis und 5-ter eingefügt:

„5-bis. Unbeschadet der Bestimmung des Absatzes 5 leiten die Subjekte laut Absatz 2 Buchstabe b) zum Zweck der Eindämmung der öffentlichen Ausgaben ab dem 1. Jänner 2016 einen Prozess zur Rationalisierung der direkt oder indirekt besessenen Gesellschaften und Gesellschaftsbeteiligungen ein, um die Reduzierung derselben bis zum 31. Dezember 2016 zu ermöglichen. Zu diesem Zweck können die vorgenannten Subjekte Abtretungen, Zuweisungen, Einbringungen, Eingliederungen, Umwandlungen, Abspaltungen und Verschmelzungen vornehmen.

5-ter. Die Aufsichtsräte und die anderen Führungsorgane der Körperschaften laut Absatz 5-bis bestimmen und genehmigen bis zum 31. März 2016 einen operativen Plan zur Rationalisierung, der sowohl die Bestimmungen des Absatzes 4, als auch die folgenden allgemeinen Kriterien berücksichtigt:

- a) Auflösung der Gesellschaften, die sich nur aus Verwaltern oder aus einer höheren Anzahl an Verwaltern als Angestellten zusammensetzen,*
- b) Abschaffung der Beteiligungen, die an Gesellschaften gehalten werden, die gleiche oder ähnliche Tätigkeiten wie andere Gesellschaften mit Beteiligung oder öffentliche Hilfskörperschaften ausüben, auch durch Verschmelzungen oder Internalisierungen der Aufgaben,*
- c) Eingliederung von Gesellschaften, die öffentliche örtliche Dienstleistungen von wirtschaftlicher Bedeutung erbringen,*

- d) *Eindämmung der Betriebskosten, auch durch Umstrukturierungen der Verwaltungs- und Kontrollorgane und der Betriebsstrukturen, sowie durch die Herabsetzung der betreffenden Vergütungen.*“

1. *Am Ende von Artikel 1 Absatz 6 Buchstabe e) des Landesgesetzes vom 16. November 2007, Nr. 12, in geltender Fassung, wird folgender Satz hinzugefügt: „Die genannten Einschränkungen werden nicht auf die im Rahmen des Konzernmanagements übertragenen unentgeltlichen Ämter angewandt.“*

Art. 8

Modifica della legge provinciale 16 novembre 2007, n. 12, “Servizi pubblici locali”

01. Dopo il comma 5 dell'articolo 1 della legge provinciale 16 novembre 2007, n. 12, e successive modifiche, sono inseriti i seguenti commi 5-bis e 5-ter:

“5-bis. Fermo restando quanto previsto al comma 5, i soggetti di cui alla lettera b) del comma 2, al fine di garantire il contenimento della spesa pubblica, avviano, a decorrere dal 1° gennaio 2016, un processo di razionalizzazione delle società e delle partecipazioni societarie direttamente e indirettamente possedute, in modo da consentire la riduzione delle stesse entro il 31 dicembre 2016. A tal fine i predetti soggetti possono effettuare operazioni di dismissione, assegnazione, conferimento, aggregazione, trasformazione, scissione e fusione.

5-ter. I sindaci e gli altri organi di vertice degli enti di cui al comma 5-bis definiscono e approvano, entro il 31 marzo 2016, un piano operativo di razionalizzazione che tenga conto di quanto previsto al comma 4, nonché dei seguenti criteri di massima:

- a) soppressione delle società che risultino composte da soli amministratori o da un numero di amministratori superiore a quello dei dipendenti;*
- b) eliminazione delle partecipazioni detenute in società che svolgono attività analoghe o simili a quelle svolte da altre società partecipate o da enti pubblici strumentali, anche mediante operazioni di fusione o di internalizzazione delle funzioni;*
- c) aggregazione di società di servizi pubblici locali di rilevanza economica;*
- d) contenimento dei costi di funzionamento, anche mediante riorganizzazione degli organi amministrativi e di controllo e delle strutture aziendali, nonché attraverso la riduzione delle relative remunerazioni.”*

1. Alla fine della lettera e) del comma 6 dell'articolo 1 della legge provinciale 16 novembre 2007, n. 12, e successive modifiche, è aggiunto il seguente periodo: “I predetti limiti non si applicano alle cariche conferite a titolo gratuito al management nell'ambito del gruppo societario;”.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: "Absatz 01. Im neuen Artikel 1 Absatz 5-ter Buchstabe d) des Landesgesetzes vom 16. November 2007, Nr. 12, in geltender Fassung, wird das Wort "Eindämmung" durch das Wort "Reduzierung" ersetzt."

"Comma 01. Nella lettera d) del comma 5-ter del nuovo articolo 1 della legge provinciale 16 novembre 2007, n. 12, e successive modifiche, la parola "contenimento" è sostituita dalla parola "riduzione"."

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: "Absatz 01. Am Ende des neuen Artikels 1 Absatz 5-ter des Landesgesetzes vom 16. November 2007, Nr. 12, in geltender Fassung, wird folgender Text hinzugefügt: "wobei die nach Inkrafttreten dieses Absatzes eingestellten Angestellten nicht berücksichtigt werden"."

"Comma 01. Alla fine del comma 5-ter del nuovo articolo 1 della legge provinciale 16 novembre 2007, n. 12, e successive modifiche, sono aggiunte le seguenti parole: ", senza tenere conto dei dipendenti assunti dopo l'entrata in vigore del presente comma"."

Änderungsantrag Nr. 3, eingebracht von Landeshauptmann Kompatscher: "Im Artikel 8 Absatz 01 wird nach dem neuen Absatz 5-ter des Artikels 1 des Landesgesetzes vom 16. November 2007, Nr. 12, folgender Absatz hinzugefügt: "5-quater. Die Organe laut Absatz 5-ter begründen auf angemessene Weise die Abweichung von den darin vorgesehenen allgemeinen Kriterien"."

"Nel comma 01 è aggiunto dopo il nuovo comma 5-ter dell'articolo 1 della legge provinciale 16 novembre 2007, n. 12, il seguente comma: "5-quater. Gli organi di cui al comma 5-ter motivano adeguatamente il discostamento dai criteri di massima ivi indicati"."

Änderungsantrag Nr. 4, eingebracht von den Abgeordneten Heiss, Dello Sbarba und Foppa: "Der Absatz 1 wird gestrichen." "Il comma 1 è soppresso".

Änderungsantrag Nr. 5, eingebracht von Landeshauptmann Kompatscher: "Absatz 1 erhält folgende Fassung: "1. Am Ende von Artikel 1 Absatz 6 Buchstabe e) des Landesgesetzes vom 16. November 2007, Nr. 12, in geltender Fassung, wird folgender Satz hinzugefügt: "Die genannten Einschränkungen werden nicht auf im Rahmen des Konzernmanagements unentgeltlich oder mit Abführungspflicht der Vergütung übertragene Ämter angewandt"."

"Il comma 1 è così sostituito: "1. Alla fine della lettera e) del comma 6 dell'articolo 1 della legge provinciale 16 novembre 2007, n. 12, e successive modifiche, è aggiunto il seguente periodo: "I predetti limiti non si applicano alle cariche conferite a titolo gratuito oppure con reversibilità del compenso al management nell'ambito del gruppo societario"."

Abgeordneter Pöder, bitte.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Hier geht es um die Auflösung von Gesellschaften in den Gemeinden, in denen nur Verwalter oder mehr Verwalter als Angestellte sind. Es geht um die Abschaffung von Beteiligungen an Gesellschaften und dergleichen. Ich habe einen Vorschlag gemacht. Mir ist schon klar, dass die Definition "Eindämmung" aus dem Italienischen "contenimento delle spese" übernommen wurde. Eindämmung ist wenig ambitioniert. Wenn schon sollte es eine Reduzierung der Spesen sein, aber was mir wesentlich wichtiger erscheint, ist zum Beispiel die Frage hinsichtlich der Auflösung der Gesellschaften, die sich aus Verwaltern oder aus einer höheren Anzahl von Verwaltern als Angestellten zusammensetzen. Hier wird das im Gesetz schon ganz klar angesprochen und das heißt eigentlich, dass es die Verpflichtung zur Auflösung gibt. Jetzt kann ich das unter Umständen umgehen - das wird in der Praxis vielleicht gar nicht passieren -, wenn es eine Gesellschaft ist, in der nur Verwalter oder weniger Angestellte als Verwalter sind, dann stelle ich noch schnell ein paar Leute ein. Mir ist schon klar, dass es dazu eine ganze Reihe von Maßnahmen bräuchte, aber dann erhöhe ich einfach die Zahl der Angestellten und dann brauche ich die Gesellschaft nicht mehr aufzulösen. Wir sollten also als Grundlage im Prinzip die Situation hernehmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, dieser Bestimmung gilt.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Sie haben selber schon darauf hingewiesen. Was das Wort "Eindämmung" anbelangt, spricht davon auch analog die staatliche Regelung. Das ist auch der Sinn, denn es kann durchaus so sein, dass die Ausgaben nicht weiter steigen sollen. Auch das ist ein Ziel. Wenn sie zuletzt gestiegen sind, dann geht es nicht nur um die Reduzierung, sondern mindestens auch um Eindämmung. Die Reduzierung ist auch enthalten.

Das andere Thema ist, und da darf ich auf meinen Änderungsantrag verweisen, so gedacht, dass es zwangsläufig nicht so sein muss, dass eine Gesellschaft, die nur aus Verwaltern besteht, aufgelöst werden soll. Ich möchte ein Beispiel bringen. Die Selfin ist die Finanzierungsgesellschaft der Gemeinden, die die Beteiligung der Gemeinden an die Landesenergiegesellschaft ermöglicht hat. Diese hat keine Mitarbeiter. Den Sekretariatsdienst übernimmt richtiger- oder dankenswerterweise, damit nicht zusätzliche Kosten entstehen, der zuständige Beamte im Gemeindenverband, der die entsprechende Sachkompetenz hat. Das wird gratis zur Verfügung gestellt. Es gibt eine Sitzung alle drei Monate und dann macht er das Protokoll, die Dienste, den Briefverkehr, der notwendig ist. Für die anderen Geschichten gibt es den Aufsichtsrat, der seine Dienste für die Abrechnung der Bilanzen macht, der dafür bezahlt wird. Alle Vertreter in den Verwaltungsgremien bekommen auch kein Sitzungsgeld. Eine solche Gesellschaft jetzt auflösen zu müssen, wäre nicht unbedingt im Sinne des Erfinders. Diese kostet fast gar nichts. Das Einzige, das kostet, ist die Bilanzerstellung, die Abschlussbilanz, sonst gibt es nichts, was gegen Bezahlung gemacht wird. Die Gesellschaft hat keine Mitarbeiter.

Deshalb wird es noch einmal präzisiert. So war die Bestimmung von Anfang an gedacht und auch für uns die Bestimmung bisher in Anwendung. Für uns gilt die staatliche Regelung und für die Gemeinden gilt die Landesregelung, dass ich mit Begründung festlegen kann, warum ich es trotzdem aufrecht halte. Sinn dieser Bestimmung ist, dass alle Gesellschaften dahingehend durchleuchtet werden, ob sie einen institutionellen Zweck erfüllen, ob das Ganze nicht anderweitig erledigt werden kann, ob das nicht dem Markt überlassen werden kann, auch in Bezug auf die Gesellschaft. Es gibt eine Liste von Kriterien, nach denen zu überprüfen ist. Dann ist ein Programm für das Auflösen, für das Liquidieren dieser Gesellschaft, für den Ausstieg usw. zu erstellen. Ich kann, wenn ich feststelle, dass ein Kriterium vorhanden ist, mit der Begründung sagen, dass man sie trotzdem nicht auflöst. Das wäre das Beispiel der Selfin, die uns praktisch gar nichts kostet und uns sehr viel bringt. Auch wenn sie keine Angestellten hat, löse ich sie nicht auf. Das ist die Vorgangsweise. Das wird jetzt mit meinem Änderungsantrag präzi-

siert, weil es zu Missverständnissen geführt hätte. Dann erübrigt sich auch die Diskussion. So eine Interpretation wäre, aus meiner Sicht, eine Umgehung des Gesetzes. Das erübrigt sich, denn ich muss begründen, warum ich sie halte und warum nicht. Einfach nur Leute anzustellen, reicht sicher nicht.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 7 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen und 8 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 2: mit 9 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 3: mit 18 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 8 Stimmenthaltungen genehmigt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 4: mit 2 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen und 11 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 5: mit 18 Ja-Stimmen und 14 Stimmenthaltungen genehmigt.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 8? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 18 Ja-Stimmen und 14 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 9

Änderung des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, „Personalordnung des Landes“

1. Nach Artikel 8 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, wird folgender Absatz hinzugefügt:

„6. Das aufgrund von entsprechenden rechts- oder arbeitsmedizinischen Untersuchungen für die jeweiligen Aufgaben nicht geeignete Personal wird, nach Einstufung in ein anderes Berufsbild unter Berücksichtigung der organisatorischen Bedürfnisse der Verwaltung und der verbliebenen Restarbeitsfähigkeit, in ein eigenes getrenntes Kontingent überführt. Das Einverständnis des Personals ist Voraussetzung für den Verbleib im Dienst der Verwaltung. Die Verwaltung prüft auch die Notwendigkeit eigener Umschulungsmaßnahmen zur Förderung der Wiedereingliederung dieses Personals.“

2. Nach Artikel 9 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, in geltender Fassung, wird folgender Absatz eingefügt:

„5-bis. Die Regelung laut Absatz 5 gilt einheitlich für alle Arbeitsverhältnisse des Personals laut Artikel 1, die sich auf Zeiträume vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beziehen; aufrecht bleiben bereits getroffene Maßnahmen.“

3. Nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe j) des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, in geltender Fassung, wird folgender Buchstabe k) eingefügt:

„k) zulässig ist es, Personal im Ruhestand mit Referententätigkeiten zu beauftragen.“

4. Nach Artikel 26 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, wird folgender Absatz eingefügt:

„3. Von der Neuberechnung der Abfertigung wird bei Bruttobeträgen bis zu 30,00 Euro abgesehen, unbeschadet der buchhalterischen Verrechnung mit dem Nationalen Institut für soziale Fürsorge. Diese Regelung gilt für alle noch offenen Neuberechnungen.“

5. Nach Artikel 50 des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 50-bis (Außerordentliche Maßnahmen zur Stabilisierung des Personals der Kindergärten und im Bereich Integration) - 1. Bei einer hohen und konstanten Anzahl an Jahresersatzstellen im Bereich Kindergarten und Integration und unter Berücksichtigung des vorhersehbaren Generationenwechsels kann die Landesregierung den Prozentsatz des Landespersonals mit unbefristetem Arbeitsverhältnis bis auf 120 Prozent des jeweiligen spezifischen Stellenkontingentes erhöhen.“

Art. 9

Modifica della legge provinciale 19 maggio 2015, n. 6, “Ordinamento del personale della Provincia”

1. Dopo il comma 5 dell'articolo 8 della legge provinciale 19 maggio 2015, n. 6, è aggiunto il seguente comma:

"6. Il personale risultato inidoneo alle mansioni in seguito ad accertamento medico-legale o della medicina del lavoro è trasferito in un apposito contingente separato, previo reinquadramento in diverso profilo professionale, conformemente al bisogno organizzativo dell'Amministrazione e alle indicazioni di residua idoneità lavorativa. Il consenso del personale costituisce presupposto per la permanenza in servizio nell'Amministrazione. L'Amministrazione valuta anche la necessità di appositi percorsi di formazione per agevolare il reinserimento lavorativo di tale personale."

2. Dopo il comma 5 dell'articolo 9 della legge provinciale 19 maggio 2015, n. 6, e successive modifiche, è inserito il seguente comma:

"5-bis. La disciplina di cui al comma 5 si applica uniformemente a tutti i rapporti di lavoro del personale di cui all'articolo 1 precedenti all'entrata in vigore della presente legge, fermi restando i provvedimenti già adottati."

3. Dopo la lettera j) del comma 1 dell'articolo 13 della legge provinciale 19 maggio 2015, n. 6, e successive modifiche, è inserita la seguente lettera k):

"k) è consentito conferire al personale già in pensione incarichi per attività di relatore/relatrice."

4. Dopo il comma 2 dell'articolo 26 della legge provinciale 19 maggio 2015, n. 6, è aggiunto il seguente comma:

"3. Alla rideterminazione del trattamento di fine rapporto o di fine servizio, comunque denominato, non si provvede per importi lordi fino a 30,00 euro, salvo le compensazioni contabili con l'Istituto Nazionale di Previdenza Sociale. Questa disposizione si applica a tutti i casi di rideterminazione ancora in essere."

5. Dopo l'articolo 50 della legge provinciale 19 maggio 2015, n. 6, è inserito il seguente articolo:

"Art. 50-bis (Misure straordinarie per la stabilizzazione del personale delle scuole dell'infanzia e del personale per l'integrazione) - 1. In caso di un elevato e costante numero di supplenze annuali nell'ambito della scuola dell'infanzia e dell'integrazione e in considerazione del ricambio generazionale prevedibile, la Giunta provinciale può aumentare la percentuale del personale provinciale a tempo indeterminato fino al 120 per cento della relativa dotazione specifica di posti."

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Heiss, Foppa und Dello Sbarba: "Der Absatz 3 wird gestrichen." "Il comma 3 è soppresso."

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht von den Abgeordneten Heiss, Foppa und Dello Sbarba: "Absatz 3. Der Absatz 3 Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe k) des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, erhält folgende Fassung: "k) zulässig ist es, Personal im Ruhestand mit unentgeltlicher Referententätigkeit zu beauftragen; Fahrtspesen können vergütet werden"."

"Comma 3. La lettera k) del comma 1 dell'articolo 13 della legge provinciale 19 maggio 2015, n. 6, è così sostituita: "k) è consentito conferire al personale già in pensione incarichi non retribuiti per attività di relatore/relatrice; si può prevedere il rimborso delle spese di viaggio"."

Änderungsantrag Nr. 3, eingebracht vom Abgeordneten Renzler: "Absatz 3. Der neue Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe k) des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: "k) zulässig ist es, Personal im Ruhestand des öffentlichen und privatwirtschaftlichen Bereiches mit Referententätigkeiten zu beauftragen"."

"Comma 3. La nuova lettera k) del comma 1 dell'articolo 13 della legge provinciale 19 maggio 2015, n. 6, e successive modifiche, è così sostituita: "k) è consentito conferire al personale già in pensione del settore pubblico e privato incarichi per attività di relatore/relatrice"."

Änderungsantrag Nr. 4, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: "Absatz 3. Im neuen Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe k) des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, in geltender Fassung, wird vor dem Wort "Referententätigkeiten" das Wort "unentgeltlichen" eingefügt."

"Comma 3. Nella nuova lettera k) del comma 1 dell'articolo 13 della legge provinciale 19 maggio 2015, n. 6, e successive modifiche, dopo la parola "attività" sono inserite le parole "non retribuite"."

Änderungsantrag Nr. 5, eingebracht vom Abgeordneten Tinkhauser: "Absatz 3. Dem Artikel 13 Absatz 1 neuer Buchstabe k) des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, in geltender Fassung, wird folgender Satz hinzugefügt: "Die Landesregierung legt eine Höchstgrenze auf Jahresbasis für Referententätigkeiten fest"."

"Comma 3. Alla nuova lettera k) del comma 1 dell'articolo 13 della legge provinciale 19 maggio 2015, n. 6, e successive modifiche, è aggiunto il seguente periodo: "La Giunta provinciale definisce un tetto annuale per l'attività di relatore/relatrice"."

Abgeordneter Heiss, bitte.

HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Das ist kein weltbewegender, aber doch symptomatischer Passus in der Änderung des Personalgesetzes. Die Personalordnung, ich darf daran erinnern, ist mit 19. Mai 2015 datiert, also relativ rezent. Es ist eine Reihe von Änderungsanträgen wiederum drinnen, die vor allem diesen Absatz 3 betreffen, wo es klar darum geht, zulässig Personal in Ruhestand mit Referententätigkeiten zu beauftragen. Das wurde aus dem Gesetz, wenn ich mich recht erinnere, Kollegin Foppa kann das bestätigen, gestrichen. Das ist jetzt wieder hereingekommen, und zwar in der Absicht, die prominenten oder erfahrenen Ruheständler mit Erfahrung in der Verwaltung, mit entsprechender Qualifikation in diese Referentenposition zu bringen und allenfalls Vergütungen zuzulassen. Die Vergütungen sind ein Thema, aber die Frage ist, wie weit dieser Passus nicht darauf verweist, dass man Mitarbeiter der Landesverwaltung in Ehren entlässt, aber dann oft über Jahre nach ihrer Tätigkeit doch wiederum auf ihre Dienste zurückgreift. Wir hatten in der Vergangenheit wirklich Fälle, wo der bekannte Dr. Karl Kob, Kollege Pöder erinnert sich noch daran, seinerzeit von Landesrat Saurer mit lukrativen Beratungsaufträgen beauftragt wurde. Das ist erheblich niedriger gehängt.

Hier geht es um das Personal in Ruhestand mit Referententätigkeit. Der Referentenbegriff ist ein sehr schwammiger Begriff. Er kann einen kurzen Vortrag im Wege einer Ausbildung bedeuten. Es kann aber auch sein, dass diese Referententätigkeit in eine längerfristige Beratungstätigkeit mündet. Deswegen haben wir vorgeschlagen, entweder diesen Artikel zu streichen oder die Unentgeltlichkeit dieser Tätigkeit festzulegen. Das ist der Sinn des Ganzen, auch in Hinblick darauf, dass es in der Vergangenheit immer besonders sehr schwer gelungen ist, sich vom Geiste früherer Verwalter zu lösen. Es hat immer daran gefehlt, diese Erfahrungen, die sie gehabt haben, noch während ihrer Amtstätigkeit auf ihre potentiellen Nachfolger oder auf ihre Vizepositionen zu übertragen. Eine bedauerliche Verfehlung, ein bedauerlicher Mangel. Das dürfte sich jetzt vielleicht ein wenig gebessert haben, aber trotzdem ist dies nach wie vor der Versuch, diese langfristigen Kontinuitäten herzustellen.

Ich darf daran erinnern, dass im Bereich der Landespensionen die frühere Amtsdirektorin bis in ihre 70 Jahre unentgeltlich, glaube ich, noch tätig war, um diese Praktiken aufzuarbeiten. Solche Fälle hatten wir früher viele, wo gewissermaßen die Büros zwar formell geräumt wurden, aber nach wie vor besetzt waren. Das scheint noch ein "colpo di coda", ein später ultimativer Schwanzschlag in diesem Bereich zu sein. Deswegen hätten wir gerne die Streichung gesehen.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Ich bin auch dieser Meinung. Entweder streichen oder unentgeltlich hineinschreiben, denn man darf eines nicht vergessen. Für politische Mandatare gilt nach Mandatsende nahezu ein Berufsverbot. Wir haben uns im Prinzip ein Berufsverbot auferlegt. Jetzt sehe ich nicht ein, warum zum Beispiel Spitzenbeamte diesem Berufsverbot nicht unterliegen sollen. Der Referent, der eine Referententätigkeit ausübt, ist ein externer Berater, ein externer Mitarbeiter, wie es auch im Rahmen der letzten Jahre im Zusammenhang mit den Staatsfinanzen immer wieder auch in den verschiedenen gesetzlichen Regelungen unterbunden wurde bzw. eine Reduzierung und dergleichen. Ich denke schon, das können wir nicht drinnen belassen, denn damit wird durch die Hintertür der pensionierte möglicherweise auch Spitzenbeamte als externer Berater wieder hereingeholt. Das ist ganz einfach. Entweder man hat den Grundsatz, dass man das nicht tut und das sind die gesetzlichen Voraussetzungen, die so eingehalten werden müssen, so wie es auch für politische Mandatare ein Berufsverbot nach Ende im Zusammenhang mit der öffentlichen Verwaltung oder öffentlich kontrollierten Strukturen gibt oder man hat das grundsätzlich nicht. Wenn wir hier diese Bestimmungen drinnen belassen, dann lassen wir tatsächlich die externen Berater wieder zu, die ehemaligen Spitzenfunktionäre, Spitzenbeamte als externe Berater im Landesdienst, im öffentlichen Dienst. Ich halte das nicht für korrekt.

Es ist schon an der Grenze, wenn man das unentgeltlich macht. Ich habe diesen Vorschlag als Alternativvorschlag gesehen, Kollege Heiss. Ich habe das auch vorgeschlagen, aber schon das ist eigentlich an der Grenze, um es einmal so zu sagen, aber hier auf einen bestimmten Erfahrungsschatz zurückzugreifen, ist schon in Ordnung, aber wenn es entgeltlich sein soll, dann bin ich dagegen. Da unterstütze ich auch die Anträge der Grünen und des Kollegen Tinkhauser.

TINKHAUSER (Die Freiheitlichen): Ich sehe die Situation des Buchstaben k) etwas anders. Auf der einen Seite ist es für mich wichtig, dass man erworbenes Wissen auch für derzeitige zukünftige Generationen nutzen kann. Ich bin dagegen, dass die Referententätigkeit komplett gratis eingefordert wird. Ich bin aber dafür, dass man die Referententätigkeit schon von vornherein begrenzt.

Im Übrigen kann ich dem Kollegen Pöder schon zustimmen dahingehend, dass dies für die Politiker auch gilt. Ich finde, dies ist ein Schmarren, also auch das ist ein Schmarren, dass das Wissen von Politikern für bestimmte Bereiche in der Zukunft nicht genutzt werden kann. Wenn man das hier ändert, dann bin ich der Meinung, dass man es bis zu einem bestimmten Punkt zulassen soll. Dann soll man es auch für Politiker für die Zukunft ändern.

RENZLER (SVP): Es ist schon einiges gesagt worden. Ich möchte hervorheben, dass im Artikel 13 Absatz 1 der Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, das wir im letzten Mai genehmigt haben, die Definition lautet, dass die Referententätigkeit und jede andere Arbeitstätigkeit für Rentner des öffentlichen und privaten Bereiches verboten ist. In der Zwischenzeit wurde im heutigen Gesetz der Bereich öffentlich aufgehoben, das heißt, dass ehemals öffentlich Bedienstete Referententätigkeit ausüben können, während die privatrechtlich Versicherten dies nicht tun können. Das bedeutet also, dass eine Diskriminierung stattfindet, nicht nur zwischen ehemaligen INPS Versicherten und ehemaligen ex INPDAP Versicherten, sondern auch innerhalb des öffentlichen Bereiches, weil immer mehr Angestellte, die ihre Versicherungszeiten in verschiedenen Rentenkassen eingezahlt haben und zuletzt im öffentlichen Dienst tätig waren, mit den Bestimmungen der INPS wählen, um als solche privatrechtlich in Pension gehen zu können. Wir werden durch diese einseitige Aufhebung immer mehr Probleme bekommen zu definieren, wer jetzt öffentlicher Bediensteter als Versicherter, als Rentner und wer in der Privatwirtschaft ist. Deshalb mein Antrag, dass wir hier nicht wieder Unterschiede schaffen, das Wort "privatwirtschaftlichen Bereich" hinzuzufügen, damit wir Gleichheit zwischen allen Pensionisten haben.

Zum Kollegen Heiss. Wenn im Gesetz die Definition "unentgeltlich" vorgesehen wäre, dann wäre es rentenversicherungs- und arbeitsrechtlich gar nicht möglich, weil bei koordinierten andauernden Tätigkeiten Rentenversicherungsbeiträge zu zahlen sind, unabhängig davon, wie viel jemand verdient.

ARTIOLI (Team Autonomie): Se è stata fatta una norma in cui si dice che non si possono dare incarichi a persone in pensione, dico che mi va bene l'emendamento presentato dal collega Renzler, perché non è giusto che una persona non possa proprio farlo, ma lo possa fare senza essere retribuito, come succede nel resto dell'Italia.

Ripeto quello che ho detto in commissione, finita questa legge presenterò tutti i mesi un'interrogazione per sapere quanti incarichi di relatore avrà il dott. Schaller, per il quale non avete messo un limite, perché questo è il grande cruccio dell'assessora, che il povero Schaller adesso le debba dire le cose gratuitamente. Presenterò un'interrogazione al mese per sapere quante relazioni farà il dott. Schaller da adesso in poi.

SCHIEFER (SVP): Ich finde den Buchstaben k) im Artikel 9 sehr gut und glaube, dass es auch eine korrekte und gerechte Sache ist. Man darf nicht vergessen, dass es viele gibt, die in der Zwischenzeit eine Tätigkeit ausgeübt haben, gerade Frauen, die mit der sogenannten Baby Rente sehr früh in Pension gehen konnten und kaum 1.000 Euro Pension bekommen - dies so nebenbei -, allerdings durch verschiedene Tätigkeiten im didaktischen, pädagogischen, kulturellen Bereich sich etwas dazu verdient haben. Deswegen finde ich diese Ergänzung sehr gut, Frau Landesrätin.

Wir haben es heute gemeinsam auch in einem Rundschreiben des Ministeriums zu diesem Gesetz angeschaut. Kollegin Artioli, die Ministerin Madia schreibt ganz klar und deutlich, dass es Aktivitäten gibt, die nicht erlaubt sind und dass es Aktivitäten gibt, die erlaubt sind. Die Aktivität, die erlaubt ist, ist genau die Referententätigkeit und vor allem im Bereich Forschung, Kultur, Didaktik. Somit passt das, meines Erachtens, in jeder Hinsicht und ist eine sehr gute Sache.

Ich möchte das wiederholen, was die Kollegen Tinkhauser und Pöder gesagt haben. Dasselbe könnte man ohne weiteres auch in solchen Fällen für die Altpolitiker gelten lassen, denn auch das ist auf alle Fälle eine Diskriminierung.

ARTIOLI (Team Autonomie): Rispondo al collega Schiefer che è chiaro che se io decido di andare in pensione con una pensione mini, è stata una mia scelta. Non posso io, ente pubblico, aiutarti poi e farti fare qualche lavoretto. Quando avevo 40 anni invece che andare in pensione avrei potuto lavorare fino a 70 anni. Questo argomento per me non sta in piedi, dato che è stata una sua scelta, nessuno l'ha obbligata.

La seconda questione è che se la legge Madia lo permette, noi non dobbiamo scriverlo, invece lo stiamo scrivendo perché la legge non lo permette, in caso contrario Lei non avrebbe bisogno di fare un emendamento. La realtà è che noi vogliamo di nuovo autorizzare questa cosa, magari per Schaller, per fare un esempio!

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Ich verstehe, dass es Ausnahmen gibt, auf die sich Kollege Schiefer bezogen hat, aber die Bezieher und Bezieherinnen von Baby Pensionen und die Altpolitiker als benachteiligte Personengruppen darzustellen, finde ich einfach ein wenig gewagt, Kollege.

Ich glaube, dass die Thematik immer wieder aufgeworfen wird, weil eine zeitlang das Gefühl da war, dass mit diesen Aufträgen ein gewisser Missbrauch betrieben wurde, zumindest ansatzweise. Das wurde eingesehen und man hat die Praxis weniger üblich gemacht, man hat auch Einschränkungen eingeführt, man handhabt sie sehr viel sorgfältiger als früher. Das ist alles in Ordnung. Trotzdem sind wir der Meinung, dass, wenn ein gewisses Know-how im Laufe der Jahre, in denen man in der Verwaltung gearbeitet hat, erworben wurde, man auch in der Pension dieses Know-how zur Verfügung stellen soll, gerade jener Institution zum Beispiel, in der man dieses Know-how mit Weiterbildungen, die man bezahlt bekommen hat, mit Gehaltsvorrückungen, die einem zugute gekommen sind, aufbauen konnte. Wenn man irgendwann Pensionsbezieherin ist, dann kann man dieses Know-how wieder ein Stück weit jenem Betrieb zurückgeben, in dem man es aufgebaut hat. Das wäre unsere Sicht.

Mit allen Spesenvergütungen, das ist in Ordnung, und die Referententätigkeit soll auch geschätzt werden, aber damit soll es sich auch haben. Schließlich gibt es noch andere Referentinnen, die gerne arbeiten würden, die vielleicht noch voll im Berufsleben stehen, die auch Aufträge brauchen und denen das dann auch zugute kommen soll. Das ist der Vorschlag, den Kollege Heiss gemacht hat und das ist, aus unserer Sicht, genau jener, den wir auch schon in der Kommission und bei der ersten Debatte vorgelegt hatten und folglich dieser der gerechteste ist.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Zunächst räume ich ein paar technische Missverständnisse aus und dann komme ich zum Grundsätzlichen.

Kollegin Artioli, die Tatsache, dass wir jetzt gesetzgeberisch tätig werden müssen, hängt damit zusammen, dass wir es selbst in einem Gesetz ausgeschlossen haben, dass es Vergütungen für Referententätigkeiten gibt, und zwar nicht, weil es der Staat ausschließt, sondern wir haben es ausgeschlossen. Der Staat lässt es zu. Deshalb müssen wir unser Gesetz ändern, darum geht es.

Das andere ist das Thema dieser Berufsverbote, die wir grundsätzlich erlassen. Wir haben schon in einem Akt der völlig unnötigen Selbstgeißelung, glaube ich, den Politikern ein komplettes Berufsverbot erteilt. Ich weiß nicht, ob das auch dem Ansehen der Politik dienlich ist, wenn man sagt, dass, wenn die Leute so etwas getan haben, sie gehörig abgestraft werden müssen, weil es wahrscheinlich etwas Schlimmes war. Sie haben sich in ihrem Leben der Politik gewidmet. Deshalb müssen sie danach als Mindeststrafe ein Berufsverbot erhalten. Das ist der Eindruck, der damit vermittelt wird. Jetzt zu argumentieren, wir müssten dasselbe bei den öffentlich Bediensteten tun, ist vielleicht auch etwas Negatives, denn die Privaten, Kollege Renzler, dürfen heute schon für ihre Referententätigkeit bezahlt werden. Deshalb Ihr Vorschlag in Ehren, diesen können wir auch annehmen, aber dies wäre nicht notwendig, denn es ist tatsächlich schon so. Das Verbot galt nur für die öffentlich Bediensteten, weil wir es ausdrücklich so festgelegt haben. Die Privaten dürfen ohnehin bezahlt werden. Diese Gleichstellung haben wir in dem Sinne schon erreicht, wenn wir das Verbot für die öffentlich Bediensteten wieder zurücknehmen, aber wir können den Vorschlag auch gerne annehmen, dann ist es noch einmal damit bestätigt. Ich denke schon, wir sollten damit aufhören, den öffentlichen Dienst genauso wie die Politik schlecht machen, dass wir selbst immer so tun, als ob wir einen Generalverdacht hegen müssten, dass Missbrauch betrieben wird. Ich habe es aus Ihrer Wortmeldung nicht so vernommen, aber es geht um das Bild, das wir generell vermitteln.

Selbstverständlich werden wir nicht diese Norm dazu nutzen, dass wir Personen, die in Pension gegangen sind, danach wieder praktisch eine Anstellung geben. Es geht hier um die Referententätigkeit, um die Anwendung. Wenn es einen Ausbildungslehrgang für Gemeindesekretäre gibt, dann ist es auch vielleicht ganz gut, wenn man auf jemanden zurückgreifen kann, denn unser im Amt befindliches Spitzenpersonal – hier braucht man wirklich Spitzenpersonal, um dann diese Leute auszubilden - können wir nicht viele Tage freistellen, denn damit haben wir auch ein Problem. Wenn ein gerade in Ruhestand getretener Abteilungsdirektor das dann übernimmt, dann ist es einfach praktisch. Wir werden nicht weiß Gott was für hohe Entschädigungen festlegen. Wir haben auch Tarife festgelegt, die so niedrig sind, dass wir ausländische Referenten selten bekommen, weil sie sagen, dass sie es noch nie erlebt hätten, dass sie für ein solches Honorar einen Vortrag halten müssen, die Reisespesen nicht mit eingerechnet. Die Tarife sind schon sehr niedrig festgesetzt, denn gerade in der Berufsausbildung haben wir Riesenschwierigkeiten, überhaupt Leute zu finden. Das sind sehr oft öffentlich Angestellte gewesen, die uns dann auch aushelfen. Von denen können wir nicht verlangen, alles kostenlos zu tun. Wenn wir uns weiterhin selbst geißeln, dann denke ich nicht, dass wir das von den Bürgerinnen und Bürgern verlangen können.

Ich nehme den Ball gerne auf. Wir sollten die Diskussion vielleicht noch einmal in Bezug auf die Politik führen und vielleicht ein bisschen selbstbewusster gemeinsam dazu stehen, dass Politik etwas ist, was die Demokratie braucht und nicht etwas, wofür man abgestraft werden sollte.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 3 Ja-Stimmen, 26 Nein-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 2: mit 5 Ja-Stimmen, 25 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 3: mit 19 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 13 Stimmenthaltungen genehmigt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 4: mit 6 Ja-Stimmen, 24 Nein-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 5: mit 16 Ja-Stimmen und 19 Nein-Stimmen abgelehnt.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 9? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 19 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 15 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 10

Änderung des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, „Wohnbauförderungsgesetz“

1. Artikel 30 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„1. Es wird der Fond für Notstandshilfen auf dem Gebiet des geförderten Wohnbaus errichtet. Eine Notsituation tritt ein bei folgenden Naturkatastrophen: Erdbeben, Überschwemmungen, Muren, Massenbewegungen und Lawinen; ausgenommen sind die Brände.“

2. Nach Artikel 30 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, in geltender Fassung, wird folgender Absatz eingefügt:

„1-bis. Die Feststellung einer Notsituation laut Absatz 1 erfolgt bei zwingender Notwendigkeit zur Umsiedlung von Wohngebäuden durch eine vom Landesamt für Zivilschutz koordinierte Dienststellenkonferenz. An der Dienststellenkonferenz nehmen der Bürgermeister der betroffenen Gemeinde sowie jeweils ein Vertreter der folgenden Landesabteilungen und Landesämter teil: Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung, Abteilung Wasserschutzbauten, Abteilung Forstwirtschaft, Abteilung Wohnungsbau, Amt für Geologie und Baustoffprüfung und Amt für Zivilschutz.“

2-bis. Am Ende von Artikel 37 Absatz 1-bis des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, in geltender Fassung, wird folgender Satz eingefügt: „Eine besondere Notlage stellt auch die ausstehende Gehaltszahlung über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten an das Personal von sich in Krise befindenden Unternehmen dar. Die Landesregierung legt die Kriterien zur Gewährung der Notstandshilfe mit Beschluss fest.“

3. Nach Artikel 46 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, in geltender Fassung, wird folgender Absatz eingefügt:

„2-bis. Befindet sich im Liegenschaftsvermögen der Eltern, Schwiegereltern oder Kinder ein geschlossener Hof, wird der Konventionalwert der Wohnungen, die Teil des geschlossenen Hofes sind, nicht berücksichtigt. Der Konventionalwert der übrigen Wohnungen wird um die, um eins reduzierte Anzahl der Kinder dividiert.“

3-bis. Die Regelung laut Artikel 46 Absatz 2-bis des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, in geltender Fassung, kommt auch für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereichten Förderungsgesuche zur Anwendung.

4. Nach Artikel 85 Absatz 1 Buchstabe e) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, wird folgender Buchstabe hinzugefügt:

„f) wenn der Eingewiesene die Wohnung für die Dauer der Bindung laut Artikel 86 nicht ständig und tatsächlich besetzt.“

5. Die Deckung der Lasten, die sich aus diesem Artikel ergeben und sich ab dem Jahr 2016 auf 1.600.000,00 Euro belaufen, erfolgt durch das Stabilitätsgesetz.

Art. 10

*Modifica della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13,
"Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata"*

1. Il comma 1 dell'articolo 30 della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13, e successive modifiche, è così sostituito:

"1. È costituito il fondo per interventi di emergenza nel settore dell'edilizia abitativa agevolata. Una situazione d'emergenza è determinata dai seguenti eventi calamitosi: terremoti, inondazioni, colate detritiche, movimenti franosi e valanghe; sono esclusi gli incendi."

2. Dopo il comma 1 dell'articolo 30 della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13, e successive modifiche, è inserito il seguente comma:

"1-bis. L'accertamento di una situazione d'emergenza di cui al comma 1 è effettuato, in caso di necessità cogente di ricostruire in altro luogo i fabbricati urbani, dalla conferenza dei servizi coordinata dall'Ufficio provinciale Protezione civile. Alla conferenza dei servizi partecipano il sindaco del comune interessato e un rappresentante per ciascuna delle seguenti Ripartizioni provinciali e dei seguenti Uffici provinciali: Ripartizione Natura, paesaggio e sviluppo del territorio, Ripartizione Opere idrauliche, Ripartizione Foreste, Ripartizione Edilizia abitativa, Ufficio Geologia e prove materiali e Ufficio Protezione civile."

2-bis. Alla fine del comma 1-bis dell'articolo 37 della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13, e successive modifiche, è aggiunto il seguente periodo: "Un particolare stato di necessità è costituito anche dalla mancata percezione delle retribuzioni per il personale di aziende in crisi per un periodo di almeno 3 mensilità. La Giunta provinciale stabilisce con deliberazione i criteri per la concessione del sussidio d'emergenza."

3. Dopo il comma 2 dell'articolo 46 della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13, e successive modifiche, è inserito il seguente comma:

"2-bis. Qualora nel patrimonio immobiliare dei genitori, suoceri o figli rientri un maso chiuso, il valore convenzionale delle abitazioni che sono parte del maso chiuso non è considerato. Il valore convenzionale degli altri alloggi è suddiviso per il numero dei figli ridotto di un'unità."

3-bis. La disciplina di cui al comma 2-bis dell'articolo 46 della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13, e successive modifiche, si applica anche alle domande di agevolazione presentate prima dell'entrata in vigore della presente legge.

4. Dopo la lettera e) del comma 1 dell'articolo 85 della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13, è aggiunta la seguente lettera:

"f) qualora l'assegnatario non occupi in modo stabile ed effettivo l'abitazione per la durata del vincolo di cui all'articolo 86."

5. Alla copertura degli oneri derivanti dal presente articolo, quantificati in 1.600.000,00 euro a decorrere dal 2016, si provvede con la legge di stabilità.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: "Absatz 2-bis. Nach dem in Artikel 37 Absatz 1-bis des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, einzufügenden Satz werden folgende Sätze hinzugefügt: "Die Maßnahme ist auf höchstens acht Monate ab Annahme des Antrages begrenzt und der Anspruch der Notstandhilfe erlischt bei Auszahlung von wenigstens 50 Prozent des ausstehenden Gehaltes oder bei Arbeitsplatzwechsel oder Eröffnung einer Selbständigenposition durch den Antragsteller. Zudem kann die Landesregierung bei Auszahlung von wenigstens 90 Prozent des ausstehenden Gehaltes die Rückerstattung der als Notmaßnahme ausgezahlten Beträge vorsehen"."

"Comma 2-bis. Dopo il periodo da inserire nel comma 1-bis dell'articolo 37 della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13, sono aggiunti i seguenti periodi: "Il provvedimento è limitato a un massimo di otto mesi dall'accoglimento della domanda e il diritto al sussidio d'emergenza non spetta più nel caso in cui venga corrisposto almeno il 50 per cento delle retribuzioni mancanti, a seguito del cambio del posto di lavoro o se il richiedente intraprende un'attività lavorativa autonoma. Nel caso del pagamento di almeno il 90 per cento delle retribuzioni mancanti la Giunta provinciale può prevedere la restituzione delle somme percepite come sussidio d'emergenza"."

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: "Absatz 3 wird gestrichen. "Il comma 3 è soppresso."

Änderungsantrag Nr. 3, eingebracht von den Abgeordneten Heiss, Foppa und Dello Sbarba: "Absatz 3. Der Absatz erhält folgende Fassung: "3. Nach Artikel 46 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998,

Nr. 13, in geltender Fassung, wird folgender Absatz eingefügt: „2-bis. Besteht das Liegenschaftsvermögen der Eltern, Schwiegereltern oder Kinder ausschließlich aus einem geschlossenen Hof, wird der Konventionalwert der Wohnungen, die Teil des geschlossenen Hofes sind, nicht berücksichtigt. Der Konventionalwert der übrigen Wohnungen wird um die, um eins reduzierte Anzahl der Kinder dividiert.“

"Comma 3. Il comma è così sostituito: "3. Dopo il comma 2 dell'articolo 46 della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13, e successive modifiche, è inserito il seguente comma: '2-bis. Qualora il patrimonio immobiliare dei genitori, suoceri o figli comprenda esclusivamente un maso chiuso, il valore convenzionale delle abitazioni che sono parte del maso chiuso non è considerato. Il valore convenzionale degli altri alloggi è suddiviso per il numero dei figli ridotto di un'unità.""

Änderungsantrag Nr. 4, eingebracht von den Abgeordneten Heiss, Foppa und Dello Sbarba: "Absatz 3-bis wird gestrichen." "Il comma 3-bis è soppresso."

Änderungsantrag Nr. 5, eingebracht von Landeshauptmann Kompatscher und Landesrat Tommasini: "Nach Absatz 3-bis werden folgende Absätze 3/ter und 3/quater eingefügt:

"3-ter. In Artikel 78-ter Absatz 1 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, in geltender Fassung, werden nach den Wörtern "wird für das Jahr 2015 in Höhe von 13.000.000,00 Euro" die Wörter "und für das Jahr 2016 in Höhe von 15.000.000,00 Euro" eingefügt.

3-quater. Artikel 78-ter Absatz 2 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, erhält folgende Fassung: "2. Die Förderungen laut Absatz 1 werden für die in den Jahren 2014, 2015 und 2016 durchgeführten oder durchzuführenden Maßnahmen gewährt".

"Dopo il comma 3-bis sono inseriti i seguenti commi 3-ter e 3-quater:

"3-ter. Nel comma 1 dell'articolo 78-ter della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13, e successive modifiche, dopo le parole: "è stimata per l'anno 2015 in 13.000.000,00 di euro" sono inserite le seguenti parole: "e per l'anno 2016 in 15.000.000,00 di euro"."

3-quater. Il comma 2 dell'articolo 78-ter della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13, è così sostituito: "2. Le agevolazioni di cui al comma 1 sono concesse per interventi eseguiti o da eseguirsi negli anni 2014, 2015 e 2016".

Änderungsantrag Nr. 6, eingebracht von Landeshauptmann Kompatscher und Landesrat Tommasini: "Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4-bis eingefügt:

"4-bis. Artikel 96 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, erhält folgende Fassung: "Art. 96 (Zuweisungskommission) - 1. Die Genehmigung der Rangordnung für die Zuweisung der Wohnungen und jener Wohnungen, die dem Wohnbauinstitut zur Verwaltung anvertraut sind, obliegt einer vom Verwaltungsrat des Institutes ernannten Kommission.

2. Die Kommission besteht aus drei vom Verwaltungsrat des Wohnbauinstitutes ernannten Mitgliedern.

3. Die Zuweisungskommission bleibt für die Amtsdauer des Verwaltungsrates des Wohnbauinstitutes im Amt.

4. Die Mitglieder der Zuweisungskommission sind von der Zuweisung von Wohnungen ausgeschlossen".

"Dopo il comma 4 è inserito il seguente comma 4-bis:

"4-bis. L'articolo 96 della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13, è così sostituito:

"Art. 96 (*Commissione di assegnazione*) - 1. L'approvazione delle graduatorie per l'assegnazione delle abitazioni dell'IPES e di quelle affidate in amministrazione all'IPES spetta ad una commissione nominata dal Consiglio di amministrazione dell'IPES.

2. La Commissione si compone di tre membri nominati dal Consiglio di amministrazione dell'IPES.

3. La Commissione di assegnazione rimane in carica fino alla durata in carica del Consiglio di amministrazione dell'IPES.

4. I membri della Commissione per l'assegnazione sono esclusi dall'assegnazione di alloggi".

Änderungsantrag Nr. 7, eingebracht von Landeshauptmann Kompatscher und Landesrat Tommasini: "Der Absatz 5 erhält folgende Fassung: "5. Unbeschadet der Bestimmungen gemäß der Absätze 6 und 7, erfolgt die Deckung der Lasten, die sich aus diesem Artikel ergeben und sich ab dem Jahr 2016 auf 1.600.000,00 Euro belaufen, durch das Stabilitätsgesetz.""

"Il comma 5 è così sostituito: "5. Fatto salvo quanto previsto ai commi 6 e 7, alla copertura degli oneri derivanti dal presente articolo, quantificati in 1.600.000,00 euro a decorrere dal 2016, si provvede con la legge di stabilità.""

Abgeordneter Pöder, bitte.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Zum einen lasse ich mich, was die geschlossenen Höfe anbelangt, gerne überzeugen, aber warum diese Wohnungen von der Berechnung des Konventionalwertes ausgenommen sein sollen, erschließt sich mir nicht. Ich lasse mich gerne eines Besseren belehren. Deshalb habe ich einmal vorsichtshalber einen Streichungsantrag eingebracht.

Das andere ist die Notstandsmaßnahme unter dem Absatz 2-bis, die ich mit besonderer Vorsicht genießen möchte. Natürlich ist es eine persönliche Notlage, wenn die Gehaltszahlung nicht kommt, das ist schon klar, aber dass man durch eine zeitlich unbegrenzte Maßnahme sozusagen fast ein bisschen einen Freibrief für den oder die Betriebe dann bietet, das Gehalt einfach nicht zu zahlen und den Betroffenen nicht dazu animiert, sich irgendwann doch eine andere Arbeitsstelle zu suchen, so schwierig das sein mag, aber so schwierig ist der Arbeitsmarkt in Südtirol dann auch wieder nicht, halte ich für problematisch.

Eine Nothilfe in dem Moment im Rahmen dieses Wohnbaugesetzes für jemanden, der sein Gehalt mindestens drei Monate nicht bekommt, ist in Ordnung, aber das muss begrenzt sein, und zwar aus mehreren Gründen. Auf der einen Seite deshalb, um nicht den Freibrief zu geben, einfach das Gehalt nicht zu zahlen, weil man als Nothilfe irgendetwas vom Land bekommt. Es gibt die Sozialhilfe und verschiedene Sozialmaßnahmen, wenn jemand wirklich in Not ist, aber dass wir hier diese Maßnahme so unbegrenzt belassen, halte ich für schwierig.

Im Übrigen ist das, denke ich, ein Memc-Artikel. Ich bin nicht so glücklich, denn was bei der Memc aufgeführt wird, halte ich für einen Wahnsinn, um es einmal klar zu sagen. Die Verantwortlichen der Memc sollte man mit Prügeln aus dem Land treiben, um es einmal so zu sagen, was diese mit ihren Leuten, arbeitsrechtlich gesehen, aufführen, und mit den Angestellten machen. Man sollte ihnen nicht noch einen Freibrief geben, um die Gehälter nicht zu bezahlen.

Wenn die Gehälter dann doch kommen oder zumindest 50 Prozent des Gehaltes nachgezahlt wird, dann sollten wir auf jeden Fall die Notmaßnahme aussetzen. Sie sollte nach oben hin begrenzt sein, also nur acht Monate ab dem Zeitpunkt, ab dem bezahlt wird. Ich bin wirklich nicht dafür, dass wir diesen Haifischen, um es einmal so zu sagen, mit Landesgesetz einen Freibrief geben, die Angestellten mies zu behandeln, die Gehälter nicht zu bezahlen. Auf der anderen Seite sollten wir dann doch die Angestellten, die das Gehalt nicht bekommen, irgendwann animieren und sagen, dass sie sich, nachdem sie schon so lange drauf warten, doch um eine neue Arbeit umschauen und nicht warten sollten, bis dann irgendwann einmal der heilige Geist daher kommt. So kann es nicht sein, also die Maßnahme begrenzen und vorsehen, dass bei Nachzahlung des Gehaltes die ganze Geschichte sofort endet.

HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Ich würde diese Frage nicht so restriktiv sehen wie Kollege Pöder, sondern glaube schon, dass dieses Kriterium der Notlage relativ deutlich ausgeführt ist. Ich bin auch der Auffassung, dass mit den Kriterien das Ganze noch verstärkt definiert werden könnte, sodass Missbrauchsfälle ausgeschlossen werden könnten, aber aus meiner Sicht ist dies durchaus ein gangbarer Weg, der keinen Freibrief für die Unternehmensleitung, wenn man jene der Memc so bezeichnen kann, darstellen soll, die ihre Mitarbeiter nach dem Stande völliger Rechtlosigkeit behandelt. Das ist nachdrücklich zu sagen.

Was unseren Änderungsantrag anbelangt, lasse ich mich von Landesrat Schuler eines Besseren belehren, wenn er mir die Frage des Konventionalwertes erklären kann. Warum ausgenommen? Es ist mir nicht verständlich. Ich bin raumordnerisch ein wenig begriffsstützig, habe leichte Funktionsdiagnosen, aber ich würde trotzdem ersuchen, dass Sie mir das eingehender darlegen, weil mir das wenig nachvollziehbar scheint. Ich frage mich auch, warum man jetzt nach bald 17 Jahren nach Erlassen des Wohnbauförderungsgesetzes auf diese Eventualität gekommen ist und warum das nicht bereits früher geregelt worden ist, wenn schon der dringende Fall besteht. Unser Änderungsantrag bezieht sich auch darauf, dass nicht nur bäuerliche Hofbesitzer Hofbesitzer sind, sondern auch andere Personen, die nicht unbedingt im Ruch der Armut stehen. Deswegen hätten wir hier ausschließlich als zweite Variante bäuerliche Hofbesitzer bei einer solchen Aufweichung zum Zuge kommen lassen. Das schiene mir schon möglich und denkbar, aber ich bitte den Landesrat in diesem Zusammenhang um Erklärung, weil wenn ich mich recht erinnere, waren Sie damals nicht in der Gesetzgebungskommission. Kollegin Hochgruber Kuenzer hat das angedeutet, aber ich möchte von Ihnen eine autoritative Erklärung.

KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles): Beim Absatz 2-bis geht es, zumindest so haben wir es im Gesetzgebungsausschuss besprochen, tatsächlich um die Memc. Wir sollten auch bedenken, dass wir vom Wohnbauförderungsgesetz sprechen. Es besteht nicht die Gefahr, dass das Land die Gehälter, die die Memc nicht bezahlt, übernimmt oder noch schlimmer, gar dem Massimo Pugliese direkt

Gelder gibt. Da hatten wir auch schon die Bestätigung von Landesrätin Stocker, dass das nicht geschehen ist und auch nicht geschehen wird. Ich würde es Ihnen noch einmal ans Herz legen. Wenn Sie sich das Curriculum des Herrn Pugliese durchlesen, dann wird Ihnen die Lust vergehen, so etwas zu tun.

Hier geht es darum, dass den Personen, im konkreten Fall von der Memc, aber im Allgemeinen, die kein Gehalt mehr erhalten, die Provinz, das Land, das WOBI ihnen gegenüber kulant sein sollen, wenn sie ihren Mietzahlungen nicht nachkommen. Diesen Passus würde ich absolut unterstützen. Ich denke, dass das nötig und richtig ist.

Ich habe hingegen meine Schwierigkeiten mit den Absätzen 2-bis und 3-bis, die hier eingefügt worden sind. Was die geschlossenen Höfe anbelangt, bin ich auch auf die Erklärung des Landesrates Schuler gespannt. Ich hoffe, dass entweder die Streichung kommt oder zumindest der Änderungsantrag vom Kollegen Heiss durchgeht. Dann könnte man für diesen Artikel stimmen. Was den Absatz 3-bis anbelangt, habe ich auch meine großen Zweifel. Es ist ein Artikel, bei dem man teilweise dafür und teilweise dagegen sein kann. Es ist eine etwas ungünstige Situation. Mal sehen, was mit den Änderungsanträgen noch geschieht.

TOMMASINI (Assessore alla scuola, formazione professionale e cultura italiana, edilizia e cooperative, opere pubbliche - Partito Democratico - Demokratische Partei): lo parlerò sulla prima parte degli emendamenti, poi lascerò al presidente Kompatscher l'argomento del maso chiuso.

In questo caso noi abbiamo il fondo di emergenza per aiutare quei cittadini e cittadine che, in un particolare momento di difficoltà sia personale, sia per motivi di perdita di lavoro o comunque, come in questo caso, di avere materialmente lo stipendio, avendo un mutuo si trovano nella condizione, quindi solo per la parte che riguarda la casa, a non pagare la casa. Voi capite che se non li aiutiamo, come comunità, come società e anche come ente pubblico, questi cittadini rischierebbero di perdere l'alloggio e quindi di aggravare ulteriormente la loro condizione, rientrando in una situazione di emergenza anche con i servizi sociali. Credo che questo fondo sociale di emergenza sia importante, e deve essere solo un fondo di emergenza. In questo caso si inserisce la possibilità di intervenire in questa particolare categoria specifica, ed il caso specifico è nato da questa incredibile vicenda dei lavoratori della Memc a cui va tutta la nostra solidarietà. In questo caso ci diamo la possibilità di intervenire per quei lavoratori che non percepiscono lo stipendio, ma non è illimitato, perché poi si dice esplicitamente che i criteri li definirà la Giunta provinciale. Però non possiamo neanche essere troppo specifici nella legge, altrimenti poi ci ritroviamo una legge-provvedimento.

In questo caso è interesse di tutta la nostra collettività avere un provvedimento che ci consente di intervenire in maniera mirata e temporanea, non avrebbe senso intervenire oltre un certo limite di tempo e oltre una certa cifra, questo è chiaro. Questa legge nei tempi passati aveva addirittura le soglie in lire, poi è chiaro che ogni volta che avviene una modifica bisogna modificare in euro. Lasciamoci la possibilità di intervenire, poi l'attuieremo con questo spirito, di dare loro una mano in una fase difficile per evitare che perdano l'alloggio.

L'altro provvedimento riguarda gli interventi in caso di calamità naturali in cui si prevede una conferenza di servizio. Anche qui ci possono essere casi specifici in cui succede, nonostante la nostra prevenzione sul territorio, che ci siano delle calamità naturali dove i fabbricati vengano dichiarati pericolanti. In questo caso vogliamo coordinarci con l'ufficio protezione civile per garantire che i contributi che diamo in caso di calamità naturali e di interventi di emergenza vengano effettivamente legati ad un fabbisogno che siamo in grado di definire puntualmente. Vorrei anche dire che è importante per la nostra società poter intervenire a salvaguardare la casa dei lavoratori che in questo caso non hanno colpa rispetto alla situazione che si è creata.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): In Bezug auf die Bestimmung zum geschlossenen Hof Folgendes. Ich beginne damit, um zu erklären, warum das Ganze rückwirkend gemacht werden soll. In der Vergangenheit ist es schon so gehandhabt worden, dass das nicht gezählt worden ist. Ich erkläre genau, was nicht gezählt wird und was schon gezählt wird. Es sind dann doch vermehrt Zweifel aufgekommen, ob das Gesetz so interpretiert werden kann, weil es sich dazu ausdrücklich ausgesprochen hat. Wir haben deshalb die Situation, dass letztthin Anträge liegen gelassen worden sind. Diesbezüglich sind sie nicht entschieden worden. Deshalb die Klärung, dass es auch für jene gelten soll, für die es bisher aufgrund der Rechtsunsicherheit keine Entscheidung gegeben hat. Das ist der Grund.

Was ist jetzt die Bestimmung selbst? Zunächst einmal ist klarzustellen, dass wir im Wohnbauförderungsgesetz zwei Bestimmungen haben, die das Vermögen betreffen, und zwar einmal das Wohnungsvermögen im Sinne von Geldwert und hier gibt es keine Ausnahmen. Das wird auch beim geschlossenen Hof voll gezählt. Entspre-

chend wird es beim Darlehen zum Abzug gebracht – es gibt eine entsprechende Formel – und entsprechend erhält man ein geringeres Darlehen oder auch gar keines.

Das andere ist das Wohnungsvermögen im Sinne von verfügbarem Wohnraum. Ich habe schon verfügbaren Wohnraum und zur Förderung brauche ich deshalb überhaupt nicht zugelassen zu werden, und zwar nicht im Sinne von Geldwert, sondern weil man Platz hat. Hier ist die Bestimmung dahingehend, dass die Konventionalfäche der Wohnung durch die Anzahl der Kinder geteilt und um eins erhöht wird, das sind die Eltern, damit alle Familienmitglieder Platz haben. Wenn herauskommt, dass die Flächen zum Wohnen ausreichen, dann erfolgt der Ausschluss. Das ist das generelle Prinzip.

Jetzt haben wir im Höfegesetz aber eine Sonderbestimmung, die besagt, dass es beim geschlossenen Hof nur eine Person sein kann, die anderen dürfen das gar nicht bekommen. Somit ist es nur logisch und konsequent zu sagen, dass nicht die Vermögenswerte, sondern dieser Teil der Bestimmung hier nicht angewandt wird. Das ist die Logik im Ganzen. Noch einmal: Die Reduzierung beim Vermögen, dort wird es bewertet, hingegen nicht beim verfügbaren Platz. Das sind zwei Bestimmungen im Wohnbauförderungsgesetz. Für die eine sollen stimmig mit dem Höfegesetz selbst die weichenden Erben nicht bestraft werden, denn diese haben darauf keinen Anspruch.

Übrigens zu den Immobilien, die außerhalb des geschlossenen Hofes sind und demselben Hofbesitzer gehören, also wo die Eltern nicht nur den Hof im geschlossenen Hof haben. Das zählt wieder, denn die Bestimmung gilt nur für den geschlossenen Hof, also jene Wohnräume, die im geschlossenen Hof sind. Dort wird nicht gezählt, das andere wird gezählt und dann kommt es unter Umständen wieder zum Ausschluss aus diesem Grund. Die Bestimmung dürfte logisch sein.

Es ist schon klar, dass die weichenden Erben und nicht die Bauern Nutznießer dieser Bestimmung sind. Das muss auch präzisiert werden. Das sind jene, die nicht am Hof bleiben können.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 5 Ja-Stimmen, 20 Nein-Stimmen und 8 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 2: mit 5 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen und 11 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 3: mit 5 Ja-Stimmen, 23 Nein-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 4: mit 5 Ja-Stimmen, 23 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 5: mit 16 Ja-Stimmen und 17 Stimmenthaltungen genehmigt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 6: mit 17 Ja-Stimmen und 16 Stimmenthaltungen genehmigt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 7: mit 18 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 14 Stimmenthaltungen genehmigt.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 10? Abgeordneter Pöder, bitte.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Über die Memc und den ländlichen Traum müssen wir schon noch kurz reden, denn hier handelt es sich um den ländlichen Traum und weniger um den ländlichen Raum. Ich verstehe schon das Höfegesetz, die Erbschaftsfolge nur für einen, das ist mir schon klar, aber diese Ausnahmebestimmungen halte ich dann schon für sehr schwierig, denn im Falle eines Wohnungseigentums außerhalb eines geschlossenen Hofes, also ein Nicht-Bauer, wird es auf alle Erben angewandt. Da wird der Konventionalfachwert abgerechnet usw., aber beim geschlossenen Hof wird das nicht angewandt. Dort sind alle weiteren Wohnräumlichkeiten, das muss man sich einmal vorstellen, egal wie viel Wohnraum dort herrscht und da wäre Platz – mir kann niemand sagen, dass dort kein Platz wäre -ausgenommen. Das halte ich für absolut nicht in Ordnung, denn das ist nicht mehr nur der ländliche Raum, sondern, wie wir festgestellt haben, Kollege Tinkhauser, wahrlich der ländliche Traum. Mit diesen Ausnahmebestimmungen bin ich nicht einverstanden.

Bei der Memc oder den Folgefirmen Memc müssen wir auch irgendwann einmal ein Stoppschild aufstellen. Das kann so in dieser Form nicht weitergehen. Bei der Memc geht es einfach darum, dass dort immer wieder neue Heuschrecken einfallen, um es mit diesem Wort zu sagen und wir das immer wieder mit Steuergeldern finanzieren. Der Staat bezahlt Mobilitätsgelder, Ausgleichszahlungen usw., und das sind einige ehemalige Führungskräfte, leitende Angestellte, die sehr viel Geld verdienen, und zwar aufgrund der Zuweisungen vom Staat, aufgrund der Mobilitätslisten usw. Bei der Memc muss irgendwann einmal Schluss sein. Dass wir dort immer wieder diese

neuen Heuschreckenfirmen, Heuschreckenmentalität mitfinanzieren, kann nicht sein. Es geht nicht nur mehr um die armen Arbeiter und Angestellten usw., sondern irgendwann einmal darum, dass wir uns an der Nase herumführen lassen, teilweise auch von den Angestellten. Das muss man auch mit dazu sagen. Wir sind hier schon ein bisschen als Steuerzahler insgesamt und auch als Gesetzgeber die Dummen, die eine Abmachung unterstützen. Das ist eine stillschweigende Abmachung zwischen teilweise der Firmenleitung und der neuen Firmenleitung, den Gewerkschaften und Gewerkschaftsvertretern, dass man sagt, dass niemand kündigt, dass man die Kuh, nämlich die öffentliche Hand, den Steuerzahler melke und die öffentliche Hand, ob es dann der Staat, das Land oder wer auch immer ist, immer weiter Geld hinein pumpt. Irgendwann muss diese ganze Memc Geschichte enden. Es kann auch nicht sein – das ist die Klientel des Partito Democratico, ich verstehe schon, dass es eine Domäne des PD ist -, dass wir hier immer wieder dieses Geld hinein pumpen, nur damit sie ihre Gewerkschaftsleute und Gewerkschaftsfunktionäre unterstützen können oder wieder einmal mit einem Transparent oben stehen können und die Arbeitnehmer verteidigen. Da muss Schluss sein. In Südtirol gibt es auch andere Unternehmen und nicht nur Memc und Folgeheuschrecken.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Artikel 10: mit 17 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 14 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 11

*Änderung des Landesgesetzes
vom 19. August 1991, Nr. 24, „Klassifizierung
der Straßen im Interessenbereich des Landes“*

1. Nach Artikel 15-bis des Landesgesetzes vom 19. August 1991, Nr. 24, wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 15-ter (Umleitungen auf die A22 Brenner-Modena aufgrund einer Straßenunterbrechung) - 1. Infolge unvorhersehbarer Ereignisse, welche zur Sperrung einer Staats- oder Landesstraße führen, kann das Land die Autobahngebühren übernehmen, sofern die einzige verfügbare Ausweichstrecke im Landesgebiet die A22 Brenner-Modena ist und eine entsprechende Vereinbarung mit dem Autobahnkonzessionär abgeschlossen wurde.“

2. Die Deckung der Ausgaben, die sich aus diesem Artikel ergeben und sich ab dem Jahr 2016 auf 65.000,00 Euro belaufen, erfolgt durch das Stabilitätsgesetz.

Art. 11

*Modifica della legge provinciale
19 agosto 1991, n. 24, recante “Classificazione
delle strade di interesse provinciale”*

1. Dopo l'articolo 15-bis della legge provinciale 19 agosto 1991, n. 24, è inserito il seguente articolo:
“Art. 15-ter (Deviazioni lungo l'A22 Brennero-Modena per chiusura stradale) - 1. La Provincia, nel caso in cui si renda necessaria la chiusura di una strada statale o provinciale a causa di eventi calamitosi, può farsi carico del pedaggio autostradale, quando l'unica deviazione disponibile nel territorio provinciale si trovi sull'A22 Brennero-Modena e previa stipulazione di apposita convenzione con il concessionario della stessa.”

2. Alla copertura degli oneri derivanti dal presente articolo, quantificati in 65.000,00 euro a decorrere dal 2016, si provvede con la legge di stabilità.

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung über den Artikel 11: mit 18 Ja-Stimmen und 11 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 12

*Änderung des Landesgesetzes vom 16. Mai 2012, Nr. 9,
„Finanzierung im Tourismus“*

1. Artikel 1 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 16. Mai 2012, Nr. 9, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„4. Die Einnahmen aus der Abgabe werden den örtlichen oder überörtlichen Tourismusorganisationen, die im Verzeichnis der Tourismusvereine laut Landesgesetz vom 18. August 1992, Nr. 33,

eingetragen sind, sowie den bestehenden Kurverwaltungen oder Verkehrsämtern zugewiesen, sofern die von der Landesregierung festgelegten Qualitätskriterien erfüllt werden und der mit Durchführungsverordnung festzulegende Eigenfinanzierungsanteil nachgewiesen wird. Mit Durchführungsverordnung kann vorgesehen werden, dass die Gemeinden einen Teil der für das Destinationsmarketing bestimmten Einnahmen überweisen, und zwar den im Verzeichnis der Tourismusverbände laut Landesgesetz vom 18. August 1992, Nr. 33, eingetragenen Tourismusverbänden, sofern auch diese die von der Landesregierung festgelegten Qualitätskriterien erfüllen, sowie der für die touristische Vermarktung zuständigen Landesorganisation.“

Art. 12

*Modifica della legge provinciale 16 maggio 2012, n. 9,
“Finanziamento in materia di turismo”*

1. Il comma 4 dell'articolo 1 della legge provinciale 16 maggio 2012, n. 9, e successive modifiche, è così sostituito:

“4. Il gettito dell'imposta è assegnato alle organizzazioni turistiche locali o multizonali iscritte nell'elenco delle associazioni turistiche ai sensi della legge provinciale 18 agosto 1992, n. 33, nonché alle aziende di cura, soggiorno e turismo o di soggiorno e turismo esistenti, a condizione che vengano rispettati i criteri sulla qualità stabiliti dalla Giunta provinciale e che venga dimostrata la quota di autofinanziamento da stabilirsi con regolamento di esecuzione. Con regolamento di esecuzione può essere definito che i comuni versino una parte del gettito da riservare al marketing di destinazione all'organizzazione provinciale competente per la promozione turistica nonché ai consorzi turistici iscritti nell'elenco dei consorzi turistici ai sensi della legge provinciale 18 agosto 1992, n. 33, a condizione che anche questi rispettino i criteri sulla qualità stabiliti dalla Giunta provinciale.”

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 12? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 17 Ja-Stimmen und 14 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 13

*Änderung des Landesgesetzes vom
12. Oktober 2015, Nr. 14, „Bestimmungen
über die Beteiligung der Autonomen Provinz Bozen an der Ausarbeitung und Umsetzung der
Rechtsvorschriften der Europäischen Union“*

1. Nach Artikel 4 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 12. Oktober 2015, Nr. 14, wird folgender Absatz eingefügt:

„3-bis. Die Rechtsakte zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union dürfen nicht die Einführung oder Beibehaltung höherer Regelungsstandards vorsehen als jene, die von den Richtlinien selbst vorgegeben werden. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind die Maßnahmen zum Schutze der sprachlichen Minderheiten und zur Wahrung von spezifischen Interessen des Landes.“

Art. 13

*Modifica della legge provinciale
12 ottobre 2015, n. 14, “Disposizioni sulla
partecipazione della Provincia autonoma
di Bolzano alla formazione e all'attuazione
della normativa dell'Unione europea”*

1. Dopo il comma 3 dell'articolo 4 della legge provinciale 12 ottobre 2015, n. 14, è inserito il seguente comma:

“3-bis. Gli atti di recepimento di direttive dell'Unione europea non possono prevedere l'introduzione o il mantenimento di livelli di regolamentazione superiori a quelli richiesti dalle direttive stesse. Sono fatte salve le misure in materia di tutela delle minoranze linguistiche e per la salvaguardia di specifici interessi provinciali.”

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Heiss, Dello Sbarba und Foppa: "Absatz 1. Im letzten Satz von Artikel 4 neuer Absatz 3-bis des Landesgesetzes vom 12. Oktober 2015, Nr. 14, werden die Wörter "und zur Wahrung von spezifischen Interessen des Landes" gestrichen."

"Comma 1. Nell'ultimo periodo del nuovo comma 3-bis dell'articolo 4 della legge provinciale 12 ottobre 2015, n. 14, sono sopresse le parole "e per la salvaguardia di specifici interessi provinciali"."

Abgeordneter Heiss, bitte.

HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Das ist jenes Gesetz, das die Rechtsvorschriften der EU und deren Umsetzung in Südtirol ermöglicht. Das hatten wir vor exakt zwei Monaten behandelt bzw. es wurde damit verabschiedet. Es geht um die Rechtsakte zur Umsetzung von Richtlinien der EU, also ein längst fälliges Gesetz, das wir wahrscheinlich bereits hätten wesentlich früher anwenden sollen. Kollege Mathà hat das immer mit strafendem Blick bereits vor Jahren erwähnt. Dieses Gesetz wurde hier eingeführt.

Kurz darauf haben wir vor wenigen Wochen das Vergabegesetz verabschiedet. Hier ist die Frage der Umsetzung der Rechtsakte, die zur Umsetzung von Richtlinien der EU eingeführt werden. Hier ist Folgendes vorgegeben: "Die Rechtsakte zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union dürfen nicht die Einführung oder Beibehaltung höherer Regelungsstandards vorsehen als jene, die von den Richtlinien selbst vorgegeben werden." Das ist klar. Die Richtlinien geben diese Richtlinie vor und von dieser Bestimmung ausgenommen sind die Maßnahmen zum Schutze der sprachlichen Minderheiten und zur Wahrung von spezifischen Interessen des Landes. Aus unserer Sicht ist das sicher verständlich. Wir sind in dieser Sondersituation der Autonomien. Die sprachlichen Minderheiten sind ein im hohen Maße schützenswertes Gut, aber dieser zusätzliche Passus zur Wahrung der spezifischen Interessen des Landes erscheint, Landeshauptmann Kompatscher, ein wenig unspezifisch. Es kann natürlich sein, dass hier höheres Landesinteresse vorwaltet und von Bedeutung ist, aber aus meiner Sicht ist dieses spezifische Interesse sehr unspezifisch angegeben.

Für mich gibt es die konkrete Frage: Im Vergabegesetz hatten wir gewissermaßen die spezifischen Interessen ausgeschlossen, sie gewissermaßen ausgeklammert, weil diese Form des Zuschneidens auf die lokalen Bedürfnisse – Kollege Köllensperger hat öfters darauf hingewiesen – nicht im Sinne der Richtlinie und der EU-Kompatibilität ist. Hier kommen nun gewissermaßen die spezifischen Interessen des Landes ins Spiel. Das kann natürlich in guter Absicht erfolgt sein, um die Autonomie zu schützen und verwandte Güter, aber die Frage ist, was diese spezifischen Interessen sind und ob über diesen Umweg nicht auch im Vergabegesetz spezifische Interessen zur Anwendung kommen könnten. Das ist natürlich um die Ecke gedacht, aber wir als Opposition sollten immer das Beste unterstellen.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Wir werden dagegen stimmen, diesen Passus zu streichen, und zwar aus einem einfachen Grund. Wenn man das im Vergleich zum Vergabegesetz bringt, dann macht die Argumentation des Kollegen Heiss sicherlich Sinn. Hier geht es aber um eine generelle Auslegung der Rechtsvorschriften der EU. Wenn wir beispielsweise die aktuelle Diskussion um den Transit hernehmen, dann ist es, glaube ich, schon sinnvoll, dass ein Land in machen Bereichen die spezifischen Interessen wahren kann, die vielleicht nicht dieselben sein müssen wie das in einem anderen europäischen Staat der Fall ist, dass man hier auch lokal auf diese Interessen eingehen kann. Ich glaube, das ist ein wesentlicher Bestandteil dieses Artikels. Deswegen werden wir dagegen stimmen, dass er gestrichen wird.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Im Grunde hat Kollege Knoll bereits eine sehr gute Begründung vorgelegt. Genau daran ist gedacht. Es sind nicht nur die Bestimmungen zum Schutz der Kultur und der Sprache. Diese sind natürlich ausdrücklich erwähnt, aber es kann auch andere Situationen geben. Die Golden Plate Regelung ist dazu gedacht, dass man grundsätzlich nicht noch erschwert und bürokratische Hürden hinzufügt. Man muss schon begründen können, dass es hier um ganz spezifische Interessen geht, die sich sachlich und objektiv begründen lassen, dass man da noch einen zusätzlichen Regelungsbedarf sieht. Diesen Spielraum wollen wir uns lassen und das ist, glaube ich, auch gut für unser Land.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 3 Ja-Stimmen, 26 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 13? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 22 Ja-Stimmen und 8 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 14

Änderung des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13,
„Landesraumordnungsgesetz“

1. Nach Artikel 127 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 127-bis (Authentische Auslegung des Artikels 127) - 1. In Erwägung, dass der Artikel 127 dieses Gesetzes laut ausdrücklicher Bestimmung im Absatz 1 desselben zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinien 2010/31/EU und 2009/28/EG über die Gesamtenergieeffizienz und die Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen erlassen wurde, ist die in Artikel 127 Absatz 3 erster Satz enthaltene Aussage „die Landesregierung fördert die Verbesserung der Energieeffizienz der Gebäude, den Einsatz von erneuerbaren Energien und die energetische Sanierung, auch über die Mindeststandards hinaus“ und die in Artikel 127 Absatz 3 dritter Satz enthaltene Aussage „regelt die Landesregierung zusätzliche Baumöglichkeiten“ auch auf neue Gebäude zu beziehen.“

Art. 14

Modifica della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13,
“Legge urbanistica provinciale”

1. Dopo l'articolo 127 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

“Art. 127-bis (Interpretazione autentica dell'articolo 127) - 1. Considerato che l'articolo 127 della presente legge, per espressa previsione di cui al suo primo comma, è stato emanato in attuazione delle direttive 2010/31/UE e 2009/28/CE sulla prestazione energetica nell'edilizia e sulla promozione dell'uso dell'energia da fonti rinnovabili, la frase: “la Giunta provinciale promuove il miglioramento delle prestazioni energetiche degli edifici, l'impiego di energie rinnovabili e la riqualificazione energetica anche oltre i livelli minimi”, contenuta nella prima proposizione del comma 3 dell'articolo 127, nonché la frase: “la Giunta provinciale disciplina possibilità edificatorie aggiuntive” contenuta nella terza proposizione del comma 3 dell'articolo 127, si intendono riferite anche agli edifici di nuova costruzione.”

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 14? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 16 Ja-Stimmen und 15 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 15

Bevorschussung der Lohnausgleichskasse

1. Die Landesregierung ist ermächtigt, Vorschüsse zugunsten von Industrieunternehmen zu tätigen, die beim Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik einen Antrag auf außerordentlichen Lohnausgleich oder um Anwendung der Solidaritätsverträge beantragt haben.

2. Die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung zahlt die Vorschüsse nach Ermächtigung der Landesabteilung Arbeit im Rahmen der vom Land bereitgestellten Mittel und auf der Grundlage der Vereinbarung, die mit der Landesabteilung Arbeit abzuschließen ist.

Art. 15

Anticipazione della cassa integrazione guadagni

1. La Giunta provinciale è autorizzata a concedere anticipazioni a favore delle imprese industriali che abbiano inoltrato domanda di intervento straordinario della cassa integrazione guadagni o l'autorizzazione per l'applicazione dei contratti di solidarietà al Ministero del lavoro e delle politiche sociali.

2. L'Agenzia per lo sviluppo sociale ed economico provvede all'erogazione delle anticipazioni su autorizzazione della Ripartizione provinciale Lavoro nei limiti delle risorse finanziarie messe a disposizione dalla Provincia e in base alla convenzione da stipularsi con la Ripartizione provinciale Lavoro.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: "Absatz 1. Am Ende des Absatzes werden folgende Wörter hinzugefügt: "und die Voraussetzungen für die Genehmigung der Anträge besitzen"."

"Comma 1. Alla fine del comma sono aggiunte le seguenti parole: "e che abbiano i requisiti per l'accoglimento delle domande"."

Abgeordneter Pöder, bitte.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Womit wir wieder beim Thema wären, und zwar bei der Bevorzugung der Lohnausgleichskasse. Hier steht: "Die Landesregierung ist ermächtigt, Vorschüsse zugunsten von Industrieunternehmen zu tätigen, die beim Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik einen Antrag auf außerordentlichen Lohnausgleich oder um Anwendung der Solidaritätsverträge beantragt haben." Diese Geschichte geht seit Jahren schon. Wir wissen, von welchem Industriebetrieb wir reden. Ich will hier nicht die Problematik der Angestellten und Arbeitnehmer unterschätzen, aber das kann nicht für immer und ewig so weitergehen.

Ich bin auch der Meinung, dass wir schon eine Einschränkung einfügen sollen, denn hier steht praktisch, dass, wenn ein Industriebetrieb einen Antrag stellt, das Land Vorschüsse machen kann. Ich bin der Meinung, dass der Antrag stichhaltig sein muss. Es können nicht Vorschüsse gezahlt werden nur auf die Tatsache hin, dass ein Industriebetrieb einen Antrag beim Ministerium gestellt hat. Die Voraussetzungen müssen gegeben sein und das sollte das Land zumindest prüfen, wenn man schon Vorschüsse zahlt, auch wenn der Antrag noch nicht genehmigt wurde. Deshalb sollte man diese Einschränkung mit einfügen, die ich hier vorschlage, und die Voraussetzungen für die Genehmigung der Anträge besitzen.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Volevo concludere il ragionamento che ha avviato il collega Pöder. La domanda è: ma se queste aziende non ottengono la cassa integrazione cosa succede? Prendiamo l'esempio dell'assegno di mantenimento in caso di separazione da parte dei padri che la Provincia anticipa. La Provincia anticipa dopo che l'assegno è stato fissato, qui invece sia nel caso dell'articolo della Giunta provinciale che dice che basta solo che abbiano inoltrato la domanda, sia anche però nel caso dell'emendamento certamente migliorativo del collega Pöder, che abbiano i requisiti, alla fine se la cassa integrazione non viene concessa, cosa succede con i soldi anticipati?

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Zunächst einmal möchte ich vorausschicken, dass wir dem Änderungsantrag zustimmen werden, auch wenn er vielleicht pleonastisch sein mag, weil ein Beschluss der Landesregierung, der die Vorauszahlung genehmigt, begründet sein muss. Wir würden einer Haftung entgegenlaufen, wenn dieser Antrag entsprechend Aussicht auf Erfolg hätte, aber es schadet nicht, dies zu präzisieren. Wir werden diesen Änderungsantrag annehmen, um auch klarzustellen, dass es sich schon um solche Anträge handeln muss. Wir werden es auch entsprechend begründen müssen. Es wird auch die Rücksprachen mit dem Ministerium geben, denn so ohne weiteres Geld auszahlen, geht natürlich nicht.

Wenn es tatsächlich passieren sollte, dann wird man es versuchen auszuschließen, indem man dies mit dem Ministerium auch abklärt. Wenn dies im letzten Moment aus irgendeinem Grund der Fall ist, das wird unwahrscheinlich sein, dann haben wir die gesetzliche Grundlage, dass wir die Auszahlung machen konnten. So einfach ist es.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 32 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung genehmigt.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 15? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 23 Ja-Stimmen und 10 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 16

*Änderung des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13,
"Neuordnung der Sozialdienste in der Provinz Bozen"*

1. Nach Artikel 8 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, in geltender Fassung, werden folgende Artikel 8-bis und 8-ter eingefügt:

„Art. 8-bis (Verfahren für die Festlegung des Tagessatzes der stationären Dienste für Senioren) - 1. Die Trägerkörperschaften von stationären Diensten für Senioren ermitteln jährlich für jede Einrichtung, unter Einhaltung der mit Beschluss der Landesregierung festgelegten Vorgaben, den Tagessatz sowie den Grundtarif, an welchen sich gemäß der Durchführungsverordnung laut Art. 7 und 7-bis dieses Gesetzes der Heimbewohner und seine Familiengemeinschaften beteiligen. Die so fest-

gelegten Tagessätze und Grundtarife dürfen die mit Beschluss der Landesregierung festgelegten Maximalbeträge nicht übersteigen.

2. Die Maximalbeträge der Tagessätze und der Grundtarife der stationären Dienste für Senioren werden von der Landesregierung alle zwei Jahre neu bestimmt. Bei ausreichend begründeten Sondersituationen und dem vorliegendem Einverständnis der zuständigen Gemeinde bzw. Gemeinden, genehmigt die Abteilung Soziales einen über den Maximalbetrag liegenden Tagessatz oder Grundtarif. Organisatorisch ist von Seiten der Trägerkörperschaften auf jeden Fall der Ausrichtung Rechnung zu tragen, dass die Kosten für die allgemeine Verwaltung in einem angemessenen und möglichst niedrigen Verhältnis zu den Ausgaben für Pflege und Betreuung stehen.

3. Im Rahmen der festgelegten Maximalbeiträge wird der Grundtarif der stationären Dienste für Senioren zwischen dem Träger des Dienstes und den zuständigen Gemeinden innerhalb der von der Abteilung Soziales jährlich festgelegten Frist vereinbart.

4. Falls die Vereinbarung nicht bis zum festgelegten Datum zustande kommt, unterbreitet der Träger des Dienstes die Angelegenheit der Sektion für Einsprüche laut Artikel 4, welche innerhalb 30 Tagen ab Erhalt der Eingabe definitiv entscheidet. Zu diesem Zweck setzt sich die Sektion für Einsprüche zusammen aus:

- a) dem Direktor der Landesabteilung Soziales als Vorsitzendem,
- b) dem Direktor des für die Seniorenbetreuung zuständigen Landesamtes,
- c) einem Vertreter des Verbandes der Südtiroler Seniorenwohnheime; dieser wird vom Verband selbst namhaft gemacht,
- d) einem Vertreter des Gemeindenverbandes Südtirols; dieser wird vom Verband selbst namhaft gemacht.

Art. 8-ter (Aktenkontrolle bei den Öffentlichen Betrieben für Pflege und Betreuungsdienste) - 1. Der vorhergehenden Gesetzmäßigkeitskontrolle durch die Landesregierung unterliegen folgende Maßnahmen der Öffentlichen Betriebe für Pflege und Betreuungsdienste:

- a) die Abschlussrechnung,
- b) die Beschlüsse über die Vergütungen an die Verwalter,
- c) die Beschlüsse über die Festlegung des Tagessatzes und Grundtarifs.

2. Die Maßnahmen laut Absatz 1 werden innerhalb von zehn Tagen ab dem Beschlussdatum dem für die Kontrolle zuständigen Landesamt übermittelt und durch Anschlag an der digitalen Amtstafel veröffentlicht.

3. Die Landesregierung kann innerhalb einer Ausschlussfrist von 30 Tagen ab dem Tag des Erhalts der Akte die Maßnahmen aufheben.

4. Die Frist für die Aufhebung der Maßnahmen laut Absatz 1 wird nur einmal ausgesetzt, wenn das zuständige Landesamt vor deren Ablauf um ergänzende Angaben ersucht. Die Frist läuft dann wieder ab dem Zeitpunkt des Erhalts der angeforderten Akte. Die Maßnahmen verfallen, wenn der Betrieb die ergänzenden Angaben nicht innerhalb von 30 Tagen ab deren Beantragung übermittelt.

5. Der vorhergehenden Sachkontrolle durch die Landesregierung unterliegen die Beschlüsse über die Übertragung von dinglichen Rechten an Liegenschaften an Dritte der Öffentliche Betriebe für Pflege und Betreuungsdienste und werden nicht wirksam falls sich die Landesregierung gegen die Übertragung von dinglichen Rechten an Liegenschaften an Dritte ausspricht, da sie die institutionelle Tätigkeit des Betriebs erheblich beeinträchtigt.

6. Für die Beschlüsse betreffend die Übertragung von dinglichen Rechten an Liegenschaften an Dritte gelten die Absätze 2 und 4.

7. Für die Sachkontrolle gilt eine Ausschlussfrist von 45 Tagen. Innerhalb dieser Frist teilt das Land Südtirol dem Betrieb den positiven Ausgang der Kontrolle oder die erfolgte Aufhebung mit.

8. Die Abschlussrechnung wird gemäß Artikel 2423 und folgenden des Zivilgesetzbuches abgefasst und innerhalb 30. April eines jeden Jahres genehmigt.

9. In den Fällen gemäß Artikel 20 Absatz 5 des Regionalgesetzes vom 21. September 2005, Nr. 7, in geltender Fassung, werden die Fristen für die Kontrolle halbiert. Die Maßnahmen die der Sachkontrolle unterliegen können nicht für unmittelbar wirksam erklärt werden.“

Art. 16

Modifica della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13,

“Riordino dei servizi sociali in Provincia di Bolzano”

1. Dopo l'articolo 8 della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, e successive modifiche, sono inseriti i seguenti articoli 8-bis e 8-ter:

“Art. 8-bis (Procedura per la determinazione della retta dei servizi residenziali per anziani) - 1. Gli enti gestori di servizi residenziali per anziani determinano annualmente per ogni struttura, nel rispetto delle direttive stabilite con deliberazione della Giunta provinciale, la retta e la tariffa base a cui partecipano l'ospite e i relativi nuclei familiari ai sensi del regolamento di esecuzione di cui agli articoli 7 e 7-bis della presente legge. Le rette e le tariffe base così determinate non possono superare gli importi massimi stabiliti con deliberazione della Giunta provinciale.

2. Gli importi massimi delle rette e delle tariffe base dei servizi residenziali per anziani sono rideterminati dalla Giunta provinciale ogni due anni. In situazioni particolari sufficientemente motivate, e con il consenso del comune o dei comuni competenti, la Ripartizione provinciale Politiche sociali autorizza una retta o tariffa base superiore all'importo massimo. A livello organizzativo gli enti gestori si orientano in ogni caso a garantire un rapporto adeguato e quanto più ridotto possibile tra i costi amministrativi generali e i costi destinati all'assistenza e cura.

3. Nel rispetto degli importi massimi la tariffa base dei servizi residenziali per anziani è concordata tra l'ente gestore del servizio e i comuni competenti entro il termine stabilito dalla Ripartizione provinciale Politiche sociali.

4. Se l'accordo non è raggiunto entro il termine stabilito, l'ente gestore del servizio sottopone la questione alla Sezione ricorsi di cui all'articolo 4, la quale si pronuncia in via definitiva entro 30 giorni dalla data di ricevimento dell'istanza. A tale scopo la Sezione ricorsi è composta da:

- a) il direttore della Ripartizione provinciale Politiche sociali, che la presiede;*
- b) il direttore dell'ufficio provinciale competente per l'assistenza agli anziani;*
- c) un rappresentante dell'Associazione delle residenze per anziani dell'Alto Adige, designato dalla stessa associazione;*
- d) un rappresentante del Consorzio dei comuni dell'Alto Adige, designato dallo stesso Consorzio.*

Art. 8-ter (Controllo sugli atti delle Aziende pubbliche di servizi alla persona) - 1. I seguenti atti delle aziende pubbliche di servizi alla persona sono sottoposti al controllo preventivo di legittimità da parte della Giunta provinciale:

- a) il bilancio di esercizio;*
- b) le deliberazioni concernenti i compensi spettanti agli amministratori;*
- c) le deliberazioni concernenti la determinazione della retta e della tariffa base.*

2. Gli atti di cui al comma 1 sono trasmessi entro dieci giorni dalla data di adozione all'ufficio provinciale competente per il controllo e sono pubblicati mediante affissione all'albo informatico.

3. Entro il termine perentorio di 30 giorni dalla ricezione degli atti, la Giunta provinciale può annullare i provvedimenti.

4. Il termine per l'annullamento dei provvedimenti di cui al comma 1 è sospeso per una sola volta qualora, prima della scadenza di esso, l'ufficio provinciale competente richieda elementi integrativi di giudizio. Il termine riprende a decorrere dal momento della ricezione degli atti richiesti. I provvedimenti decadono qualora l'azienda non fornisca gli elementi integrativi di giudizio entro 30 giorni dalla richiesta.

5. Le deliberazioni concernenti il trasferimento a terzi di diritti reali su immobili delle aziende pubbliche di servizi alla persona sono sottoposti al controllo preventivo di merito da parte della Giunta provinciale e non acquistano efficacia ove la Giunta provinciale vi si opponga in quanto l'atto di trasferimento a terzi di diritti reali su immobili risulti gravemente pregiudizievole per le attività istituzionali dell'azienda.

6. Alle deliberazioni concernenti il trasferimento a terzi di diritti reali su immobili si applicano i commi 2 e 4.

7. Per il controllo preventivo di merito vale il termine perentorio di 45 giorni. Entro tale termine la Provincia comunica all'azienda l'esito positivo del controllo oppure l'avvenuto annullamento.

8. Il bilancio di esercizio è redatto a norma degli articoli 2423 e seguenti del Codice Civile ed è approvato entro il 30 aprile di ogni anno.

9. *Nei casi di cui all'articolo 20, comma 5, della legge regionale 21 settembre 2005, n. 7, e successive modifiche, i termini per il controllo sono ridotti alla metà. Gli atti soggetti al controllo di merito non possono essere dichiarati immediatamente eseguibili.*"

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: "Der Artikel ist gestrichen". "L'articolo è soppresso".

Abgeordneter Pöder, bitte.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Diese Thematik gehört nicht ins Gesetz, sondern soll vorher vom zuständigen Gesetzgebungsausschuss geprüft werden. Ich halte sie auch nicht für dringlich.

HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Wir kommen nur zu einer kurzen weiteren Wortmeldung. Ich möchte mich ganz dem Kollegen Pöder anschließen. Ich glaube schon, dass genau dieser Artikel, Herr Landeshauptmann, in diesem Gesetz relativ wenig verloren hat. Vor allem auch in Hinblick auf die vierte Gesetzgebungskommission wäre es zielführend gewesen, ihn dorthin auszulagern. Uns wäre schon erschienen, dass hier die Möglichkeit bestanden hätte, das Ganze in die entsprechende Zuständigkeit und Zeitrechnung bzw. in die entsprechende Zeitstellung ein wenig verspätet zu behandeln.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 12 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 16? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 17 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 11 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 17

*Änderung des Landesgesetzes vom 30. Oktober 1973, Nr. 77,
"Sozialhilfeforeverkehrungen für Betagte"*

1. Artikel 10 des Landesgesetzes vom 30. Oktober 1973, Nr. 77, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„Art. 10 (Erfordernisse) - 1. Die Zielsetzungen und die baulichen Erfordernisse der Dienste laut Artikel 9 werden mit Beschluss der Landesregierung geregelt.“

Art. 17

*Modifica della legge provinciale 30 ottobre 1973, n. 77, "Provvedimenti
in favore dell'assistenza agli anziani"*

1. L'articolo 10 della legge provinciale 30 ottobre 1973, n. 77, e successive modifiche, è così sostituito:

„Art. 10 (Requisiti) - 1. Gli obiettivi e i requisiti strutturali dei servizi di cui all'articolo 9 sono disciplinati con deliberazione della Giunta provinciale.“

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 17? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 20 Ja-Stimmen und 14 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 17-bis

Liquidation der Stiftung Vital

1. Zu den in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) des Landesgesetzes vom 16. Oktober 2014, Nr. 9, genannten Zwecken, ist die Landesregierung ermächtigt, der Liquidationsverwaltung die finanziellen Mittel, die zum Erlöschen der Stiftung „Vital“ notwendig sind, zu übertragen.

2. Die Deckung der Lasten, die sich aus diesem Artikel ergeben und sich für das Jahr 2016 auf 430.000,00 Euro belaufen, erfolgt durch das Stabilitätsgesetz.

Art. 17-bis

Liquidazione della Fondazione Vital

1. *Ai fini di cui alla lettera b) del comma 1 dell'articolo 13 della legge provinciale 16 ottobre 2014, n. 9, la Giunta provinciale è autorizzata a conferire alla gestione liquidatoria i mezzi finanziari necessari all'estinzione della fondazione "Vital".*

2. *Alla copertura degli oneri derivanti dal presente articolo, quantificati in 430.000,00 euro per il 2016, si provvede con la legge di stabilità.*

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht vom Abgeordneten Tinkhauser: "Der Artikel wird gestrichen." "L'articolo è soppresso."

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: "Der Artikel wird gestrichen." "L'articolo è soppresso."

Abgeordneter Pöder, bitte.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Ich bin mit dem Wort "Liquidation" nicht ganz glücklich. Vielleicht könnte man es mit dem Wort "Auflösung" ersetzen. Im Italienischen ist mir das schon klar. Die armen Leute von der "Stiftung Vital" haben nicht so schlecht gearbeitet, dass sie jetzt liquidiert werden müssen.

Ich ziehe im Übrigen meinen Antrag zumindest zurück, weil mir schon klar ist und auch klar war, warum das hier getan wird. Es ist schon klar, dass es hier um Abfertigungen geht. Ich kenne die Geschichte, die auch hinter dieser Auflösung usw. steht. Trotzdem bin ich nicht der Meinung, dass man diese Auflösung so ersatzlos hätte betreiben sollen. Vorhin wurde uns erklärt, welche Maßnahmen man hier andenkt. Ich halte die Arbeit der "Stiftung Vital" nicht für so obsolet. Es gäbe ganz andere Strukturen im Sanitätsbereich, die man verschwinden lassen könnte. Es ist ja schon etwas bizarr, wenn ich das, Kollege Köllensperger, anmerken darf, dass man diese Stiftung auflöst. Es sind keine Riesensummen, die ausgegeben wurden und die Gesellschaft "SAIM" darf weiterwerkeln. Wennschon müsste man auch die "SAIM" über den Jordan schicken, denn diese hat einen erheblichen Schaden angerichtet. Wenn man auf der einen Seite die Auflösung der "Stiftung Vital" beschlossen hat und auf der anderen Seite der "SAIM" nicht einen roten, sondern goldenen Teppich ausrollt, dann halte ich das – widersprüchlich ist dafür kein Ausdruck – schizopren, um es einmal so zu sagen. Man hätte auch diese Gesellschaft über den Jordan schicken können, denn das wäre für den Sanitätsbetrieb ein Gewinn gewesen.

TINKHAUSER (Die Freiheitlichen): Mit der Verabschiedung des Artikels vorhin und mit der beschlossenen Umschichtung des Personals ist diese Messe gesungen. Deswegen ziehe ich den Änderungsantrag zurück.

PRÄSIDENT: In Ordnung. Beide Änderungsanträge sind zurückgezogen.

Ich eröffne die Abstimmung über den Artikel 17-bis: mit 18 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 8 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 17-ter

Änderung des Landesgesetzes vom 26. Jänner 2015, Nr. 2, 'Bestimmungen über die kleinen und mittleren Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie'

1. *Nach Artikel 34 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 26. Jänner 2015, Nr. 2, in geltender Fassung, wird folgender Absatz hinzugefügt:*

„5. Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes betreffend die Grundverfügbarkeit werden auch auf laufende Konzessionen für mittlere Ableitungen angewandt.“

Art. 17-ter

Modifica della legge provinciale 26 gennaio 2015, n. 2, 'Disciplina delle piccole e medie derivazioni d'acqua per la produzione di energia elettrica'

1. *Dopo il comma 4 dell'articolo 34 della legge provinciale 26 gennaio 2015, n. 2, e successive modifiche, è aggiunto il seguente comma:*

“5. Le disposizioni della presente legge concernenti la disponibilità dei fondi si applicano anche alle concessioni per medie derivazioni già rilasciate.”

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Heiss, Foppa und Dello Sbarba: "Der Artikel wird gestrichen." "L'articolo è soppresso."

Abgeordneter Dello Sbarba, bitte.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Questo articolo ha bisogno di essere spiegato, e se si spiega si capisce come si fanno le leggi. È evidentemente un articolo ad personam, o ad personam, o contra personam, è chiaro, ma la cosa più interessante è che modifica una legge che è stata approvata appena il 26 gennaio 2015 su un argomento piuttosto delicato, quello delle piccole e medie derivazioni d'acqua. In questa legge, sempre su questo argomento della disponibilità dei fondi ci fu un parziale tentativo di intervento nell'asestamento del settembre 2015, adesso di nuovo si modifica, e siamo a dicembre 2015. L'argomento che tormenta così questa legge riguarda la disponibilità dei fondi che si usa spesso per favorire alcuni e sfavorirne altri. La nuova legge sulle piccole e medie concessioni prevede che per le nuove medie concessioni, la concessione venga dichiarata di pubblica utilità e quindi ne consegua che ci debba essere l'esproprio dei terreni se non si arriva ad un accordo fra i proprietari dei terreni e la società o il titolare della concessione. Devono passare dei tubi, delle condotte, devono essere imposte delle servitù, c'è una media concessione, questa concessione viene erogata, ci deve essere prima una trattativa tra, di solito sono contadini e la società che ha la concessione, se questo accordo non c'è la nuova legge prevede, visto che la media concessione è un oggetto di pubblica utilità, che venga fatto l'esproprio a un certo prezzo. Su questo si parla continuamente, cioè a quali concessioni si applicano queste nuove regole. Prima era solo alle nuove concessioni adesso si dice: *"Le disposizioni della presente legge concernete la disponibilità dei fondi si applicano anche alle concessioni per medie derivazioni già rilasciate."*

Ho chiesto il nome e cognome di questo articolo, perché c'è un nome e cognome, lo dico, perché così è chiaro per chi si fa. Un caso specifico che mi è stato citato è il caso della cooperativa elettrica della val Casies che ha una concessione da anni e che adesso scade. Viene prolungata, perché noi per le cooperative energetiche abbiamo inserito nella legge sulle piccole e medie concessioni che si evita la gara, quindi per le cooperative c'è il vantaggio di un automatismo nel prolungamento della concessione, però in val Casies ci sono un paio di contadini che dovrebbero concedere la disponibilità dei fondi che hanno alzato di molto il prezzo della concessione di questi fondi per il passaggio delle condotte. Quindi c'è un conflitto in un luogo, San Martino in Casies, tra dei proprietari terrieri, due contadini, e una società cooperativa, e noi su tutto questo ci facciamo una legge. L'effetto è che queste persone, in questo caso i contadini, capiranno che o si mettono d'accordo con la cooperativa energetica, di cui tra l'altro sono membri, oppure dopo otto mesi scatta l'esproprio per pubblica utilità. È un modo per indebolire uno dei due soggetti.

Io non so lì chi ha ragione. Probabilmente questi contadini hanno alzato eccessivamente la posta, io so però che noi abbiamo sempre criticato le leggi ad personam, e questa è proprio una norma con due nomi e cognomi e una impresa elettrica che è ben individuata.

La seconda cosa che chiedo, e mi chiedo, è che almeno ci siano scritti i nomi, così sapremmo che si applica solo a quel caso e basta, altrimenti quando fissiamo questa norma generale, poi si applica a tutti i casi. Bisognerebbe capire se è giusto o no un provvedimento di questo tipo in generale. La legge dovrebbe fissare delle norme universali, almeno da quando c'è lo stato di diritto, non norme ad hoc che magari vanno bene per un caso ma non per gli altri, poi vengono modificate successivamente perché il caso n. 2 è diverso dal caso n. 1 ecc. Non si può andare avanti così a fare legislazione in questa provincia soprattutto in questi casi. Mi pareva tra l'altro che la norma avesse dato ampie facoltà alla Giunta provinciale di regolare tutta la materia attraverso norme di attuazione e mi chiedo se proprio bisogna fare addirittura una modifica della legge per risolvere una lite tra una cooperativa e due contadini.

NOGGLER (SVP): Kollege Dello Sbarba, inhaltlich haben Sie das erklärt, aber ich möchte versuchen, es einigmaßen zurechtzurücken.

Wir haben vor einem Jahr einige Zeit über diesen Passus gesprochen. Dieser Passus war auch im ursprünglichen Gesetz genau so enthalten. Wir haben es damals besprochen, das wissen Sie genau, als wir den Genossenschaften die Vorzugsschiene eingeräumt haben. Wir haben gesagt, dass, wenn sich Genossenschaften wiederum um die Erneuerung der Konzession bemühen, es doch nicht sein kann, dass diese Genossenschaften, wenn sie auf einer Vorzugsschiene sind, wieder die Grundverfügbarkeit vorweisen müssen bzw. auch ausgeliefert sind, was immer die Eigentümer dieses Grundes verlangen. Deshalb haben wir vor einem Jahr diesen Passus in das Gesetz gegeben. Schade, dass beim Nachtragshaushalt, wo dieses Gesetz in zwei oder drei Punkten überarbeitet wurde, dieser Passus herausgekommen ist. Jetzt ist es nichts anderes als dass dieser Passus wieder hineinkommt. Dieser Passus gilt nicht nur für Vorname und Nachname, wie Sie es gesagt haben, und auch nicht nur für Gsies alleine, sondern für sämtliche historische Genossenschaften – der Landesrat spricht von historischen Genossenschaften, denn Sie wissen, dass wir zwischen den Genossenschaften unterschieden haben -, die auf

einer Vorzugsschiene fahren, und zwar für den Moment, wenn sie um eine Erneuerung der Konzession ansuchen. Das ist kein Einzelfall, sondern es sind sehr viele Fälle, die wir in unserem Land haben. Deshalb ist es, glaube ich, schon berechtigt, diesen Passus wieder ins Gesetz so aufzunehmen.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Vielleicht weiß der Landtag irgendwann einmal was er eigentlich will. Kollege Noggler hat es ja gesagt. Hinein, heraus, und zwar so wie eine Drehtür mittlerweile bei dieser Bestimmung.

Ich möchte wissen, da es sich um einen ganz spezifischen Fall - diesen kennen wir alle, Kollege Dello Sbarba hat es angekündigt - in Gsies handelt, wo wir wissen, dass es auch einen Rechtsstreit gibt, inwieweit wir als Gesetzgeber bei laufenden Gerichtsverfahren eingreifen können. Ich gebe Dir, Kollege Noggler, vollkommen recht. Auch für mich zählt das Genossenschaftsprinzip schon mehr als das Privatinteresse, aber diesen Konflikt gibt es schon lange und der geht auch auf dem Gerichtswege so lange hin und her. Wenn der Gesetzgeber in ein laufendes Verfahren eingreift, dann habe ich damit schon ein Problem.

ABGEORDNETER: (*unterbricht*)

LEITNER (Die Freiheitlichen): Ich schon. Rechtssicherheit muss auch ein Privater haben. Ich sage nicht, dass die Privaten die Konzession bekommen sollen, weil man den Grund hat. Zu sagen, wir geben den Grund nicht her und dann kann die Genossenschaft nachschauen, eine Genossenschaft, die schon über viele Jahre die Konzession hatte. Die Genossenschaft hat offensichtlich auch Fehler gemacht. Bei diesem spezifischen Fall, weil ich auch irgendwo zu Rate gezogen bin, war meine Empfehlung, eine gemeinsame Vorgangsweise zu suchen, aber, wie gesagt, wenn vor Gericht zwei streiten, dann sollte man schon zumindest das Gerichtsverfahren abwarten. Wenn wir als Gesetzgeber eingreifen oder wenn wir dort grundsätzlich eingreifen, wo ein Rechtsstreit aufgrund von gesetzlichen Grundlagen behängt – beim Kartenspiel würde man sagen, die Spielregeln während dem Spiel zu ändern -, dann benachteiligen wir jemanden. Das zieht dann wahrscheinlich noch einen Rattenschwanz und Verfahren nach sich. Deshalb ist es insofern für mich problematisch.

Noch einmal. Ich stelle schon auch das Genossenschaftsprinzip höher als das Eigeninteresse, aber wenn man die Rechtsstaatlichkeit außer Kraft setzt, dann ist das auch ein Problem.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Le cose che diceva prima il collega Leitner mi sembrano molto sagge. Il collega Noggler ha detto che la stessa disposizione era contenuta nella legge di assestamento del settembre 2015. Io leggo i testi. Quello attuale dice che si aggiunge un comma 5 che dice: *"Le disposizioni della presente legge concernenti la disponibilità dei fondi si applicano anche alle concessioni per medie derivazioni già rilasciate."* Il testo che era stato inserito nella legge di assestamento era molto diverso, diceva che si aggiunge un comma 5 che diceva: *"Le disposizioni concernenti la disponibilità delle superfici di cui agli articoli 11 e seguenti si applicano a partire dal primo gennaio 2016 anche a tutte le domande di concessione per medie derivazioni di cui al comma 2. In questo caso deve essere corrisposto il contributo economico destinato a favore della collettività di cui all'art. 3, comma 1."* Quali erano le concessioni di cui al comma 2? *"Alle domande di concessioni per piccole e medie derivazioni già pubblicate all'entrata in vigore della presente legge si applicano le disposizioni vigenti prima dell'entrata in vigore della presente legge"*. Queste erano le concessioni di cui al comma 2.

È vero che il tema, collega Noggler, era trattato nella legge del settembre, però era trattato in maniera diversa.

NOGLER (SVP): Ich präzisiere es auch noch einmal. Sie wissen, dass ein Teil im ursprünglichen Gesetz von dem, was Sie vorgelesen haben, noch drinnen ist, und zwar der Teil von den kleinen Ableitungen. Der andere Teil von den Mittelableitungen ist herausgekommen und kommt jetzt wieder hinein.

THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP): Ich glaube, die Tatsache ist relativ eindeutig. Wir haben mit dem Gesetz für kleine und mittlere Wasserableitungen ganz klar den Vorrang für historische Genossenschaften festgehalten. Dieser mag gefallen oder auch nicht gefallen, aber wir als Landtag haben uns dazu bekannt. Wenn wir zu dem stehen, dann müssen wir es auch mit allen Konsequenzen machen. Es geht nicht an, weil wir sonst zwar theoretisch dieses Vorrecht eingeräumt hätten, aber jeder Einzelne wäre dazu in der Lage. Man braucht nur einen kleinen Grundstücksstreifen erwerben und erpresst die gesamte Genossenschaft. Das kann nicht sein. Sinn und Zweck der Norm, wie sie wiederhergestellt ist, ist es, das zu verhindern. Ich möchte alle beru-

higen, weil auch schon in Kommentaren davon die Rede war, dass die Privatwirtschaft außer Angel gesetzt würde und nur mehr die Genossenschaften das Sagen hätten. Das gilt nur für die Konzessionen, die sie vorher hatten, und nicht für Konzessionen, um die jetzt neu angesucht wird. Deshalb ist es, glaube ich, richtig, dass diese Norm, so wie sie hier vorgesehen ist, auch verabschiedet wird.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 4 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen und 12 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 17-ter? Abgeordneter Dello Sbarba, bitte.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Vorrei far notare una differenza fra la norma come l'aveva formulata l'assessore Theiner e come è formulata questa modifica. Per esempio le ultime tre righe dicevano: "In questo caso deve essere corrisposto il contributo economico destinato a favore della collettività di cui all'articolo 3, comma 1. "In diesem Fall ist der ökonomische Beitrag zum Wohle der Allgemeinheit laut Artikel 3 Absatz 1 zu entrichten."

Questo non c'è e invece Lei, assessore Theiner, a settembre l'aveva messo. Faccio notare solo questo, la differenza fra queste due norme. C'era un venire incontro alle "historische Genossenschaften", su questo ci siamo riconosciuti anche noi, però c'era anche la richiesta di un contributo per il bene della collettività che qui, in questo articolo, adesso non c'è.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Artikel 17-ter: mit 20 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 11 Stimmenthaltungen genehmigt.

*Art. 17-quater
Initiative zur Unterstützung
der Migranten auf Durchreise*

- 1. In Anbetracht des jüngsten Anstiegs der Migrationsflüsse, wird die Landesregierung ermächtigt, zusätzliche Maßnahmen zur Unterstützung von Migranten auf Durchreise und Initiativen zugunsten derselben anzuordnen. Dies kann, bei Bedarf, auch mittels Beteiligung des Landeszivilschutzes erfolgen.*
- 2. Die Deckung der Lasten, die sich aus diesem Artikel ergeben und sich für das Jahr 2016 auf 200.000,00 Euro belaufen, erfolgt durch das Stabilitätsgesetz.*

*Art. 17-quater
Iniziativa di sostegno a favore
dei migranti in transito*

- 1. Considerato il recente aumento dei flussi migratori, la Giunta provinciale è autorizzata a disporre ulteriori interventi per l'assistenza di migranti in transito e iniziative a favore degli stessi. Ciò può avvenire, in caso di relativa necessità, anche tramite la partecipazione della Protezione civile provinciale.*
- 2. Alla copertura degli oneri derivanti dal presente articolo, quantificati in 200.000,00 euro per il 2016, si provvede con la legge di stabilità.*

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht vom Abgeordneten Tinkhauser: "Der Artikel wird gestrichen." "L'articolo è soppresso."

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: "Im Titel werden die Wörter "Migranten auf Durchreise" durch die Wörter "Flüchtlinge mit anerkanntem Flüchtlingsstatus aus nicht sicheren Herkunftsländern auf Durchreise" ersetzt."

"Nella rubrica le parole "migranti in transito" sono sostituite dalle parole "profughi in transito, provenienti da Paesi considerati non sicuri e il cui status di profugo è stato riconosciuto"."

Änderungsantrag Nr. 3, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: Die Wörter "Migranten auf Durchreise" werden durch die Wörter "Flüchtlinge mit anerkanntem Flüchtlingsstatus aus nicht sicheren Herkunftsländern auf Durchreise" ersetzt."

"Le parole "migranti in transito" sono sostituite dalle parole "profughi in transito, provenienti da Paesi considerati non sicuri e il cui status di profugo è stato riconosciuto"."

Abgeordneter Tinkhauser, bitte.

TINKHAUSER (Die Freiheitlichen): Hier geht es darum, dass für Flüchtlinge 200.000 Euro zur Verfügung gestellt werden. Ich kann mich auch den Anträgen des Kollegen Pöder anschließen, der es hier genauer präzisiert hat. Mir geht es in erster Linie darum, weil wir in der ganzen Flüchtlingsthematik keine Zuständigkeiten haben. Ich würde fordern, dass, wenn wir 200.000 Euro zur Verfügung stellen, diese vom Staat wieder eingefordert werden.

HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Prinzipiell haben wir gegen diesen Artikel nichts einzuwenden. Die Unterstützung ist notwendig geworden, wie wir gesehen haben. Es hat Anfang September diese kurzzeitige ich würde sagen mehr Panik als reale Befürchtung gegeben, dass sich in Südtirol die Flüchtlinge rückerstauen würden. Man hat daraufhin in Brixen die Initiative unternommen und die Turnhallen zur Verfügung gestellt. Das ist eine löbliche Maßnahme gewesen. Die Polizei hat sich auch bemüht, die Flüchtlinge in Richtung Berufsschulen zu komplementieren, aber sie ließen sich nicht zu längerem Aufenthalt bewegen und haben das Land trotz der gastlichen Maßnahmen des Landes Südtirol und des Zivildienstes wieder umgehend verlassen. Solche Fälle wird es wahrscheinlich auch ab nächstem Frühjahr wiederum geben.

Uns erscheint diese Maßnahme sicher zielführend, nur ist die Hoffnung, dass mit der Unterstützung für Migranten auf Durchreise, wie es so schön heißt – Kollegin Foppa wird hierzu vielleicht noch eine terminologische Begriffsbestimmung vornehmen –, dass vielleicht auch die freiwilligen Organisationen bedacht werden, die auch ohne 200.000 Euro in sehr hohem und beeindruckendem Maße ihre Unterstützung zur Verfügung gestellt haben. Es wäre wirklich wesentlich, wenn ein Teil dieser Leistungen zumindest eine Anerkennung, ein Symbol erfahren würde. Ich kann dem Landeshauptmann nahelegen, dem Beispiel des Tiroler Landeshauptmannes zu folgen, der doch sehr viele dieser Unterstützungsorganisationen sogar ausgezeichnet hat, und zwar am Tage des Landesfeiertages. Das werden Sie noch näher erklären. Wir hoffen, dass mit diesen Mitteln auch ein wenig die ehrenamtliche Arbeit unterstützt und motiviert wird. Zu weiteren begrifflichen Erklärungen werden sich sicher die Kollegen Pöder, aber vor allem Kollegin Foppa entsprechend äußern.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Man muss mir die Begrifflichkeit "Migranten auf Durchreise" erklären. Was ist ein Migrant auf Durchreise? Wenn er auf Durchreise ist, dann brauchen wir keine Maßnahmen. Wenn es Maßnahmen geben soll, dann nur bitte für Flüchtlinge mit anerkanntem Flüchtlingsstatus. Da kann man darüber reden und nicht Hurra rufen. Wenn sie auf Durchreise sind, dann frage ich mich, welche Maßnahmen Ihr treffen wollt. Dann sind sie eben auf Durchreise. Warum nennt Ihr die Kinder nicht beim Namen? Warum nennt Ihr das Problem nicht beim Namen? Es sind Flüchtlinge. Ob sie auf Durchreise sind oder nicht, sind es Flüchtlinge. Wenn wir Maßnahmen treffen, dann nur für Flüchtlinge mit anerkanntem Flüchtlingsstatus. Der Begriff "Migranten auf Durchreise" ist wieder einmal eine Umschreibung. Was ist ein Migrant auf Durchreise? Sind das auch Touristen? Er sagt, ich bin auch ein Migrant und bin zufällig unterwegs, aber ich bin auf Durchreise. Habt Ihr für mich auch irgendwelche Maßnahmen? Bitte mehr Ernsthaftigkeit in der Gesetzgebung und bitte auch mehr Klarheit in der Gesetzgebung und nicht dieses politisch korrekte Umschreiben dreimal um den Begriff herum. Wenn, dann geht es um Flüchtlinge. Wenn sie auf Durchreise sind, dann braucht es keine Maßnahmen. Wenn es Flüchtlinge sind, die sich hier aufhalten oder sich zeitweise hier aufhalten, dann sollten sie einen anerkannten Flüchtlingsstatus haben. Dann kann die öffentliche Hand eingreifen und sonst bitte nicht.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Noch einmal aus der anderen Perspektive. Ein Blick auf diesen Begriff. Ein Migrant, eine Migrantin auf Durchreise ist auch für uns eine kuriose Sachlage. Wann ist man auf Durchreise, wohin auf Durchreise? Ist man im Durchlauf? Es hat sich einmal so eingebürgert, dass man zwischen Migrantinnen oder Menschen mit Migrationshintergrund und Flüchtlingen unterscheidet. Das ist eine praktische Unterscheidung, aber es ist auch wieder eine Etikettierung. In Wirklichkeit handelt es sich hier um Menschen, die auf der Flucht sind. Es sind Männer, Frauen, Väter und Mütter, Ärzte und Ärztinnen, Arbeiter auf der Flucht, also das sind nicht Migranten auf Durchreise. Migrant auf Durchreise ist ein etwas höhnischer Begriff. Ich denke mir, dass es aus der Übersetzung so gekommen ist. Vielleicht erklärt Ihr uns noch wie es zu dieser Begrifflichkeit gekommen ist, aber auch wir plädieren hier für eine Klarheit und auch eine Würde in dieser Aussage, die auch in der Maßnahme drinnen steckt. Das ist auch der Hintergrund der Maßnahme.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Ich glaube nicht, dass dieser Ausdruck zufällig gewählt ist. Es ist genau das, dass zwischen Flüchtlingen und Wirtschaftsmigranten keine Unterscheidung gemacht wird. Damit wird

keine Unterscheidung gemacht, weil damit im Grunde genommen Maßnahmen für beide ermöglicht werden, weil es nicht möglich ist zu unterscheiden, weil Italien auch nicht diese Erfassungen macht. Wir haben gehört, dass Italien dafür gescholten wird, dass es nicht diese Registrierungen macht und man nicht weiß, ob es sich um einen Wirtschaftsflüchtling oder um einen ökonomischen Migranten handelt. So kommen beide in einen Topf und – das ist vielleicht interessant – man schickt sofort schon voraus, dass sie sich nur auf der Durchreise befinden, dass sowieso niemand da bleibt. Ob das der Realität entspricht, weiß ich nicht. Man hätte dafür sicher einen geschickteren Begriff gefunden. Allerdings weiß ich auch nicht, ob es sich andenkt, diese Formulierung zu finden, weil man effektiv davon ausgeht, dass es sich nur um Durchreiseposten handelt. Ich möchte wissen, nachdem das doch mit einem gewissen Betrag ausgestattet wird, ob beispielsweise auch die Integrationsmaßnahmen hinein fallen. Das wäre dann eigentlich theoretisch nicht möglich, weil jemand, der nur auf der Durchreise ist, nicht unter das Kapitel Integration fällt.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Die Diskussion hat gezeigt, dass der Antrag Tinkhauser richtig ist, den Artikel zu streichen. Auch ich bin der Meinung, dass sich der Staat in diesem Bereich alle Kompetenzen behält. Wir haben nichts zu sagen, sondern dürfen nur zahlen. Wenn wir auch die Kompetenz dafür bekommen, dann wäre ich einverstanden, aber hier schwindelt man schon gewaltig mit Begriffen. Humanitäre Hilfe ist etwas anderes, Kollege Steger, denn alles, was man heute unter humanitärer Hilfe versteht, ist etwas anderes.

Ich war auf der Tagung in memoriam Landeshauptmann Erckert, wo es auch geheißen hat, die Südtiroler hatten Probleme mit der Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft, weil sie freiwillig geflüchtet sind. Das wurde beim diesem Vortrag gesagt. Wie viele der Flüchtlinge, die bei uns durchgehen, flüchten auch freiwillig? Wissen wir das? Wie viele sind wirklich verfolgt? Das fragt niemand mehr.

Ich sage es noch einmal. Seit die Pastorentochter alle Tore aufgemacht hat und sagt, alle dürfen kommen, machen es natürlich alle anderen nach. Ich wehre mich gegen diese Oberflächlichkeit. Ich beanstande oder bedauere, dass die wirklichen Flüchtlinge teilweise unter die Räder kommen. Das ist das ganz große Problem. Alle Einwanderer werden zu Flüchtlingen erklärt und man unterscheidet nicht mehr. Weil es hier heißt, zusätzlich 200.000 Euro, dann frage ich mich, wie viel Geld wir bisher ausgegeben haben.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Kollege Knoll hat darauf hingewiesen. Die Wortwahl ist nicht zufällig, denn wir müssen uns noch einmal vor Augen führen, was das Prozedere ist. Jemand, der in ein Land kommt und einen Asylantrag stellt, der befindet sich dann in dieser Schwebephase, ob er nun Flüchtling ist oder nicht. Das wird im Asylantragsgenehmigungsverfahren festgestellt. Sicheres Drittland, ja oder nein. Wenn sicheres Drittland, dann wird der Antrag abgelehnt und es folgt laut Bestimmung die Rückführung, die, wie wir wissen, leider nicht immer wunderbar funktioniert, im Gegenteil. Da ist einiges was noch im Argen liegt, aber das sind die Bestimmungen.

Wenn wir hier das Wort "Flüchtling" geschrieben hätten, dann hätte sich das möglicherweise nur auf jene beziehen können, die den Flüchtlingsstatus anerkannt haben. Wir wissen, es sind Personen, die fliehen, aber die noch nicht diesen amtlichen Status haben. Wenn wir das in einem Gesetz mit dem Status bezeichnen würden, dann könnte jemand sagen, dass man es für diesen nicht ausgeben darf, denn es ist noch nicht anerkannt, dass es ein Flüchtling ist, es ist erst im Werden. Es handelt sich um jene, die nicht bei uns einen Antrag gestellt haben. Es ist nicht so, dass wir zahlen und der Staat bestimmt. Ich darf auf das Kapitel 09105.45 hinweisen, weil dort über 13 Millionen Euro als Durchlaufposten vorgesehen sind. Das ist das, was der Staat an uns bezahlt. Das ist eine prognostizierte Ausgabe für die gesamten Maßnahmen für die Asylantragsteller inklusive Unterkunft, Verpflegung usw. Das bezahlt der Staat zur Gänze. Hier ist nicht ein Zehnprozentanteil von uns oder gar nichts. Das muss auch einmal klargestellt werden. Das ist im Haushalt als Durchlaufposten vorgesehen. Was wir ausgeben, bekommen wir vom Staat ersetzt.

Hier handelt sich aber um jene Personen, wo es diese Bestimmung nicht gibt. Das sind Personen, wie wir es tatsächlich erlebt haben - das ist Faktum -, die den Antrag nicht gestellt haben, die nach Norden unterwegs sind und die dann an den Bahnhöfen sich zeitweilig aufhalten, wo es freiwillige Organisationen gibt, die dort Hilfe leisten und die wir mit diesen Mitteln unterstützen. Darum geht es. Die Ehrenamtlichen bezahlen wir nicht persönlich für ihre Leistungen, das ist ehrenamtlich. Diese werden von den freiwilligen Organisationen für die Ausgaben, die sie in diesem Zusammenhang haben, unterstützt. Das ist völlig klar. Ehrenamt ist Ehrenamt. Das ist der Hintergrund dieser Bestimmung.

Ich darf noch etwas hinzufügen. Eigentlich dürfte es diese nach dem Dubliner Abkommen nicht geben, aber spätestens seit der Aussage "wir schaffen das" der deutschen Bundeskanzlerin Merkel ist auch klar, dass es in

allen europäischen Staaten als Faktum anerkannt worden ist, dass sich die Menschen in Europa bewegen und das Abkommen Dublin III aus den verschiedensten Gründen nicht umgesetzt wird. Wir tragen auch dieser Tatsache Rechnung und das ist schon die Seriosität. Wir tun nicht so als ob es das nicht geben würde, sondern wir sehen im Haushalt Mittel dafür vor, weil dies Tatsache ist. Hier geht es um Lebensmittel, um Essen und Trinken, um zeitweilige kurzfristige Unterkünfte. Die Einrichtung am Brenner wird zumeist nur für eine Nacht benutzt. Es geht darum. Hier haben wir diesen Betrag vorgesehen. Wie richtig gesagt, um genau darauf hinzuweisen, dass es Personen sind, deren Status noch nicht definitiv rechtlich festgelegt ist, ist dieser Begriff verwendet worden. Natürlich ist der Begriff "Migranten auf der Durchreise" irgendwie tautologisch usw., aber es ist dieser rechtlichen Unbestimmtheit geschuldet. Es hat schon einen Hintergrund, warum man diesen Begriff gewählt hat. Ich hoffe, das Meiste dazu gesagt zu haben.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 8 Ja-Stimmen, 23 Nein-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 2: mit 8 Ja-Stimmen, 23 Nein-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 3: mit 7 Ja-Stimmen, 23 Nein-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 17-quater? Abgeordneter Knoll, bitte.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Das, was der Landeshauptmann gesagt hat, wäre schon wert, einen Moment genauer zu vertiefen. Im Grunde genommen widerspricht diese Gesetzgebung dem geltenden EU-Recht. Ich möchte nur, dass wir uns dessen bewusst sind, ob das von der Formulierung her schon geschickt ist. Mit dieser Formulierung widerspricht unser Landesgesetz dem geltenden EU-Recht.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): *(unterbricht)*

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Das ist schon klar, keine Frage. Ich frage nur, ob es sinnvoll ist, eine Gesetzgebung zu machen, weil durch die Formulierung "Durchreise" impliziert wird, dass im Grunde genommen das Dublin-Abkommen außer Kraft ...

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): *(unterbricht)*

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Durch das Wort "Migranten"? Wenn es rechtlich so abgeklärt ist, dann ist es klar. Das wollte ich geklärt haben.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Artikel 17-quater: mit 23 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 17-quinquies

*Einzahlung mittels F24 in Zusatzfonds
zum Gesundheitsdienst*

1. Die autonome Provinz Bozen kann der Agentur der Einnahmen mittels Vereinbarung die Einhebung der Beiträge, welche für die Zusatzfonds zum nationalen Gesundheitsdienst, die gemäß Artikel 9 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 30. Dezember 1992, Nr. 502, in geltender Fassung, eingerichtet oder angepasst worden sind, sowie für Körperschaften, Kassen und Gesellschaften zur wechselseitigen Unterstützung, welche gemäß Artikel 51 Absatz 2 Buchstabe a) des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 22. Dezember 1986, Nr. 917, in geltender Fassung, ausschließlich Fürsorgezwecke verfolgen und vorrangig auf dem Gebiet der autonomen Provinz Bozen tätig sind, bestimmt sind, über das einheitliche Einzahlungssystem gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret vom 9. Juli 1997, Nr. 241, übertragen.

2. Zum Zweck der Anwendung des Absatzes 1 gelten jene Subjekte als vorrangig auf dem Gebiet der autonomen Provinz Bozen tätig, die ihren Rechtssitz und ihren tatsächlichen Sitz in der autonomen Provinz Bozen haben. Die Kriterien zur Ermittlung des tatsächlichen Sitzes können mit anschließender Durchführungsverordnung festgelegt werden.

3. Die Anwendungsmodalitäten dieses Artikels, insbesondere für die Zuweisung der Einnahmen an jede Körperschaft, für die Erstattung der Rückvergütungen und der zustehenden Gelder an die Subjekte, die mit der Einhebungstätigkeit betraut sind, und für die Überprüfung der Beachtung der Voraussetzungen, werden in der Durchführungsverordnung laut Absatz 2 geregelt.

4. Die Deckung der Lasten, die sich aus diesem Artikel ergeben und sich für das Jahr 2016 auf 150.000 Euro und für die Jahre 2017 und 2018 jeweils auf 50.000 Euro belaufen, erfolgt durch das Stabilitätsgesetz.

Art. 17- quinquies

Versamenti a fondi integrativi
sanitari tramite F24

1. La Provincia autonoma di Bolzano può affidare in convenzione all'Agenzia delle Entrate la riscossione, mediante il sistema dei versamenti unitari di cui al decreto legislativo 9 luglio 1997, n. 241, dei contributi destinati ai fondi integrativi del servizio sanitario nazionale, istituiti o adeguati ai sensi dell'articolo 9 del decreto legislativo 30 dicembre 1992, n. 502 e successive modificazioni, nonché agli enti, casse e società di mutuo soccorso aventi esclusivamente fini assistenziali, di cui all'articolo 51, comma 2, lettera a), del decreto del Presidente della Repubblica 22 dicembre 1986, n. 917, e successive modificazioni, prevalentemente operativi nel territorio della provincia di Bolzano.

2. Ai fini dell'applicazione del comma 1, si intendono come prevalentemente operativi nel territorio della provincia di Bolzano i soggetti che hanno la sede legale ed effettiva nella provincia di Bolzano. I criteri per l'individuazione della sede effettiva possono essere definiti con successivo regolamento di attuazione.

3. Le modalità applicative del presente articolo, in particolare per l'attribuzione delle entrate a ciascun ente, per la corresponsione dei rimborsi e delle somme spettanti ai soggetti incaricati dell'attività di riscossione e per la verifica dell'osservanza dei requisiti, vengono stabiliti con il regolamento di attuazione di cui al comma 2.

4. Alla copertura degli oneri derivanti dal presente articolo, quantificati in 150.000 euro per il 2016 e in 50.000 euro rispettivamente per il 2017 e il 2018, si provvede con la legge di stabilità.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 7-quinquies? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 19 Ja-Stimmen und 13 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 17-sexies

Änderung des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, „Enteignung für gemeinnützige Zwecke in Bereichen, für die das Land zuständig ist“

1. In Artikel 1 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, in geltender Fassung, wird die Ziffer „15“ durch die Ziffer „20“ ersetzt.

Art. 17- sexies

Modifica della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, “Espropriazioni per causa di pubblica utilità per tutte le materie di competenza provinciale”

1. Al comma 5 dell'articolo 1 della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, e successive modifiche, la cifra: “15” è sostituita dalla cifra: “20”.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: "Der Artikel wird gestrichen." "L'articolo è soppresso."

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht von den Abgeordneten Heiss, Dello Sbarba und Foppa: "Absatz 1, die Ziffer "20" wird durch die Ziffer "25" ersetzt."

"Comma 1, la cifra "20" è sostituita dalla cifra "25"."

Abgeordneter Köllensperger, bitte.

KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles): Ich wollte nur ganz kurz daran erinnern, weil es so aus dem Artikel nicht hervorgeht, dass es darum geht, den Brennerbasistunnel fünf Jahre mehr Zeit zur Fertigstellung der Arbeiten zu lassen.

HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Unser Änderungsantrag hat einen leicht höhnischen Charakter. Wir sagen, dass für den Brennerbasistunnel diese Möglichkeit der Grundbesetzung um fünf Jahre verlängert wird. Wir würden sagen, dass es noch ein bisschen länger dauern wird. Deswegen schlagen wir vor, dies auf 25 Jahre zu setzen, also ein wenig verzweifelter Zynismus.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Ich denke, dass das so willkürlich einfach nicht geschehen kann. Es geht hier nicht nur um den Brennerbasistunnel. Das ist im Prinzip eine grundsätzliche Ausdehnung der Maßnahme einer Grundbesetzung. Wenn das Schule macht, dass man es schnell einmal so nebenbei verlängert, dann ist das, glaube ich, nicht sinnvoll. Wenn, dann müssen andere Prozeduren in die Wege geleitet werden, dann muss man gegebenenfalls neu besetzen, aber nicht einfach so die Grundbesetzung mittendrin verlängern. Das halte ich für nicht sinnvoll. Die noch längere Verlängerung verstehe ich. Das natürlich deshalb, um dem BBT noch mehr Zeit zu belassen, aber ich denke doch, dass wir die ganze Sache kürzer angehen sollten, etwas kürzer treten.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Es ist ein gutes Beispiel dafür, warum Omnibusgesetzgebungen keine guten Gesetzgebungen sind. Aus diesem Artikel kann man im ersten Moment nicht einmal herauslesen, worum es überhaupt geht. Das ist schade, weil es nicht für uns Abgeordnete, die wir uns vorbereiten können, sondern für den normalen Bürger oft nicht nachvollziehbar ist.

Ich hätte eine konkrete Frage. Wenn es zu dieser Verlängerung von fünf Jahren kommt, dann möchte ich wissen, wie es dort aussieht, denn beim BBT reden wir nicht unbedingt von der Baustelle als solche, sondern beispielsweise auch von Gründen, die für Deponien von Aushubmaterial usw. besetzt werden. Es ist schon ein Unterschied, ob eine Firma für so etwas sich fünf Jahre länger Zeit lassen kann oder ob dort effektiv eine Baustelle ist, dass also die Bauarbeiten noch nicht abgeschlossen sind. Deswegen bitte ich um Auskunft, inwieweit so etwas, denn das ist zum Schaden der Grundeigentümer, vergütet wird.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Das ist schon gesetzestechnisch geschuldet, dass hier einige Vermutungen angestellt worden sind, aber dieser Artikel ändert den Absatz 5 des Artikels 1 des Enteignungsgesetzes. Hier steht drinnen, dass es sich um Flächen handeln muss, auf denen strategische Infrastrukturen von nationalem Interesse lokalisiert sind. Das ist schon eine rechtlich klare Definition. Es kann jetzt nicht irgendeine normale Enteignung im Interesse des Landes sein, sondern es ist nur in solchen Fällen vorgesehen. Es handelt sich um die Flächen, die für die Errichtung der strategischen Infrastruktur vorgesehen sind. Für Deponieflächen gilt diese Geschichte nicht, sondern für die Besetzung zur Errichtung der Flächen, die damit im Zusammenhang stehen. Dafür ist die Norm vorgesehen und auch notwendig. Sie wäre von Anfang an notwendig gewesen, weil es jetzt nicht so große Verzögerungen gibt, sondern weil die Bauzeiten so lang sind. Man hat mit dem Pilotstollen begonnen und dort diese Flächen besetzt. Es geht um diese Flächen. Für die anderen hat man sie erst seit zwei, drei Jahren besetzt. Es geht um jene, die damals schon besetzt worden sind, wo auch die Infrastrukturen errichtet worden sind. Für diese ist die Verlängerung notwendig, da dort die 15 Jahre bis zum Jahr 2026, wo die Arbeiten abgeschlossen sind, nicht ausreichen.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 8 Ja-Stimmen, 19 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 2: mit 2 Ja-Stimmen, 22 Nein-Stimmen und 8 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 7-sexies? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 18 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 11 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 17-septies

Gehaltsgrenze der konventionierten selbständigen Tätigkeit

1. Die Gehaltsgrenze für das Personal im öffentlichen Bereich und der Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung, gemäß Artikel 13 des Gesetzesdekretes vom 24. Juni 2014, Nr. 66, umgewandelt mit Änderungen in Gesetz vom 23. Juni 2014, Nr. 89, wird im Falle von konventionierter selbständiger Tätigkeit des Sanitätspersonals nur auf das besteuerbare Einkommen der Steuererklärung bemessen.

Art. 17-septies

Tetto retributivo del lavoro autonomo convenzionato

1. Il limite al trattamento economico del personale pubblico e delle società partecipate, come previsto dall'articolo 13 del decreto-legge 24 giugno 2014, n. 66, convertito con modificazioni dalla legge 23 giugno 2014, n. 89, si riferisce al reddito imponibile ai fini dell'imposta sul reddito delle persone fisiche nel caso di lavoro autonomo convenzionato del personale sanitario.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von Landeshauptmann Kompatscher und Landesrätin Stocker: Artikel 17/septies erhält folgende Fassung / L'articolo è così sostituito:

"Art. 25

Gehaltsgrenzen des Sanitätspersonals

1. Die Gehaltsgrenze für das Personal im öffentlichen Bereich und der Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung gemäß Artikel 13 des Gesetzesdekretes vom 24. April 2014, Nr. 66, umgewandelt mit Änderungen in Gesetz vom 23. Juni 2014, Nr. 89, wird im Falle von konventionierter selbständiger Tätigkeit des Sanitätspersonals nur auf das besteuerbare Einkommen einschließlich der Sozialabgaben bemessen.

2. Auf die Gehaltsgrenze, gemäß Artikel 13 des Gesetzesdekretes vom 24. April 2014, Nr. 66, umgewandelt mit Änderungen in Gesetz vom 23. Juni 2014, Nr. 89, und gemäß Artikel 23-bis und Artikel 23-ter des Gesetzesdekretes vom 6. Dezember 2011, Nr. 201, umgewandelt mit Änderungen in Gesetz vom 22. Dezember 2011, Nr. 214, wird auf die laufenden Verträge im Gesundheitswesen eine Anhebung von bis zu 20 Prozent auf die vom Sanitätsbetrieb ausbezahlten Gehälter, vorgesehen."

 "Art. 25

Tetto retributivo del personale sanitario

1. Il limite al trattamento economico del personale pubblico e delle società partecipate, come previsto dall'articolo 13 del decreto-legge 24 aprile 2014, n. 66, convertito con modificazioni dalla legge, 23 giugno 2014, n. 89, si riferisce al reddito imponibile al lordo degli oneri previdenziali nel caso di lavoro autonomo convenzionato del personale sanitario.

2. Il trattamento economico massimo, come risultante dall'articolo 13 del decreto-legge 24 aprile 2014, n. 66, convertito con modificazioni dalla legge, 23 giugno 2014, n. 89, e dagli articoli 23-bis e 23-ter del decreto-legge 6 dicembre 2011, n. 201, convertito con modificazioni dalla legge 22 dicembre 2011, n. 214, dei contratti in essere nella sanità è aumentato fino al 20 per cento con riferimento ai compensi erogati dall'azienda sanitaria."

Abgeordneter Tinkhauser, bitte.

TINKHAUSER (Die Freiheitlichen): Der nun hinzugefügte Änderungsantrag unter Absatz 2 beinhaltet einen Absatz, der im Ausschuss herausgestrichen worden ist und im Grunde eine Anhebung der Höchstgrenze um 20 Prozent für Gehälter im Sanitätsbetrieb vorsieht. Ich würde mir wünschen, dass uns die Landesrätin ganz genau aufklärt, worum es hier geht.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Hier steht so allgemein das Wort "Personal", aber es geht um die Ärzte. Ich denke, wir sollten diesen Antrag aussetzen, ihn jetzt also nicht genehmigen, sondern zu einem späteren Zeitpunkt. Vorher sollte man uns einmal die Auflistungen aushändigen, wie viel die Ärzte auf den verschiedenen Ebenen, auch draußen die Basisärzte usw. verdienen. Was das Pflegepersonal angeht, sind wir durchaus informiert. Ich meine, da gibt es keine großen Geheimnisse. Es ist relativ klar, wie die Gehaltseinstufungen dort sind, aber beim ärztlichen Personal schwebt schon vieles im Dunkeln, um es einmal so zu sagen. Es ist nicht so, dass ich es ihnen nicht vergönnen würde, aber Transparenz ist auch von uns immer gefragt. Transparenter geht es nicht. Bei uns ist jeder Cent sozusagen irgendwo im Internet einsehbar, auch richtigerweise. Aber ich hätte doch gerne einmal von der Landesregierung eine Auflistung, wenn wir immer über diese Gehälter diskutieren, wie viel die Damen und Herren Doktoren verdienen. Dann kann man über so etwas abstimmen. Ich zumindest kann jetzt zu diesem Zeitpunkt einem solchen Antrag nicht zustimmen, weil ich nicht weiß, wie hoch der Gehaltslevel derzeit ist und wie hoch es dann danach ist, ganz ehrlich.

HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Eine solche Auflistung, Kollege Pöder, war erst vor wenigen Monaten, glaube ich, in der Tageszeitung "Alto Adige" mit relativ ausführlichen späteren Kommenta-

ren zu lesen. Das Grundanliegen, das hier eingebracht wird, ist einerseits verständlich. Die Motivation der Ärzteschaft, die Gewinnung von Ärzten ist aktuell sicher ein Thema, das schon vordringlich ist. Allerdings ist diese relativ leichtfüßige Genehmigung von 20 Prozent mehr, aus unserer Sicht, doch ein Widerspruch in Hinblick auf die Situation des Landespersonals insgesamt, wo eigentlich die Gehaltserhöhungen mit dem Tropfenzähler und mit größter Mühe erfolgen. Kollege Renzler hat sogar in der Kommission darauf entschieden hingewiesen gegen sein sonst konziliantes Naturell. Das ist ein Widerspruch, mit dem wir sehr schwer zurecht kommen. Wir haben hier eine Kategorie, deren strategische Bedeutung, deren bisheriger Status sicher sehr hoch angesiedelt war, die jetzt Deckelungen auf die 240.000 Euro hinnehmen müssen. Es handelt sich hier auch nur um eine beschränkte Zahl, die diese Liste umfassen müsste, aber diese Ungleichbehandlung ist doch ein Grund, um hier sehr skeptisch, wenn nicht ablehnend zu sein.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Nachdem vor allem im Punkt 2 auf diese Arbeitszeitregelung der EU Rücksicht genommen wird, wie die Landesrätin richtig schreibt, wenn Personalaufstockung notwendig macht, wird das Ganze damit begründet, dass alles getan werden muss, damit qualifiziertes und erfahrenes Personal in Südtirol gehalten werden kann.

Mich würde in diesem Zusammenhang Folgendes interessieren. Hier redet man nur von den laufenden Verträgen, das heißt, dass diese Aufstockung nur für laufende Verträge gilt. Was ist aber mit den neuen Verträgen? Wir haben nicht nur das Problem, qualifiziertes Personal in Südtirol zu halten, sondern tun uns überhaupt schwer, qualifiziertes Personal nach Südtirol zu holen. Gilt diese Regelung dann auch für zukünftige Verträge oder bedeutet das nur, dass wir nur quasi laufende Verträge aufstocken, aber alle anderen mit den bisherigen Verträgen und auch die neuen mit den alten Regeln der bisherigen Verträge weiterlaufen?

KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles): Auch ich würde empfehlen, diesen Punkt noch einmal im Gesetzgebungsausschuss oder sonst wo zu besprechen. Es ist ein heikles Thema. Hier eine Muss-Bestimmung, nämlich die 20 Prozent, das sind 48.000 Euro Brutto, so durch die Bank hinzuzufügen, ist, von mir aus gesehen, nicht der richtige Weg.

Beim Sanitätsbetrieb gibt es 51 Fälle, bei denen dieses Problem besteht. Es sind keine Funktionäre, aber das gleiche Problem wird auf sie zukommen, wenn Etschwerke und SEL fusionieren, weil dieses Dekret auch für die Landesbetriebe gilt. Bei der SEL werden Sie danach auch solche Fälle vorfinden. Ich würde Ihnen empfehlen, dass man hier eine Regel schafft. Bei den Etschwerken gibt es Leute, die mehr als 240.000 Euro Brutto verdienen. Ich weiß nicht, wie Sie das Problem lösen wollen.

Deswegen würde ich vorschlagen, dass man diesen Artikel zurückzieht und ihn noch einmal vertieft. Ansonsten kann ich ihm so in der heutigen Form nicht zustimmen, obwohl mir das Problem bewusst ist und obwohl ich der Erste bin, der sagt, dass Exzellenzen auch dementsprechend bezahlt werden sollen. Man sollte überhaupt das Thema gewisser Primare noch einmal vertieft besprechen. Man sollte sich einmal überlegen, ob man hier nicht vielleicht den Proporz landesweit anwenden sollte. Ich glaube, das Thema sollte man noch einmal mit Ruhe besprechen und es nicht so quasi im Omnibusstil im Haushalt hineinpressen.

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Ein Teil der Problematik ist in dieser kurzen Diskussion sicher richtig angesprochen worden. Auch wir befinden uns immer wieder in diesem Dilemma, in diesem Widerspruch, dass wir einerseits sehen, dass wir sehr viele Angestellte haben, die wir nicht so viel bezahlen und auf der anderen Seite bei einer Kategorie aber gefordert sind, die sich erwartet, weil wir uns in einem Umfeld befinden, in dem sehr viel höhere Löhne gezahlt werden, dass eine bestimmte Höhe der Honorierung, der Bezahlung gewährleistet wird.

Was die Fragestellung vom Kollegen Knoll bezüglich der laufenden Verträge betrifft, Folgendes. Man muss hier eines vielleicht korrekterweise dazu sagen. Das werden wir, denke ich, in diesem Gremium noch weiter zu diskutieren haben. Hier beinhaltet es nicht die wirklich freiberufliche Tätigkeit. Das ist es zum Teil, was die Gehälter im umliegenden deutschsprachigen Umfeld auch viel höher gestalten lässt, wobei es dann auch nicht alle betrifft, denn der Durchschnitt verdient auch bei uns im Verhältnis zu Österreich relativ gut.

Wir haben diese Maßnahmen vorgesehen, wobei der erste Teil, wenn Sie das anschauen, die Allgemeinmediziner, die Hausärzte betrifft, wo wir die gleiche Problematik haben. Wir haben eine Reihe von Hausärzten und Hausärztinnen, die auch diese 240.000 Euro als Abrechnung gegenüber dem Sanitätsbetrieb überschreiten. Was sonst noch ist, ist eine andere Geschichte. Hier haben wir auch eine Formulierung vorgesehen, wo sie verstanden haben, dass wir versuchen, eine andere Grundlage der Berechnung zu machen, weil vielleicht auch ihre Situation

eine etwas andere ist. Deswegen haben wir hier die Formulierung des steuerbaren Einkommens einschließlich der Sozialabgaben vorgesehen. Das ist die Änderung, die wir bei den Hausärzten vorgenommen haben, aber auch hier geht es darum, dass wir die Möglichkeit vorsehen möchten, dass die 240.000 Euro überschritten werden können. In dem Sinne bemühen wir uns auch bei den Hausärzten darum, dass sie ihre Einkommenssituation nicht nur halten, sondern noch verbessern können.

Die wesentliche Abänderung betrifft – das will ich durchaus zugeben – den zweiten Absatz. Ich habe einen Teil der Argumentation schon vorgebracht. Ich glaube, sie ist auch eine ganz wichtige, die wir nicht ganz außer Acht lassen sollten, bei aller Richtigkeit des Hinweises, dass wir auch eine fundierte Diskussion noch führen müssen, aber unser momentanes Problem ist es, dass wir Fachpersonal innerhalb des Sanitätsbetriebes für die gesundheitlichen Leistungen und für die Abdeckung der gesundheitlichen Leistungen brauchen und natürlich auch Abgänge, die möglicherweise auch darauf zurückzuführen sind, dass großartige Angebote gerade diesen Spitzenverdienern und Spitzenverdienerinnen gemacht werden, dass wir es uns als Südtiroler Sanitätsbetrieb einfach nicht leisten können, dass wir hier Abgänge haben. Aus diesen Gründen ist dieser Vorschlag eingebracht worden, weil wir im Umfeld Angebote haben, die auch mit weiteren privaten Möglichkeiten zu tun haben, die diese Leute haben, wo sehr viel mehr gezahlt wird und diese Konkurrenz uns dazu verleitet hat, diesen Änderungsantrag einzubringen, vor allem mit dem Argument, dass es ein Eingriff in laufende Verträge war, was auch als Argument gelten kann. Es ist vor allem diese Konkurrenzsituation, die uns dazu gebracht hat, dass wir diesen Änderungsantrag eingebracht haben.

Ich möchte darauf hinweisen, dass es auch im mitteleuropäischen Umfeld nicht ganz leicht ist, zweisprachiges Personal zu finden. Auch das ist eine große Herausforderung, die wir jetzt auch bei der Anwerbung von Ärztinnen und Ärzten merken. Es ist leider auch noch so, dass unsere Ärztinnen und Ärzte im Ausland nicht alle sofort und unmittelbar im Besitz der Zweisprachigkeit sind. Von dem her haben wir schon nicht ganz ideale Voraussetzungen, um auch alle Fachärztinnen und Fachärzte abdecken zu können. Deshalb der Versuch, unsere Fachkräfte zu halten, die bisher einen viel höheren Lohn hatten als wir jetzt mit der Möglichkeit, die wir in diesem Absatz drinnen haben, vorsehen. Wichtig ist, dass die 20 Prozent kein Muss sind, sondern die Formulierung bis zu 20 Prozent ist.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag (Ersetzungsantrag) Nr. 1: mit 18 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 11 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 17-octies

Änderung des Landesgesetzes vom 13. Februar 1997, Nr. 4, „Maßnahmen des Landes Südtirol zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft“

1. Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe d) des Landesgesetzes vom 13. Februar 1997, Nr. 4, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„d) Rückversicherung für die Versicherungen von Exportkrediten bis zum einem Wert von 10 Millionen Euro,“

2. Artikel 19 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 13. Februar 1997, Nr. 4, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„3. Um das Risiko zu decken, das mit der Rückversicherung laut Absatz 1 Buchstabe d) verbunden ist, wird auf einem eigenen Haushaltskapitel der gesamte Betrag der vorgesehenen Rückversicherung zurückgelegt. Der zurückgelegte Betrag kann auch aus Anteilen der Rückflüsse des Rotationsfonds gemäß Landesgesetz vom 15. April 1991, Nr. 9, in geltender Fassung, gespeist werden.“

Art. 17-octies

Modifica della legge provinciale 13 febbraio 1997,

n. 4, “Interventi della Provincia autonoma di Bolzano-Alto Adige per il sostegno dell’economia”

1. La lettera d) del comma 1 dell’articolo 19 della legge provinciale 13 febbraio 1997, n. 4, e successive modifiche, è così sostituita:

“d) riassicurazione per le assicurazioni di crediti per le esportazioni fino a un valore di 10 milioni di euro;”

2. Il comma 3 dell’articolo 19 della legge provinciale 13 febbraio 1997, n. 4, e successive modifiche, è così sostituito:

“3. A copertura del rischio connesso con la riassicurazione di cui alla lettera d) del comma 1, viene accantonato su un apposito capitolo del bilancio provinciale l'intero importo della riassicurazione prevista. L'importo accantonato può anche essere alimentato con una quota parte dei rientri del fondo di rotazione di cui alla legge provinciale 15 aprile 1991, n. 9, e successive modifiche.”

Gibt es Wortmeldungen? Abgeordneter Knoll, bitte.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Ich muss jetzt leider zum fremden Artikel eine Wortmeldung machen, weil ich sie eigentlich zum vorhergehenden machen wollte, aber ich nütze die Zeit deshalb hier. Die Landesrätin sollte vielleicht einmal in diesem Zusammenhang die Überlegung anstellen, weil sie gesagt hat, dass es nur die bestehenden Verträge betrifft. Wenn wir uns beispielsweise die Situation in den Krankenhäusern ansehen, dann geht es dort auch um eine Personalaufstockung. Auch dort brauchen wir teilweise qualifiziertes Personal. Sie wissen, dass wir an den Wochenenden vielfach das Problem haben, dass wir sozusagen diese Leihärzte haben, die aber zu Tarifen arbeiten, die um ein Vielfaches höher sind als, sage ich einmal, der reguläre Tarif für eine Arbeit im Krankenhaus. Ich möchte damit sagen, dass man vielleicht einmal eine Rechnung anstellt, wie viel das einem Krankenhaus mehr kostet und es beispielsweise in Relation setzt, auch neue Verträge entsprechend aufzustocken. Vielfach ist es so, dass es für Jungärzte gerade am Anfang ihrer beruflichen Karriere oft eine Frage des Geldes ist, das heißt, dass man viele Kosten beim Medizinstudium gehabt hat, bis man sich etabliert hat und dann das Angebot schon auch eine Rolle spielt, wo man ein besseres Angebot bekommt. Wir geben viel Geld für diese, wie Sie sagen, "gettonisti" aus. Wenn man das, was man dort mehr zahlt, wirklich einmal ausrechnen würde, dann könnte man durch eine Aufstockung der neuen Verträge vielleicht auch zusätzliches Personal nach Südtirol holen. Ich kenne die aktuellen Zahlen jetzt nicht, aber das wäre als Gedankenanstoß, dass man sich dies einmal durchrechnet.

PRÄSIDENT: Kollege Knoll, dieses Mal ist es eine Ausnahme. Normalerweise müsste man zum Artikel sprechen. Vorhin war es so, dass Landesrätin Stocker sich vor Ihnen angemeldet hat, obwohl man ausnahmsweise nicht sehr schnell unterwegs war.

Ich eröffne die Abstimmung über den Artikel 17-octies: mit 19 Ja-Stimmen und 14 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 17-novies

Änderung des Landesgesetzes

vom 28. November 2001, Nr. 17, „Höfegesetz“

1. Artikel 40 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, erhält folgende Fassung:

„3. Dem/der Vorsitzenden der Kommission und dem außerordentlichen Kommissar/der außerordentlichen Kommissarin kann eine monatliche Vergütung für die vorbereitende Tätigkeit außerhalb der Sitzungen und die Rückvergütung der in Ausübung ihrer institutionellen Tätigkeiten bestrittenen Spesen gewährt werden. Die Festsetzung des Ausmaßes der Vergütung sowie der Art und Höhe der erstattbaren Spesen erfolgt mit Beschluss der Landesregierung.“

2. Die Deckung der Ausgaben, die sich aus diesem Artikel ergeben und sich ab dem Jahr 2016 auf jährlichen 15.000,00 Euro belaufen, erfolgt durch das Stabilitätsgesetz.

Art. 17-novies

Modifica della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, “Legge sui masi chiusi”

1. Il comma 3 dell'articolo 40 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, è così sostituito:

“3. Al/Alla presidente della commissione e al commissario straordinario o alla commissaria straordinaria può essere concesso un assegno mensile compensativo del lavoro preparatorio compiuto al di fuori delle riunioni e inoltre il rimborso delle spese sostenute per adempiere alle loro funzioni istituzionali. La misura di tale assegno nonché la tipologia e l'ammontare delle spese rimborsabili sono stabiliti con delibera della Giunta provinciale.”

2. Alla copertura degli oneri derivanti dal presente articolo, quantificati in 15.000,00 euro annui a decorrere dal 2016, si provvede con la legge di stabilità.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Heiss, Foppa und Dello Sbarba: "Der Artikel wird gestrichen." "L'articolo é soppresso."

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: "Im neuen Artikel 40 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, werden die Wörter "eine monatliche Vergütung für die vorbereitende Tätigkeit außerhalb der Sitzungen und" gestrichen."

"Nel nuovo comma 3 dell'articolo 40 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, sono sopresse le parole "un assegno mensile compensativo del lavoro preparatorio compiuto al di fuori delle riunioni e inoltre"."

Änderungsantrag Nr. 3, eingebracht von den Abgeordneten Heiss, Foppa und Dello Sbarba: "Absatz 1. Im neuen Artikel 40 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, werden die Wörter "und die Rückvergütung der in Ausübung ihrer institutionellen Tätigkeit bestrittenen Spesen" gestrichen."

"Comma 1. Nel nuovo comma 3 dell'articolo 40 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, sono sopresse le parole "e inoltre il rimborso delle spese sostenute per adempiere alle loro funzioni istituzionali"."

Abgeordneter Heiss, bitte.

HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Auch hier geht es um Vergütungen, allerdings in weit geringerem Ausmaß. Es geht um die Vergütung der Vorsitzenden der Höfekommission und den außerordentlichen Kommissaren, die unter Umständen eine monatliche Vergütung für die vorbereitende Tätigkeit außerhalb der Sitzungen in Anspruch nehmen können. Das ist eine ältere Bestimmung, die bereits im Höfegesetz von 2001 vorgesehen ist, also dass diese Vorsitzenden der Höfekommission sozusagen eine monatliche Vergütung erhalten, um diese Tätigkeit entsprechend zu entschädigen. Das ist eine Möglichkeit, die in Anspruch genommen werden kann. Das ist bereits jetzt im Gesetz so vorgesehen gewesen.

Neu hinzu kommt in diesem Zusammenhang, dass auch die Rückvergütung der in Ausübung ihrer institutionellen Tätigkeiten bestrittenen Spesen gewährt wird. Das heißt also, neben der vorbereitenden Tätigkeit, die vergütet werden soll, also für die wirklich klassische Kerntätigkeit sollen die für die institutionellen Tätigkeiten bestrittenen Spesen vergütet werden. Das erscheint als Zusatzbonus, den wir in dieser Form wirklich nicht akzeptieren können. Wir glauben nicht, dass es Sinn macht, etwa anderen zentralen Körperschaften wie den Gemeinderäten, Kollege Blaas, eine Minimalentschädigung einzuräumen. Hier wird sorgsam darauf geachtet, dass neben der vorbereitenden Tätigkeit, die vergütet werden soll, auch noch die Spesenvergütung ins Spiel gebracht wird.

Das Gesamtausmaß dieser Maßnahme ist laut Haushalt nicht sehr hoch, nämlich auf 15.000 Euro bemessen, aber es ist immerhin ein kleiner Posten. Vor allem die symbolische Ausstrahlung dessen, dass man in diesem Bereich versucht, alle Vergütungsformen abzudecken, erscheint einfach übertrieben, vor allem weil die Präsidenten der Höfekommissionen eine zwar wichtige Tätigkeit ausüben, aber sie sollte nicht gegenüber anderen öffentlichen Körperschaften, Vereinstätigkeiten in diesem Ausmaß privilegiert werden. Das erscheint uns ein wenig zu sehr in den Farbtöpf ge Griffen.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Mit den Höfekommissionen muss man als Oppositioneller auf dem Kriegsfuß stehen, denn welche Willkürentscheidungen in Südtirol schon von Höfekommissionen getroffen wurden wie etwa Kubaturverschiebungen, Geschäfte, Spekulationen usw. Was da abgeht, passt auf keine in diesem Fall richtigerweise Kuhhaut mehr, nachdem wir von Höfen und von der Landwirtschaft reden. Es ist wieder der ländliche Traum und der ländliche Traum ist es wahrscheinlich, Vorsitzender einer Höfekommission zu werden, denn dann hat man in einer Ortschaft, in einer Gemeinde wirklich Macht.

Ich bin ganz anderer Meinung als die Kollegen von den Grünen. Wenn man hier eine Spesenvergütung vorsieht, dann soll man die monatliche Vergütung streichen. Ich verstehe überhaupt nicht, wieso es überhaupt eine monatliche Vergütung geben soll. Ich weiß, es ist bereits derzeit im Gesetz drinnen, aber diese soll herauskommen. Eine Spesenvergütung muss bei der Machtfülle reichen, die vom Höfegesetz sozusagen gewährt wurde. Für die Höfekommissionen braucht es nicht noch eine monatliche Vergütung dazu. Da reicht eine Spesenvergütung. Ich glaube, das wäre für den ländlichen Traum dann angemessen genug.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Ab und zu reizt es einem, ein paar Worte zu sagen.

Zum Höfegesetz selber eine Frage an den Landesrat. Vor Jahren hat sich eine Praxis eingeschlichen, dass bei der Teilung der geschlossenen Höfe aus einem Hof plötzlich zwei wurden. Ich habe es damals die wunderbare Hofvermehrung genannt - in der Bibel gibt es die wundersame Brotvermehrung -, wo aus Höfen zwei entstanden sind, in Wirklichkeit waren es aber Villen und nicht Höfe.

Was Kollege Pöder gesagt hat, hat schon seine Berechtigung. Die Höfekommission hat eine wichtige Funktion, nämlich jene, den geschlossenen Hof grundsätzlich zu erhalten. Es gibt die Möglichkeit von Verbesserungsmaßnahmen. Es gibt die Möglichkeit der Auffassung, der Zusammenführung usw. Was teilweise von den Höfekommissionen aufgeführt wird, hat mit Transparenz nichts zu tun. Diese haben eine wichtige Funktion, aber das ist auch so ein Geheimclub, wo es schlussendlich um sehr viel Geld geht, aber dass noch etwas dazu gezahlt wird, verstehe ich nicht. Es gibt dort sicher sehr viele Ehrenamtliche zum Großteil. Meistens sind es schwarze Schafe, die das ganze Bild nach außen hin natürlich in ein anderes Licht stellen, aber ich mahne die Landesregierung schon zur Vorsicht und auch ein bisschen zur Kontrolle, was hier abläuft, denn eine Höfekommission kann Wesentliches bestimmen, was dann die Leute auszubaden haben.

Was die Gleichberechtigung der Betroffenen anbelangt, sind wir meilenweit davon entfernt. Ihr alle kennt Beispiele zur Genüge. Deshalb ist es hier schon angebracht, Vorsicht walten zu lassen. Wir haben heute mehrmals besprochen, ob der oder der andere mehr bekommt usw. Es ist auch ein bisschen problematisch, wenn wir als Landtag über andere Gehälter, Nichtzulagen beschließen usw. Das ist immer problematisch, weil man damit den Finger auf uns zeigt. Es wird gesagt, Ihr macht Euch die Gehälter selber und bei den anderen seid Ihr knauserig usw. Das ist problematisch, aber alles, was im ehrenamtlichen Bereich ist, ist sicherlich besser mit Vergütungen zu zahlen. Ich würde davor warnen, Gehälter zu zahlen. Sitzungsgelder und Spesenvergütungen sind eines, aber von monatlichen Gehältern bei Kommissionen zu reden, das geht einen Schritt zu weit.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Ich glaube, das Thema geschlossener Hof ist ein Instrument, um das uns viele beneiden. Es hat dazu geführt, dass in einer eh schon klein strukturierten Landwirtschaft ein Großteil der Höfe doch noch erhalten geblieben ist. Man merkt gerade im Bereich des oberen Vinschgaus, wo das Instrument des geschlossenen Hofes noch nicht so gegriffen hat, mit welchen Schwierigkeiten man dort zu kämpfen hat, weil es bei jeder Weitervererbung der Höfe immer wieder zu Teilungen der Flächen kommt, bis hin zur Aufteilung selbst der Gebäude und die Auswirkungen kann man ablesen. Auch im Unterland, wo sehr lange die Realteilung üblich war, sieht man im Nachhinein die Schwierigkeiten, und zwar in sehr vielen sehr kleinen Parzellen, die ein Bewirtschaften sehr schwer gemacht haben. Deshalb ist das Instrument des geschlossenen Hofes sehr wertvoll, aber auch sehr einschränkend.

Ich bin über die Wortmeldungen ein bisschen überrascht, weil ich glaube, dass die Macht oder die Möglichkeiten der örtlichen Höfekommissionen total überschätzt werden. Kollege Leitner, das Teilen geschlossener Höfe ist nicht möglich. Wenn man von einem geschlossenen Hof etwas abtrennt, dann müssen diese Flächen dem geschlossenen Hof angegliedert werden. Das steht ganz klar im Höfegesetz. Alles andere ist nicht möglich. Die Versuche, die ich kenne, sind alle gescheitert, weil es vom Gesetz her nicht möglich ist, geschlossene Höfe zu trennen und zwei geschlossene Höfe daraus zu machen. In meiner Zeit war so etwas noch nicht gegeben und das wird es auch nicht geben. Das möchte ich hier unterstrichen haben.

Was ich persönlich etwas unterschätzt habe, ist die Arbeit der Höfekommissionen, auch der Landeshöfekommission. Bei über 13.000 geschlossenen Höfen im Land kommt es natürlich immer wieder vor, dass Veränderungen beantragt werden. Ob denen dann zugestimmt oder nicht zugestimmt wird, ist eine zweite Frage. Jedenfalls ist doch eine rege Tätigkeit zu verzeichnen. Wenn mit diesem Antrag auch die Spesen rückvergütet werden sollen, dann finden wir es auch richtig, denn es ist nicht in Ordnung, dass die Präsidenten der Höfekommissionen auf die Spesen, die sie im Zuge ihrer institutionellen Arbeit zu bestreiten haben, auch selber bestreiten müssen. Es stimmt zwar, dass sie für ihre Tätigkeit eine Entschädigung erhalten. Es ist ein bescheidener Betrag, der hier eingeführt werden soll. Ich hoffe, dass man dem zustimmt, wenn man eine entsprechende Spesenrückvergütung vorsieht.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 4 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen und 7 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 2: mit 6 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen und 8 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 3: mit 5 Ja-Stimmen, 19 Nein-Stimmen und 10 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 17-novies? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 19 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 9 Stimmenthaltungen genehmigt.

Änderung des Landesgesetzes vom 19. September 2008, Nr. 7,
„Regelung des „Urlaub auf dem Bauernhof““

1. Artikel 14 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 19. September 2008, Nr. 7, erhält folgende Fassung:
„1. Um die Multifunktionalität in der Landwirtschaft und die Differenzierung des landwirtschaftlichen Einkommens zu fördern, kann das Land Südtirol den landwirtschaftlichen Unternehmern, welche Tätigkeiten laut Artikel 2 ausüben, Beihilfen gewähren.“

Art. 17-decies

Modifica della legge provinciale 19 settembre 2008, n. 7,
“Disciplina dell’agriturismo”

1. Il comma 1 dell’articolo 14 della legge provinciale 19 settembre 2008, n. 7, è così sostituito:
“1. Per favorire la multifunzionalità in agricoltura e la differenziazione dei redditi agricoli, la Provincia autonoma di Bolzano può concedere aiuti agli imprenditori agricoli che esercitano le attività di cui all’articolo 2.”

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 17-decies? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 18 Ja-Stimmen und 15 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 17-undecies

Änderung des Landesgesetzes vom 15. Mai 2000, Nr. 9, „Maßnahmen zum Schutz
der Tierwelt und zur Unterbindung des Streunens von Tieren“

1. Artikel 5 des Landesgesetzes vom 15. Mai 2000, Nr. 9, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„Art. 5 (Beiträge für den Tierschutz) - 1. Um die in Artikel 1 genannten Ziele zu verwirklichen, kann die Landesregierung ehrenamtlichen Organisationen Beiträge bis zu 90 Prozent der als zulässig anerkannten Ausgaben gewähren, und zwar für:

- a) die Führung der Tierheime,
- b) die Sterilisation, Kennzeichnung, Impfung oder andere tierärztliche Behandlungen und Hygienemaßnahmen für die in den Tierheimen gehaltenen Tiere,
- c) die Sterilisation und Kennzeichnung freilebender Katzen und andere notwendige tierärztliche Behandlungen derselben,
- d) die Rettung verletzter Tiere, bei denen es nicht möglich ist, den Eigentümer festzustellen,
- e) die Einsätze der Tierschutzpolizisten, die ihnen von ihrer Koordinierungsstelle angeordnet wurden, die Versicherungsprämien zugunsten derselben sowie der Freiwilligen, die beim Tierheim des Südtiroler Sanitätsbetriebs tätig sind,
- f) Öffentlichkeits-, Informations- und Schulungsinitiativen zur Sensibilisierung der Gesellschaft in Bezug auf den Tierschutz.“

Art. 17-undecies

Modifica della legge provinciale 15 maggio 2000, n. 9, “Interventi
per la protezione degli animali e prevenzione del randagismo”

1. L’articolo 5 della legge provinciale 15 maggio 2000, n. 9, e successive modifiche, è così sostituito:
“Art. 5 (Contributi per la protezione degli animali) - 1. Per le finalità di cui all’articolo 1 la Giunta provinciale può concedere a enti di tipo associativo senza scopo di lucro contributi fino al 90 per cento della spesa riconosciuta ammissibile per:

- a) la gestione degli asili per animali;
- b) la sterilizzazione, l’identificazione, la vaccinazione o altri trattamenti sanitari degli animali tenuti in asili per animali;
- c) la sterilizzazione e l’identificazione di gatti viventi in libertà, nonché altri trattamenti veterinari necessari agli stessi;
- d) il soccorso di animali feriti ove non sia possibile risalire al proprietario;
- e) gli interventi ordinati alle guardie zoofile dall’organismo preposto al loro coordinamento, i premi assicurativi a favore delle stesse, nonché dei volontari che prestano attività presso l’asilo sanitario per animali gestito dall’Azienda Sanitaria dell’Alto Adige;

f) iniziative di carattere divulgativo, informativo e formativo volte alla sensibilizzazione della collettività in materia di protezione degli animali.”

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von Landeshauptmann Kompatscher und Landesrat Schuler: "Im italienischen Wortlaut vom neuen Artikel 5 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 15. Mai 2000, Nr. 9, werden die Wörter "enti di tipo associativo senza scopo di lucro" durch die Wörter "organizzazioni di volontariato" ersetzt."

"Nel testo italiano del comma 1 del nuovo articolo 5 della legge provinciale 15 maggio 2000, n. 9, le parole "enti di tipo associativo senza scopo di lucro" sono sostituite dalle parole "organizzazioni di volontariato"."

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 19 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 11 Stimmenthaltungen genehmigt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Artikel 17-undecies: mit 19 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 12 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 17-duodecies

*Änderung des Landesgesetzes vom
21. Oktober 1996, Nr. 21, „Forstgesetz“*

1. Artikel 33 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 21. Oktober 1996, Nr. 21, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„2. Nach Durchführung der Arbeiten laut Absatz 1 werden diese dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.“

2. Nach Artikel 33 des Landesgesetzes vom 21. Oktober 1996, Nr. 21, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 33-bis (Arbeiten in Regie für Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften) - 1. Für die Gemeinden sucht der gebietsmäßig zuständige Bürgermeister, nach entsprechendem Beschluss des Gemeindeausschusses, um die Durchführung der Arbeiten und der Baumaßnahmen im Sinne der Artikel 19, 31, 32 und 33 an und beauftragt dazu die Landesabteilung Forstwirtschaft.

2. Für andere öffentliche Körperschaften erfolgen die Beantragung und die Beauftragung laut Absatz 1 jeweils durch deren gesetzlichen Vertreter.“

Art. 17-duodecies

*Modifica della legge provinciale 21 ottobre 1996,
n. 21, "Ordinamento forestale"*

1. Il comma 2 dell'articolo 33 della legge provinciale 21 ottobre 1996, n. 21, e successive modifiche, è così sostituito:

“2. Dopo l'esecuzione dei lavori di cui al comma 1 gli stessi vengono fatturati a carico del committente.”

2. Dopo l'articolo 33 della legge provinciale 21 ottobre 1996, n. 21, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

“Art. 33-bis (Lavori in economia per comuni e altri enti pubblici) - 1. Per i comuni, l'esecuzione dei lavori e delle opere ai sensi degli articoli 19, 31, 32 e 33 è richiesta, previa deliberazione della Giunta comunale, dal sindaco territorialmente competente, che ne affida l'incarico alla Ripartizione provinciale Foreste.

2. Per gli altri enti pubblici, la richiesta e l'affidamento dell'incarico di cui al comma 1 sono effettuati dal rispettivo rappresentante legale.”

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Heiss, Dello Sbarba und Foppa: "Absatz 2. Im neuen Artikel 33-bis Absatz 1 des Landesgesetzes vom 21. Oktober 1996, Nr. 21, werden die Wörter "beauftragt dazu die Landesabteilung Forstwirtschaft" durch folgende Wörter ersetzt: "beauftragt dazu die Landesabteilung Forstwirtschaft, nach Ermächtigung des zuständigen Landesrats"."

"Comma 2. Alla fine del comma 1 del nuovo articolo 33-bis della legge provinciale 21 ottobre 1996, n. 21, sono aggiunte le seguenti parole: "previa autorizzazione dell'assessore competente"."

Abgeordneter Heiss, bitte.

HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Es ist der Abschnitt im Gesetz zur Stabilität, in dem es sozusagen um die Flora und um die Fauna geht, also ein enger Zusammenhang mit der Finanzgebarung. Wir reden gewissermaßen über die Höfegesetze und kommen dann über die Tierwelt zu sprechen, die im Gesetz überhaupt nichts verloren hat. Deswegen haben wir auch dagegen gestimmt. Kollege Pöder hätte hier durchaus einen Streichungsantrag platzieren sollen. Auf jeden Fall sind wir jetzt beim Forstgesetz. Auch das ist wirklich eine Art von völlig überflüssigen Passagieren in diesem Zusammenhang.

Hier geht es um die Arbeiten in Regie für Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften, bei denen die Landesabteilung Forstwirtschaft tätig werden kann. Das hat es bereits bis jetzt gegeben, wo der zuständig gebietsmäßige Bürgermeister für bestimmte Tätigkeiten die Hilfe der Landesabteilung Forstwirtschaft angeordnet oder beordert hat, also eine Regiearbeit in einer kleinen Gemeinde für allfällige forstliche Tätigkeiten, die von Seiten der Gemeinde nicht entsprechend ausgeübt werden können. Hier kann die Landesabteilung Forstwirtschaft beauftragt werden, also ein indirekter Bezug zwischen Gemeinde und Abteilung Forstwirtschaft. Hier wollten wir nur den zuständigen Landesrat etwas unter die Arme greifen, also ein wenig seine Position zu stärken, denn uns erscheint es schon ein wenig merkwürdig, wenn sozusagen im Direktverfahren zwischen den Gemeinden und der Abteilung Forstwirtschaft sozusagen an der Landesregierung vorbei die Regiearbeiten beschlossen werden. Mir scheint schon, dass es sinnvoll wäre, wenn der zuständige Dienstherr, sprich der Landesrat, zumindest eine Genehmigung oder eine Kenntnisnahme erteilen würde. Mir kommt vor, dass es ein wenig zu niederschwellig ist, um diesen modischen Ausdruck zu strapazieren. Deswegen haben wir diesen zusätzlichen Unterstützungsantrag zugunsten des zuständigen Landesrates eingefügt, um die Autorität der Landesregierung und auch jene des Landtages, der ein wenig mit ihr zusammenhängt, zu fördern. Mir erscheint das eine sinnvolle, klärende und unterstützende Maßnahme zu sein.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Ursprünglich wäre geplant gewesen, dass man einen kleinen Omnibus betreffend mein Ressort macht, aber in Anbetracht dessen, dass es Ende des Jahres zu einem Stau gekommen ist, hat man es vorgezogen alles, was nicht notwendig war, auf das neue Jahr zu lassen, um es dann in Ruhe vorbringen zu können. Wir haben einige Artikel des ursprünglichen Gesetzes in dieses Stabilitätsgesetz eingefügt, wo wir der Meinung waren, dass es dort vor Jahresende noch über die Bühne gehen sollte.

Ich bedanke mich für den Vertrauensvorschuss über diesen Änderungsantrag, wäre aber trotzdem der Meinung, nachdem die Art und Weise, wie man es bisher durchgeführt hat, beibehalten werden soll und dies zur vollsten Zufriedenheit, soweit ich weiß, auch funktioniert hat, nicht zusätzliche Auflagen einzufügen, nämlich einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Wenn der zuständige Landesrat seinen Segen dazu geben muss, dann braucht es wiederum einen Verwaltungsakt mit Rekursmöglichkeiten. Das würde das Verfahren doch verkomplizieren. Bisher hat es so gut funktioniert. Es geht eigentlich um Rechtssicherheit, aber nicht darum, Rechtssicherheit von Seiten der Abteilung Forst, denn diese war bisher schon gegeben. Hier geht es um Rechtssicherheit aus der Sicht der Gemeinden bzw. anderer öffentlicher Körperschaften, die Aufträge – es handelt sich zumeist um kleine Aufträge – an die Abteilung Forst richten. Das ist auch gesetzlich so vorgesehen.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 5 Ja-Stimmen, 20 Nein-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Artikel 17-duodecies: mit 18 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 10 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 17-terdecies

Änderung des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, „Bestimmungen hinsichtlich der Finanzen der Gebietskörperschaften“

1. Nach Artikel 12 des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 12-bis (Bestimmungen für das Personal der Gemeinden) - 1. Alle besetzten Stellen, sowohl jene für das Personal mit unbefristetem als auch jene für das Personal mit befristetem Arbeitsvertrag, müssen im Stellenplan vorgesehen sein. Ausgenommen ist nur das Saisonpersonal, welches im Sinne des Artikels 18 des Gesetzes vom 31. Jänner 1994, Nr. 97, in geltender Fassung, angestellt ist.“

2. Den Gemeinden ist es nicht gestattet mehr Personal im Stellenplan vorzusehen als das in der Vereinbarung im Sinne des Artikels 81 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, sowie des Artikels 18 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 16. März 1992, Nr. 268, vorgesehene Verhältnis Bedienstete/Einwohner.

Art. 17-terdecies

Modifica della legge provinciale 14 febbraio 1992, n. 6, „Disposizioni in materia di finanza locale”

1. Dopo l'articolo 12 della legge provinciale 14 febbraio 1992, n. 6, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

“Art. 12-bis (Disposizioni per il personale dei comuni) - 1. Tutti i posti occupati, sia quelli relativi al personale a tempo indeterminato, sia quelli relativi al personale a tempo determinato, devono essere inseriti nella pianta organica del comune. È escluso il personale stagionale assunto ai sensi dell'articolo 18 della legge 31 gennaio 1994, n. 97, e successive modifiche.

2. I comuni non possono prevedere nella pianta organica un numero di dipendenti superiore a quello risultante dal rapporto dipendenti/abitanti previsto dall'accordo ai sensi dell'articolo 81 del decreto del Presidente della Repubblica 31 agosto 1972, n. 670, e dell'articolo 18 del decreto legislativo 16 marzo 1992, n. 268.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von Landeshauptmann Kompatscher und Landesrat Schuler: "Der Artikel 17-terdecies erhält folgende Fassung:

1. Nach Artikel 12 des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

"Art. 12-bis (Bestimmungen für das Personal der Gemeinden) - 1. Alle besetzten Stellen, sowohl jene für das Personal mit unbefristetem als auch jene für das Personal mit befristetem Arbeitsvertrag, müssen im Stellenplan vorgesehen sein. Ausgenommen ist nur das Saisonpersonal, welches im Sinne des Artikels 18 des Gesetzes vom 31. Jänner 1994, Nr. 97, in geltender Fassung, angestellt ist. 2. Der Stellenplan darf die mittels Verordnung der Landesregierung festgelegten Parameter nicht überschreiten."

2. Artikel 1 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"3. Die Finanzierungen zu Lasten des ordentlichen Fonds werden gemäß dem Kassenbedarf der örtlichen Körperschaften, der vom jeweiligen Schatzmeister belegt werden muss, in vier gleichen Raten zugewiesen, die erste davon in der Regel innerhalb Januar. Die Finanzierungen zu Lasten des Darlehenstilgungsfonds werden in halbjährigen Raten ausbezahlt, die in der Regel in dem der Fälligkeit der Tilgungsraten vorhergehenden Monat fällig sind."

3. Artikel 5 des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"1. Zur Abdeckung der Investitionsausgaben erhalten die Gemeinden auf der Grundlage von Bedarfskriterien jährlich Kapitalbeiträge. In Abweichung zu den Bestimmungen laut Landesgesetz vom 11. Juni 1975, Nr. 27 beträgt der Anteil für Zuweisungen laut Artikel 5 desselben Gesetzes bis zu 25 Prozent. Die Abrechnungsmodalitäten werden mit Durchführungsverordnung festgelegt.

2. Über diese Kapitalbeiträge laut Absatz 1 sind die Vorhaben gemäß Artikel 2 des Landesgesetzes vom 11. Juni 1975, Nr. 27, in geltender Fassung, zu finanzieren, wobei die Bestimmungen gemäß den Artikeln 7 und 7-bis desselben Landesgesetzes zur Anwendung kommen.

3. Die Bedarfskriterien und deren Gewichtung, die Übergangsbestimmungen zur Neuregelung der Investitionen sowie alle weiteren Einzelheiten und Verfahren bezüglich der Finanzierung der Investitionsausgaben werden mit der Vereinbarung laut Artikel 2 festgelegt."

4. Artikel 7 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"1. Die finanziellen Mittel aus dem Ausgleichsfonds werden den Gemeinden als Unterstützung zur Wahrung des Haushaltsgleichgewichtes zugewiesen".

"L'articolo 17-terdecies è così sostituito:

1. Dopo l'articolo 12 della legge provinciale 14 febbraio 1992, n. 6, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

"Art. 12-bis (Disposizioni per il personale dei comuni) - 1. Tutti i posti occupati, sia quelli relativi al personale a tempo indeterminato, sia quelli relativi al personale a tempo determinato, devono essere inseriti nella pianta organica del comune. È escluso il personale stagionale assunto ai sensi dell'articolo 18 della legge 31 gennaio 1994, n. 97, e successive modifiche. 2. La pianta organica non può superare i parametri previsti tramite regolamento della Giunta provinciale."

2. Il comma 3 dell'articolo 1 della legge provinciale 14 febbraio 1992, n. 6, e successive modifiche, è così sostituito:

"3. I finanziamenti a carico del fondo ordinario, sono erogati, secondo il fabbisogno di cassa degli enti locali documentato dal rispettivo tesoriere, in quattro rate uguali, la prima delle quali di regola entro il mese di gennaio. I finanziamenti a carico del fondo ammortamento mutui sono erogati in rate semestrali scadenti di norma nel mese precedente quello di scadenza dei ratei di ammortamento."

3. L'articolo 5 della legge provinciale 14 febbraio 1992, n. 6, e successive modifiche è così sostituito:

"1. Per la copertura delle spese di investimento i comuni ricevono annualmente, sulla base di criteri di fabbisogno, contributi agli investimenti. In deroga alle disposizioni di cui alla legge provinciale 11 giugno 1975, n. 27, l'assegnazione di cui all'articolo 5 della stessa legge ammonta fino al 25 per cento. Le regole sulla resa dei conti sono stabilite con regolamento di attuazione.

2. Con questi contributi agli investimenti di cui al comma 1 sono da finanziare le opere di cui all'articolo 2 della legge provinciale 11 giugno 1975, n. 27, e successive modifiche; si applicano le disposizioni di cui agli articoli 7 e 7-bis della stessa legge provinciale.

3. I criteri di fabbisogno e la loro ponderazione, le norme di transazione per la nuova disciplina sugli investimenti, nonché i dettagli e le procedure per il finanziamento delle spese di investimento sono stabiliti con l'accordo di cui all'articolo 2."

4. Il comma 1 dell'articolo 7 della legge provinciale 14 febbraio 1992, n. 6, e successive modifiche è così sostituito:

"1. I finanziamenti del fondo perequativo sono assegnati ai comuni per sostenere la salvaguardia degli equilibri di bilancio".

Änderungsantrag Nr. 1.1 zum Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von Landeshauptmann Kompatscher und Landesrat Schuler:

"Der Änderungsantrag Nr. 1 erhält folgende Fassung / L'emendamento n. 1 è così sostituito:

1. Artikel 1 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"3. Die Finanzierungen zu Lasten des ordentlichen Fonds werden gemäß dem Kassenbedarf der örtlichen Körperschaften, der vom jeweiligen Schatzmeister belegt werden muss, in vier gleichen Raten zugewiesen, die erste davon in der Regel innerhalb Januar. Die Finanzierungen zu Lasten des Darlehenstilgungsfonds werden in halbjährigen Raten ausbezahlt, die in der Regel in dem der Fälligkeit der Tilgungsraten vorhergehenden Monat fällig sind."

2. Artikel 5 des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"Art. 5 (*Investitionsfonds*) - 1. Zur Abdeckung der Investitionsausgaben erhalten die Gemeinden auf der Grundlage von Bedarfskriterien jährlich Kapitalbeiträge. Über diese Kapitalbeiträge sind die Vorhaben gemäß Artikel 2 des Landesgesetzes vom 11. Juni 1975, Nr. 27, in geltender Fassung, zu finanzieren, wobei die Bestimmungen gemäß den Artikeln 7 und 7-bis desselben Landesgesetzes zur Anwendung kommen.

2. In Abweichung zu den Bestimmungen laut Landesgesetz vom 11. Juni 1975, Nr. 27, beträgt der Anteil für Zuweisungen laut Artikel 5 desselben Gesetzes bis zu 25 Prozent. Die Abrechnungsmodalitäten werden mit Durchführungsverordnung festgelegt.

3. Die Bedarfskriterien und deren Gewichtung, die Übergangsbestimmungen zur Neuregelung der Investitionen sowie alle weiteren Einzelheiten und Verfahren bezüglich der Finanzierung der Investitionsausgaben werden mit der Vereinbarung laut Artikel 2 festgelegt."

3. Artikel 7 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"1. Die finanziellen Mittel aus dem Ausgleichsfonds werden den Gemeinden als Unterstützung zur Wahrung des Haushaltsgleichgewichtes zugewiesen."

4. Nach Artikel 12 des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

"Art. 12-bis (*Bestimmungen für das Personal der Gemeinden*) - 1. Alle besetzten Stellen, sowohl jene für das Personal mit unbefristetem als auch jene für das Personal mit befristetem Arbeitsvertrag, müssen im Stellenplan vorgesehen sein. Ausgenommen ist nur das Saisonpersonal, welches im Sinne des Artikels 18 des Gesetzes vom 31. Jänner 1994, Nr. 97, in geltender Fassung, angestellt ist.

2. Der Stellenplan darf die mittels Verordnung der Landesregierung festgelegten Parameter nicht überschreiten."

1. Il comma 3 dell'articolo 1 della legge provinciale 14 febbraio 1992, n. 6, e successive modifiche, è così sostituito:

"3. I finanziamenti a carico del fondo ordinario, sono erogati, secondo il fabbisogno di cassa degli enti locali documentato dal rispettivo tesoriere, in quattro rate uguali, la prima delle quali di regola entro il mese di gennaio. I finanziamenti a carico del fondo ammortamento mutui sono erogati in rate semestrali scadenti di norma nel mese precedente quello di scadenza dei ratei di ammortamento."

2. L'articolo 5 della legge provinciale 14 febbraio 1992, n. 6, e successive modifiche è così sostituito:

"Art. 5 (Fondo per gli investimenti) - 1. Per la copertura delle spese di investimento i comuni ricevono annualmente, sulla base di criteri di fabbisogno, contributi agli investimenti. Con questi contributi agli investimenti sono da finanziare le opere di cui all'articolo 2 della legge provinciale 11 giugno 1975, n. 27, e successive modifiche; si applicano le disposizioni di cui agli articoli 7 e 7-bis della stessa legge provinciale.

2. In deroga alle disposizioni di cui alla legge provinciale 11 giugno 1975, n. 27, l'assegnazione di cui all'articolo 5 della stessa legge ammonta fino al 25 per cento. Le regole sulla resa dei conti sono stabilite con regolamento di attuazione.

3. I criteri di fabbisogno e la loro ponderazione, le norme di transazione per la nuova disciplina sugli investimenti, nonché i dettagli e le procedure per il finanziamento delle spese di investimento sono stabiliti con l'accordo di cui all'articolo 2."

3. Il comma 1 dell'articolo 7 della legge provinciale 14 febbraio 1992, n. 6, e successive modifiche è così sostituito:

"1. I finanziamenti del fondo perequativo sono assegnati ai comuni per sostenere la salvaguardia degli equilibri di bilancio."

4. Dopo l'articolo 12 della legge provinciale 14 febbraio 1992, n. 6, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

"Art. 12-bis (Disposizioni per il personale dei comuni) - 1. Tutti i posti occupati, sia quelli relativi al personale a tempo indeterminato, sia quelli relativi al personale a tempo determinato, devono essere previsti nella pianta organica del comune. È escluso il personale stagionale assunto ai sensi dell'articolo 18 della legge 31 gennaio 1994, n. 97, e successive modifiche.

2. La pianta organica non può superare i parametri previsti tramite regolamento della Giunta Provinciale."

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1.1: mit 17 Ja-Stimmen und 13 Stimmenthaltungen genehmigt.

Der Änderungsantrag Nr. 1 wird infolge der Genehmigung des Änderungsantrages Nr. 1.1 für hinfällig erklärt.

Art. 17-quaterdecies

Änderung des Landesgesetzes

vom 13. Mai 1992, Nr. 13, „Bestimmungen über öffentliche Veranstaltungen“

1. Artikel 2 Absatz 2-bis des Landesgesetzes vom 13. Mai 1992, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„2-bis. Bei öffentlichen Veranstaltungen bis zu maximal 500 Gästen, die vor 03.00 Uhr enden und im Betriebsinneren von Einrichtungen abgehalten werden, deren Eignung festgestellt wurde, ersetzt die zertifizierte Meldung der Tätigkeitsaufnahme bei Einhaltung der Besucherkapazität und unter der Bedingung, dass ab 22.00 Uhr die Ruhe der Nachbarschaft nicht gestört wird, die Bewilligung laut Absatz 1 dieses Artikels sowie die Lärmschutzermächtigung laut Artikel 12 des Landesgesetzes vom 5. Dezember 2012, Nr. 20, und die Bewilligung zur Verabreichung von Speisen und Getränken laut Landesgesetz vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, in geltender Fassung. Die zertifizierte Meldung muss mindestens 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn erfolgen.“

*Art. 17-quaterdecies**Modifica della legge provinciale 13 maggio 1992, n. 13, "Norme in materia di pubblico spettacolo"*

1. Il comma 2-bis dell'articolo 2 della legge provinciale 13 maggio 1992, n. 13, e successive modifiche, è così sostituito:

"2-bis. Per eventi con un massimo di 500 ospiti che terminano entro le ore 03.00, che si svolgono all'interno di strutture per le quali è stata accertata l'idoneità e che osservano il limite della capacità ricettiva, l'autorizzazione ai sensi del comma 1 del presente articolo, l'autorizzazione acustica di cui all'articolo 12 della legge provinciale 5 dicembre 2012, n. 20, e l'autorizzazione alla somministrazione di cibi e bevande di cui alla legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 58, e successive modifiche, sono sostituite dalla segnalazione certificata di inizio attività, a condizione che dopo le ore 22.00 non venga turbata la quiete del vicinato. La segnalazione certificata di inizio attività deve essere effettuata almeno 5 giorni prima dell'inizio dell'evento."

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 17-quaterdecies? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 22 Ja-Stimmen und 10 Stimmenthaltungen genehmigt.

*Art. 17-quinquiesdecies**Änderung des Landesgesetzes vom 20. Juli 2006, Nr. 7, „Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2006 und für den Dreijahreszeitraum 2006-2008“*

1. Nach Artikel 19-bis Absatz 1-bis des Landesgesetzes vom 20. Juli 2006, Nr. 7, in geltender Fassung, werden folgende Absätze 1-ter und 1-quater eingefügt:

„1-ter. Wenn die Gemeinden für die Finanzierung von Vorhaben zum Ausgleich von Umweltschäden ein Darlehen oder eine Finanzierung beim Rotationsfonds im Sinne des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, in geltender Fassung, aufgenommen haben, können sie den zusätzlichen Jahreszins, den sie für Vorhaben zum Ausgleich von Umweltschäden erhalten, für die Rückzahlung der Darlehens- und Finanzierungsraten verwenden.

1-quater. Die Gemeinden können den zusätzlichen Jahreszins für Vorhaben zum Ausgleich von Umweltschäden auch für die Finanzierung von Maßnahmen an Gütern im Eigentum Dritter verwenden.“

*Art. 17-quinquiesdecies**Modifica della legge provinciale 20 luglio 2006, n. 7, "Disposizioni in connessione con l'assestamento del bilancio di previsione della Provincia autonoma di Bolzano per l'anno finanziario 2006 e per il triennio 2006-2008"*

1. Dopo il comma 1-bis dell'articolo 19-bis della legge provinciale 20 luglio 2006, n. 7, e successive modifiche, sono inseriti i seguenti commi 1-ter e 1-quater:

"1-ter. Se per finanziare progetti di compensazione ambientale i comuni hanno assunto un mutuo oppure un finanziamento tramite il fondo di rotazione ai sensi della legge provinciale 14 febbraio 1992, n. 6, e successive modifiche, essi possono utilizzare i canoni annui aggiuntivi per progetti di compensazione ambientale per rimborsare le rate di mutuo o finanziamento.

1-quater. I canoni annui aggiuntivi per progetti di compensazione ambientale possono essere usati dai comuni anche per il finanziamento di misure riguardanti beni di proprietà di terzi."

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung über den Artikel 17-quinquiesdecies: mit 19 Ja-Stimmen und 15 Stimmenthaltungen genehmigt.

*Art. 17-sexiesdecies**Änderung des Landesgesetzes vom 26. Jänner 2015, Nr. 2, „Bestimmungen über die kleinen und mittleren Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie“*

1. Nach Artikel 2 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 26. Jänner 2015, Nr. 2, in geltender Fassung, werden folgende Absätze 3-bis und 3-ter eingefügt:

„3-bis. Wenn die Gemeinden für die Finanzierung von Vorhaben zum Ausgleich von Umweltschäden ein Darlehen oder eine Finanzierung beim Rotationsfonds im Sinne des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, in geltender Fassung, aufgenommen haben, können sie die Ausgleichszahlungen für die Rückzahlung der Darlehens- und Finanzierungsraten verwenden.

3-ter. Die Gemeinden können die Ausgleichszahlungen auch für die Finanzierung von Maßnahmen an Gütern im Eigentum Dritter verwenden.“

Art. 17-sexiesdecies

Modifica della legge provinciale 26 gennaio 2015, n. 2, "Disciplina delle piccole e medie derivazioni d'acqua per la produzione di energia elettrica"

1. Dopo il comma 3 dell'articolo 2 della legge provinciale 26 gennaio 2015, n. 2, e successive modifiche, sono inseriti i seguenti commi 3-bis e 3-ter:

"3-bis. Se per finanziare progetti di compensazione ambientale i comuni hanno assunto un mutuo oppure un finanziamento tramite il fondo di rotazione ai sensi della legge provinciale 14 febbraio 1992, n. 6, e successive modifiche, essi possono utilizzare i fondi di compensazione per rimborsare le rate di mutuo o finanziamento.

3-ter. I fondi di compensazione possono essere usati dai comuni anche per il finanziamento di misure riguardanti beni di proprietà di terzi."

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung über den Artikel 17-sexiesdecies: mit 18 Ja-Stimmen und 14 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 17-septiesdecies

Änderung des Landesgesetzes vom 20. März 1991, Nr. 7,

„Ordnung der Bezirksgemeinschaften“

1. Artikel 4 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 20. März 1991, Nr. 7, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„6. Die Landesregierung setzt in Absprache mit dem Rat der Gemeinden die Vergütungen für die Verwalter und den Rechnungsprüfer der Bezirksgemeinschaften fest.“

Art. 17-septiesdecies

Modifica della legge provinciale 20 marzo 1991, n. 7, „Ordinamento delle comunità comprensoriali“

1. Il comma 6 dell'articolo 4 della legge provinciale 20 marzo 1991, n. 7, e successive modifiche, è così sostituito:

"6. La Giunta provinciale di concerto con il Consiglio dei comuni determina le indennità spettanti agli amministratori e al revisore dei conti delle comunità comprensoriali."

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Heiss, Foppa und Dello Sbarba: "Der Artikel wird gestrichen". "L'articolo è soppresso."

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht vom Abgeordneten Tinkhauser: "Der Artikel wird gestrichen". "L'articolo è soppresso."

Änderungsantrag Nr. 3, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: "Dem neuen Artikel 4 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 20. März 1991, Nr. 7, wird folgender Satz angefügt: "Die Vergütung muss im Verhältnis zur Bevölkerungszahl und zu den Tätigkeitsprogrammen der Bezirksgemeinschaften stehen"."

"Al nuovo comma 6 dell'articolo 4 della legge provinciale 20 marzo 1991, n. 7, è aggiunto il seguente periodo: "L'indennità deve comunque essere proporzionata al numero degli abitanti e al programma delle attività delle comunità comprensoriali"."

Abgeordneter Blaas, bitte.

BLAAS (Die Freiheitlichen): In diesem Artikel geht es um die leidige Diskussion über die Entschädigungen in den Bezirksgemeinschaften. Ich erinnere daran, dass es zuerst doch üppige Entschädigungen gab, dann hat man diese reduziert, teilweise sogar gestrichen. Das heißt, wenn jemand Bürgermeister und gleichzeitig Präsident der Bezirksgemeinschaft oder im Ausschuss war, dann konnte er wählen, ob er die eine oder andere Ent-

schädigung erhalten wollte. Dann gab es Präsidenten, die ohne Wählerauftrag Präsident der Bezirksgemeinschaft waren, die standen dann plötzlich quasi nackt da, das konnte man auch nicht so stehen lassen. Aus diesem Grunde hat man alles wieder abgeändert. Ich glaube, wir sollten hier wirklich diesen Artikel am besten streichen, denn bezüglich Entschädigungen in den Bezirksgemeinschaften immer wieder Abänderungen zu machen, ist nicht sinnvoll. Wir haben auch kleine Bezirksgemeinschaften mit lediglich sechs Gemeinden. Am besten wäre es, wenn wir die Bezirksgemeinschaften einfach abschaffen und die Dienste auf die Gemeinden aufteilen würden, um eine bessere Zusammenarbeit mit den Gemeinden zu betreiben. Das wäre sicher sinnvoller, als hier einige Institutionen aufrecht zu erhalten, die Geld kosten und die eigentlich nicht unbedingt die transparenteste Art der Verwaltung haben, denn die Bezirksgemeinschaften unterliegen keiner politischen Kontrolle.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Dem Landesrat Schuler obliegt es als Christkind für die Höfekommissionen und jetzt für die Bezirksgemeinschaften das Geld zu verteilen. Ich finde es schon allerhand, dass man hier die Größe der Bezirksgemeinschaften nicht mehr als Grundlage nimmt.

Ich habe einen Änderungsantrag eingebracht, der die frühere Formulierung etwas abändert. Die bisherige Formulierung lautet, dass die Landesregierung die Vergütungen festlegt. Die Vergütungen sind aufgrund der Einwohnerzahl und der Tätigkeitsprogramme der Bezirksgemeinschaften abzustufen, das heißt an die Größe der Bezirksgemeinschaften anzupassen. Das erscheint durchaus sinnvoll. Auch die Vergütungen der Bürgermeister sind je nach Größe der Gemeinde gewichtet. Aber die Landesregierung will das jetzt einfach außer Acht lassen und sie alle über den gleichen Kamm scheren. Das geht nicht! Ihr könnt das vielleicht im Rahmen einer Verordnung andeuten, diese entsprechende Festlegung vorzunehmen. Aber ich denke schon, dass das im Gesetz stehen muss.

Ich würde vorschlagen, dass wir in der neuen Regelung hineinschreiben, dass die Vergütung im Verhältnis zur Bevölkerungszahl und zu den Tätigkeitsprogrammen der Bezirksgemeinschaften stehen muss. Ich verstehe nicht, warum das nicht mehr im Gesetz stehen soll. Das scheint doch völlig logisch zu sein. Selbstverständlich ist das logisch! Warum sollen wir hier Kleinstbezirke mit Riesenbezirken gleichsetzen? Das kann doch nicht sein und in keinem Fall passen. In jedem Fall hier diese Generosität an den Tag zu legen und jedes Kriterium einer Abstufung oder einer Verhältnismäßigkeit bei der Festlegung der Vergütung für die Verwalter der Bezirksgemeinschaften, der Revisoren, usw. außer Acht zu lassen, geht einfach nicht. Das ist in keinster Weise gerechtfertigt. Das muss im Gesetz weiterhin drinnen sein, wie auch immer, aber im Gesetz muss definiert sein, dass es hier eine Abstufung gibt. Auch bei den Gemeindeverwaltern haben wir entsprechende Regelungen. Es kann nicht sein, dass wir bei den Bezirksgemeinschaften die ganz großen Bezirke mit den ganz kleinen Bezirken per Gesetz zumindest gleichsetzen. Das ist undenkbar. Das kann so in dieser Form auch niemals rechtmäßig sein.

Ich denke auch, dass, wenn wir das nicht in ein Gesetz hineinschreiben, es irgendwann auch anfechtbar sein muss, und zwar im Zusammenhang mit der Überprüfung, die der Rechnungshof zum Beispiel durchführen kann. Der muss ja beanstanden, dass morgen eine Gleichbehandlung in der Vergütung von Verwaltern großer und kleiner Bezirke nicht möglich ist, auch nicht im Rahmen der entsprechenden Voraussetzungen hinsichtlich der Stabilitätsgesetze, der Eindämmung, der öffentlichen Ausgaben und dergleichen. Diese Gesetzesänderung, die ihr hier macht, kann nicht halten und diese muss in Zukunft beanstandet werden. Ihr riskiert damit, dass der Rechnungshof sagt, das kann nicht gehen. Ihr müsst natürlich im entsprechenden Gesetz klarlegen, dass es in der Vergütung eine Angemessenheit und eine Verhältnismäßigkeit gibt.

HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Es ist erstaunlich, dass man den bisher im Gesetz stehenden Passus gestrichen hat, wonach die Vergütungen aufgrund der Einwohnerzahl und der Tätigkeitsprogramme der Bezirksgemeinschaften abzustufen sind. Das ist eigentlich unverständlich. Natürlich kann es auch jetzt der Landesregierung obliegen, Landesrat Schuler, hier entsprechende Staffelungen vorzunehmen. Das ist sicher möglich und denkbar. Aber wenn man bereits jetzt ein Kriterium festlegt, dann hat man zumindest die Möglichkeit zu sagen, dass man es nach Tätigkeitsprogramm und Ausdehnung abstuft. Es ist doch ein Unterschied, ob der frühere Bezirkspräsident Noggler den gesamten Vinschgau mühsam zusammengehalten hat oder der Bezirkspräsident Schiefer die widerstrebenden Kräfte von Überetsch und Unterland mit seiner gesamten Manneskraft verbunden hat. Das steht dann doch im Gegensatz zu Bezirken, die weit leichter zu händeln sind. Insofern würde es sich nur anbieten, dass dieser bisherige Passus stehen bleibt. Wir verstehen nicht ganz den Hintersinn dieser Streichung, denn damit entmachtet sich die Landesregierung ein zweites Mal, und zwar nach der sensationellen Entmachtung gegenüber der Abteilung Forst nun auch gegenüber den einzelnen Bezirksgemeinschaften.

NOGGLER (SVP): Kollege Pöder, gleiches Geld für gleiche Arbeit. Bei den Bezirksgemeinschaften ist es aber nicht so wie bei den Gemeinden, dass jede Bezirksgemeinschaft für dasselbe zuständig ist. Was hier entlohnt wird, ist wirklich die Arbeit, die gemacht wird. Es ist in vielen Bezirksgemeinschaften so, dass die Sozialdienste nicht von den Bezirksgemeinschaften geführt werden, sondern es einen Sonderbetrieb für bestimmte Gemeinden gibt. Es ist so, dass für viele Gemeinden die Mülldeponie nicht von der Bezirksgemeinschaft, wie es auch im Vinschgau ist, sondern von einem Sonderbetrieb geführt wird. Es ist vielfach so, dass Kläranlagen, wie es auch im Vinschgau so ist, nicht von der Bezirksgemeinschaft, sondern von einzelnen Gemeinden oder von einem Konsortium geführt werden. Jede Bezirksgemeinschaft hat verschiedene Aufgaben. Es ist nicht so, dass eine Bezirksgemeinschaft, in der das Einzugsgebiet mehr Einwohner hat, auch mehr Aufgaben übernimmt und auch mehr Arbeit leistet. Deshalb kann man auch nicht sagen, die Bezirksgemeinschaften sollten im Verhältnis zu den Einwohnern verdienen. Es ist auch ein Unterschied, ob Gäste im Bezirk sind oder nicht, ob sie mit dem Tourismus etwas zu tun haben und Arbeiten für die Gemeinde übernehmen oder nicht. Deshalb kann man, glaube ich, nicht sagen, dass, wenn das Einzugsgebiet mehr Einwohner hat, der Präsident der Bezirksgemeinschaft mehr verdienen müsste. All jene Präsidenten der Bezirksgemeinschaften, die viel Arbeit haben, sollten für diese Arbeit auch mehr bekommen. Wenn schon ist es so einzurichten, aber nicht aufgrund der Einwohner. Das wäre lächerlich.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Auf einige Dinge möchte ich schon antworten, und zwar zum einen auf die Wortmeldung des Kollegen Blaas, wenn er sagt, dass die Bezirksgemeinschaften aufzulösen und die Dienste an die Gemeinden zu verteilen sind. Ich muss das, was ich bereits gestern oder vorgestern gesagt habe, noch einmal bestätigen, dass die Bezirksgemeinschaften keine eigenen, sondern nur delegierte Dienste haben. Die Dienste, die die Bezirksgemeinschaften gar nicht haben, kann man nicht aufteilen. Zudem werden wir bei der institutionellen Reform über das Thema und die Aufgaben und die Rolle der Bezirksgemeinschaften zu diskutieren haben.

Zur Größe hat Kollege Nogglor bereits Stellung genommen. Es ist so, wie er gesagt hat, dass die Bezirksgemeinschaften unterschiedliche Leistungen anbieten und zudem, dass es im Laufe der Legislatur – das hat man in der letzten Legislatur gesehen - dauernd Veränderungen gibt, dass plötzlich technische Dinge angeboten werden. Man müsste jedes Mal, wenn man auch dies mit berücksichtigen will, die Entschädigungen ändern und das macht keinen Sinn.

Kollege Heiss hat richtigerweise darauf hingewiesen, dass die kleinen Bezirke manchmal jene sind, die nicht einfacher zu handhaben sind wie andere und es deshalb auch nicht richtig wäre, wenn man denen weniger gibt. Das Entscheidende ist, dass ich als zuständiger Landesrat keine Lust habe, mit den einzelnen Bezirksgemeinschaftspräsidenten zu verhandeln, wie viel Entschädigung sie bekommen sollen, sondern man sollte es in transparenter Art und Weise für alle gleich festlegen.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 7 Ja-Stimmen, 20 Nein-Stimmen und 6 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Der Änderungsantrag Nr. 2 ist hinfällig.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 3: mit 14 Ja-Stimmen, 19 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung abgelehnt.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 17-septiesdecies? Abgeordneter Pöder, bitte.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Genau das letzte Argument, das der Herr Landesrat vorgebracht hat, nämlich dass er keine Lust hat zu verhandeln, wäre ein Argument dafür, dass man die Objektivierungskriterien, das Tätigkeitsprogramm und die Bevölkerungszahl einfügt. Jetzt wird die Verhandlung losgehen. Wenn Sie diese Objektivierungskriterien aus dem Gesetz streichen, dann wird verhandelt werden. Aber sind wir uns nur ehrlich: Da geht es natürlich um ein paar alte Weggefährte und politische Freunde, die hier an die Tür geklopft und gesagt haben, dass man ihnen diese Bestimmung aus dem Gesetz streichen solle, damit sie zu ein bisschen mehr Geld kommen. Das ist kein neuer politischer Stil. Da muss ich schon ganz klar sagen, dass wir als ehemalige Gemeindeverwalter, als Bürgermeister, als Präsident des Gemeindenverbandes, als Präsidenten der Bezirksgemeinschaften usw., also das ist schon die Freunderlwirtschaft in dieser neuen Legislatur, die hier betrieben wird. Ihr streicht Objektivierungskriterien, damit Ihr Euren Weggefährten, Freunden und Kumpanen sozusagen ein bisschen mehr Geld in die Taschen leiten könnt, denn die Verhandlungen gehen jetzt los. Wenn man auf die Objektivierungskriterien verweisen könnte, die bisher gegolten haben, wie die Größe des Bezirkes usw. ... Es kommt manchmal schon auf die Größe an, Landesrat Schuler, in dem Fall schon. Ich denke ganz einfach, dass

die Objektivierungskriterien, und zwar die Größe des Bezirkes und selbstverständlich die Einwohnerzahl, das Tätigkeitsprogramm und da wären wir beim Punkt, denn das Tätigkeitsprogramm würde die Müllverbrennungsanlage, mehr Gäste, weniger Gäste usw. beinhalten. Das alles sind objektivierende Kriterien und diese streicht Ihr. Jetzt gibt es sozusagen diese Geldverteilungsmaschinerie für die Präsidenten der Bezirksgemeinschaften. Das wird sehr lustig werden. Irgendwann einmal werden wir uns anschauen, wer hier etwas dazu gewonnen hat, wer hier mehr gekriegt hat. Ich denke, das ist schon sehr, sehr schade. Ihr habt noch einmal die Gelegenheit, gegen diesen Artikel zu stimmen, um die alte Regelung, die vernünftig war, zu belassen.

BLAAS (Die Freiheitlichen): Genau dieser Meinung schließe ich mich auch an, denn man muss schon sagen, dass die Bezirksgemeinschaft Wipptal auch politisch gewollt war. Ursprünglich gehörte sie zum Eisacktal. Es ist eine Bezirksgemeinschaft mit lediglich sechs Gemeinden und hat wenigen bis mäßigen Fremdenverkehr.

Landesrat Achammer, Ihr versucht mich ständig zu unterbrechen. Das ist lächerlich, aber bitte, Sie können hier weiter Ihre Show abziehen.

Die Bezirksgemeinschaften sind in vielen Fällen nur ein Trostpflaster, eine Parkmöglichkeit, ein Abstellgleis für enttäuschte Politiker der Gemeindewahlen, und zwar für Personen, die nicht berücksichtigt wurden oder um politische Gleichgewichte zwischen Italienervertreter und dergleichen auszuloten, so wie man das in der Bezirksgemeinschaft Eisacktal sieht, wo ständig dieser PD-Mann vorgeschoben wird.

Diese ständige Diskussion über die Entschädigungen in den Bezirksgemeinschaften ist, glaube ich, das falsche Signal und das wissen Sie. Deshalb finde ich es schade, dass Sie diesen Weg gehen wollen. Sie werden demnächst auch wieder die Entschädigung für den zusätzlichen Assessor in den Gemeinden bringen wollen. Eigentlich sind Sie verantwortlich, wenn die Diskussion um den Rentenskandal und um die Entschädigungen und dergleichen nie ein Ende nimmt, denn Sie schnüren immer wieder dieses Paket auf. Sie sind dann auch daran beteiligt, wenn die Medien immer wieder aufspringen und dann in großer Aufmachung sagen, wie viel der Einzelne kassiert. Jemand bekommt das Bürgermeistergehalt und ist dann noch vielleicht in der Bezirksgemeinschaft usw. Ich glaube, das ist nicht das richtige Signal. Schade, dass Sie das aus der letzten Zeit nicht mitnehmen, dass Sie nicht schlauer geworden sind, dies zu vermeiden. Das wäre ganz einfach, aber man sieht, dass der Druck in den Gemeinden und von Bezirken so stark ist, dass Sie, Herr Landesrat, diese Zuckerlen hier in diesem Haushalt verteilen müssen.

SCHIEFER (SVP): Ich habe mich nur prophylaktisch gemeldet, weil zu viel an Beleidigungen und Abwertungen gegenüber den Präsidenten und Verwaltern der Bezirksgemeinschaften gesagt wurde. Grundsätzlich finde ich das, was vorgeschlagen wurde, gut. Es wurde auch in der Praxis in den vergangenen Jahren in den Verwaltungen so praktiziert. Unabhängig von den verschiedenen Wortmeldungen muss man einfach sagen, dass die Bezirksgemeinschaften ihre Berechtigung auf alle Fälle haben und dass wir auch zu Recht die verschiedenen Abstufungen nicht festlegen, nachdem in den Bezirksgemeinschaften ganz unterschiedliche Aufgaben durchgeführt werden. Zur Ehrenrettung der Bezirksgemeinschaften: Ich glaube, diese braucht es und diese werden auch weiterhin gebraucht werden, vor allem wenn verantwortungsvolle Verwalter die Bezirksgemeinschaften führen.

URZÌ (L'Alto Adige nel cuore): Vorrei intervenire domani, perché vorrei utilizzare il tempo disponibile ma lo vorrei fare nell'orario che era stato prestabilito, anche per poter avere alcuni elementi in più che vorrei utilizzare.

PRÄSIDENT: Ich habe dafür volles Verständnis.

Vor Beendigung der heutigen Sitzung teile ich Ihnen noch mit, dass gegen das Protokoll der letzten Landtagssitzung, welches zu Beginn der heutigen Sitzung zur Verfügung gestellt wurde, während der laufenden Sitzung keine schriftlichen Einwände vorgebracht wurden und dass dasselbe deshalb im Sinne von Artikel 59 Absatz 3 der Geschäftsordnung als genehmigt gilt.

Danke die Sitzung ist geschlossen.

Ore 18.07 Uhr

Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:

Sono intervenuti i seguenti consiglieri/le seguenti consigliere:

ARTIOLI (20, 69)

ATZ TAMMERLE (17)

BLAAS (9, 57, 59, 61, 63, 107, 110)

DEEG (56)

DELLO SBARBA (3, 22, 52, 63, 81, 86, 87, 88)

FOPPA (16, 70, 89)

HEISS (9, 13, 15, 25, 44, 49, 56, 68, 74, 79, 84, 89, 93, 94, 98, 102, 108)

KNOLL (79, 89, 91, 93, 95, 97)

KÖLLENSPERGER (2, 10, 16, 21, 74, 92, 95)

KOMPATSCHER (4, 10, 13, 17, 44, 47, 50, 53, 55, 60, 61, 65, 70, 75, 79, 81, 90, 93)

LEITNER (4, 16, 20, 44, 87, 90; 98)

MUSSNER (27)

NOGGLER (86, 87, 109)

PÖDER (4, 6, 7, 15, 19, 24, 41, 46, 49, 52, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 63, 65, 68, 74, 76, 81, 84, 85, 89, 93, 94, 98, 108, 109)

RENZLER (69)

SCHIEFER (69, 110)

SCHULER (58, 99, 102, 109)

STOCKER M. (6, 23, 54, 95)

THEINER (87)

TINKHAUSER (50, 56, 68, 85, 89, 94)

TOMMASINI (75)

URZÌ (3, 17, 22, 110)

ZIMMERHOFER (27)